943.06 H11
10

Columbia University
in the City of New York

Library

Special Fund

Given anonymously

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats-Archiv.

Angelegt und geordnet

von dem

Geheimen Justizrath Häberlin

zu Helmstedt.

Zehnter Band.

Sieben und dreyßigstes bis vierzigstes Heft.

Helmstedt und Leipzig, 1803.

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats-Archiv.

Sieben und dreyßigstes Heft.

I.

Bericht des interimistischen Magistrats zu Goslar auf oft *) wiederholten Befehl der Königlichen Organisirungscommission über den vorigen (und jetzt verbesserten) Zustand des Goslarschen Stadtwesens in Vergleichung mit dem neuesten, besonders in Betracht der Finanzen.

§. 1.

Goslar, das einst blühende, von Kaisern, Königen und Fürsten geehrte Goslar, der Geburtsort und Lieblingsaufenthalt mehrerer Kaiser, von wo aus Otto der

*) Alle vom Magistrat zu Goslar geforderten Berichte sind nicht nur prompt, sondern schleunig und weit früher abgestattet, als erwartet wurde. Auch über die Finanzen waren außer vielen andern die im 43sten §. dieses Berichts angezogenen völlig befriedigenden fünf Hauptberichte schon

389267

Digitized by Google

Erste Teutschland regierte, wo Heinrich der Vierte turnirte, wo 1114 und 1145 Teutschlands Reichstage gehalten wurden; — dieß allerdings sehr berühmte Goslar ist, gegen sonst gerechnet, jetzo öde, arm und menschenleer, ja von allem entblößt, woraus seine einstmalige Wohlhabenheit floß.

§. 2.

Der erste Grund der gegenwärtigen kundbaren Ohnmacht Goslars ist ohne Zweifel in demjenigen Vergleiche zu suchen, welchen die Stadt im Jahre 1552 mit Herzog Heinrich dem Jüngern eingehen mußte*). Durch denselben verlor sie außer großen Geldforderungen ihre besten Güter und Privilegien, und besonders einen vortrefflichen Theil ihrer Forsten. Von ihren vorhin ganz unschätzbaren Bergwerken behielt sie nur den Bau auf vier Gruben; und zwar unter so äußerst nachtheiligen Bedingungen, bey welchen es für sie weit zuträglicher gewesen wäre, die Bergwerke ganz zu verlieren.

---

längst abgelassen. Nur zur Abstattung dieses Berichts wollte man sich nicht gern verstehen, und zwar aus Gründen, die dem Magistrate wegen seiner Bescheidenheit Ehre machen.

D. H.

*) mußte? — das soll ja wohl gar so viel heissen, daß jezt bey veränderten Umständen der Vergleich wieder aufgerufen werden könnte. — Aber mußte sich denn nicht auch jezt die Stadt dem Preussischen Scepter unterwerfen?

H.

§. 3.

Der gänzliche Mangel eines eignen Territoriums, aus welchem die Stadt hätte Nahrung ziehen können; die Besetzung der benachbarten herrschaftlichen Oerter mit Kaufleuten und Handwerkern aller Art, durch welche die Goslarschen Bürger in der Nahrung geschmälert wurden; vielleicht auch schon die in souverainen Staaten und unter einer aristokratischen Regierungsverfassung eher zu bewerkstelligende und besser gedeihende Industrie, mit welcher keine Reichsstadt gleiche Fortschritte halten kann; ja selbst die stärkere Besteuerung aller in der umliegenden Gegend wohnenden Unterthanen und der denselben dadurch aufgelegte wirksamste Zwang zur Betriebsamkeit und zum Kunstfleisse; besonders die wachsenden Accisen und Abgaben, welche in den benachbarten bis an die Mauern der Stadt grenzenden Ländern auf die Goslarschen Waaren gesetzt wurden; die daher in Goslar entstehende Nahrlosigkeit und Entvölkerung, welche beide einander wechselseitig zur Folge hatten; die daraus fliessende Abnahme der in Goslar sonst so wichtig gewesenen Braunahrung, welche nachher durch die Einführung des Kaffees und durch die Allgemeinheit des Weins und Branntweins ganz unbeträgtlich ward; kostbare Kriege, feindliche Verheerungen, schwere Contributionen, lange Einquartierungen, schreckliche Feuersbrünste und unzählige andere unglückliche Ereignisse gleicher Art brachten die Stadt immer weiter zurück, und mußten sie endlich ganz arm machen. Der siebenjährige Krieg und seine Folgen, und der im Jahre 1780 sie betroffene schreckliche Brand, in welchem die Stadt, die überhaupt nur nicht viel über tausend Feuerstellen hatte, am Markte und an den

Hauptstraßen 237 ihrer größten und schönsten Häuser verlor, die Nebengebäude ungerechnet, richteten sie vollends zu Grunde.

§. 4.

Zwar waren die meisten von den im Jahre 1780 abgebrannten Häusern in der Braunschweigschen Brandkasse versichert, und bloß aus dieser Kasse wurden an die Abgebrannten 103,000 Rthlr. ausgezahlt. Auch kam diese ganze Summe nebst noch mehreren tausend Thalern, welche durch Emissarien in der weiten Welt für die Abgebrannten gesammelt waren, in Goslar als fremdes Geld bey der geschehenen Wiedererbauung der Häuser wirklich in Umlauf. Und man sollte denken, daß, wenn man diesen Umlauf einer solchen für das gesunkene Goslar so übergroßen Summe fremden Geldes und dabey den verstärkten Umlauf desjenigen Geldes, welches die reichern Bauherren noch zuschossen, besonders aber die heilenden Folgen, welche jeder Brand durch die neuen Bauten, die er nothwendig macht, nach sich zieht, gehörig zu leiten und zu nutzen gesucht hätte, jener Brand für Goslar eher ein Glück als ein Unglück gewesen wäre. Allein, entweder war Goslar damals schon in dem Falle einer gänzlichen Unempfänglichkeit gegen alle Heil- oder Linderungsmittel, oder es befand sich daselbst auch nicht ein einziger Staatswirth, welcher mit der Macht den Willen verband, sie zu verordnen und anzuwenden.

§. 5.

Nach dem Brande war nicht mehr Geld in Goslar, als vorher; vielleicht weniger. Die Zahl der Einwohner hatte sich nicht vergrößert; wahrschein-

Digitized by Google

lich vermindert. Selbst die Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlösser, Glaser, Kalkbrenner, Schieferdecker und andere Professionisten, denen Bauen Gewinn bringt, waren nicht wohlhabender geworden, vielmehr hörte man mehrere und lautere Klagen über Mangel an Nahrung. Der Schaden und die Noth der Abgebrannten schien sich über das Ganze verbreitet zu haben. Die nicht verbesserten, sondern verschlimmerten Straßen waren öder geworden. Selbst viele von den neuerbaueten Häusern waren unbewohnt, und viele blieben unausgebauet und leere Gerippe. Goslars ganzer damaliger Zustand war schrecklich. Schrecklich, im eigentlichen Verstande des Worts.

§. 6.

Justiz, diese eherne und glänzende Stütze jedes großen und kleinen Staats, war in Goslar nicht zu finden. Und wenn ja eine da war: so ward sie äußerst schlecht, immer partheiisch und nur gegen baare Bezahlung verwaltet. Für Geld, welches niemand hatte und das jeder suchte, war fast alles, selbst die Ehre feil. Der über diesen Gegenstand an den Reichshofrath zu Wien abgestattete Bericht *), welcher in den angelegten Bruchstücken Quartal 2. S. 93. u. f. gedruckt mitgetheilt ist, faßt hievon in der That nur vorläufige und in großer Eile gesammelte Beweise in sich. Ja, so unglaublich es auch seyn mag, so wahr ist es, daß die unverzeihlichen Sünden, die nach diesem officiellen Berichte der damaligen hiesigen Justiz zur Last fielen, wirklich nur geringe Verstöße in Vergleichung mit den Schändlichkeiten sind, die man in diesem Berichte noch nicht rügte.

*) Vielleicht erfolgt dieser Bericht zu einer andern Zeit im St. A. H.

§. 7.

Bey dem gänzlichen Mangel aller Justiz wurden Unordnung und Insubordination sehr bald die Regel, und Ordnung war nur eine seltene Ausnahme. Alle öffentlichen Angelegenheiten wurden vernachlässiget. Zwietracht wüthete im Innern der Stadt; und nur in ihr zeigte man sich thätig. Verwahrlosete Bürger und verwahrlosete Beamte lagen unter sich selbst, und zugleich gegen einander, in ewigem Streite. Sogar die Collegien arbeiteten sich wechselseitig entgegen. Alles war mit und gegen einander in immerwährendem Aufruhr.

§. 8.

An Rechenschaft geben oder Rechnung ablegen schien Niemand zu denken. Die Verwahrlosung der Bürger und der öffentlichen Beamten war der Armuth ihrer beiderseitigen Kassen gleich; und man weiß nicht, ob diese jene, oder ob jene diese mehr befördert habe. Unredliche Officianten, ungewissenhafte Administratoren, nachlässige Rechnungsführer, Bürger, die nach dem Gesetze, irgend eines Vergehens wegen, bestraft oder wegen Schulden exequiret werden mußten, unterliessen nicht, jene Scandale möglichst zu unterhalten, indem sie darin, so wie den eigentlichen Grund ihres Falles, jetzt ihren Schutz fanden.

§. 9.

Schon lange hatten die öffentlichen Kassen aufgehört, zu bezahlen. Sie hatten sich selbst unter einander ausgesogen. Die Insolvenz der einen bewirkte auch

die Insolvenz der andern. Sie alle hatten mit den Bürgern denselben Credit; das ist: gar keinen. Niemand lieh ihnen auch nur die geringste Summe, weil besonders bey jener scheuslichen Justizverfassung Niemand die Wiederbezahlung sich versprechen konnte.

§. 10.

Die Verachtung, in welche die unglückliche Stadt Goslar durch das Unwesen, welches in ihr getrieben ward, schon vorhin gekommen war, wuchs mit jedem Tage bey allen Nachbarn. Man mußte sich schämen, auswärts zu sagen, daß man ein Goslarscher Bürger, und noch mehr, daß man ein Goslarsches Rathsglied sey. Jeder hütete sich, mit dieser verrufenen Stadt in irgend eine Art von Verbindung zu kommen; und diejenigen, welche mit ihr auf diese oder jene Weise schon in Verbindung standen, liessen keine Gelegenheit vorbey, sich von ihr wiederum zu trennen. Sie behielt auch nicht einen einzigen Freund; ja, sie ward nicht einmal bemitleidet. Bey allen Nachbarn war sie nur ein allgemeiner Gegenstand, entweder des Spottes oder der Verachtung, oder des Abscheues.

§. 11.

Die hiesige Kämmerey mußte sich unter diesen Umständen wol in der übelsten Lage befinden. Ihr Zustand kann in der That nicht so armselig geschildert werden, wie er wirklich war. Sie hatte nicht einmal für einen einzigen Thaler vollen Credit. Wie gern hätte sie ihn oft geborgt! Selbst die Rathsverwandten und Stadtbeamten konnten nicht mehr salarirt werden. Die

Digitized by Google

Prediger und Schullehrer erhielten den ihnen versprochenen Gehalt nicht; sogar die Nachtwächter und Tagelöhner mußten ihren Lohn creditiren; ja selbst die Armen bekamen nicht, was ihnen gesetzlich vermacht war.

§. 12.

Die eigentlichen Schulden der Kämmerey wußte Niemand. Selbst der Magistrat wußte sie nicht; selbst die Rechnungsführer wußten sie nicht; ja, was das unerhörteste ist, selbst die Gläubiger, insofern sie Provisoren der milden Stiftungen waren, wußten sie nicht. Alle Theile fanden nicht für nöthig, aus den Acten und Rechnungen sich davon zu unterrichten, und, wenns auf den Punct der Arbeit ankam: so waren gewiß alle Theile darin mit einander völlig einig, daß Bequemlichkeit vorzuziehen sey.

§. 13.

Wie wäre es auch möglich gewesen, die Schulden der Stadt in jenen traurigen Zeiten genau zu erfahren? Denn es wurden ja damals wenig oder gar keine Rechnungen abgelegt, aus welchen man Zahlungen und Wiederbezahlungen hätte ersehen können. Die Journale und Manuale aber, wenn auch, wie doch nicht immer der Fall war, welche geführt wurden, ja selbst alle Rechnungsbücher hielt man für heilige Privatgeheimnisse, die nicht einmal ein College dem Andern anvertrauete, und noch weniger einem Dritten zum Besten gab. Ohne Zweifel alles aus dem freilich sehr zureichenden Grunde, weil sie nicht im gehörigen Stande sich befanden, und weil oft seit vielen Jahren gar nichts hineingetragen war.

Digitized by Google

§. 14.

Und wozu konnte auch ein Auszug der eigentlichen Schulden der Stadt nutzen? Ein solcher Auszug machte ja nur unbezahltes Kopfbrechen und vergebliche Mühe. Denn noch zur Zeit war man in dem Falle des Borgens; und der Auszug und die mühsamen Berechnungen mit jedem Gläubiger hatten offenbar Zeit, bis man in den Fall des Bezahlens kommen würde. Man begnügte sich daher ganz ruhig mit der gewissen Wissenschaft: daß die Stadt, so wol auswärts als auch im Orte, viel, sehr viel schuldig sey; daß sie besonders von den hiesigen Stiftungen, Kirchen und Schulen sehr starke Capitale erborget habe, auf welche fast eben so starke und schwer zu berechnende Zinsen rückständig wären; und daß sie überhaupt an Capitalen, Zinsen und Besoldungen so viel zu bezahlen habe, wie sie nie würde bezahlen können.

§. 15.

Der Zustand aller öffentlichen Gebäude entsprach völlig dem Zustande aller öffentlichen Kassen. Sie gewährten einen traurigen Anblick. Die äußern Mauern an den Stadtgräben waren schon seit 30 und mehr Jahren eingestürzt, und seit eben so lange war auch nicht das geringste daran verbessert. Um die ganze Stadt waren sie schadhaft, und man konnte keine 50 Schritt gehen, ohne auf eine eingestürzte Stelle zu kommen. Die auf diesen Feldmauern hergehenden öffentlichen Wege waren unsicher. Man lief Gefahr, von denselben in die Stadtgräben zu stürzen; ja viele, Menschen und Vieh, waren schon hineingestürzt. Mit der

Stadtmauer sah es nicht besser aus. Sie hatte mehrere Lücken, und belehrte die Fremden sofort von dem, was in Goslar zu suchen und zu finden sey. Vorzüglich stellte das schmutzige Aeußere und das bis an das Säuische grenzende noch schmutzigere Innere des Rathhauses den Character des Ganzen dar. Der Markt war eine wirkliche Miste.

§. 16.

Dennoch war das Bauamt in beständiger Activität; und zwar oft mit mehreren Arbeitern als nöthig war. Allein um den Lohn, den die Kämmerey bezahlte, wenn sie ihn aufbringen konnte, ward nicht an den öffentlichen Gebäuden, sondern in den Privat-Häusern oder Gärten der Burgermeister, der gemeinen Worthalter, der Bauamtsverordneten und anderer Stadtbeamten gearbeitet. Die Arbeiter waren ihren Herren völlig gleich. Besonders wetteiferten beide mit einander in der Entfernung aller Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit. Es fehlte ihnen nicht an Mitteln, für den Lohn, welchen ihnen die Kämmerey schuldig blieb, überflüssig sich zu entschädigen.

§. 17.

Die sämmtlichen übrigen Administrationen waren eben so verwildert und zerrüttet. In allen mangelte es an Allem. Jeder Administrator sah sich in der Verlegenheit, starke Vorschüsse zu thun. Und dabey ward er vom Hauptrechnungsführer fortdaurend gequält, im Voraus Gelder abzuliefern. Selbst der redliche Mann kam in Versuchung, wenigstens seine Entschädigung zu

suchen, wo sie zu erhalten war. In welcher Maaße sie von den Meisten genommen sey, das läßt sich nur ahnen, aber nicht bestimmen. Denn die Rechnungen, wenn ja welche abgelegt wurden, waren ohne Controlen geführt; und man hatte dabey vor allen Controlen, von welchen man allgemein glaubte, daß in dem Augenblicke ihrer Einführung zugleich die ganze Reichsfreiheit verloren seyn würde, einen solchen angebohrnen und unüberwindlichen Abscheu, daß es Niemand wagen durfte, dieß Wort nur auszusprechen.

§. 18.

Um manche folgende Vorfälle verständlicher zu machen, dürfen wir auch nicht übergehen, daß, ohnerachtet dieser unaussprechlich unglücklichen Lage, in welcher sich das gute Goslar bey dem, in ihm getriebenen und fortgesetzten Unwesen befand, dennoch die meisten Stadtbeamten dabey so ruhig, ja so vergnügt und zugleich vom Reichsstädtschen Dünkel so aufgeblasen waren, wie sie in irgend einer andern Reichsstadt nur seyn können oder seyn mögen. Die tausend Thorheiten, durch welche sie diesen Dünkel mit unglaublicher Selbstgenügsamkeit in ihrem Aeußern sichtbar machten, sind unwerth, ein Gegenstand dieses Berichts zu werden. Auch schweigen wir von der Klugheit, mit welcher sich z. B. ein zum Burgermeister avancirter Sechsmann aus allen vorher besuchten Gesellschaften zurückzog, um sich durch seine Entfernung nach und nach die Verehrung des ungesehenen Dalai-Lama zu Putala zu erwerben. Aber erheblich ist es, daß nicht nur die Burgermeister, sondern auch sämmtliche Mitglieder des Engern Raths regelmäßig die innere Ueberzeugung nährten, daß sie, als Herren,

Digitized by Google

nicht so unter den Gesetzen stehen könnten, wie ein jeder anderer Bürger, der nicht Herr sey. Auch die Verordneten des Tafelamts (Rechnungeführer in der Kämmerey) gaben bey mehreren Gelegenheiten eben so trotzige als auffallende Beweise, daß sie die Verordnungen des Engern Raths nicht respectirten. Jene so wohl als diese wurden immer sehr empfindlich, wenn man sie eines Besseren zu belehren suchte; und sie alle schienen dafür zu halten, daß das Recht zur Insubordination einen Theil des ihnen angewiesenen Gehalts ausmache.

§. 19.

Wir dürfen wol nicht erst anführen, daß es während dieser ganzen unglücklichen Periode von Zeit zu Zeit mehrere bescheidene und wackere Männer und richtige Rechnungsführer, sowohl im Engern Rathe als auch in der Kämmerey und überhaupt im Senate, gab; allein, weit entfernt, jemals zur Erhaltung der Majorität Hoffnung zu haben, lebten diese vielmehr in einer sehr bedrängten Kirche. Jene waren in einem langjährigen Besitz des überwiegenden großen Worts, gegen welches Niemand aufkommen konnte; diese mußten froh seyn, nur geduldet zu werden. Und Männern, deren Andenken unsere Achtung erneuert, und die wir noch im Grabe verehren, begegnete es oft, sich als unnütze Figuranten und Lückenbüßer behandelt zu sehen.

§. 20.

Der ganze große Rath, mit Einschluß der Repräsentanten der Bürgerschaft, besteht in Goslar aus 90

Digitized by Google

Personen, die sämmtlich in gemeinen Stadtsachen eine Stimme haben. Dagegen sind daselbst der guten Administrationen nach Verhältniß nur äußerst wenig, und man kann leicht denken, daß die Mitglieder des Engern Raths alles, was einträglich war, meistens für sich selbst behielten. Und bloß aus diesem Umstande läßt sich schliessen, daß jenes große Unwesen von den weniger begünstigten oder zurückgesetzten Rathsgliedern, die bey weitem den größten Theil des Senats ausmachten, wenigstens aus Neid gerügt seyn werde, dessen Feuer dem Patriotismus selten nachsteht. Dergleichen Rügen fielen denn auch in der That vor, und zwar sehr stark und sehr derb; ja oft zu stark und zu derb.

§. 21.

So wie sämmtliche Nachbarn, so war auch die ganze Bürgerschaft, ja selbst alle Rathsglieder völlig mit einander darüber einig, daß die allerschlechteste Justiz, das allerschlechteste Rechnungswesen und die allerschlechteste Policey in Goslar zusammen träfen, und daß diese arme Stadt nothwendig ganz zu Grunde gehen müsse, ja wirklich schon ohne alle Hülfe zu Grunde gegangen sey. Dieß war das tägliche Thema aller Versammlungen; und wenn in keiner Sache etwas gebessert ward: so lag dieß gewiß nicht daran, daß zu wenig darüber gesprochen war.

§. 22.

Die Rathsglieder und die Repräsentanten der Bürgerschaft, überhaupt 90 an der Zahl, liessen es sich vorzüglich angelegen seyn, in den allgemeinen Raths-

Digitized by Google

versammlungen, die damals weit öfterer gehalten wurden, als jemals, über die Gebrechen der Stadt laut und frey zu reden. Und da jeder einen eignen Gesichtspunkt, eine eigne Ursach und einen eignen Zweck hatte: so konnte es nicht fehlen, daß immer eine Menge Gebrechen, und von jedem eine Menge Seiten zur Sprache gebracht wurden. Der Patriotismus und der Eifer, mit welchem dieß geschah, stand mit der Wichtigkeit der Sache und mit der Größe der Noth, in welcher sich die Stadt befand, beständig im richtigen Verhältnisse. Die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, Ursachen und Zwecke aller Individuen gab dem Patriotismus die Richtung. Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des einem Jeden zustehenden völlig freien und ungebundenen Stimmrechts bewirkten eine allgemeine Explosion desselben. Die bei den wichtigsten Rathsversammlungen selbst auf Kosten der Kämmerey angeschafften und selbst auf dem Rathhause genossenen häufigen Kopf- und Magenstärkungen verbreiteten über die ganze Versammlung einen Gemeingeist, der unglaublich wirkte und bey welchem einige Menschenfurcht nicht mehr denkbar blieb. Für das Beste der Stadt ward nicht bloß gesprochen; nein, es ward dafür geschrieen. Ja selbst diejenigen, gegen welche eigentlich geschrieen werden mußte, schrieen beständig am lautesten. Das Resultat dieser stadtväterlichen Deliberationen war endlich ein überlautes und ungezogenes Gekläffe, welches keiner Vergleichung fähig ist.

§. 23.

Wir übertreiben die Sache nicht, sondern schreiben auch hier bloß Wahrheit; und wenn unser Bericht über diesen Punkt noch eines Beweises bedürfte: so würde er durch alle alle Nachbarn des Rathhauses, durch das vor-

Digitized by Google

übergehende Volk, und durch die Gäste des unter dem Rathhause befindlichen Weinkellers, welche jenen Scandalen oft genug zugehört haben, sehr leicht geführt werden können. Man schien in diesen traurigen Zeiten wirklich den Grundsatz zu haben, daß man über Stadtsachen auf eine vernünftige und gemäßigte Art gar nicht reden dürfe. Eine gute Lunge war also das wesentlichste und nöthigste Erforderniß zur Weisheit. Nur der war der Klügste, welcher die meisten Worte machen und das größte Wort führen konnte. Ja, es bestand für Viele ein Hauptverdienst darin, allen und jeden Vorträgen laut zu widersprechen, und zwar ohne alle Rücksicht auf den Werth derselben. Und der hatte am Ende Recht, welcher die Kunst verstand, alle zu überschreien.

§. 24.

Natürlicherweise kam in diesen betrübten Zeiten auch nicht eine einzige Unternehmung zu Stande, die der Stadt reellen Nutzen hätte schaffen können. In den häufigen Rathsversammlungen ward entweder gar kein Entschluß gefaßt, oder es wurden nur solche Dinge resolvirt, die Eigennutz und Schalkheit durchzusetzen wußten. Denn der Vernünftige mußte sich scheuen, zu reden; und wenn er ja sprach: so ward seine kalte und gemäßigte Stimme weit überschrieen. Es blieb nicht nur alles, wie es war; nein, alles ward mit jedem Tage schlimmer.

§. 25.

Wenn wir es uns aus sehr nahe liegenden Gründen nicht zum Gesetz gemacht hätten, im gegenwärtigen Berichte nicht einen einzigen Namen zu nennen, indem ohne dem der Name in der Sache selbst, worauf es nur an-

Digitized by Google

kommt, nichts ändern kann: so würden wir hier mehrere Männer aufzählen können, die es sich für ihre Person, ohne Zweifel auch aus verschiedenen Ursachen und zu verschiedenen Zwecken, mehr oder weniger angelegen seyn liessen, der Stadt zu helfen. Mehrere Senatoren, auch Mitglieder des Engern Raths, vorzüglich gemeine Vorthalter, ja sogar Burgermeister, warfen sich von Zeit zu Zeit zu Reformatoren, Erlösern und Rettern auf. Keinem von ihnen fehlte es an Anhängern nicht nur aus der Bürgerschaft, nicht nur unter den Rathsgliedern, sondern auch unter ganzen Collegien. An deren Spitze versuchten sie die Ausführung ihres großen Berufs, auf dessen vollständige Erfüllung sie sich laut und öffentlich verschworen, auf mancherley Weise; bald durch gütliche, bald durch drohende Vorstellungen; bald durch mündliche, bald durch schriftliche Beschwerden; bald durch aussergerichtliche, bald durch gerichtliche Ausführungen. Auch der Weg an die höchsten Reichsgerichte ward sehr oft versucht.

§. 26.

Allein das Uebel war schon zu allgemein geworden; und schon gar zu viele hatten bey dessen Abstellung ein negatives Interesse. Schon in jenen vielen Anhängern lag daher ein Beweis, daß die an deren Spitze versuchte Reformation nicht gehörig angefangen sey. Denn, wer dieß Uebel mit der Wurzel tilgen wollte, der durfte sich — nicht viel Anhänger, nur viel Feinde versprechen. Alle richteten nichts, auch nicht das allergeringste aus. Jeder von ihnen zog sich vielmehr sehr früh, meistens mit Schande bedekt und von allen Seiten verlassen, zurück. Und obgleich es höchst wahrscheinlich ist, daß mancher dieser aufgetretenen und zurückgeschlagenen Verbesserer dadurch den Verlust seiner Gesundheit und einen frühern

Digitized by Google

Tod sich zugezogen habe: so kann man doch keinem von ihnen nachsagen, daß er seinen Reformationsplan mit Beharrlichkeit bis an seinen Tod verfolgt, und nur durch dessen Dazwischenkunft an dessen Ausführung verhindert sey. Auch kann es bey ihrer sehr frühen Resignation und bey den von ihnen selbst evident gemachten unüberwindlichen Schwierigkeiten des sich angemaßten kühnen Werks nicht befremden, wenn ihr Tod von der Stadt niemals für einen Verlust gehalten wurde.

§. 27.

Allerdings war Goslars Reform in den damaligen Zeiten nicht allein ein sehr kühnes, sondern auch in der That ein ganz unmögliches Werk. Denn wer konnte sich z. B. Hoffnung machen, die tausend Differenzen und Mißverhältnisse zu beseitigen, welche nicht allein die verschiedenen Collegia, sondern auch deren einzelne Mitglieder gegen einander in einem ewigen Zwiste und in einer unaufhörlichen Eifersucht erhielten? Und dennoch war die genaueste Vereinigung aller dieser verschiedenen Collegien, besonders derjenigen, welche die gesetzgebende und die ausübende Gewalt in Händen hatten, eben so nothwendig, als die Einigkeit ihrer einzelnen Mitglieder. Denn wer hätte es wol vermogt, ohne eine solche vorgängige Vereinigung und Einigkeit die reinen allgemein für gut erkannten Grundsätze zu bestimmen und festzusetzen, nach welchen man wirken mußte, oder Einheit in die Ausübung dieser Grundsätze zu bringen?

§. 28.

Gesetzt aber auch, dieß wäre gelungen: so war es wiederum ein vergebliches, ja ein fast thörigtes Unternehmen, einer solchen großen Menge von verwöhnten und

verwilderten Rathsgliedern über ihre Stimmfreiheit ganz andere Grundsätze, als sie seit so langen Jahren hatten und wirklich ausübten, beibringen und besonders die unter ihnen befindlichen scharfen Beller mit gutem Erfolg überzeugen zu wollen, daß bey allen Rathsversammlungen nur Ordnung, Ruhe, Kaltblütigkeit und Vernunft den Vorsitz haben müßten. Und alles dieß war um desto unmöglicher, da, wo nicht die meisten, doch gewiß die mächtigsten Rathsglieder, in jener allgemeinen Unordnung ihr Heil fanden.

§. 29.

Wer hätte es damals wagen wollen, jene eben so trägen als aufgeblasenen und trotzigen Herren, die aus mehreren Rücksichten wirklich sehr zu fürchten waren, in ihre Schranken zurück zu weisen, und sie zu belehren: daß alle Glieder des Magistrats nur deshalb Glieder des Magistrats wären, um für ihren Gehalt — nicht nichts zu thun, sondern vielmehr aus allen Kräften zu arbeiten, und der Stadt und Bürgerschaft reelle Dienste zu leisten.? Und wer hätte sie für den Grundsatz empfänglich machen können: daß nur derjenige zu schätzen sey, welcher durch seine Arbeiten und Verdienste dem Amte Ehre mache, welchem er vorgesetzt worden; nicht aber der, welcher keine andere Ehre kenne, als die er von dem Amte hoffe, welches er durch stete Trägheit schände?

§. 30.

Wer konnte sich wol Kräfte genug zutrauen, nicht allein, um für jede der tausend Verbesserungen, die im Stadtwesen nothwendig waren, den Beifall derjenigen Collegien oder Herren zu erhalten, in deren Departement jede vorgeschlagene Verbesserung eigentlich gehörte, son-

Digitized by Google

dern auch, um alle diese tausend Verbesserungen gegen tausend mal tausend Hindernisse beständig unaufhaltsam selbst zur Ausführung zu bringen; dabey fortgesezt alle Arbeiten, die vielen Andern oblagen, unverdrossen an deren Statt und allein zu verrichten; und dann immer wieder auf neue Verbesserungen zu denken, die immer wieder neue Arbeiten erzeugten?

§. 31.

Wer konnte sich mächtig genug dünken, jene unbiegsamen Administratoren, die keinen andern Herrn kannten, als sich selbst, und die sich schon zu lange daran gewöhnt hatten, kein anderes Gesetz zu respectiren, als ihren eigenen Willen, zur Rechenschaft zu ziehen, ihnen Vorschriften zu geben, und wol gar gehässige Controlen für sie anzuordnen? Und wer hatte bey dieser Macht auch Vestigkeit genug, sie mit Einheit auszuüben, und zugleich alle jedem Menschen so höchst natürlichen Gefühle für seinen Wohlthäter, für seinen Beförderer, für seinen nahen Verwandten, für seinen innigen Freund, für einen guten Hausvater ꝛc., dabey völlig zu verleugnen?

§. 32.

Wer konnte es unternehmen, nicht allein die unzähligen rückständigen Rechnungen herauszupressen, sondern auch die noch unzähligern Abrechnungen zwischen der Kämmerey und ihren vielen Gläubigern zu Stande zu bringen, und mit eigenen Händen selbst zu verfertigen, um nur erst eine Basis, einen festen Grund zu erhalten, auf welchem sich fortbauen ließ, und um wenigstens erst zu erfahren, was die Stadt eigentlich schuldig oder nicht schuldig sey?

Digitized by Google

§. 33.

Man hielt es ohnedem schon für unmöglich, nur das große Deficit zu decken, welches täglich in der Kämmerey bey der Einnahme sich zeigte, wenn man sie gegen die laufenden Ausgaben verglich. Um desto undenkbarer war es aber, noch etwas zur Bezahlung jener nicht einmal zu berechnenden übergroßen Schulden erübrigen zu können. Und woher sollten nun vollends die großen Summen genommen werden, welche nicht allein zur Wiederherstellung der eingestürzten Stadt- und Feldmauern, und zur höchst nöthigen Ausbesserung aller sehr verfallenen öffentlichen Gebäude, sondern auch zur bessern Betreibung verschiedener ausgesogenen und künftig mit Vorschuß zu versehenden Administrationen u. s. w. nothwendig erforderlich waren?

§. 34.

Ueberhaupt aber war die Verbesserung der Justiz wol die Hauptsache, welche vor allen andern Verbesserungen zuerst bewirkt werden mußte. Denn alle Vorschläge, Berechnungen und Anordnungen, wenn sie auch noch so vortreflich und noch so mühsam zu Stande gebracht waren, konnten doch so lange keinen guten Erfolg haben, als die Justiz nicht auf ihrer Seite, oder ihr wol gar entgegen war. Allein, wer erkühnte sich, jenen mächtigen Minotaurus, der damals im Labyrinthe der hiesigen Justiz hausete, zu zähmen oder seine Unersättlichkeit zu mäßigen! Ihn angreifen, ihn überwinden, war gefahrvoller, war schwerer, als der Kampf und der Sieg des Theseus im Labyrinthe zu Creta.

§. 35.

Der Engere Rath, welcher die ausübende Gewalt in Händen hatte, und von welchem nicht zu leugnen ist,

Digitized by Google

daß alle Insubordinationen und alle Unordnungen, die in Goslar jemals Statt gehabt haben, immer zuerst von ihm und seinen Mitgliedern ausgegangen sind, mußte ebenfalls ganz für die Verbesserungen gewonnen werden. Dieß war aber um desto weniger zu hoffen, da eben jenes Ungeheuer alle damaligen Mitglieder des Engern Raths despotisirte, und da ohnedem viele von ihnen in die Unordnungen so verflochten waren, daß deren Abstellung ihnen nicht wünschenswerth seyn konnten.

§. 36.

Am allerwenigsten war indessen daran zu denken, daß der Engere Rath seine bis dahin bethätigten Grundsätze, die das Verderben der Stadt unvermeidlich machten, jemals ändern würde. Denn die Mitglieder desselben, besonders unter der Despotie jenes mächtigen Ungeheuers, ahmten darin irgend einem bekannten Ministerio nach, daß sie niemanden unter sich aufnahmen, von welchem sie nicht gewiß wußten, daß er sich nach ihren bisherigen Grundsätzen bequemen würde. Wenn sie aber ein solches Subject nicht finden konnten: so ließen sie lieber die eröffnete Stelle, wenn es irgend in ihren Mächten stand, ganz unbesetzt. Und aus eben dieser Ursach blieb auch z. B. die schon im Jahre 1781 erledigte Stelle eines gemeinen Worthalters, obgleich dessen Amt, nach dem über die hiesige Verfassung abgestatteten Berichte, von äusserster Wigtigkeit ist, volle vier Jahr, nämlich bis October 1785, offen.

§. 37.

So unmöglich es demnach unter den damaligen Umständen war, in Goslar irgend eine Verbesserung zu

Stande zu bringen; eben so groß und dringend blieb doch für jeden wahren Patrioten der laute Beruf, für Goslar wenigstens alles zu versuchen, was menschliche Kräfte vermochten. Das völlige Hinwelken einer sonst so ansehnlichen, sonst so blühenden, sonst so reichen Stadt; die täglich zunehmende Noth einer ganzen Bürgerschaft, die an sich gütmüthig war; die immer größer werdende Armuth, und das schon wirklich eingetretene Darben so vieler nahrungsloſen Einwohner — alle diese Bilder, wenn sie einem fühlenden Manne gegenwärtig wurden, mußten ihm weit unerträglicher, weit schrecklicher seyn, als der Gedanke seines eignen Unterganges. Jeder wahre Menschenfreund, wenn er zugleich edel und groß dachte, mußte es für entschiedene Pflicht halten, sein einzelnes Ich gern aufzuopfern, um die Vernichtung einer ganzen Stadt zu verhüten, um ihren vielen gegenwärtigen und künftigen Einwohnern Hülfe zu verschaffen, und um mehreren Generationen Brodt, Ruhe und Zufriedenheit zu erwerben.

§. 38.

Doch Gefühle dieser Art eigneten sich nicht für eine verwilderte Rathsversammlung damaliger Zeit. Oder, wenn ja ein einzelnes gutes und denkendes Rathsglied eine Anwandlung davon erhielt: so ward sie ihm sehr bald verleidet. Schon diejenigen wurden als Sonderlinge verhöhnet, als Eingebildete, die besser seyn wollten als andere, wenigstens heimlich verfolgt, welche nur sich selbst rein zu erhalten suchten, und nicht mit sündigen wollten. Was hatten nun erst diejenigen zu erwarten, welche es sich unterstanden hätten, den Willen, auch Andere zu bessern, nur im mindesten zu äussern! Der Lohn der vorhin in Goslar aufgetretenen einzelnen Reformato-

Digitized by Google

ren war nur öffentliche Prostitution und Verachtung gewesen. Ihr Schicksal war zur Nachfolge nicht einladend, sondern abschreckend. Ja, die Geschichte aller Zeiten lehrte, daß der Lohn aller Reformatoren, selbst der glücklichen, meistens nur Undank, Haß und Verfolgung gewesen waren, und daß dieser Lohn in der Sache selbst liege und von ihr ganz unzertrennlich sey. Es war demnach entschieden: Goslar mußte ewig unglücklich seyn; es mußte zu Grunde gehen; es war bereits zu Grunde gerichtet.

§. 39.

Nein — der große allmächtige Gott sey ewig dafür gepriesen — alle irreten sich! Der geschwindeste und bündigste Beweis von Goslars wirklicher Rettung liegt selbst in jenem verehrlichen Schreiben vom 11ten October dieses Jahrs, durch welches uns wegen des guten Zustandes und der guten Ordnung, worin die hiesige Justiz- und Finanzverwaltung gefunden worden, Seiner Königlichen Majestät Allergnädigstes Wohlgefallen ausdrücklich zu erkennen gegeben, und dieserhalb Allerhöchst Dero Huld und Gnade versichert wird. Und bloß dieß verehrliche Schreiben ist für uns ein süßer überflüssiger Lohn für die tausend Verdrießlichkeiten, Vorwürfe, Verfolgungen, Nachreden, Verläumdungen und Feindseligkeiten, unter deren beständigen Duldung wir uns aus jenen Zeiten des Scandals heraus — und durch ganz unbeschreiblichen Wirrwarr und unzählige Unordnungen männlich hindurch gearbeitet und den gegenwärtigen hiesigen Justiz- und Finanzzustand endlich glücklich errungen haben.

Digitized by Google

§. 40.

Ueber den wichtigsten Gegenstand, über die Verbesserung der Justiz, die erst später (nämlich im Jahre 1793) möglich ward, wird auf hohem Befehl ein besonderer Bericht abgestattet werden. Hier dürfen wir nur von den hiesigen Finanzen reden. Und um in Betracht der Verbesserung derselben die kürzeste Uebersicht geben zu können, befinden wir uns in der Nothwendigkeit, in jene schrecklichen Zeiten zum letztenmal zurück zu gehen, oder vielmehr uns denselben nur wiederum zu nähern.

§. 41.

Im Jahre 1787, wo schon manche Verbesserung in den Administrationen und in dem Rechnungswesen begann, übergab die hiesige Kämmerey, die man das Tafelamt nennt, einen officiellen Bericht, bey welchem sie auf vier Anlagen bestimmt anzeigte, wie viel die Kämmerey jährlich einzunehmen und jährlich auszugeben hatte. So wohl dieser pflichtmäßige Bericht, als auch die vier Anlagen, auf welchen die Einnahmen und Ausgaben der Kämmerey bestimmt berechnet worden, sind ebenfalls in den angelegten Bruchstücken Quartal 1. S. 49. u. f. wörtlich abgedruckt. Nach denselben belief sich die damalige jährliche Ausgabe der Kämmerey auf 20745 Rthlr. 31 Gr. 2 Pf., worunter jedoch, laut eben desselben Berichts, die dem großen heiligen Kreuze billig zu bezahlenden jährlichen Zinsen noch nicht mit begriffen waren. Dagegen betrug die jährliche Einnahme nur 18185 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf.; und es zeigte sich mithin in dem jährlichen Deficit von 2560 Rthlr. 29 Gr. 8 Pf.

Digitized by Google

der ganze zureichende Grund von der damaligen schimpflichen Armuth der hiesigen Kämmerey, die unter solchen Umständen freilich mit jedem Tage immer noch größer werden mußte.

§. 42.

Auch sind in den angelegten Bruchstücken (Quartal 1. Seite 65 u. f.) auf drey Verzeichnissen vom Jahre 1789 die damaligen Schulden der Kämmerey zu Goslar bestimmt berechnet. Nach solchen Verzeichnissen betrugen

1) die anerkannten Anleihen, welche jährlich mit fünf vom Hundert verzinset werden sollten, 49333 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf.;

2) die anerkannten Schulden, auf welche keine Zinsen versprochen worden, 38231 Rthlr. 35 Gr. 3 Pf.; und

3) die Forderungen, welche noch an der Stadt Goslar gemacht wurden, die sie aber nicht zugestand, 32904 Rthlr.

Die ganze hier angegebene Schuldenlast der Kämmerey belief sich mithin auf 120,469 Rthlr. 13 Gr., worunter jedoch die deponirten Gelder, imgleichen die Schulden der Kirchen, Klöster und anderer milden Stiftungen, nicht mit begriffen waren.

§. 43.

Aus den verschiedenen an die hohe Commission von uns abgestatteten umständlichen Berichten, besonders aus den Berichten

1) über den gegenwärtigen augenblicklichen Zustand der hiesigen Finanzen;

2) über die gegenwärtigen Schulden der hiesigen Kämmerey;

3) über das Vermögen der Stadt Goslar an gemeinen und der Kämmerey zugehörenden Gütern;

4) über die gegenwärtige Einrichtung des städtischen Rechnungswesens; und

5) über verschiedene wegen der Finanzen noch befohlne Erläuterungen ꝛc.

und aus deren Beilagen erhellet nun ganz von selbst, in welchem Verhältnisse das jetzige hiesige Finanzwesen gegen das oben dargestellte vorige Finanzwesen stehe; und wir sind daher so frey, wegen desjenigen, was wir hierüber noch anführen werden, auf gedachte unsere bereits abgestatteten Berichte uns unterthänig zu beziehen.

§. 44.

Vor allen Dingen ist jenes im Jahre 1787 in der Einnahme der hiesigen Kämmerey gefundene fatale jährliche Deficit von 2560 Rthlrn. 29 Gr. 8 Pf. völlig gedecket; und schon seit Anfang des Jahrs 1790 hat die Kämmerey, ohne zu borgen, ihre sämmtlichen Ausgaben zur Stunde, wo sie fällig wurden, richtig bezahlt.

§. 45.

Inzwischen beliefen sich die damaligen jährlichen Ausgaben der Kämmerey, gegen welche jenes Deficit

Digitized by Google

in der Einnahme berechnet ward, nur auf 20745 Rthlr. 31 Gr. 2 Pf.; und es war besonders bey dem schrecklichen Verfall aller Stadtgebäude und bey den kläglichen Umständen aller Administrationen ꝛc. leicht voraus zu sehen, daß diese Ausgaben weit mehr betragen würden, sobald der armseelige, ja hungrige, Zustand der Kämmerey aufhörte, und sobald man anfinge, alle diejenigen Gelder wirklich auszugeben, die auszugeben waren, es sey nun aus Wohlstand oder aus unbedingter Verbindlichkeit oder aus Speculation auf künftigen desto größern Nutzen. Die Ausgaben unsrer Hauptrechnungen betrugen daher seitdem jährlich 30,000 Rthlr., ja noch mehr; (Bruchstücke Q. 3. S. 48.) und hiedurch entstand aufs Neue eine unvermeidliche Lücke in der Einnahme, gegen welche jenes Deficit von 2560 Rthlrn., so groß diese Summe für unsere Kämmerey auch immer war, doch in der That nur eine Kleinigkeit blieb. Aber auch diese alljährlich nöthigen mehreren tausend Thaler sind alljährlich angeschafft und für die Zukunft völlig und regelmäßig gedecket.

§. 46.

Unendliche Schwierigkeiten machte es, die wirklichen Schulden der Kämmerey erst zur Liquidität zu bringen; sowohl in Ansehung desjenigen, was sie an Capitalen und Zinsen, als auch in Betracht desjenigen, was sie an Besoldungen rückständig war. Schon bey der Menge der Gläubiger und bey dem Mangel vollständiger Rechnungen konnte dieß Liquidationsgeschäft nicht leicht seyn. Bey den milden Stiftungen aber, denen man seit undenklichen Jahren entweder gar keine oder immer nur abschlägliche Zinsen bezahlt hatte, ward

es äußerst schwer. Allein unserer Justiz verdanken wir es, daß auch diese Angelegenheit völlig berichtiget worden, und daß unsere Kämmerey mit allen ihren Gläubigern über die eigentliche Summe ihrer Schuld vollkommen einverstanden ward, und es noch ist.

§. 47.

Nur eine einzige Ausnahme macht hier die sonderbare Forderung des Klosters Grauhof, die in den Bruchstücken (Quartal 1. Seite 71 und 72.) mit aufgeführt worden. Aber auch wegen dieser Forderung würden wir mit dem Kloster Grauhof gewiß schon richtig geworden seyn, wenn wir nicht in der Erwartung desjenigen, was jetzt wirklich geschehen ist, es für pflichtwidrig gehalten hätten, an eine Sache, die sich nunmehro ganz von selbst erlediget hat, vergebliche Kosten zu wenden.

§. 48.

Zu allererst bezahlten wir nach und nach die rückständigen Besoldungen, sowohl der Stadtbeamten und Rathsglieder, als auch der Prediger und Schullehrer, und andere schimpfliche Rückstände. Darauf löseten wir die antichretisch versetzten Grundstücke ein; und dann trugen wir besonders die Capitale ab, die von Auswärtigen gegen Zinsen erborgt waren. Von jenen ungeheuren Schulden blieben bloß diejenigen, welche wir neben unsrem Berichte vom 26sten Sept. d. J. bestimmt verzeichnet haben. Nach diesem Berichte und nach der demselben unter der Nro. 1. angelegten Uebersicht beträgt unsere ganze jetzige ablösliche Capitalschuld

nur noch 10747 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf., welche jährlich mit 486 Rthlr. 35 Gr. 2 Pf. verzinset wird. Und auch von dieser gebliebenen Capitalschuld würde vielleicht noch manche abgetragen seyn, wenn nicht die Gläubiger hiesige Kirchen, Schulen, Kanzeln oder solche Stiftungen wären, die ohne jene Zinsen nicht subsistiren können, und welche, da es ihnen schwerlich gelingen dürfte, das Capital anderwärts auf gleich hohe Zinsen wiederum unterzubringen, am Ende doch der Kämmerey zur Last fallen würden.

§. 49.

Ja, mit Vergnügen machen wir hier die Bemerkung, daß jene unsere gegenwärtige ablösliche und zu verzinsende ganze Capitalschuld zu 10747 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf., deren Abtragung aus einleuchtenden Umständen bedenklich ist, durch dasjenige, was unsere Kämmerey dagegen ausstehen hat, jetzt dreifach gedeckt ist. Denn diese Forderungen, welche im überreichten Vermögenszustande der Stadt Goslar (Cap. XV. und XVI.) bestimmt aufgeführt worden, belaufen sich, mit Einschluß der Cap. XVII. specificirten vorräthigen baaren Gelder, über 36000 Rthlr. Und diese 36000 Rthlr. sind so liquide und, da sie meistens auf hiesigen liegenden Gründen stehen, zugleich so sicher, daß keine tausend Thaler daran verloren gehen können.

§. 50.

Zu gleicher Zeit sind sämmtliche verfallene öffentlichen Gebäude mit großen Kosten wiederum in den gehörigen Stand gesetzt. Die eingestürzten Feldmauern

und die Stadtmauer sind wiederum hergestellt. Das Rathhaus, die Stadtschule, das Waisenhaus, sind wohlanständig und neu ausgebauet. Von Baufälligkeit sieht man nirgend eine Spur mehr. Alles ist in gutem Stande. Auch sämmtliche Administrationen und Kassen, aus welchen man vorhin immer in Voraus Gelder erhob, sind jetzt mit hinlänglichen Vorräthen, und aus der Kämmerey mit baaren Vorschüssen versehen.

§. 51.

Außerdem sind während eben dieser Zeit für mehrere tausend Thaler sehr wichtige Grundstücke ganz neu acquiriret, z. B. das ganz neu ausgebauete Sechsmannshaus, der Bürgerwall und das Bürgerhaus und die in demselben neuangelegte Wirthschaft, verschiedene für den Marstall angekaufte Ländereien, die Kramerbrücke u. s. w.

§. 52.

Und zwar ist alles dieß ohne irgend einen eingetretenen besondern Glücksfall und bloß durch eine vigilirende genaue Beobachtung aller Regeln eines guten Stadthaushalts bewirkt, hauptsächlich aber ohne Borgen und ohne irgend eine Veräußerung vorzunehmen, durch welche das jährliche Einkommen der Stadt, das vielmehr vergrößert worden, nur im geringsten vermindert wäre, und ohne die Abgaben der Bürgerschaft, die vielmehr vermindert sind, nur im geringsten zu vermehren.

Digitized by Google

§. 53.

Auch ist alles dieß in einem Zeitraume von nicht viel länger als zehn Jahren, und in einem höchst ungünstigen Zeitpunkte bewirkt; und alles hätte früher weit leichter und weit besser ausgeführt werden können. Denn jener eben in dieser Zeit allgemein verbreitete Freiheitsschwindel trug gewiß nicht dazu bey, verzogene und an Insubordination gewöhnte Bürger und Beamte zur Ordnung zurück zu bringen. Die lange anhaltende Theurung aller Lebensmittel brachte den schlecht besoldeten Beamten immer in größere Versuchung zu Anmaßungen und zur Vermehrung seiner Einnahmen. Wenigstens war sie für ihn keine Einladung, dasjenige für die Zukunft fahren zu lassen, was er bisher erhalten oder genommen hatte. Den Bürger aber machte diese Theurung mit jedem Tage unfähiger, die schuldigen Abgaben zu bezahlen, und die Kämmerey setzte sie in die Nothwendigkeit, zur nothdürftigen Sustentation vieler nothleidenden Beamten und Bürger, besonders der Prediger und Schullehrer, eine Menge Discretionen und Zulagen zu bezahlen. Und vollends gab der Reichskrieg und seine kostbaren Folgen, die eben in diesem Zeitpunkte der Kämmerey an baar bezahlten Geldern über 12000 Rthlr. gekostet haben, gar keine Aussicht, ihre Umstände zu verbessern.

§. 54.

Daß aber die Verbesserungen, welche, aller dieser höchst widrigen Ereignisse ohnerachtet, dennoch vor sich gingen, ohne allgemeine Harmonie, ohne Ordnung in allen Zweigen des Stadtwesens, und besonders ohne gute

und gewissenhafte Administrationen und ohne ein durchgehends gut eingerichtetes Rechnungswesen unmöglich vor sich gehen konnten, das scheint uns von selbst zu folgen. Wenigstens halten wir den Beweis, welcher für die Güte unsres begonnenen Finanz- und Rechnungswesens in dem vorliegenden wirklichen Erfolge liegt, für bündiger und zuverlässiger, als die umständlichsten Berichte. Auch leben wir der angenehmen Hoffnung, daß dasjenige, was wir über jene besondern Punkte in besondern Berichten bereits unterthänig vorgetragen haben, ebenfalls den Allerhöchsten Beifall erhalten werde.

§. 55.

Jetzt würde uns nun noch obliegen, alle diejenigen Mittel anzuzeigen, durch deren Anwendung es uns gelungen ist, eine Reform zu Stande zu bringen, die wahrlich nicht schwerer gewesen wäre, sondern nur für merkwürdiger *) gehalten seyn würde, wenn sie einen bekanntern und wichtigern Gegenstand gehabt hätte, als das schon längst vergessene Goslar und sein ungeachtetes Innere. Da indessen jene in der That nur schwach beschriebene Zerrüttung nicht partiell war, sondern über das Ganze und zugleich über jede einzelne Theile sich erstreckte, auch sowohl objectiv als subjectiv war: so mußten auch seine Mittel eben so mannigfaltig und verschieden seyn, als mannigfaltig und verschieden die unzähligen Veranlassungen und Zwecke derselben und die jedesmal sich dabey zeigenden Bedürfnisse und Hinder-

*) Girtanners politische Annalen, B. 6. April 1794. Nr. 1.

nisse waren. Wir würden mithin die schon gemißbrauchte Geduld der hohen Commission ermüden, wenn wir von solchen Mitteln auch nur die merkwürdigsten aufzählen wollten.

§. 56.

Unberührt dürfen wir aber nicht lassen, daß wir, um eine Verbesserung zu bewirken, uns regelmäßig nie der Strenge bedienten. Auch würden wir, besonders bey unsrer in der Verfassung gegründeten Ohnmacht, durch Strenge, so wie überhaupt auf dem graden Wege, wol schwerlich weiter gekommen seyn, als jene im Werden erstickte Reformatoren, welche gegen das hiesige Unwesen bey den Reichsgerichten Hülfe suchten. Ja, wir können nicht läugnen, daß wir hauptsächlich bis auf den Zeitpunkt, wo unsere Justiz uns zu Hülfe kam, oft zur List unsere Zuflucht nehmen mußten. Wenigstens bestimmten uns mehrere einzelne Umstände, diejenigen Verbesserungen für die zuträglichsten zu halten, welche durch eine solche künstliche Vorsicht bewirkt waren, daß es schien, als wären sie ohne alles Zuthun ganz von und durch sich selbst entstanden.

§. 57.

Könnten nicht auch in Goslar zuweilen Fälle eingetreten seyn, in welchen man Ursach gehabt hätte, zu wünschen, daß beide, Zweck und Mittel, nächst ihrer Nothwendigkeit auch Güte und Heiligkeit mit einander gemein gehabt hätten? Und giebt es nicht außerdem eine Menge selbst ganz untadelhafter Mittel, die demohnerachtet, besonders in Hinsicht auf ihren vielleicht nöthigen ferneren Gebrauch, zur Publicität sich nicht eignen, auch zu einem officiellen Berichte sich nicht qualificiren?

Digitized by Google

§. 58.

Uebrigens fällt es von selbst auf, daß der Grund jenes unglücklichem Zustandes der Stadt Goslar keineswegs in der Sache selbst, auch nicht in unübersteiglichen Hindernissen, sondern einzig in den Personen zu suchen gewesen sey, von welchen die Sachen abhiengen, und die entweder keine Schwierigkeiten übersteigen wollten, oder es nicht konnten. Wir haben demnach die Reform, an welcher wir Alle ohne einigen Unterschied gleichen Theil genommen haben, mit Recht bey uns selbst angefangen und mit vereinten*) Kräften und durch eine gemeinschaftliche Beobachtung aller unsrer Pflichten dasjenige Gute zu bewirken gesucht, wofür uns jetzt Se. Königl. Maj. Allergnädigstes Wohlgefallen und Allerhöchstdero Huld und Gnade zugesichert worden. Unser eifrigstes Bestreben wird auch künftig dahin gehen, durch eine fortgesetzte rastlose Amtsthätigkeit jener Allerhöchsten Gnade uns würdig zu machen, und dasjenige vollkommen zu vollenden, was wir nur erst begannen und was zum Theil ohne einen solchen mächtigen Schutz, als uns jetzo zu Statten kommt, schwerlich vollkommen zu vollenden war. Goslar am 22sten November 1802.

unterthänig
der interimistische Magistrat
hieselbst.

*) Aber, wer vereinigte Willen und Kräfte? dies große Verdienst gebührt vorzüglich dem damaligen Gemeinen Worthalter, jetzigen Burgermeister Siemens, und nach ihm dem jetzigen Syndicus, Rath Gieseke.

H.

II.

Contrast der politischen Verhältnisse Frankreichs zu dem heiligen römischen Reiche teutscher Nation in den Jahren 1552 und 1802.

So tief auch die Gruft ist, welche der Lüneviller Friede der teutschen Reichsverfassung gegraben hat, so war es doch nicht der durchgängigen Erwartung gemäß, daß Frankreich auf eine so gebieterische Weise den Leichenconduct anordnen werde, wie dieß gegenwärtig geschieht. Nie würde Frankreich Anlaß dazu erhalten haben, wenn das Reichsoberhaupt, die beschädigten und entschädigenden Stände einig *) gewesen wären, und ein Glück für das Reich würde es gewesen sein, wenn es seine wichtigste Angelegenheit ohne Uebereilung mit reifer und gleichwohl fertiger Ueberlegung hätte prüfen und in die Ordnung bringen können. So wenig sich

*) War dies aber wohl je zu erwarten, und ward nicht eben deshalb das Aufdringen der Mediation, der jedoch auch viele einzelne Aufforderungen voran gegangen waren, nöthig? — Wäre man nur dabey weniger gebietrisch zu Werke gegangen! Doch, wie war auch dies anders zu erwarten? H.

Digitized by Google

aber auch die französische aufgedrungene Mediation in der ganzen Gestalt ihrer Entfaltung vor dem Richterstuhl des Völkerrechts und der rechtlichen Unabhängigkeit der Staaten, mit den allgemeingeltenden Grundsätzen des Rechts ausgleichen läßt, und so gegründet in der Theorie alles dasjenige ist, was man kaiserlicher und östreichischer Seits bei der Reichsdeputation dagegen vorgebracht hat, so ist doch alles Rechten vergebens, wo die Uebermacht entscheidet, und bloße Politik, auf jene gestützt den Knoten zerhaut. Weise Regenten und Männer von Einsicht, die mit Staatsverwaltungen beschäftigt sind, fragen hier bloß: was kann, was wird unter den gegebenen — nicht zu ändernden und zur Befestigung des Friedens selbst heilsamen Umständen anders und besser für sie und ihre angehörigen Land- und Leute werden? — Ohnehin sind unsre meisten Fürsten dadurch in dem Fall gesetzt, daß sie sich die guten alten Zeiten, insoweit etwas Gutes daran war, nicht zurück wünschen werden. — Wer sich aber mit historischen Erinnerungen zu trösten vermag, der wird an jener Stelle des Passauer Vertrags vom Jahre 1552. einigen Genuß finden, kraft deren Frankreich mit seiner damaligen Einmischung in die Religionsfriedensangelegenheit abgewiesen ward; sie lautet also:

„ferner als auf den Artikel den König von Frankreich berührend, aus seiner Oratoren gethaner Werbung vermerkt, daß darinn etliche Mittel und Puncten des gemeinen Friedens und dann auch seine sondere Privatsachen angezogen werden, und aber die Puncten und Sachen des gemeinen Friedens teutscher Nation allein die Römisch-Kaiserlich-

Majestät, Uns (König Ferdinand I.) auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs und sonst Niemand belangend, auch diese gegenwärtige Versammlung gleich eben von wegen Beförderung und Erhaltung gemeinen Friedens, auch Erledigung der fürstehenden angezogenen Beschwerden fürgenommen, so wird derhalben einiger andrer Handlung von unnöthen geachtet. Was aber des Königs von Frankreich Privatsachen betrift, mag der Churfürst zu Sachsen, vermög des Lintzischen Abschieds, von gedachtem König, oder seinen Oratorn, wo dieß hiebevor nicht geschehen, nochmalen vernehmen: was berührter König von wegen seiner Privat-Sachen an die Kaiserliche Majestät zu sprechen, und dieselbige Begehr und Forderung alsdann uns zustellen, damit die fürder durch uns an die kaiserliche Majestät gelangen und sie sich ferner darauf ihres Gemüths und Willens erklären möchten." *)

Selbst hundert Jahre später bei der Abschliessung des westphälischen Friedens standen die Sachen nicht ganz so schlecht, da die kaiserlichen Gesandten noch so manches durchsezten und das Osnabrücker Friedensin-

*) Vertrag, zu Passau aufgerichtet und ratificirt Anno 1552. den 2. August. §. 16. in Senkenberg. Samml. der Reichsabschiede. Th. 3. S. 7.

Digitized by Google

ſtrument im Punct der Amneſtie (Art. IV. 53.) das ausdrückliche Geſtändniß mit ſich führte:

„quantum autem eorundem (subditorum et vasallorum hereditariorum Imperatoris et Domus Austriacae) bona concernit, si ea, antequam in coronae sueciae galliaeve partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, *etsi Plenipotentiarii Suecici diu multumque instituerant, ut iis etiam illa restituerentur; tamen cum Sacrae Caesareae Majestati hac in re ab aliis nihil praescribi, nec ab Caesareorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, ordinibusque Imperii bellum continuari e re Imperii non fuerit visum*; porro quoque amissa sunto, ac modernis possessoribus permanento.“

Die weitere Verfolgung dieſer Betrachtungen gehört in die politiſche Analyſis der Frage: was iſt Teutſchland nach dem Vollzuge des Friedens von Lüneville? und was wird innerhalb einiger Decennien aus ihm werden? —

III.

Was wird aus Teutschland werden? *)

§. 1.

Der Vorhang ist nun aufgezogen, und wir sehen den ersten Act des großen Drama, das der Krieg und ein verzögerter Friede producirt haben. Frankreich, welches den im Elsaß und in Lothringen angesessenen Fürsten für ihre lehenherrlichen Rechte zu Anfang der Revolution, entweder im Gefühle der Billigkeit, oder um politischer Ursachen willen noch eine Entschädigung in Gold anbot, hat seine Grenzen bis an den Rhein erweitert, und entschädigt die oberrheinischen Erbstände im Innern von Teutschland — in keiner andern Absicht, als

1) sich die Abtretung und den ruhigen Besitz des linken Rheinufers zu erleichtern,

2) die katholische hohe Geistlichkeit und die Reichsstädte als natürliche Alliirte des Hauses Oesterreich zu vertilgen und

*) Vielleicht liesse sich die Frage am kürzesten dahin beantworten: Eben das, was aus Italien geworden ist.
H.

Digitized by Google

3) auf ihren Trümmern ein Heer von Fürsten zu erheben, wovon es die wenigsten wagen dürfen, Frankreich zuwider zu sein, ohne sich der Gefahr auszusetzen, eine solche Undankbarkeit mit ihrer Existenz büssen zu müssen.

§. 2.

Ganz Teutschland hat sich verändert, nicht bloß in geographischer, sondern in politischer Hinsicht. Wer hätte zur Zeit des Fürstenbundes geglaubt, daß kaum zehen Jahre darauf Projecte zur Theilung von Teutschland entworfen, und zehen Jahre später die Theilung viel allgemeiner ausgeführt werden würde, als man hier und da kaum zu wünschen gewagt hätte? Wie mancher mogte schon mit der Verzweiflung ringen, als ihm plötzlich eine Grafschaft, oder ein Fürstenthum zugetheilt ward, wovon er in der Zeitung früher die Nachricht las, als er sie von Regensburg empfing! Wohl ihm und seinen neuen Unterthanen, wenn er den goldnen Regen zu schätzen weiß, und nicht die Vergrößerung seines Marstalls, seines Weidwerks und seiner Kammermusik, oder andrer Lieblingsneigungen, wie so mancher Entschädigte, den die Tagesgeschichte schon jezt nennen könnte, seine ersten Wünsche sein läßt!

§. 3.

Seit anderthalb hundert Jahren hatte der westphälische Friede eine scharfe Grenzlinie zwischen dem nördlichen und südlichen Teutschland gezogen; er hatte Ländergierde und immer höhern Egoismus geweckt, und er würde früher kraftvolle Resultate gehabt haben, wenn

es mehr als einen Friedrich Wilhelm den Großen (Churfürsten von Brandenburg), früher einen unglücklichen Starrkopf, wie Carl den Zwölften von Schweden gegeben hätte *), und die Braunschweig-Lüneburgischen Linien früher in eine einzige zusammengeschmolzen wären. Von 1648 an verlohr sich der Einfluß des kaiserlichen Hauses im nördlichen Teutschland, wenn er sich auch gleich noch zu Zelle und Hannover am längsten erhielt **). Was manchmal noch zu Dresden oder zu Berlin ausgerichtet ward, hier besonders, wie man um die Anerkennung der Königswürde buhlte, waren ephemere Erscheinungen, auf die oft eine desto finstere Nacht folgte, je mehr das Gesicht von dem vorausgegangenen Blitz geblendet worden war, und was in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts im Mecklenburgischen geschah, diente nur dazu, auch den Fürsten im südlichen Teutschland ihre politische Selbstständigkeit zu sichern, welche im spanischen Erbfolgenkrieg angetastet wurde.

*) Schweden kam über Carl XII. um Bremen und Verden, die Dänemark eroberte und an Churbraunschweig verkaufte.

**) Man sehe unter andern die merkwürdigen Bedenklichkeiten, die Münchhausen, der große Göttinger Musageta, über Pütters patriotische Abbildung des heutigen Zustandes der höchsten Reichsgerichte hegte, wovon er besorgte, „daß zu Wien damit dem Kalb ins Aug' geschlagen werden mögte", und weswegen von Hof aus in den Göttinger Anzeigen eine Recension in der Absicht erschien, „um den kaiserlichen Hof nicht zu ombragiren. S. Pütters Selbstbiographie. S. 208.

Digitized by Google

§. 4.

Wie hätte sich aber Teutschland auch ohne westphälischen Frieden in seiner eigenthümlichen Verfassung bei einem nach steter Vergrößerung fortschreitenden Nachbar lange zu erhalten vermogt? — In Frankreich waren längst die großen Vasallen des Reichs der Gewalt des Königs unterworfen, seit der lezten Versammlung der Stände (1613) war der Monarch unumschränkter Gebieter geworden, und mit der Einnahme von La Rochelle die einzige Oppositionsparthie der Hugonotten zu Paaren getrieben. Rings um sich herum ward Frankreich ein erobernder Staat, und in Teutschland zankten sich nur Kaiser und Stände desto heftiger, je größer die Erbitterung und das Mißtrauen zwischen den katholischen und evangelischen Fürsten bei der nur halbvollendeten Kirchenverbesserung fortdauern muste!

Nun aber, da sogar im Herzen von Teutschland ein zweiter Cäsar den Gedanken gefaßt hatte, Staatsinteressen durch Ländertheilung auszugleichen *), was man so bereitwillig in Polen vollzog, war der Grund gelegt, früher oder später, auch Teutschland zu metamorphisiren, und gleichsam den zweiten Theil der westphälischen Secularisationen zu edirem.

Hätte man glauben sollen, daß auch der dritte Theil — die Mediatisirung der Reichsstädte — zugleich erscheinen würde, obgleich schon Friedrich Wil-

*) Staats-Archiv, Heft 26. S. 166. Le Roi de Prusse: Il faudroit sircularisser quelques bons evechés etc.

helm von Brandenburg den Vorschlag dazu gemacht hatte *). Doch noch ist der erste Act des neuen Schauspiels nicht vollendet, und wir wissen nicht, was seine lezte Scene sein wird.

§. 5.

Aber in keiner Epoche hätte die große Metamorphose so realisirt werden können als eben jezt, nachdem einmal der Gang der kirchlichen Revolution im sechzehnten Jahrhundert durch die unglücklichen Schicksale des Schmalkaldischen Bundes aufgehalten worden war, und die Bischöfe im südlichen Teutschland Landesfürsten blieben. Damals würde sie eine bloße Sache zwischen dem Kaiser und den Ständen gewesen sein, da Frankreichs Einfluß noch so unbedeutend war, daß man bei dem Passauer Vertrag seine Einmischung ablehnte **). Später konnte Frankreich keine Secularisationen in Teutschland mehr zugeben, wenn sie zum Vortheil des Hauses Oesterreich geschehen sollten, ohne ein Aequivalent dagegen zu erhalten. Der Krieg, dessen längsterwünschtes Ende nun da ist, hat Frankreich das Aequivalent — aber nicht Oesterreich, sondern den Reichsständen den meisten Vortheil verschafft. Laßt uns

*) Churbrandenburgischerseits war damals die Rede von der Mediatisirung der Reichsstädte Dortmund, Mühlhausen und Nordhausen. Man sehe Rastädter Friedensprot. B. 1. S. 517.

**) Senkenbergs R. Abschiede. Th. 3. S. 7. und vergl. den vorstehenden Aufsaz.

Digitized by Google

froh sein, daß die Secularisation allgemein geworden ist, damit wir nicht die Fortsetzung derselben durch einen zweiten blutigen Krieg, und durch die Erneuerung des widerwärtigen Streits der Meinungen zu erkämpfen brauchen!

§. 6.

Selbst der Fürstenbund, den die wahre Geschichte nie als eine Conföderation zur Erhaltung des Reichssystems, sondern als eine Opposition gegen jede eigenmächtige Vergrößerung des Hauses Oesterreich innerhalb Teutschland betrachtet, konnte und sollte, nach dem Geiste seines Stifters, Teutschland nur inseferne schützen, als nicht jede Veränderung damit zu beiderseitigem gleichem Vortheile vorgenommen werden konnte.

Man zog in die Champagne, um Eroberungen zu machen. Wie natürlich, daß man sie diesseits des Rheins zu erhalten suchte, als man auch jenseits das Seinige dahingeben mußte! Wohl war der fortgesetzte Kampf von Oesterreich und die eifrige Theilnahme der geistlichen Fürsten in seiner Art zum Theil ein wahrer Antifürstenbund. Aber bei der unglücklichen Wendung des Kriegsglücks führte er zugleich das unerbittliche Todesurtheil über die geistlichen Reichsfürsten mit sich.

§. 7.

So wüsten wir zwar im allgemeinen die Ursachen, welche das Ihrige zur Herbeiführung des gegenwärtigen Zustandes beigetragen haben, und diese Catastrophe

Digitized by Google

würde ohne Illuminaten oder Democraten erfolgt sein. Aber auch ein Mittel wäre uns damit gegeben, in der Zukunft zu lesen, die stets nur die Folge des Vorhergegangenen ist, ja was noch mehr zu sein scheint, so wenig ein Geheimniß der Cabinette sein kann, daß es nicht einmal in ihrer Macht steht, den Gang des Schicksals als das Product vieler in ihrer Verkettung oft unsichtbaren Ursachen zu ändern. Versuchen läßt sich also, die Frage zu beantworten: was wird aus Teutschland noch werden?

§. 8.

Wir sahen bisher das Haus Oesterreich das meiste Interesse an der Aufrechthaltung der teutschen Reichsverfassung nehmen. Die großen Vortheile, die es vorzüglich in dem lezten Jahrhundert aus den Resten der kaiserlichen Hoheit in Italien zu ziehen wußte, der mächtige Einfluß auf die katholischen Stifter und Reichsstädte, wovon es einen guten Theil der ersten mit Prinzen seines Hauses zu besetzen, bei der zahlreichen Nachkommenschaft Franz des Ersten und Leopold des Zweiten den Wunsch und die Absicht hatte, und die Nothwendigkeit einer Brücke nach den so weit entlegenen Niederlanden machten ihm auf der einen Seite die römische Kaiserwürde, mit welcher überdieß der Vorrang im Ceremoniel der Völker verbunden ist, schätzbar und wichtig, während es auf der andern Seite in den meisten Reichsständen natürliche Alliirte gegen Frankreich und Preussen erblickte. Mit der veränderten Gestalt von Teutschland, Italien und Frankreich hat sich dieß Interesse gänzlich geändert. Das Königreich Italien ist für den teutschen König dahin, die Niederlande und die Stifter sind ver-

Digitized by Google

lohren, das Erzkanzleramt und das Hoch- und Teutschmeisterthum gehören blos zur Reserve vom Garaus von Teutschland, in den Reichsstädten gebietet Frankreich, wie ehedem Rußland in Polen und bei den Reichsfürsten im südlichen Teutschland wird die Furcht vor Frankreichs Rache im Fall eines unglücklichen — und vor Oesterreichs Größe im Fall eines glücklichen Kriegs auch englische Subsidien, denen teutsche Fürsten so manchmal das Wohl ihres Hauses und Landes zum Opfer brachten, überwinden. In Ansehung Preussens, so lang es gut mit Frankreich steht, wird dieß alles der nämliche Fall sein, und gäbe es denn kein Mittel dem Hause Oesterreich den diplomatischen Vorrang zu sichern, wenn darauf viel ankäme?

§. 9.

Preussen, das auf den Ruinen von Teutschland emporsteigt, konnte an der Aufrechthaltung des Reichssystems von der Zeit an, als der Norden von Teutschland unter seinem Einflusse stand, nur ein vorübergehendes Interesse nehmen. Auch ihm, wie Frankreich, mußte daran liegen, Oesterreichs Macht im Süden zu schwächen, und dazu ließ sich die Besorgniß, welche Kaiser Joseph den geist- und weltlichen Fürsten durch seine Diöcesenstreitigkeiten und die Dominicalsteuer von den Burgauer Innsassen eingejagt hatte, fast mehr noch, als das Tauschproject von Baiern, benutzen. Der Fürstenbund entstand und — Mainz nahm Antheil daran. Frankreich hat diesen Zweck des Fürstenbunds zu dem seinigen gemacht und vollendet. Preussen nimmt mehr als Macht, denn als Reichsstand Antheil an den Verhandlungen des Reichs. Der König ist Kaiser in

seinem Lande, und so lange der Reichstag zu einem Mittelpunct für die Zerstörung der Absichten des österreichischen Kabinets dient, läßt sich die Fortdauer desselben, im umgekehrten Falle hingegen, daß Oesterreich sich wieder der Mehrheit der Stimmen versichert, seine Auflösung erwarten.

§. 10.

Dieß im Ganzen ist zugleich Frankreichs Interesse beim teutschen Reiche; und wer, der aufmerksam betrachtet, was gegenwärtig mit der Schweiz vorgenommen wird, kann die Hoffnung aufkommen lassen, daß es Frankreich je darum zu thun sein werde, Teutschland zu centralisiren? Offenbar liegt es in der französischen Politik, die Staatskräfte seiner Nachbarn, über die es nicht absoluter Herr ist, zu isoliren und durch Trennung zu schwächen. Schon zu Rastadt erklärten die französischen Minister die Idee eines Handlungstractats mit dem gesammten Reiche für eine Chimäre. So lange Teutschland aus einer fast zahllosen Menge von Staaten bestand, gewährte das Dasein eines Mittelpuncts, er sei Kaiser oder Reichstag, wenigstens der diplomatischen Communication einigen Vortheil. Jezt vermindert er sich, nachdem Teutschland ausser den österreichischen und brandenburgischen Staaten auf kaum neun Häuser reducirt worden ist, an denen Frankreich gelegen sein kann *). Es verliert nichts, wenn die

*) Baiern, Wirtemberg, Baden, Hessen, Nassau, Braunschweig, Hollstein, Mecklenburg und Sachsen.

Digitized by Google

innere Verfassung von Teutschland zu Grunde geht, das Band, welches den Kaiser und die Stände bisher umschlang, vollends aufgelöst, der bisherige Mittelpunct der teutschen Verfassung gänzlich aufgehoben, die Erklärung eines Reichskriegs unmöglich gemacht, jede Coalition mit Hülfe der vorliegenden Kreise — im alten Kreisassociationssystem erschwert, und Teutschland in den Zustand eines Agregats von lauter unabhängigen Staaten versezt wird. Es gewinnt vielmehr dabei, indem es alsdann die Waffen der teutschen Fürsten gegen das Haus Oesterreich richten kann, wogegen sich die Reichsfürsten im südlichen Teutschland unter dem Vorwand der Reichsverfassung stets sträuben werden. Aus dem nämlichen Grunde, warum Oesterreich die alte Monarchie in Frankreich lieber sehen mußte, als die neue Republik, ist gerade umgekehrt Frankreich die Auflösung des teutschen Staatenbundes mit einem Reichsoberhaupte an der Spitze willkommen.

§. 11.

Nur England kann an der Erhaltung des bisherigen Reichssystems am meisten gelegen sein, nicht sowohl als politische Macht betrachtet, als in Ansehung seines Handels. Frankreich ist Herr über den Rhein, und hat es in der Gewalt, den englischen Waaren auf diesem Wege den Absatz zu verwehren. Aber auch zu Hamburg, Lübeck und Bremen, und in dem südlichen Teutschland besonders, wird es durch seinen überwiegenden Einfluß dem brittischen Handel in den Weg treten. Da teutsche Manufacturen und Fabriken eine solche Handlungssperre als ihre Wiedergeburt ansehen können, so wird Frankreich von Seiten aller Landesherrn — nur

Digitized by Google

die Hanseestädte ausgenommen, welchen eine allgemeine Handelsfreiheit am zuträglichsten ist —, ohne vieles Bedenken unterstützt worden. England, das in Europa die Rolle eines bewaffneten Kaufmanns spielt, wie die Jesuiten in Paraguai, die Rolle des kommercirenden Missionairs, wird damit empfindlich wehe gethan. Aber es kann die Ausführung nicht hindern.

Rußlands wahrem Interesse kann der innere Zustand von Teutschland noch einige Jahrhunderte gleichgültig sein, und es kann mit der Theilnahme an den Reichsangelegenheiten ein politisches Spiel treiben, und diese oder jene Parthie begünstigen, um nach Gefallen Vortheil daraus zu ziehen, ohne daß es den künftigen Evolutionen seiner schlafenden Riesenkraft Hindernisse bereitet.

Dännemark beschränkt sich auf eine kluge Enthaltung von allen Collisionen, zieht aus der teutschen Staatsverbindung keinen Vortheil, den ihm nicht schon das europäische Völkerrecht gewährte, und kann bei dem höchsten Ziel seiner Wünsche, Herr von Hamburg zu werden —, ein Wunsch, den die künftigen Kriege zwischen Frankreich und England zu befördern dienen können, in der Reichsverfassung eher noch auf Hindernisse stoßen.

Schweden, das sich der Rettung Teutschlands durch Gustav Adolph erinnert, und die Reichsverfassung als ein Monument seiner — ehemaligen — Wichtigkeit betrachtet, ist durch die Vertilgung von Polen, seines einzigen natürlichen Alliirten, den nicht zu fesseln, Carl der Zwölfte, der es konnte, den unverzeihlichen Fehler begieng, von der Reihe bedeutender

Staaten ausgeschlossen worden. Hyperboräer in der Politik, wie im Horizont des mittlern Europa, ist seine zu Regensburg ertönte Sprache die Stimme des Predigers in der Wüste und seine Bedeutenheit wird künftig nur von dem Antheil abhängig sein, den es an der Freiheit der Meere und an der Neutralität des Seehandels nimmt.

§. 12.

So bliebe denn Niemand übrig, als gerade die teutschen Stände selbst, welche der Erhaltung des vaterländischen Systems das kräftigste Fürwort zu reden befugt wären. Hätte jedoch eine bald tausendjährige Erfahrung nur nicht gelehrt, daß eben die Stände es sind, welche von jeher an der Auflösung des Reichsverbands gearbeitet haben! Was ist auch Reichsverfassung nach dem Lüneviller Frieden? War sie schon vorher eine mathematische Grösse wie a + b — c. so scheint sie nun vollends eine negative Potenz geworden zu sein. Die teutsche Reichsverfassung hat sich lediglich historisch entwickelt. Das politische Gleichgewicht mittelst einer gleichen Ländervertheilung und föderativer Verstärkung war das, was man in neuern Zeiten politisch —, Beschränkung der kaiserlichen Regierungsrechte und Erweiterung der ständischen Vorzüge, was man auf Reichstägen und bei der Verfassung der Wahlcapitulationen rechtlich erwog. Man hatte einen Kaiser, nicht weil man einen Kaiser von Reichswegen haben wollte und muste, sondern weil man von jeher ein Reichsoberhaupt hatte, aus dem nach und nach so viele Unterkönige, Churfürsten und Fürsten geworden sind, daß jeder den

Kaiser entbehren zu können glaubt, und im teutschen Staatsrechte der Grundsatz dasteht *): tantum potest princeps in territorio, quantum Caesar in imperio. Das beschwerlichste der teutschen Reichsverfassung in der Theorie, so wenig sich die grössern Stände in der Praxis daran binden, ist ohne Zweifel die Verbindlichkeit, an einem durch bloße Stimmenmehrheit beschlossenen Reichskriege, gegen seine Wünsche und gemeiniglich gegen sein wahres Interesse, Theil nehmen zu müssen. Daß die meisten chur- und fürstlichen Häuser ihre Lande als Reichslehen besitzen, macht sie ausserdem zu Vasallen des Kaisers und erinnert sie an ihre Herkunft und Abhängigkeit. Welchen Nutzen aber gewährt die teutsche Reichsverfassung den Fürsten? — Ein so großes Palladium die höchsten Reichsgerichte für den Unterthan sind, so gern werden ihrer die Reichsstände entbehren. Die Sicherheit ihrer Besitzungen finden sie ungleich mehr in Familienvereinen, angesehenen Verwandtschaften, Ausrundungen ihrer Territorien durch Tausch und Verträge, oder in der französisch-russischen Guarantie der ersten 47 Paragraphen des Reichsdeputationsrecesses, als in unvollzogenen Mandaten des kaiserlichen Reichskammergerichts.

§. 13.

Für die Polizei, für den Handel und selbst für den societätsmäßigen Schutz durch Hülfe einer Reichs-

D 2

*) In neuern Zeiten würde der Kaiser haben sehr froh seyn können, wenn er noch so viel im Reiche gegolten hätte, als der Fürst in seinem Lande galt. H.

Digitized by Google

armee bietet die Praxis der Reichsverfassung noch weniger wahre Vortheile an, als die Theorie der Reichsgrundgesetze. Den Kaiser als Reichsoberhaupt trotz der allerunterthänigsten Ehrenbezeugungen in eine politische Null zu verwandlen, und sich selbst zum Souverain aufzuschwingen, ist schon längst die Tendenz des reichsständischen Staatsrechts. Oder soll Teutschland ein Staatskörper von neuer Kraft werden, so erfordert die Absicht eine völlige Umgiessung der Staatskonstitution, deren erstes Kapitel vom Reichsoberhaupte durchaus nicht blos im Geiste der wahlkapitulationsmäßigen Formel „imgleichen sollen und wollen wir nicht" abgefaßt sein dürfte. Jede respectable Regierung setzt eine wohlmodificirte Kraftäußerung voraus. Diese Kraft ist aber bis zu tausend Theilchen verstückt *), und dem Kaiser sind Hände und Füsse gebunden.

Eine solche neue Reichskonstitution ist nicht zu erwarten. Ist sie auch für die Ruhe von Europa nützlich und nothwendig? — Ist sie selbst für die teutschen Reichsfürsten die conditio sine qua non ihrer Existenz? — Nur drei Klassen von Reichsangehörigen werden diese Frage bejahen:

1) der Kurfürst Erzkanzler;

2) die mindermächtigen Fürsten und Stände, und

3) die Reichsritterschaft.

Die neutralisirten Reichsstädte werden ziemlich gleichgültig dabei sein. Man hat so oft und viel behauptet,

*) Conferantur die Curiat-Stimmen im Reichsfürstenrath und die Reichsritterschaft.

Digitized by Google

und sich selbst in großen Gefahren damit getröstet, daß das Gleichgewicht von Europa die Fortdauer des teutschen Reichskörpers verlange. Man hat sich geirrt und die Begriffe verwechselt. Nur das scheint die Ruhe von Europa zu befördern, daß Teutschland nicht in die Hände eines einzigen Monarchen gerathe, wofür auf Jahrhunderte hinaus gesorgt ist, ohne daß es dazu des alten Reichssystems bedarf.

§. 14.

Dieß alles, was noch ungleich ausführlicher erörtert werden könnte, muß die Ueberzeugung gewähren, daß sich die teutsche Reichsverfassung überlebt hat, daß es nur einer weitern politischen Verwickelung bedarf, um jedes zurückgebliebene Interesse durch die Aufopferung der Immedietät der mindermächtigen Fürsten und Stände, durch die Secularisirung der Besitzungen des Erzkanzlers und den Ritterorden der heiligen Maria und des heiligen Johannes, durch die Mediatisirung einiger Reichsstädte friedlich auszugleichen, und das heilige römische Reich teutscher Nation auch dem Namen nach, in der Liste der europäischen Staatskörper verschwinden zu lassen.

Während also Frankreich und seine Filial-Republiken die Character der Einheit und Untheilbarkeit zum Grundgesetz machen, wird in Teutschland immer mehr die entgegengesetzte Maxime Statt finden, und das heilige römische Reich auch formaliter in eine politische Null verwandelt werden.

Digitized by Google

§. 15.

Eine andre Frage ist:

wie bald dieß geschehen werde?

welche die Geschichte beantwortet, da alles vor der Hand davon abhängig zu sein scheint;

ob sich Oesterreich von der fernern Theilnahme an den Kriegen Englands mit Frankreich enthalten, und wie es seine Friedfertigkeit geltend machen werde?

und wieder eine andre Frage ist:

welche politische Gestalt alsdann die teutschen Staaten unter sich annehmen werden? —

Das teutsche Volk aber, das um seine Verfassung gebracht *) wird, ohne zu wissen, wie? — was wird dieß dazu sagen? fragen vielleicht, nicht bloß Neugierige, sondern wohl auch Staats- und Geschäftsmänner, die die Gesinnungen der Landesbewohner als Zweifelsgründe und Dehortatorien in Denkschriften und Deductionen miteinfliessen lassen.

Antwort: — das teutsche gutmüthige **), geduldige Volk wird im ersten oder zweiten Act nichts

*) Es ist ja auch dazu gekommen, ohne zu wissen, wie?
H.

**) Man traue indessen doch dieser Gutmüthigkeit und Geduld nicht zu viel, und denke immer an den dritten und letzten Act.
H.

dazu sagen, kaum eine Ahnung davon haben, wie oft es auf diese Art zum Parademachen gebraucht wird, und ruhig — höchstens mit Wünschen, daß es besser gehen möge —, wohl auch mit unverfänglichen Herzenserleichterungen über die Gebrechen der alten und neuen Verfassung geschehen lassen, was es weder zu ändern vermag, noch zu ändern geneigt ist.

— r.

IV.

Ueber die die vier mit Frankreich vereinte Departements auf dem linken Rhein-Ufer ꝛc.

(Fortsetzung der im vor. Hefte abgebrochenen Abhandl. Nr. I.)

§. 4.

Von dem Nutzen der zwischen den vereinigten Departements des linken Rhein-Ufers und dem Innern von Frankreich zu errichtenden Verbindungen.

Der Handel der vier neuen Departements besteht vornämlich in Gegenständen von großem Gewicht und Umfange, welche folglich beträchtliche Transportkosten verursachen, und wodurch also der Preis der Waaren erhöhet und die Ausfuhr erschwehrt wird, wenn sie weit gehen und nicht zu Wasser versandt werden können.

Digitized by Google

Wir haben diese Bemerkung schon auf den Kornhandel angewendet, und dabey bemerkt, daß der Mangel an leichten Verbindungsmitteln mit dem Innern der Republik, die Ausfuhr ins Ausland unumgänglich nöthig machte, besonders für die Röer- Rhein- und Mosel-Departements, da diese in dem gegenwärtigen Zustande, nicht ohne übermäßige Kosten zur Versorgung der südlichen Provinzen, die einzigen, wohin die Kornversendung nützlich und vortheilhaft ist, beitragen können.

Die Nothwendigkeit der Verbindungen mit dem Innern gründet sich auf die neue Lage der Departements. Der Rhein, welcher für selbige ein Mittel der Verbindung und Versendung der linken Rheinufer-Produkte nach dem rechten Ufer war, ist jetzt eine Kluft, ein Schlagbaum, errichtet zwischen Staaten, die unter verschiedenen Gesetzen und Einrichtungen leben.

Wirklich sandten die Länder Jülich und Cöln, vor der Vereinigung, Korn und Proviant aller Art ohne Widerstand auf das rechte Ufer, und ohne daß der Waarenpreis durch die Transito-Gebühren, Zölle oder andere Abgaben auf beyden Ufern, merklich erhöhet wurde.

Dagegen erhielten sie von daher manche der ersten Materialien für Fabriken, und viel baares Geld für Getreide, Bauholz und Steine, welche von da weiter nach Holland verschickt wurden.

Nur erst während des Krieges wurden diesem gegenseitigen Verkehr Fesseln angelegt; zuweilen hatte er jedoch auch noch nach dem Ausbruche der Feindseligkeiten Statt, je nachdem die kriegführenden Theile es ihrem Interesse angemessen fanden, diesen Verkehr zu begünstigen.

Digitized by Google

Jetzt, da das Interesse der vier neuen Departements ganz mit dem von Frankreich verbunden wird; da die Bedürfnisse von beyden Theilen gemeinschaftlich werden, besteht der erste Schritt, um die Vortheile und die Hülfsquellen von beiden Seiten gleich nützlich und wohlthätig zu machen, darin, den Ländern des Niederrheins Mittel zu verschaffen, mit dem Innern Verkehr zu treiben, und dem unter ihnen zu errichtenden Handel, alle mögliche Erleichterungen zu geben, ohne welche man den Reichthum und den Wohlstand der Rheindepartements auf eine vielleicht unersetzliche Art bald verschwinden sehen würde.

Diese Erleichterungen müssen zu gleicher Zeit unserm ganzen Handel mit Deutschland zum Nutzen gereichen.

Dieser Handel war einer der einträglichsten, so wir vor dem Kriege trieben. Die Bilanz war immer zu unserm Vortheil.

Wir brachten an Gegenständen des Luxus, an Batist, Linon, Tuch, Seidenwaaren, Kamelot, starken Leder, Baumöhl, an Weinen aus Champagne, aus Bourgogne und von Bordeaux, weit mehr dahin, als wir an Toback, Baumwolle, Leinwand, Stahl, Steinkohlen, kurzen Waaren u. s. w. von dort her dagegen zurück führten.

Heut zu Tage muß dieser Handel noch nützlicher für uns seyn; 1) weil die Rheindepartements, welche vormals einen Theil von Teutschland ausmachten, jetzt mit Frankreich vereiniget sind, und die vervielfältigten Vortheile der Consumtion und der daselbst gemachten Handelsspeculationen mit geniessen; 2) und hauptsäch-

Digitized by Google

lich, weil die meisten dieser aus dem Innern kommenden Gegenstände vormals große Umwege zu machen hatten, um zu ihrer Bestimmung in Holland, Westphalen und in den Städten von Niederteutschland zu gelangen.

Die Waaren können jetzt mehr den geraden Weg dahin gehen, indem sie durch die vereinigten Departements bis zum Niederrhein, nach Holland und Teutschland abgeführt werden.

Aber diese Vortheile werden niemals eine sehr merkliche Wirkung auf den Ausfuhrhandel, und auf den zwischen dem linken Ufer des Niederrheins und zwischen Frankreich zu errichtenden Verkehr haben, wenn man nicht den Waarentransport durch Kanäle zwischen den verschiedenen dahinlaufenden Flüssen erleichtert.

Die vornehmsten sind die Maas, die Mosel, der Rhein; das sind die drey Arterien, welche die Natur bestimmt hat, Leben und Fülle in diese Gegenden zu verbreiten, und den Ueberfluß von da auszuführen.

Wirft man einen Blick auf die Karte, so sieht man sogleich den Vortheil, welchen man dadurch für den Flor des französischen Handels und den der vereinigten Departements erwerben kann.

Die so oft nachgesuchte Verbindung der Oise mit der Sambre, bewirkte eine Gemeinschaft mit den Departements der Röer, der Forêts (Wälder), der Ourthe, und folglich den Transport der Waaren und des Getreides dieser Gegenden in das Innere von Frankreich.

Die Maas nähert sich dem Rhein unweit Venloo und stellt an dieser Stelle den Anfang eines Kanals dar, welcher Fosse Eugénienne genannt wird, und

von dem größten Nutzen ist, um die beyden Flüsse auf ihrem Wege durch Geldern gegen Rhünberg hin in Verbindung zu setzen.

Als die Spanier sich zu Herren dieses Landes gemacht hatten, fingen sie um das Jahr 1626 diesen Kanal an, mit dessen Hülfe die Niederlande einen Handel ihrer Produkte mit Unterteutschland treiben sollten.

Er biethet jetzt einen noch größern Vortheil an die Hand, wegen der neuen Gränzen Frankreichs und der Nachbarschaft seines vortrefflichen Gebieths.

Sachkundige versichern, daß man mit weniger als zwey Millionen, die Arbeit der Spanier wieder anfangen, und den Kanal bis an den Rhein fortführen könne.

Dieses nützliche Unternehmen könnte, wie alle derselben Art, großentheils durch eine Gesellschaft von Kapitalisten zu Stande gebracht werden, die wegen ihres Zuschusses, entweder durch einen Zoll, oder durch irgend ein anderes der Regierung beliebiges solides Mittel sich schadlos zu halten, befugt seyn müßten.

Die Verbindung der Maas mit dem Rhein ist nicht die einzige, welche die Lage der vereinigten Departements für Frankreich erleichtert. Die der Schelde ist nicht weniger vortheilhaft wegen der herrlichen Stadt Antwerpen, die an diesem Flusse liegt.

In der That würde von dem Augenblicke an, wo die Schiffahrt sich vermittelst der Maas und der Fosse Eugénienne bis an den Rhein ausdehnte, dieser berühmte Hafen, sonst die Handelsniederlage des nördlichen Europa, wo nicht ganz, doch wenigstens einen

Digitized by Google

sehr großen Theil seines vormaligen Glanzes und seines Transitoverkehrs wieder erlangen.

Wir zeigen bloß diese wichtigen Arbeiten an: der Gegenstand unsers Aufsatzes läßt keine weitläuftigere Zergliederung zu; er soll nur eine Uebersicht der Verhältnisse darstellen, welche das ganze Wohl Frankreichs an das der vereinigten Departements binden, und die Erleichterungen in Erwähnung bringen, welche diese anbiethen, um dahin zu gelangen.

In eben der Absicht halten wir es für sehr wünschenswerth, nicht allein für den nördlichen, sondern auch für den südlichen Handel Frankreichs, daß die Rhone mit dem Rhein verbunden werde.

Dieser mehrmals eingereichte, stets für nützlich gehaltene Vorschlag, ist von dem Convent angenommen worden; die sich darauf beziehenden Umstände sind in seiner Untersuchungskommission des Ackerbaues, Handels und der Künste im Jahr IV. vorgebracht und sorgfältig erwogen worden.

Man erkannte daselbst alle Vortheile dieser großen Unternehmung, und überreichte sie unter dem Namen Kanal des Osten, als die dritte Abtheilung des allgemeinen Systems von der innern Schiffahrt der Republik *).

*) Man sehe le rapport sur la navigation générale et intérieure de la République, welcher dem Nationalconvent den 24sten Fructidor im Jahr IV. von J. B. Maragnon übergeben wurde.

Ein sehr weites Gebieth, selbst ein fruchtbarer Boden, ist zur Wohlfahrt eines großen Staats nicht hinlänglich. Der Handel, die Verbindungen sind es, welche durch einen beständigen Umsatz der Landesprodukte und des Kunstfleisses jeder Provinz den Reichthum und Ueberfluß unterhalten, indem sie die Ausfuhr und den innern Verbrauch vermehren.

Vorzüglich tragen die Kanäle zu dieser so gewünschten und wünschenswerthen Wohlfahrt bey; die durch ihre Anlegung verschaffte Arbeit ist schon ein großes Gut. Der Nutzen und Ertrag, der Erwerbfleiß, der auf ihre Ufer gezogene Handel, alles das ist von Dauer und wächst mit der Zeit.

Die Regierung hat daher alle Ursache, sich mit den zu errichtenden Verbindungen zu beschäftigen; 1) zwischen dem Rhein und der Maas, vermittelst der Fosse Eugenienne; 2) zwischen dem Rhein, der Maas und dem Innern von Frankreich, vermittelst eines Kanals, der die Sambre mit der Oise verbände; 3) endlich, zwischen dem Rhein und der Rhone, durch Vollführung des Ost-Kanals, wovon die Vortheile zu verschiedenen Zeiten anerkannt worden sind *).

Ueber dieselbe Materie kann man nachlesen die Werke des Barons von Marivets, unter dem Titel: Sistème de navigation intérieure; auch die Schrift von M. de la Lande, von M. Fer de la Nouer, des Generals Andreossi, des Herrn Lallemand, gedruckt 1779, u. s. w.

*) Wir finden bey einem unsrer Verbündeten, dem Kaiser, einen Beweis von der Wichtigkeit, die ganz Europa heutiges Tages den Communicationen beylegt, ohne welche gar

Digitized by Google

§. 5.

Von dem Handel und der Schiffahrt des Rheins.

Jedermann weiß, daß der Rhein einer der größten Flüsse von Europa ist; daß er in der Schweiz entspringt, und von Basel bis Nimwegen das französische Gebieth von Teutschland scheidet; daß er sich bey der

---

kein innerer Handel Statt haben kann. Dieser Fürst hat kaum einen beschwerlichen Krieg überstanden, so beschäftiget er sich, die Uebel desselben durch die Thätigkeit des Handels zu heben und die vielfachen Erzeugnisse seiner reichen Staaten in Werth zu setzen; er beschäftiget sich ernstlich, das Adriatische Meer mit der Donau, vermittelst der Drave, und den ersten dieser Flüsse mit dem Baltischen Meere, vermittelst der Weichsel zu verbinden.

Diese großen Werke sind des Monarchen würdig, der sie unternimmt; sie erinnern uns an diejenigen, welche Carl der Große in eben der Absicht entwarf; sie führen dahin, auch endlich die Vereinigung der Donau mit dem Rhein zu bewirken, ein Entwurf, der gleich nützlich und möglich ist, ob er gleich bis jetzt nicht ausgeführt wurde.

Der Kaiser muß durch diese verschiedenen Kanäle den überflüssigen Produkten der ersten Nothwendigkeit von Ungarn einen doppelten Werth geben; er muß verhältnißmäßig die Kultur, den Reichthum und die Anzahl seiner Unterthanen in dem ganzen Umfang seiner Staaten vermehren. England verdankt zum Theil den Communicationen, welche beyde Ufer der Insel verbinden, den wohlfeilen Preis der seinen Fabriken dienlichen Materialien, die Bearbeitung und den Nutzen seiner Bergwerke, und den innern Verbrauch; die erste Basis, worauf der Reichthum und Handel eines großen Volkes hauptsächlich beruhet.

Digitized by Google

Schenkeschanze in Holland in zwey Arme theilt, von welchen der linke Waal heißt, der rechte aber den Namen Rhein behält. Unter jener Schanze theilet er sich noch in zwey Arme bey Arnheim. Der eine nimmt den Namen Yssel an, läuft gerade nach Norden, und fällt in den Zuiderzee; der andere behält den Namen Rhein, und setzt seinen Lauf gerade nach Westen fort; endlich theilet er sich wieder in zwey Arme zum drittenmale, und zwar in der Provinz Utrecht. Der linke Arm bekommt den Namen Leck, und verbindet sich nachher mit der Maas; der andere geht unter der Benennung Rhein fort, und verliert sich in dem Sande unter Leyden; denn seitdem der Ocean im Jahre 860 austrat, und den Ausfluß des Rheins zerstörte, trägt dieser Fluß seinen Namen nicht mehr bis in die See. Man muß noch bemerken, daß die Waal, welche der linke Zweig des Rheins von der ersten Theilung ist, nach Nimwegen geht, sich nachher an der Ostseite der Insel Bommel mit der Maas vereint, dann sich wieder von ihr trennt, und sich zum zweytenmal mit ihr gegen Westen verbindet. Diese doppelte Vereinigung bildet jene Insel. Darauf bekommt die Waal den Namen Maas, geht nach Dordrecht, und ergießt sich in das teutsche Meer.

Nro. I. Von der Rhein-Schiffahrt.

Die Schiffahrt auf dem Rhein ist mit ziemlich vielen Schwierigkeiten verknüpft. Dieser Fluß ist reissend und sehr tief, und sein Boden besteht aus einem groben Kies mit Kieseln vermischt. Er ist sehr sonderbar in seinen Austretungen; denn alsdann nimmt er ganze Inseln mit sich fort, bildet neue da, wo vorher keine

Digitized by Google

waren, gibt den alten Ufern andere Gestalten, entwurzelt Bäume, und trägt sie mit sich weg; auch ändert er oft sogar sein Bette; die Schiffer sehen sich genöthiget, alle Jahre die Fahrt zu lernen, welche sie halten müssen. Diese Unbequemlichkeiten verursachen beständige Arbeiten an Deichen und Dämmen, um die Ufer des Flusses zu erhalten, und der Ueberschwemmung vorzubeugen. Sie haben auch, wie wir weiter unten sehen werden, zur Errichtung von Zollgebühren Anlaß gegeben, damit diese Werke im gehörigen Stande erhalten werden können.

Aber die Schiffahrt auf dem Rhein war und ist noch an einigen Orten unbequemer wegen der Zollabgaben und des Zwanges, welche die Uferbewohner dem Gange der Schiffe entgegen setzen.

Um es begreiflicher zu machen, worin dieser Zwang besteht, von welchem ein großer Theil heutiges Tages abgeschafft ist, und um den Ursprung desselben zu zeigen, wollen wir etwas von der alten Polizey dieses Flusses sagen.

Bey der Anarchie der alten teutschen Regierung, und bey den beständigen Streitigkeiten, welche die Folge davon waren, verloren die Reichsstädte keine Gelegenheit sich ausschließlich alle die ihnen zuträglichen Zweige des Handels und Erwerbfleisses anzumaßen, und die an großen Flüssen gelegenen Städte eigneten sich allein die Schiffahrt zu.

Das thaten die Strasburger auf dem ganzen Rhein, insoweit er den Elsaß bewässert. Sie nahmen sich das Recht heraus, die am Niederrhein befindlichen Städte davon auszuschliessen, wie Cöln, Maynz u. s. w.;

Digitized by Google

auch die unter Strasburg belegenen, als Breisach und Basel.

Sie selbst genossen indessen das Recht, sowohl ober- als unterwärts auf dem Flusse zu schiffen; ein Recht, das ihnen von den Kaisern Friedrich I. 1190, Friedrich II. 1236, und Heinrich VII. 1310 bewilliget und bestätiget worden war.

Strasburg hatte die beste und bequemste Gelegenheit, dieses Privilegium auszuüben und zu behaupten, nämlich wegen seiner Lage, die in Rücksicht auf den Gang des Handels der damaligen Zeiten sehr günstig war. Die Fahrt nach Indien um das Cap war noch nicht entdeckt; der Handel Asiens mit Europa lag fast ganz in den Händen der Venetianer und Genueser, erstreckte sich über Italien in das südliche und von da in das nördliche Teutschland. Mainz, Cöln und die Zwischenländer erhielten damals nothwendiger Weise über Strasburg einen beträchtlichen Theil ihrer Bedürfnisse. Die Fahrt der Pfälzischen Schiffer befand sich dadurch auf den Neckar eingeschränkt, die der Mainzer auf den Main, und die Rückfracht von Cöln war von keinem Werth.

Als man das Vorgebirge der guten Hoffnung umsegelt hatte, und von den Holländern große Niederlagen in Indien errichtet worden waren, änderte sich der Gang des indischen Handels in Europa, und wurde nun durch die Holländer von Norden nach Mittag geführt. Sie befuhren den Rhein, vermehrten die Schiffahrt dieses Flusses dadurch, daß sie vermöge der Arbeiten, welche sie auf ihrem Gebiet des Rheins unternahmen, dieselbe sicherer und ökonomischer machten. Mit

dieser Veränderung wurden die unter Strasburg an dem Rhein gelegenen Städte lauter Lagerplätze des Handels, welche bald mit jenem Orte wetteiferten. Mainz empfing alle nach Holland gehende Waaren, und alle diejenigen, welche aus den Niederlanden nach Franken, Schwaben, dem Elsaß und der Schweiz geschickt wurden; auch für Cöln war diese Veränderung günstig; aber Strasburg verlor dadurch den Hauptvortheil, den ihm seine Lage zwischen Italien, den Städten am Rhein, und den sich damit vereinigenden Flüssen gewährte.

Die Holländischen und Cölnischen Schiffer, aus Furcht, sich durch ihre Concurrenz zu schaden, wollten die andern am Rhein liegenden Städte von der Schiffahrt ausschliessen; sie verbanden sich daher durch Verträge und Anordnungen, welche ihnen das ausschließliche Recht der Schiffahrt auf diesem Theile des Flusses zueigneten.

Sobald Mainz 1460 aufhörte eine Reichsstadt zu seyn, suchte der Churfürst die Vergrößerung seines Einkommens in der Anlegung mehrerer Zölle; er führte daselbst die Stapelgerechtigkeit ein, welche darin bestand, daß die bey Mainz ankommenden Schiffe ausgeladen, und die Waaren drey Markttage hindurch zum Verkauf ausgestellt werden mußten.

Während der durch den Westphälischen Frieden beendigten Kriege wurden die Rechte, Privilegien und Besitzungen nicht geachtet; aber als der Friede hergestellt war, nahmen Handel und Schiffahrt einen regelmäßigern Gang, doch mit einigen Veränderungen, welche sie durch die Umstände und Eräugnisse in den vorhergehenden Kriegen erfahren hatten.

Digitized by Google

Die Mainzischen Schiffer waren gewohnt, auf dem Rhein bis nach Frankenthal zu fahren, um die dort liegenden Spanischen Truppen mit Proviant zu versehen: der Churfürst wollte sie in diesem Besitze erhalten; er erlaubte den Cölnern, nach Mainz zu kommen, und seine Unterthanen wurden in Cöln zugelassen. Allein er schränkte die Strasburger auf Mainz ein, und sie verloren das Recht, weiter hin zu schiffen, ob sie es gleich seit undenklicher Zeit und kraft mehrerer kaiserl. Privilegien ausgeübt hatten. Streitigkeiten über diesen Punkt zwischen der Stadt Strasburg und dem Churfürsten brachten 1681 einen Vergleich zuwege, welcher den Strasburgischen Schiffern die Fahrt bis Mainz hinab vor andern zugesteht, und weiter hinan bis nach Frankfurt, während der beyden Messen, nämlich: vierzehn Tage vorher und eben so lange nachher, also in den drey günstigsten Monaten.

Die neun andern Monate wurden den Mainzischen Schiffern bewilliget, welche in den Hafen von Strasburg aufgenommen werden mußten, aber ohne Waaren von da zurücknehmen zu können.

Der Churfürst von der Pfalz wollte die Vortheile theilen, welche der Churfürst von Mainz sich verschafft hatte; er versuchte ohne Erfolg den Weg der Unterhandlung. Er setzte sich sogar vor, den Mainzer Handel dadurch zu unterbrechen, daß er eine Niederlage zu Bacharach errichtete und einen Weg über den Hunderück bis in den Elsaß anlegte; aber dieses Unternehmen war über seine Kräfte, und so wurde es nach dem Kriege 1730 aufgegeben, in welchem der Churfürst von Mainz, der es mit dem Kaiser hielt, Frankreich Ursache zum Mißvergnügen gegeben hatte.

Digitized by Google

Dieses suchte der Churfürst von der Pfalz zu benutzen, um zu Versailles die Aufhebung des Vertrags von 1681 zu erlangen.

Weil aber dieser Versuch ohne Wirkung geblieben war, so verlangte er, daß die Mainzischen Schiffer zu Mannheim anhalten und daselbst die Waaren in Pfälzische Fahrzeuge laden sollten. Nach einer oft aufgehobenen und wieder angefangenen Unterhandlung brachte er es durch den Vertrag von 1749 dahin, daß die Pfälzischen Schiffer die Schiffahrt mit den Mainzern theilen sollten.

Frankreich trat 1751 diesem Vergleich bey, doch mit der Bedingung, daß man den Strasburgern neue Vortheile bewilligte. Diese hatten drey Monate; man gab ihnen noch Einen durch das Loos; es fiel ihnen der Januar zu.

Der Vergleich lautete auch dahin, daß man in dem Hafen von Mainz alles, was nach dem Elsaß, der Schweiz und Amont bestimmt wäre, nur durch die Strasburgischen, Pfälzischen und Mainzischen Schiffer einladen lassen sollte, welchen die Rheinfahrt dadurch ausschließlich vorbehalten wurde. Aber der Handel achtet der Verbote nicht, und das ausschliessende Vorrecht litt bald Eingriffe durch die Bewohner des rechten Ufers, von Strasburg bis zur Pfalz hin, besonders durch die Unterthanen des Markgrafen von Baden.

Die Vortheile und Begebenheiten des Krieges von 1733, welche den Pfälzischen Schiffern nützlich waren, begünstigten auf keine Weise die des rechten Ufers. Allein in dem Kriege von 1756, als die Strasburgischen Schiffer beständig zum Dienste unsrer Armeen ge-

braucht wurden, sahen sich die Handelsleute genöthiget, ihre Zuflucht zu den Badenschen und Hanauischen Schiffern zu nehmen; daraus entstand eine Anmaßung, gegen welche die alten Besitzer oft, und nachher ganz umsonst protestirt haben.

Man sah auch in den zwey letzten Jahrhunderten Streitigkeiten zwischen den Baselern und der Stadt Strasburg wegen der Rheinschiffahrt und der gegenseitigen Rechte sich erheben, welche jeder auf Unkosten der andern genieſſen wollte. Wir wollen davon eine Nachricht mittheilen, woraus die Geschichte von dem Handel dieses Flusses und die Wichtigkeit, die man damit verbunden hat, deutlich erhellen wird.

Seit dem dreyzehnten Jahrhundert hatten sich diese Streitigkeiten zwischen den beyden Städten Basel und Strasburg erhoben; es bildete sich 1424 eine Versammlung Abgeordneter mehrerer Städte, um die Frage zu untersuchen, welche zu Gunsten der Baseler entschieden ward. Hier sind die Worte des Decrets:

„Die Schiffe von Basel können bis über Strasburg hinaus gehn, ohne Unterschied der Zeit und der Ladung; hingegen können die Schiffe von Strasburg weder zu Basel, noch weiter hin anlegen, um dort Reisende oder Waaren aufzunehmen, außer zur Zeit der andächtigen Wanderungen (Wallfahrten), die jährlich zweymal nach der Klause der Jungfrau Maria geschehen; alsdann können sie zu Basel anlanden, doch unter der Bedingung, daß sie volle Ladung, Steuermann und Ruderknechte haben, welches ihnen auch anbefohlen wird, wenn sie bey uns anlangen werden."

Man hielt sich nicht an diese Entscheidung: die Streitigkeiten fingen von neuem an, und wurden bis-

weilen durch augenblickliche Verträge beygelegt, die man bald wieder brach, bis endlich im Jahre 1711 die Abgeordneten von Strasburg und Basel allen ihren alten Streitigkeiten durch ein allgemeines Gesetz ein Ende machten, welches den Baselern eine Art von ausschließlichem Recht der Schiffahrt auf dem obern Theile des Rheins verwilliget.

Die Strasburger versprachen den Baselern, daß, wenn sie den Rhein herabführen, sie die etwa nöthig habenden Steuermänner und Ruderer bereit finden würden; daß sie übrigens sich ihrer bedienen könnten oder nicht, mit der Bedingung aber, daß die Baseler in dem einen oder andern Falle die Schiffahrt auf ihre Gefahr nehmen müßten; und endlich machten sich die Baseler durch eben diese Uebereinkunft verbindlich, nie eine fremde Waare zu laden und solche auf dem Rheine über Strasburg oder weiter zu fahren.

Um dieselbe Zeit ward auch ein Vertrag zwischen den Strasburgern und den Einwohnern von Breisach geschlossen, und 1720 bestätiget, welcher die Schiffahrt der letztern sehr einschränkte.

Wir berühren diese diplomatischen und die Handlung betreffenden Streitigkeiten nur oberflächlich, weil unser Zweck weder ist noch seyn kann, sie auf den gegenwärtigen Zustand der Dinge anzuwenden, welcher sich in mehr als einer Rücksicht glücklich verändert hat. Wir wollen nur noch einige Thatsachen über die alte Policey der Zölle dieses Flusses hinzufügen, damit man aus ihren Umständen und den daraus entstandenen Schwierigkeiten urtheilen könne, wie wichtig es sey, in diesem Punkte eine gute Anordnung zu treffen und

Digitized by Google

eine Commission zu errichten, um die Arbeit der Zollämter und der Rheinschiffahrt gehörig einzuleiten.

Das Recht, neue Zölle einzuführen und die alten zu erhöhen, ist immer dem Kaiser zugekommen; damit aber der Monarch solches nicht mißbrauchte, hat man in die Capitulationen eingesetzt, daß er diese Begünstigungen nur mit Zustimmung des dabey interessirten Kreises bewilligen könne. Allein während der Unruhen, welche dem Reichsoberhaupte nicht erlaubten, sich um diese Sachen zu bekümmern, setzten die an beiden Ufern wohnenden Fürsten Zölle ein, oder erhöheten sie. Die meisten hatten keine Erlaubniß dazu; doch schien ihr Besitz unumstößlich, weil sie alle dasselbe Interesse hatten, und mehrere dieser Zölle sind noch auf dem rechten Ufer vorhanden.

Indessen haben die Ansprüche der Handelsleute mehrmals zu Versammlungen Anlaß gegeben, welche man Zollkapitel nannte; sie wurden zu Cöln gehalten, und öfter noch zu Bingen.

Das zu Cöln 1725 gehaltene Kapitel that den Vorschlag zu einem allgemeinen Tarif; aber er war so übertrieben und unverhältnißmäßig, daß er nicht öffentlich bekannt gemacht wurde, und daß seine strenge Ausführung für den Handel unerträglich seyn würde.

Die Mannigfaltigkeit der Zölle und die Form ihrer Erhebung schaden dem Handel, und verringern folglich die Schiffahrt. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur zu bemerken, daß am Ende des 17ten Jahrhunderts, und während des Successionskrieges, der Cölnische und Holländische Handel hundert und zwanzig große Schiffe gebrauchte; diese Zahl hat sich unver-

Digitized by Google

merkt verringert, so daß man zu Anfang der Revolution nur noch siebenzig derselben zählte.

Dieser Zwang nöthigte oft die Handelsleute, neue Wege zu suchen, entweder zu Lande, oder auf den verschiedenen in den Rhein fallenden Flüssen.

So öffneten die Holländer die Berkel bis an die Gränzen des Bisthums Münster. Der Fürst und die Stände von Münster liessen diese Arbeiten bis nach Berkloo fortsetzen; eine sehr vortheilhafte Fahrt für das Münsterland und für einen großen Theil von Westphalen. Sie hat sogar Gelegenheit zur Errichtung eines Fuhrwerks bis Frankfurt gegeben, welches für den Handel aller dazwischen liegenden Gegenden von großem Nutzen ist.

Diese Nachrichten, wir wiederholen es, stehen nur hier, um zum Beyspiel der Irrthümer zu dienen, wozu der Mangel an Einsicht oder die Habsucht einiger Staaten verleiten kann, wenn es auf Verwaltung des Handels ankommt; und da diese Materie von den Bevollmächtigten für die Verhandlungen, die wir mit Teutschland machen werden, ohne Zweifel in Betrachtung gezogen werden dürfte, so haben wir es für nützlich gehalten, hier eine Uebersicht von der alten Fiskal-Polizey und den Einrichtungen der Rheinfahrt aufzustellen.

Wir glauben, aus eben der Ursache, ein Wort von dem sagen zu müssen, was man den Rheinhandel im eigentlichen Sinne nennt.

Nro. II. Von dem Rheinhandel.

Man nennt Rheinhandel denjenigen, welcher auf diesem Flusse und auf den sich in ihn ergiessenden

großen und kleinen Flüssen getrieben wird. Dieser Handel erstreckt sich also über alle Länder, welche zwischen dem Rhein, der Mosel, dem Main, dem Neckar, der Lahn, der Lippe und der Maas liegen. Die Holländer waren bis jetzt die Hauptagenten desselben, und man will behaupten, daß er vor dem Kriege einen jährlichen Gegenstand von ungefähr 100 Millionen Gulden ausmachte. Aber um ihn genauer schätzen zu können, muß man ihn unter folgenden drey Gesichtspunkten betrachten: als Aktiv- Passiv- und Transport- oder Transitohandel.

Der Aktiv-Handel umfaßt alle die Waaren, welche nach Holland aus den Ländern Jülich, Bergen, Cleve, Mainz, Trier, Cöln, Nassau, Franken, Schwaben, dem Elsaß und der Schweiz gehen. Sie bestehen vornehmlich in Wein, Weinessig, frischen und getrockneten Früchten, Korn, Linsen, Hirse, Buchweizen, Hanf, Nürnberger Waaren, mineralischen Wassern, Bauholz, Möbeln und andern Holz-Waaren. Der von Mainz nach Holland gehende Wein betrug vor dem Kriege jährlich an tausend Stückfässer, deren Ertrag ungefähr 300,000 Gulden ausmachte, und noch jetzt ist dieser Handels-Zweig beträchtlich. Die Städte Dortrecht und Amsterdam dienen zu Stapelplätzen für die Rheinweine.

Der Passiv-Handel begreift die Gegenstände, welche die eben gedachten Länder aus Holland ziehen; sie bestehen vorzüglich in Gewürzen, Material- und Indischen Waaren.

Der Transporthandel auf dem Rhein und den sich damit verbindenden Flüssen ist derjenige, welcher von

einem Gebiete zum andern geschieht, indem die Schiffer des einen Landes die Waaren bis zu einem andern führen, und sie in die Fahrzeuge dieses ausladen. Dadurch nimmt jedes Land an der Fracht Theil, und läßt die Abgaben der Einfuhre und des Transito erheben. So war es wenigstens auf dem linken Ufer vor der Vereinigung, und so ist es noch auf dem rechten, wo die alten Rechte der am Ufer gelegenen Staaten großentheils erhalten werden.

Man rechnet, daß der aktive sowohl als passive Rheinhandel jährlich 1300 Schiffe beschäftiget, deren es auf dem Oberrhein von verschiedener Größe gibt, nämlich zu 2,000, zu 1,500 und zu 1,000 Centner. Die von Cöln bis zum Niederrhein abgehenden Schiffe sind zwey bis dreymal größer, als die ersten. Ein gegen den Strom fahrendes Schiff wird von zehn bis zwölf Pferden gezogen, nach Verhältniß seiner Ladung; mit dem Strom hat es nur Ruder nöthig. Die Städte Cöln und Mainz sind immer die Hauptniederlagen des Rheinhandels gewesen, und dürften es wieder werden, sobald die schlechte Einrichtung der Zölle durch eine andere ersetzt wird, welche dem Handel dieses Theils von unserm Gebiete zuträglicher ist.

Man muß hierbey bemerken, daß noch vor dem Kriege die zahlreichen Zölle und die hohe Taxe der Abgaben diesen Handel beträchtlich verringert, und ihn gewissermaßen gezwungen hatten, eine andere Richtung zu nehmen, welche er aber nun verlassen wird, da diese Hindernisse zum Theil gehoben sind, und der Fiskalzwang mit einer andern Ordnung vertauscht werden kann, die dem Handel weniger nachtheilig ist.

Digitized by Google

Man weiß mit Gewißheit, daß zufolge jener Vermehrung der Abgaben die Waaren sich einen Weg zu Lande von Frankfurt und Mainz bis in den Elsaß, Lothringen und sogar in die Schweiz geöffnet hatten. Die Zölle, denen sie sich unterwerfen mußten, waren so zahlreich, daß sie von Amsterdam bis Cöln acht bis zehn entrichteten; von Cöln bis Mainz eilf bis zwölf; von Mainz bis Strasburg zehn, u. s. w.

Wir werden in dem folgenden Paragraphen die Mittel sehen, die man anwenden kann, um die zur Erhaltung der Dämme und der Leinstraße nöthigen Zölle zu erheben, ohne nöthig zu haben, die Stationen und den durch die alte Form veranlaßten Zwang so zu vermehren.

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte.)

V.

Bemerkungen über das fränkische Kreismilitairwesen, mit Blicken auf den zerrütteten Reichswehrstand.

Die teutsche Reichskriegsverfassung hat von jeher nichts getaugt. So wie in neuern Reichskriegen die Contingente langsam und unvollzählig ins Feld rückten, oder sich die Mannschaft wieder verlief, wenn es vor den

Feind gieng, so giengen auch öfters im Mittelalter vor geendigtem Feldzuge die Fürsten mit ihren Reisigen nach Haus und liessen den Kaiser stecken, wenn vielleicht gerade alles recht gut gehen wollte.

Mit der Bataille von Roßbach ward der Begriff einer Reichsarmee sogar verächtlich und in Volksliedern zur Erschütterung des Zwerchfells gebraucht. Selbst Stände, die Militair hatten, und zur Reichs- und Kreisverfassung beihielten, sezten ihr Contingent aus den unansehnlichsten und ungeübtesten Truppen zusammen; und wer sie characterisiren wollte, sagte nur: es ist das Kreisbataillon.

Bei der Reichskriegserklärung von 1793 war es daher dem kaiserlichen Hofe um eine eigne Reichsarmee mitnichten zu thun. Die Contingente der größern Stände sollten in die Armee der Coalisirten vertheilt werden. Von den kleinern Ständen begehrte man Geld, — anfangs 120 fl. jährlich für den Mann, und das sogenannte Reluitionssystem kam auf. Allein nur wenige machten sich das Anerbieten des österreichischen Hauses zu Nutz. Bewahre! riefen die kleinen Souverains und ihre advocati patriae: wo bleibt unser ius armorum? — War auch mit dem Contingent für die gute Sache nichts ausgerichtet, so blieb doch wenigstens das Geld für die Montur und Armatur im Lande, und man rechnete im voraus darauf, durch die Desertion der halben Mannschaft eine schöne Ersparniß an Gage zu machen. Diese patriotischen Grundsätze wurden von den meisten kleinen Ständen so treulich befolgt, daß ihr quintuplum am Ende des Kriegs kaum noch in einem simplum bestand. —

Digitized by Google

Es kam also zur Aufstellung einer eignen — obwohl vermischt mit den österreichischen Haustruppen agirenden Reichsarmee, und die vorliegenden Reichskreise beeiferten sich — nach althergebrachter Weise fein bedächtlich und langsam ihre Contingente auf die Beine zu stellen, wie man sich auszudrücken pflegte.

Im fränkischen Kreise suchte man nun vor allen Dingen den Mannschaftsstellungsfuß nach der Matrikel zu rectificiren, — weil einige Gesandte, die sich tiefe Einsichten in die Theorie und die Praxis des Kreiswesens verschafft hatten, eine Spur fanden, daß der fränkische Kreis im Verhältniß zu den übrigen Kreisen in ältern Reichskriegen zu viele Mannschaft gestellt hatte. Denjenigen Ständen, welche bey dem ganzen Kriege nichts zu gewinnen glaubten, kam diese Entdeckung sehr gelegen. Bamberg, Wirzburg und Teutschorden hingegen wollten nichts davon wissen und stellten ihre Mannschaft nach dem bisherigen höhern Fuß. Brandenburg nahm keinen Theil daran und zeigte sich allenfalls bereit, die Cavallerie des Kreises mittelst des im Anspachischen errichteten neuen Husarenregiments an Contingentsstatt künftighin zu vertreten. —

Was für die Sache ungleich wichtiger seyn mußte, war die Nothwendigkeit einer neuen Organisation der fränkischen Kreismannschaft; denn im Kriege kommt mehr auf die Modification, den Gebrauch und die Centralisirung der Streitkräfte als auf ihre Summe an, wenn sie nicht durch ächten militärischen Geist zu einem Ganzen verschlungen wird. An allgemeinen Planen dazu fehlte es nicht. *) Es geschah auch et-

*) Siehe St. Archiv, 24. Heft. S. 470.

was, und die fränkischen Kreistruppen zeichneten sich bey verschiedenen Gelegenheiten vortheilhaft aus.

Aber im Ganzen blieb es beim Alten, und die folgenden gutachtlichen Bemerkungen des fränkischen Kreisgeschäftsmanns, Herrn Assistenzraths Knapp, blieben eben so, wie das ältere Gutachten des königlich-preussischen Gesandten am Kreise, Herrn Grafen von Soden, lediglich fromme Wünsche. Merkwürdig ist das unverhohlene Geständniß des ersten,

„daß sich eine Zusammensetzung der Contingente, wodurch alle die sich durchkreuzenden Wünsche sämmtlicher Stände vollständig erfüllt werden, kaum als möglich denken, weniger je möglich machen läßt!“

Gleichwohl erfordert das Wohl von Teutschland, wenn nicht auch dieser Theil der Reichsverfassung zu Grabe getragen werden soll, eine gründliche Revision und Herstellung des Reichswehrstandes, über welchen die Abtretung des linken Rheinufers und die Zerstückung so mancher geist- und weltlichen Länder eine unübersehliche Verwirrung verbreitet hat.

Es ist nicht zu glauben, daß es je dazu kommen wird. Und die Betrachtung auch dieses so gebrechlichen Theils der teutschen Reichsverfassung gewährt nur die festere Ueberzeugung, daß das ganze politische Gebäude nicht mehr zu erhalten ist, sondern bei dem nächsten politischen Sturm, der allem Schatten von Central-Regierung in Teutschland ein Ende machen dürfte, über den Haufen fallen werde. Da indessen noch von manchen Projecten und Versuchen, das morsche Gebäude zu stützen, die Rede seyn wird,

Digitized by Google

so stehen die folgenden Bemerkungen eines geschätzten Geschäftsmanns gewiß nicht am unrechten Orte.

Bericht des fränkischen Kreis-Assistenzraths Knapp, die Organisation des Kreis-militairs betreffend.

Dem erhaltenen hohen Auftrage zufolge habe ich nicht verfehlt, die Gegenstände, welche hauptsächlich bei der neuen Kreis-Militair-Organisation die Entschliessung des hochlöbl. Kreises erfordern, sammt den dabei eintretenden gesetz- und verfassungsmäßigen Grundsätzen und Betrachtung, nach Anleitung der diesfallsigen Besprechungen in mehreren darüber abgehaltenen Conferenzen zu bearbeiten, und den Entwurf sofort dem fürtreffl. Herrn Gesandten, geheimen Rath von Zwanziger ad statum monendi mitzutheilen, worauf ich den Aufsatz nunmehr in dem Anschlusse ehrerbietigst überreiche, und zur Hochgefälligen Verfügung gehorsamst anheimstelle.

Nürnberg, den 11. April 1795.

G. L. Knapp.

Bemerkungen, die neue Organisation des fränkischen Kreis-Militairs betreffend.

A. Begrif der Organisation des Kreis-Militairs.

Die Organisation des Kreis-Militairs bestehet in der Zusammensetzung der einzelnen ständischen Contingente zu einer Einheit, zu einem Ganzen für den Zweck des Dienstes.

Digitized by Google

Die Zusammensetzung begreift die Form in sich, und sezt die Materie, das heißt die ständischen Kontingente, voraus.

Die Form muß sich nach der Materie richten: Verschiedenheit der Materie bewirkt auch eine Verschiedenheit in der Form; durch die Verschiedenheit in der Stärke der Contingente entsteht daher auch eine Verschiedenheit in der Form.

B. Rechte und Pflichten des gesammten Kreises.

1) Dem gesammten Kreise ist nach der Verfassung die Zusammensetzung der einzelnen ständischen Kontingente zu einer Einheit mit allem, was damit in Verbindung stehet, vom Kaiser und Reich überlassen; diese Befugniß gehöret daher zu der dem Kreise delegirten Staatsgewalt.

2) Diese delegirte Staatsgewalt schränkt sich jedoch nur auf die Form ein, und schließt also jede willkührliche Disposition in Ansehung dessen, was darüber hinausgehet, was die Materie betrift, von selbst aus.

3) In dem Begrif der delegirten Staatsgewalt liegt auch die Befugniß, nach Gutfinden Abänderungen und Verbesserungen in den dieser delegirten Staatsgewalt unterliegenden Gegenständen zu machen, ein Recht, das einer personae morali, dergleichen der gesammte Kreis vorstellt, eben so wenig, als einer personae physicae in dem Ihrigen abgesprochen werden kann, ein Recht, ohne welches sich eine zweckmäßige und vernünftige Ausübung der delegirten Staatsgewalt um so we-

Digitized by Google

niger denken läßt, je mehr sich mit der Zeit und durch das allgemeine Bestreben nach immer größerer Vervollkommung die Umstände ändern, und je nothwendiger es ist, mit dem Fortgange seines Zeitalters auch gleichen Schritt zu halten.

4) Diese Befugniß ist auch bey allen Reichskriegen in dem fränkischen Kreise in Anwendung gekommen; daher die vielen von einander abweichenden Mannschaftsstellungen, sowohl in dem jetzigen als in dem vorigen Jahrhundert.

5) Da die Militair-Organisation eine Sache des gesammten Kreises, eine Verfassungssache ist, so verstehet sich von selbst, daß bey einer Verschiedenheit der Meinung die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag zu geben habe.

C. Rechte und Pflichten der Höchst- und Hohen Stände.

1) Jeder Stand hat ein vollkommenes Recht, zu verlangen, nur nach verfassungemäßigen und sich auf das Ganze erstreckenden Grundsätzen behandelt und beurtheilt zu werden; jeder Stand hat aber auch gegenüber

2) die Pflicht, die verfassungsmäßig nach der Mehrheit der Stimmen gefaßten und auf gleich durchgehenden Grundsätzen beruhenden Schlüsse als verbindlich anzuerkennen und zu befolgen.

3) Jeder Stand hat das vollkommene Recht, zu verlangen, daß das Verhältniß seines Matrikular-Anschlags eben sowohl in honorificis, als in onerosis, gegen ihn eingehalten werden, und

darauf beschränken sich die iura singulorum, welche keiner Mehrheit der Stimmen unterliegen.

4) Die Einhaltung eines richtigen Matrikular-Verhältnisses gegen jeden einzelnen Stand ist Pflicht für den gesammten Kreis, und vollkommenes Recht für jeden einzelnen Stand; die Art und Weise aber, wie dieses gleiche Verhältniß geltend gemacht werden solle, hängt von den verschiedenen Modificationen der Organisation selbst ab, die zu den Ausflüssen der delegirten Staatsgewalt gehören, worin also jeder Stand die Mehrheit der Stimmen anzuerkennen hat.

5) Jeder Stand kann die societätsmäßige Rücksicht verlangen, daß ihm in solchen Stücken seine Convenienz gemacht werde, wo es sich mit den allgemeinen Grundsätzen, mit dem Zweck des Diensts und mit den übrigen Verhältnissen füglich vereinigen läßt.

D. Zweck des gemeinsamen öffentlichen Diensts.

1) Der Zweck des Diensts ist auch der Zweck der Organisation; was daher als Mittel zum Zweck erforderlich ist, das liegt in den Erfordernissen der dem Kreise delegirten Staats-Gewalt.

2) Was den Zweck des Dienstes befördert, verdient Aufmerksamkeit, Beyfall und Unterstützung; was den Zweck des Dienstes erschwert und hindert, was directe oder indirecte damit in Widerspruch stehet, verdient beseitiget zu werden.

Digitized by Google

3) Der Zweck des Dienstes erfordert wesentlich durchgängige Gleichförmigkeit

a) sowohl in der Zusammensetzung und der darin liegenden Herstellung des militis, als

b) in der fortwierigen Unterhaltung, und was damit in Verbindung steht.

4) Der Zweck des Dienstes erfordert ferner eine gehörige Unterordung, welche das Verhältniß jedes einzelnen Gliedes bestimmt, wornach sich die Bewegung der ganzen Maschine regulirt, und ohne welche sich durchaus kein Militair denken läßt.

E. Anwendung vorstehender allgemeinen Grundsätze auf den vorliegenden Fall.

1) Der gesammte Kreis ist befugt und verpflichtet, von jedem seiner höchst- und hohen Mitstände nicht mehr und nicht weniger zu verlangen, als dasjenige Contingent, das ihm der gesetzmäßige Anschlag zugetheilt hat; so wie aber

2) kein einzelner Stand schuldig ist, mehr zu leisten, als sein gesetzlicher Anschlag ausweiset, so ist auch der Kreis nicht schuldig, mehr anzunehmen.

3) Soll der Kreis mehr annehmen, als nach dem gesetzlichen Anschlag eines Standes zu leisten ist, so bedarf es einer eigenen und einmüthigen Bewilligung, eines besondern Einverständ-

nisses, indem dem Kreis durch Vermehrung der Mannschaft auch vermehrte Kosten in mehr als einer Rücksicht zuwachsen und derselbe mithin die supererogatorische Prästation mit zu übertragen hat.

Es frägt sich daher

a. Wollen die Höchst- und Hohen Stände sich für immer zu einem gewissen bestimmten stärkern Contingent, als ihnen der gesetzliche Fuß auflegt, verbindlich machen? oder wollen sie es bey dem gesetzlichen Fuße, wie solcher durch die jüngsten Kreisschlüsse nach der ältern reichsgesetzlichen Verfassung hergestellt ist, bewenden lassen?

b. Will der gesammte Kreis die verstärkten Contingente annehmen? und unter welchen Bestimmungen, in Absicht auf die Uebertragung des dadurch vermehrten Kreis-Kriegs-Aufwands?

Vortheile bey Vermehrung der Contingente.

a. Je stärker das Kreis-Militär ist, desto mehr kann zum allgemeinen Dienste damit ausgerichtet werden.

b. Durch Uebernehmung eines stärkern Contingents kann hie und da die Zusammensetzung der Compagnien aus mehreren Contingentern vermieden und einem oder dem andern Stand die Konvenienz verschafft werden, sein Contingent in geschlossenen Compagnien zu stellen.

Digitized by Google

c. Mit der Vermehrung des Militair-Etats werden auch die Compagnien vermehrt; es ergiebt sich dadurch Gelegenheit zu dem subjectiven Vortheil, mehrere Offiziers unterzubringen, mehreren Avancement zu verschaffen.

Nachtheil.

Die Vermehrung des Militair-Etats über die gesetzliche Schuldigkeit hat zu einer ganz natürlichen Folge einen stärkern Aufwand für den Stand, oder vielmehr dessen Land und Unterthanen, eine größere Erschöpfung, sowohl an Geld als an Menschen.

Je mehr der einfache Anschlag zu dem allgemeinen Reichswehrstand in Fällen einer außerordentlichen Noth vervielfältiget wird, desto mehr wird auch in demselben Verhältniß sodann die übernommene supererogatorische Prästation erhöhet, desto fühlbarer muß sie dem Lande und dem Unterthan werden.

4) Da in den Reichsschlüssen hier und da versehen ist, daß es einem und anderm Kreis frey gelassen seyn solle, daß ein jeder das Fußvolk in Reuterey verkehren möge, und solches auch umgekehrt zu gelten hat, — da das Verhältniß, welches dabey eintreten soll, dergestalt gesetzlich bestimmt ist, daß ein Reuter für 3 Infanteristen gilt, — da mehrere Beyspiele von dergleichen Verwandlungen in verschiedenen Kreisen vorhanden sind, und da der Fränkische Kreis seinen Höchst und hohen Ständen hierin keine bestimmte Vorschrift geben will, so haben diese sich vorderſamst zu erklären:

ob sie ihre Contingente ganz, oder zum Theil an Fußvolk, und wie viel sie in Reuterei zu stellen gesonnen sind?

Digitized by Google

Betrachtungen, die hiebei eintreten:

α) ist es um ein durchgängiges Einverständniß zu thun, wobei dem Matricular-Anschlag eines jeden hohen Standes sein volles Recht wiederfahren muß, es mag durch Stellung von Fußvolk, oder durch Stellung von Reuterei nach dem gesezmäßig bestimmten Verhältniß geschehen.

β) In Beziehung auf dieses Einverständniß ist unter der Hand im Voraus bekannt, daß es an Reuterei nicht fehle, sondern daß sich vielmehr am Ende immer wieder ein gewisses angemessenes Verhältniß zwischen Reuterei und Fußvolk herauswerfen wird.

γ) versteht sich von selbst, daß dem Kreis unbenommen bleibe, künftig auch insoferne verbesserte Einrichtungen in Absicht auf sein Militair zu machen, daß ein gewisser Stock auch in Friedenszeiten auf den Beinen erhalten und von Zeit zu Zeit geübt werde, und eine solche Einrichtung auch auf die Reuterei zu erstrecken.

δ) Je nothwendiger es ist, daß bei der Reuterei nicht nur der Mann, sondern auch das Pferd dressirt werde, desto mehrere Schwierigkeiten muß es bei den hohen Ständen finden, durch Uebernahme eines Reuterei-Contingents dem Zweck des Dienstes zu entsprechen, auf welches nur einige Reuter kommen, und es daher an Gelegenheit gebricht, solchen die erforderlichen Uebungen im Dienst zu geben.

ε) Hier ist es um eine permanente Organisation zu thun, wodurch die vielen Abänderungen, die

Digitized by Google

bisher Statt gefunden haben, wegfallen sollen. Wenn daher ein oder der andere Stand in der Folge das — jezt übernehmende Reuterei-Contingent wieder in Fußvolk zu verwandlen wünschte, oder umgekehrt, so bieten sich dazu nicht nur keine Gelegenheiten mehr dar, sondern die ganze Eintheilung der Compagnien, Bataillons ꝛc. würde dadurch wesentlich derangiret werden.

Auf gleiche Weise frägt es sich ferner:

5) welche hohe Stände ihre Contingentsmannschaft zu Fuß, ganz oder zum Theil, in Grenadiers zu stellen wünschen? und da man

6) in vorigen Zeiten bey dem fränkischen Kreise 80 Grenadiers für 100 Musquetiers hat gelten lassen, so entsteht die Frage: will dieses Verhältniß beybehalten, oder was will in dieser Rücksicht beschlossen werden?

Betrachtung.

Das nur gedachte Verhältniß ist keineswegs in den Reichsgesetzen gegründet, sondern beruhet auf willkürlichen Einrichtungen, wodurch die Unterhaltung eines Grenadiers mit mehr Kosten verknüpft war, als die Unterhaltung eines Musquetiers.

Die Absicht des hochlöbl. Kreises ist, dermalen den wahren gesetzlichen Fuß, in der Anzahl der Köpfe jeden Contingents herzustellen, und dadurch gehet ohnehin ein beträchtlicher Theil an Mannschaft, die ehemals supererogatorisch gestellt worden ist, ab.

Um so weniger kann es daher unbemerkt bleiben, wenn die Grenadiers nicht nach der würklichen Anzahl

der Köpfe, sondern nach einem idealischen Verhältniß gerechnet werden.

7) Bey der großen Verschiedenheit der Contingente in der Anzahl der Köpfe ist es unmöglich, blos geschlossene Compagnieen daraus zu formiren; sondern die Compagnieen müssen nothwendig zum Theil aus verschiedenen Contingenten zusammengesezt werden.

Es frägt sich daher, was ein oder der andere hohe Stand für Vorschläge zu machen habe, wie die Zusammensetzung auf eine zweckmäßigere und den zu vereinigenden Wünschen der hohen Interessenten mehr entsprechende Weise geschehen könne, als die vorliegenden Entwürfe besagen?

Betrachtung.

Es läßt sich, wie jeder weiß, der die Verhältnisse nur einigermaßen kennt, eine Zusammensetzung der Contingente, wodurch alle die sich durchkreuzenden Wünsche sämtlicher Höchst- und Hohen Stände vollständig erfüllt werden, kaum als möglich denken, weniger je möglich machen.

Jemehr sich daher der Typus in den vorliegenden Entwürfen genähert wird, desto mehr wird auch dadurch die Vollendung des eben so wichtigen, als mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpften Geschäfts einer neuen Militair-Organisation befördert und erleichtert, so wie im Gegentheil durch Abweichungen und Entfernungen von diesem Typo eben so viele Verschiedenheiten entstehen, die den Zweck einer gemeinsamen Vereinigung um so mehr erschweren, je vielfältiger sich die Contingente zusammensetzen lassen, je leichter es daher ist, in Verschiedenheiten zu gerathen.

Digitized by Google

Diejenigen Wünsche und Anträge, die blos von dem Gesichtspuncte eines einzelnen Contingents, und von der Möglichkeit, wie diesem eine Convenienz zu verschaffen sey, ausgehen, übrigens aber um das Ganze unbekümmert bleiben wollen, sind schon den ersten Begriffen zufolge durchaus verwerflich.

8) Ein weiterer Gegenstand der Entschliessung ist die Frage:

wie will es mit der Kleidung des Kreismilitairs in Absicht auf die Farbe und sonsten gehalten, auf welche Weise will darinnen eine regulaire dem Kriegsdienst angemessene Gleichförmigkeit hergestellt werden?

9) Die Erneuerung der zum Kreismilitair gehörigen Staabs- und Subaltern-Officiers ist vom Kaiser und Reich der delegirten Staatsgewalt der Kreise überlassen, und Kaiser und Reich haben dem Kreis dabei nichts anders zur Pflicht gemacht, als was ohnehin der Zweck des Dienstes von selbst erfordert — tüchtige Officiers zu stellen.

10) Die Staabs-Officiers wurden von jehr von gesammten Kreises wegen ernannt, und zwar nach Gutfinden in einem vorkommenden Fall, und so auch von gesammten Kreises wegen unterhalten.

Eine Ordnung des Avancements läßt sich nicht wohl anders, als bei einem Militair denken, das auf einen fortdauernden Fuß regulirt ist, und bekanntlich ist der sogenannte stehende Soldat überhaupt, so wie bei den Kreisen, ein Werk neuerer Zeiten; die zu beobachtende Ordnung des Fortrückens im Militair-Dienst beim Kreise beruhet

Digitized by Google

dahero auch auf willkürlichen Verabredungen und Einverständnissen neuerer Zeiten, und hängt überhaupt von den verfassungsmäßigen Einrichtungen im Militairwesen ab, worinnen bisher zu einem dauerhaften System im Kreise nicht zu gelangen war.

Die Erneuerung der Subaltern-Officiers hingegen wurde in ältern Zeiten manchmal der Auswahl und dem Gutfinden der Kreisobristen überlassen; vermöge des Kreisrecesses vom 26. Mai 1672 aber wurde jedem Stand zum freien Belieben gestellt, die Officiers bis auf den Rittmeister und Hauptmann inclusive selbst anzunehmen und dieselben zu verpflegen.

11) Die zweckmäßigsten Einrichtungen in Absicht auf die Erneuerung und das Fortrücken, so wie die Unterhaltung der Officiers, sind unstreitig diejenigen, welche am geschicktesten sind, tüchtige Subjecte für den Dienst zu gewinnen und das Bestreben nach immer größerer Fähigkeit zu wecken und zu beleben, wodurch sich jenem richtigen Matricular-Verhältniß in Vertheilung der Last der Unterhaltung, so wie in der Theilnahme an dem Honorifico, der Ernennung am meisten genähert und wodurch aller Anlaß zu Collisionen am ausgiebigsten beseitiget wird.

12) Als ausgemacht und entschieden kann angesehen werden, daß die ehemaligen Prima-Plana-Concurrenzen eine Quelle unendlicher Streitigkeiten waren, wovon die gemeine Kreiskasse gar vielfältig das Opfer wurde, daß dieser Einrich-

tung ungemein viele Beschwerlichkeiten ankleben, und daß sie dem Zweck zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses keineswegs entspreche.

Neuerlich wurde die Prima-Plana-Concurrenz aufgehoben, und dagegen der Grundsatz angenommen: daß jeder hohe Stand die von ihm ernannten Officiers ohne Concurrenz der zur Compagnie beistellenden anderen Stände zu besolden haben solle.

Hierdurch wird zwar die vorhinige Ungleichheit, daß die zu einer Compagnie beistellende hohe Stände demjenigen, der den Officier ernannte, zu dessen Unterhaltung beizuzahlen, aber an dem Honorifico der Ernennung keinen Antheil hat, gehoben; für manche Stände hingegen, die keinen besondern Werth auf das Honorificum der Ernennung eines Officiers setzen, kann jedoch hiebei, in Absicht auf die gleiche Vertheilung der Last, noch ein und anderes Desiderium übrig bleiben.

Es frägt sich daher, um das Matricular-Verhältniß desto genauer einzuhalten, ob nicht etwa die Gagen sämtlicher Officiers, vom Hauptmann abwärts an, auf die Kreiskasse übernommen werden wolle?

13) Bei Ernennung der Subaltern-Officiers, welche den Ständen überlassen ist, hat der gesammte Kreis ein wesentlich unmittelbares gedoppeltes Interesse; ihm liegt nicht nur daran, um des allgemeinen Dienstes willen versichert zu seyn, daß die Stellen der Subaltern-Officiers mit tüchtigen Subjecten besetzt werden; sondern die Sub-

altern-Officiers sind auch die Pflanz-Schule der Staabs-Officiers, indem selbige, wenn sie einmal die Stufe eines Hauptmanns erstiegen haben, nach dem Dienstalter einrücken.

Es gilt hier die größere, oder die geringere Vervollkommung des Kreis-Militairs zum Zweck des Dienstes und der vom Kreis ernannten Staabs-Officiers, und man hat sich dabei nur eine gewisse Ordnung zur Richtschnur zu machen, um in jedem einzelnen Fall Collisionen zu vermeiden, damit verdienten Subaltern-Officiers Gerechtigkeit widerfahre. Der gesammte Kreis ist es auch, der seine Staabs-Officiers aus einer gemeinschaftlichen Casse besoldet und erhält; es kann daher gar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Kreis eben sowohl das Recht als die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß mit Bestellung der von den Ständen ernannt werdenden Officiers der Dienst gehörig versehen sey, daß tüchtige Officiers herbei gezogen werden, die nach der einmal angenommenen Ordnung in den Staab einrücken.

Aus diesem Gesichtspunct ist daher auch

14) die bei der Gelegenheit des Provisorii vom Jahr 1793 beschlossene und eingeführte neue Einrichtung zu betrachten, wonach die Subaltern-Officiers, wenn sie sich dessen nicht unwürdig machen, auf ein gleichförmiges und gleich durchgehendes Avancement Anspruch haben, statt daß zuvor der Fall leicht möglich und bei zusammengesetzten Compagnien gewöhnlich war, daß ein Lieutenant seine ganze Dienst- und Lebenszeit hindurch Lieutenant bleiben, und die jüngern Offi-

Digitized by Google

ciers immerfort über sich hinaufrücken lassen mußte, wenn ein hoher Stand ihn entweder nicht zum Hauptmann ernennen wollte, oder keine Compagnie zu vergeben hatte, und daher nicht konnte.

a. Betrachtungen, die der alten Einrichtung das Wort sprechen:

a) Diejenigen Hohen Stände, welche Hauptleute zu ernennen haben, haben dadurch Mittel in der Hand, einen Zweig ihres Hauses oder sonst eine vorzüglich begünstigte Person durch Uebertragung einer Compagnie sogleich und unmittelbar auf eine vortheilhafte Weise unterzubringen, ohne daß der Begünstigte sich der Beschwerlichkeit unterwerfen müßte, vorerst die niedern Stufen zu durchlaufen und erst durch ein langsames Avancement so weit vorzurücken *).

b) Der Regel nach, hat bei einer vermischten oder zusammengesetzten Compagnie immer derjenige hohe Stand den Hauptmann zu ernennen, der am meisten Mannschaft dazu beistellt.

Wenn hingegen das Avancement bei der Compagnie gleich durchgehet, so tritt öfters der Fall ein, daß ein von einem Stande, welcher den geringern Theil an Mannschaft beistellt, ernann-

*) Aus einem nach solchen Rücksichten zusammengesetzten Militair kann nichts werden. Nur das Verdienst muß Stellen geben.

Digitized by Google

ter Officier zum Hauptmann vorrückt, daß mithin derjenige Stand, der den größern Theil beistellt, diesen dem Commando eines Officiers von einem Stande, der den geringern Theil hergiebt, überlassen muß, worinnen vielleicht manche im Falle sich befindende hohe Stände ein Mißverhältniß finden könnten.

c) mögte manchem hohen Stande, wenn es bei der Einrichtung sein Verbleiben hat, daß demjenigen Stand, der einen Officier zu ernennen hat, auch das onus obliegt, selbigen beim Fortrücken mit dem seiner Stelle angemessenen ordonnanz-mäßigen Gehalte bis zur Hauptmannsstufe zu versehen, die Erhöhung der Gage für das Verhältniß seiner Landschaftskasse, besonders in Kriegszeiten, zu schwer fallen.

β. Für die neue Einrichtung eines durchgängigen gleichen Avancements sprechen folgende Gründe.

Im Allgemeinen ist hier die Bemerkung vorauszuschicken:

a) daß die Befugniß, welche sich die Höchst- und Hohen Stände einander wechselseitig zugestanden haben, diesen oder jenen Officier zu ernennen, auf einer willkürlichen societätsmäßigen Uebereinkunft beruhe, die ihren unmittelbaren Bezug auf die Mannschafts-Organisation hat, für welche diese Uebereinkunft getroffen worden. Unstreitig hat die staatsgesellschaftliche Verbindung das Recht, von ihren eigenen willkürlichen Einrichtungen in dem Innern ihrer Verfassung wieder abzugehen, selbige nach Gutfinden aufzuheben und eine verbes-

serte zweckmäßige Ordnung der Dinge dafür zu substituiren. Mit Auflösung der ältern Mannschafts-Organisation löset sich auch die Befugniß, diesen oder jenen Officier zu ernennen, von selbst auf. Es erscheint hier der wiederhervorgesuchte ursprüngliche gesetzliche Fuß der Mannschafts-Stellung, der von dem bisherigen sehr beträchtlich abweicht. Es erscheint also ein ganz neues Militair; es werden neue Compagnien, neue Bataillons, neue Regimenter formirt, dieselben Compagnieen, dieselben Hauptmanns- Lieutenants- Fähndrichsstellen sind nicht mehr vorhanden; sondern für das neuorganisirte Militair müssen auch neue Officiersstellen errichtet werden.

Mithin kann von einem jure quaesito auf Vergebung dieser oder jener Hauptmanns-Lieutenants-Fähndrichsstelle gar die Frage nicht seyn *).

Es handelt nun davon, wie das Haupt- und Grundgesetz einer matricularmäßigen gleichen Vertheilung, das immer das erste Gesetz hierinnen ist und bleiben muß, das den einzigen wahren und richtigen Probirstein jeder neuen dergl. Einrichtung abgiebt, das unter allen Umständen zu entscheiden hat — wie dieses Gesetz, worauf sich die jura quaesita singulorum einschränken, geltend gemacht werden solle, und nebenher — wie

*) Leider stand auch diese kleinliche Rücksicht dem neuen Organisirungsplan im Wege.

man auf die Unterbringung der vorhandenen Officiers gerechte und billige Rücksicht nehmen könne und wolle?

b) Gleiche verhältnißmäßige Vertheilung des Honorifici, so wie des Onerosi, ist daher ein jus quaesitum für jeden Stand, das in der Natur der Sache, in dem Begriffe des gesellschaftlichen Verbands liegt, das kein Mitglied einer Gesellschaft mißkennen kann, ohne etwas ungleiches, etwas unbilliges gegen das andere zu verlangen. Jedem Stand gebührt daher nach dem Verhältniß eines Matricular-Anschlags eben so wohl Antheil an dem Honorifico in Mitwürkung zu Besetzung der Staabs-Chargen, als derselbe zu dem Oneroso in Stellung seines Contingents und in Unterhaltung des Staabs beizutragen hat. Wenn daher bei einer Compagnie ein Stand für beständig den Hauptmann, ein andrer Stand aber für immer den Lieutenant zu ernennen hat, wenn dieser immer Lieutenant bleiben muß, und nur jener in den Staab vorrücken kann, so ist der Stand, der den Lieutenant ernennt, offenbar von dem Honorifico, wovon ihm ein verhältnißmäßiger Antheil von Rechtswegen gebührt, auf eine mit den Grundsätzen der societätsmäßigen Gleichheit, Billigkeit und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarende Art gänzlich ausgeschlossen.

c) sind in allen wohleingerichteten Militair-Verfassungen die niedern Officierstellen die Pflanzschule für die höheren, damit keine andere als diensterfahrne Subjecte zu diesen gelangen.

Es ist daher ein unleugbares Gebrechen, wenn in der Verfassung selbst die Gelegenheit darge-

boten wird, ja sogar der Anlaß liegt, die wichtigere Stellen unerfahrnen neuen Ankömmlingen zu übertragen, die Diensterfahrnen aber dabei zu übergehen.

d) Für einen ehrliebenden — von der Natur mit glücklichen Anlagen des Kopfs und des Herzens begabten Mann ist es würklich eine traurige Perspective, hofnungslos auf der niedern Stufe eines Lieutenants zu stehen. Aeusserst empfindlich muß es ihm in der Folge werden, seine Waffenbrüder, die mit ihm auf einer und derselben Stufe standen, die er vielleicht im Verdienst übertraf, zu Hauptmanns-Majors-Obristlieutnants-Obristen-Stellen über sich hinaus und fortrücken zu sehen, ohne in der möglichst besten Ausbildung und Anstrengung seiner Kräfte irgend ein Mittel zu finden, sich über das Anfangs zugetheilte Loos zu erheben; selbst in den Augen der Officiers in andern Diensten müssen solche Stellen, die ihren Mann ewig daran heften, die ihm die ehrenvolle Laufbahn eines weitern Avancements gänzlich verschliessen, höchst geringschätzig erscheinen, nothwendigerweise müssen daher auch solche nachtheilige Auszeichnungen, solche unangenehme und trübe Aussichten vorzügliche und tüchtige Competenten abschrecken, und eben dadurch zur Folge haben, daß manche Officiers aufgenommen werden, die ihren Posten nicht ausfüllen.

Wie sehr das Militair im Ganzen wieder dabei verliere, bedarf keiner weitern Anführung.

e) Sind bei jeder Compagnie 3 Officiersstellen. Derjenige Stand also, der den gröſten Theil an Mannschaft beistellt, kann mithin zwei davon zu be-

setzen haben, und also zweimal in den Fall kommen, daß der von ihm ernannte Officier Hauptmann wird, anstatt der andere Stand, der weniger beistellt, der eben deswegen nur einen Officier ernennt, nur einmal dazu gelangt, womit also soviel möglich Gleichheit bewirkt wird. Zudem widerspricht es keineswegs den Verhältnissen der Verfassung, daß ein Hauptmann die Compagnie kommandire, der von einem Stand abhängt, welcher den geringen Theil an Mannschaft beigestellt hat, so wie sich auch der Fall gar nicht denken läßt, daß der Hauptmann eines Standes, der nur einen Theil einer Compagnie zu stellen hat, nach und nach zum Obristen vorruckt, und daß ihm das ganze Regiment anvertraut wird. Auch wird

f) keinem hohen Stande die Gelegenheit entzogen, eine vorzüglich begünstigte Person bei dem Kreis-Militair unterzubringen, nur mit dem Unterschied, daß diese in die Nothwendigkeit gesetzt wird, in den niedern Stufen sich vorher zu den höhern zu qualificiren; und wenn

g) beliebt werden sollte, sämmtliche Officiers-Gagen auf die Kreiskasse zu übernehmen, so fielen alle darauf sich beziehende Anstände von selbst hinweg.

Um aber versichert zu sein, daß nur tüchtige Officiers beim Kreismilitair angestellt werden, so wäre

15) wünschenswerth, eine Behörde aufzustellen, bei welcher die zu Officiersstellen bestimmte Subjecta sich einer angemessenen Prüfung zu unterwerfen hätten *), daß zu ihrer wirklichen Anstellung und zu ihrem

*) so wie jezt im batavischen Militair-Dienst für jede Stufe eine besondre Prüfung vorgeschrieben ist.

Eintritt in die Ordnung des Avancements die Bestätigung des Kreises erforderlich wäre, und daß diese lediglich von dem Resultate jener Prüfung abhänge.

Diese Behörde könnte leicht in dem — von dem Herrn General-Major von Eckart vorgeschlagenen Generalstaab auszufinden seyn, ohne daß dem hochlöblichen Kreise die mindeste Beschwerniß dadurch zuginge.

16) Wenn die höchst- und hohen Stände sich die große Erleichterung in der Wiederherstellung des gesetzlichen Fußes bei dem Kreis-Wehrstande zu Nutzen machen, so bringt es die Natur der Sache von selbst mit sich, daß zugleich auch mehrere Officiers-Stellen eingehen müssen.

Nun sind zwar mehrere Staabs-Chargen erledigt, die insoferne der neuen Organisation zu statten kommen; es kann aber doch nicht fehlen, daß nicht mehrere Officiers überflüssig werden, zumal sich mehrere Stände geeilt haben, Officiersstellen, die, während man mit Wiederherstellung des gesetzl. Fußes beschäftiget ist, wo sich also der Fall einer verminderten Anzahl der Officiers schon voraus sehen ließ, erlediget wurden, sogleich wieder zu besetzen *).

*) Deutscher Egoismus, statt Patriotismus, der so tief eingewurzelt und durch den Lüneviller Frieden von neuem so befestigt ist, daß in Ewigkeit nichts gemeinersprießliches von der teutschen Verfassung für Teutschland zu erwarten ist.

Es fragt sich daher:

a) ob die höchst- und hohen Stände diejenigen Officiers, welche bei der auf den gesetzlichen Fuß gegründeten neuen Militair-Organisation nicht untergebracht werden, allenfalls nach ihrem Rang und nach ihrer Ordnung nach und nach einrücken lassen wollen, so wie Stellen, die sie zu vergeben haben, erledigt werden, dergestalt, daß ihnen auf solche Weise die Ordnung ihres Dienst-Alters vorbehalten bliebe?

Betrachtung, die hierbei eintritt. Es ist der Fall möglich, daß ein Oberlieutnant sich bei dem dermaligen Kriege vorzüglich verdient macht, und sich dadurch einen gerechten Anspruch auf Belohnung durch ein Avancement verschaft, daß aber, wenn sich die Gelegenheit dazu ereignet, alsdann der überflüssige Hauptmann eingeschoben werden müsse, welcher inzwischen ruhig zu Hause gesessen und sein Glück ohne Gefahr und Beschwerlichkeit abgewartet hätte.

Dieser Fall, der für die nachgeordnete Officiers etwas unbilliges mit sich zuführen scheint, möchte daher einer näheren Erwägung nicht unwürdig sein.

Ferner könnte die Frage:

b) ob nicht diejenigen Officiers, die wegen Alters, wegen Kränklichkeit oder wegen sonstiger Ursachen dem beschwerlichen Kriegs-Dienst nicht wohl mehr vorstehen können, etwa nicht, wie z. B. bei dem schwäbischen Kreise gewöhnlich ist, auf einen Pensionsstand gesetzt werden wollen, wodurch wahr-

Digitized by Google

scheinlicherweise manchem überflüssigen Officier Platz gemacht würde; ingleichen

c) ob und wie die Pensionen nach gewissen festen Grundsätzen regulirt werden wollen, und

d) ob in Ansehung der Subaltern-Officiers nicht mit den Gagen zugleich auch die für selbige auszusetzende Pensionen der Kreiskasse hinzuweisen sein möchten.

17) Ein wesentlicher und wichtiger Gegenstand, der noch hiehergerechnet werden könnte, ist ein durchgängig gleichförmiges und erschöpfendes Verpflegungs-Regulativ, dessen Errichtung aber zur eignen und besondern Berathung ausgestellt ist.

Nürnberg, den 9. April 1795.

VI.

Revenüen-Etat der Grafschaft Limburg in Franken, Sontheim- und Schmiedelfeldischen Antheils.

Kein Land in Teutschland ist nach dem Abgange des Mannsstamms in so vielerlei Hände gekommen, als die Grafschaft Limburg in Franken auf der schwäbischen Grenze. Der gegenwärtige Etat giebt nur allein von zwei Antheilen nicht weniger als elf Theilhaber an. Man kann sich leicht vorstellen, daß sich diese mehr um die Beziehung ihrer Revenüenquote, als um die Regierung des Landes bekümmern, die fast ganz in den Händen der Canzleien und Beamten ist, worunter jedoch mehrere geschickte und rechtschaffene Männer bekannt sind.

Digitized by Google

Es war eine Zeit, da mehrere Limburgische Landesportionen feil geboten wurden, und diese Zeit ist noch nicht vorüber. Ja, in gewissem Sinne kann man von der ganzen Grafschaft Limburg sagen: sie sei — von dem Jahre 1713, dem Sterbjahre des lezten Grafen von Limburg an, der fünf Erbtöchter hinterließ, welche die Theilbarkeit der Revenüen in infinitum fortsezen — auf den Markt gebracht worden. Dieser Venalität hat auch der gegenwärtige Revenüen-Etat seinen Ursprung zu verdanken.

Wirtemberg hat nun zwar einen großen Theil des Landes an sich gebracht, und scheint seine Bemühungen fortzusezen, auch den Rest desselben zu erwerben. Bieten und Wiederbieten macht jedoch den Kauf. Wer also Lust hat, das Meiste zu geben und sich durch einen Fleck Reichsgebiets in die Genossenschaft von Fürsten und Ständen einzukaufen, dem wird der folgende Ausweis sehr angenehm sein.

Digitized by Google

ter Seite 102)

r E

Gemeinherrschaftl. Ka

bis 1771.

---

hre

Ausgabe = Ge

Digitized by Google

on Petri Cathedra

	1769.			1770.			An Holzhäuser Part. = Gefällen sind in diesen 10 Jahren von dem Amt Grönin= gen geliefert worden:			
pf.	Fl.	xr	pf.	Fl.	xr	pf.				
—	—	—	—	—	—	—	214	6	—	pro 1761
—	1000	—	—	801	35	—	120	46	—	= 1762
—	2260	—	—	2300	—	—	126	28	—	= 1763
—	750	—	—	600	—	—	108	27	—	= 1764
—	1431	23	3½	1153	54	—	357	56	—	= 1765
—	837	30	—	713	6	—	147	48	—	= 1766
1⅔	1850	—	—	1051	—	—	95	7	—	= 1767
—	5000	—	—	3100	—	—	99	57	—	= 1768
—	5853	21	—	3604	18	—	280	22	—	= 1769
3	309	48	—	301	48	—	133	36	—	= 1770
3	577	33	—	352	46	2	1684	33	—	in Summa
1	3873	21	3	2397	28	2				
—	1653	24	2	1106	14	—				
—	667	45	—	585	45	—				
—	784	—	—	707	—	—				
—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—				
3	325	—	—	240	—	—				
—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—				
⅓	115	9	1⅔	95	22	3				
—	27288	16	2⅓	19110	17	3				

Digitized by Google

u s

Rechnungen. Von P

dann an Holzhäuser Par-
ticular-Gefällen:

	1767.			1768.					
	Fl.	xr	pf.	Fl.	xr	pf.	Fl.	xr	pf.
Ihro Gr	244	17	$3\frac{3}{5}$	4827	21	$3\frac{4}{5}$	404	17	$2\frac{2}{25}$
Ihro hen	244	17	$3\frac{3}{5}$	4827	21	$3\frac{4}{5}$	404	17	$2\frac{2}{25}$
Ihro Gr stei	707	22	$3\frac{14}{15}$	804	33	$2\frac{1}{2}$	269	31	$2\frac{18}{25}$ incl. des Erbach-schen Antheils.
Ihro Gr hei	707	22	$3\frac{14}{15}$	804	33	$2\frac{1}{2}$	269	31	$2\frac{18}{25}$
Ihro Gr	707	22	$3\frac{14}{15}$	804	33	$2\frac{1}{2}$	67	22	$3\frac{17}{25}$
Ihro Gr	707	22	$3\frac{14}{15}$	804	33	$2\frac{1}{2}$	60	40	$2\frac{64}{125}$
Ihro Gr	707	22	$3\frac{14}{15}$	804	33	$2\frac{1}{2}$	67	22	$3\frac{17}{25}$
Ihro Gr	707	22	$3\frac{14}{15}$	804	33	$2\frac{1}{2}$	74	5	$\frac{106}{125}$
Zum Pl	244	17	$3\frac{3}{5}$	4827	21	$3\frac{4}{5}$	67	22	$3\frac{17}{25}$
							1684	33	—
Ihro G sch	672	8	$3\frac{4}{5}$	2963	40	$3\frac{9}{10}$			
Ihro G sch	572	8	$3\frac{4}{5}$	1863	40	$3\frac{9}{10}$			
	221	29	2	24136	49	$2\frac{1}{5}$			

Digitized by Google

hnungen. Von Petri Cathedra

	1768.			1769.			1770.		
	pf.	Fl.	xr.	pf.	Fl.	xr.	pf.	Fl.	xr.	pf.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	325	—	—	325	—	—	325	—	—
	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	50	30	—	12	30	—
	1½	338	7	3	390	31	3	1190	24	1
	2	—	—	—	94	34	2	74	43	1¾
	—	52	—	—	52	—	—	52	—	—
	—	2	—	—	4	—	—	13	52	—
	2	2	2	2	2	4	1½	8	44	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—
	—	1126	8	—	114	17	—	—	—	—
	2	24136	49	2½	25953	19	3	17431	4	⅔
	3½	26282	7	3½	27288	16	1½	19110	17	3 7/20

Johann Lorenz Schwarz.

Rechnungen genau collationiret und durchaus gleich- fundet. Ober-Sontheim, den 13. April 1778.

Digitized by Google

Staats-Archiv.

Acht und dreyßigstes Heft.

I.

Ueber die vier mit Frankreich vereinte Departements auf dem linken Rhein-Ufer ꝛc.

(Schluß der im vorig. Hefte abgebrochenen Abhandl. Nr. IV.)

§. 6.

Von der Nothwendigkeit, eine Commission der bey dem Rheinhandel interessirten Handelsleute zu verordnen, welche die Grundlage des Tarifs der Zölle und der Einrichtungen wegen der Schiffahrt dieses Flusses vorbereiteten, wie auch der dem künftigen Handelsvertrage zwischen Frankreich und Teutschland, zufolge des Tractats von Lüneville, beyzufügenden Stipulationen.

Dieser Theil unsrer Arbeit ist der wichtigste, wegen der nützlichen Resultate und der großen Vortheile, die sein Gegenstand darbiethet.

Wenn für Frankreich jetzt, da es den Lauf des Rheins von Basel bis fast nach Nimwegen besitzt, etwas von großem Interesse seyn kann, so bestehet es darin, seinem Handel mit Teutschland eine große Erweiterung der Thätigkeit zu geben; die Vortheile des Transito-Verkehrs und der Niederlagen zum Besten der Bewohner des linken Rheinufers zu erhalten und an sich zu ziehen; zu verhüten, daß die schlechte Einrichtung der Zölle, der Zwang und Druck der Fiskalbeamten den Handelsmann und Schiffer nicht entfernen; den lästigen Concessionen und der Vernachlässigung nützlicher Stipulationen in dem zwischen Frankreich und dem teutschen Reiche zu errichtenden Handelsvertrage vorzubeugen; mit Einem Worte: ein gutes Handelssystem mit diesem reichen und wichtigen Theile von Europa zu schliessen.

Es bestehet auch darin: darauf besonders bedacht zu seyn, unserer eifersüchtigen Nebenbuhlerin (England), unter Begünstigung einiger Unvorsichtigkeit in unsern Verhandlungen, oder einiger schlechten Einrichtungen der Zölle am Rhein, die Vortheile ferner nicht zu gewähren, die es jetzt wegen des Absatzes seiner Waaren in dem Innern von Teutschland genießt.

Auch darin: die Wohlthaten des Handels zwischen uns und den teutschen Staaten für beide Theile gemeinnützlich zu machen, ohne unserm Interesse zu schaden; kurz, einen guten, weisen und dauerhaften Handelsvertrag zu errichten.

Man wird aber diesen Zweck nur mit Schwierigkeit erlangen, wenn man nicht vorher reiflich die Grundlagen der zu einem Handelsvertrag besonders erforderlichen Gegenstände, nämlich: den Tarif der Zölle und die Einrichtung der Rheinfahrt, vorbereitet.

Diese Materie ist von großem Umfange; sie erfordert positive Kenntnisse, eine vorläufige genaue Untersuchung; sie setzt voraus, daß der Unterhändler auf alle Schwierigkeiten vorbereitet sey; daß er die verschiedenen Ansichten erwogen habe, unter welchen sich der Nutzen des Rheinhandels darstellt; daß die dabey interessirten Personen und aufgeklärte Männer zu Rathe gezogen werden, und daß er vorläufig genau wisse, woran er sich bey den wechselseitigen Bewilligungen und Stipulationen zu halten habe.

So unterrichtet auch der Mann seyn möge, welchen Europa mit dieser wichtigen Unterhandlung beauftragt zu sehen erwartet; welche Beweise von Geschicklichkeit und diplomatischen Talenten er auch zu Lüneville gegeben habe, so wagt man doch zu glauben, daß er der Erste seyn werde, der eine Maaßregel billigen wird, welche allein die Schwierigkeiten ausgleichen, und zum Vortheil von Teutschland und Frankreich, durch die Dauerhaftigkeit der gegenseitigen Verhandlungen, ausschlagen kann.

Diese Dauerhaftigkeit, das erste Gut aller politischen Einrichtungen, kann nur aus der Festigkeit der Grundlagen und der Zweckmäßigkeit der Absichten entstehen, welche den Handelsvertrag karakterisiren werden; beyde können nur in einer genauen Kenntniß — der Frucht der Erfahrung und des Umgangs mit den Dingen — gegründet seyn.

Also eine Commission von Handelsleuten, die bey dem Rheinhandel interessirt sind, bestellen; sie über die Ursachen des Wohlstandes dieses Handels, über das Wesentliche und die Einrichtungen desselben befragen;

ihren Rath über jeden zu unserm Vortheil gereichenden Punkt vernehmen, ohne dem Landes-Interesse unsrer Nachbarn zu schaden; das Resultat ihrer Berathschlagungen und Nachrichten sammeln; ihnen Entwürfe der Handels-Stipulationen vorlegen, um ihre Meynung zu erfahren — darin bestehet, glaube ich, die Kunst, sich mit reellen Kenntnissen, der Frucht der Erfahrung, auszurüsten; die Abwege aller abstracten Ideen, die in Commerzsachen so üble Folgen haben können, zu vermeiden; mit Einem Worte: der Regierung beyzustehn, und mit Festigkeit an einer Verhandlung zu arbeiten, von welcher ein großer Theil des französischen Handels abhängt.

Wir wollen nicht wiederholen, was wir von dem Interesse gesagt haben, welches die vereinigten Departements ganz vorzüglich betrifft, wenn die Handelsverträge und Anordnungen mit Teutschland ihrer Lage und den gegenwärtigen Gränzen des Reichs angemessen seyn sollen; ein Fehler in dieser Hinsicht, kann ihren Untergang verursachen, oder wenigstens sie auf immer in einem Zustande des Zwanges und der Unthätigkeit halten, wodurch sie ihre alte Wohlfahrt zurückwünschen würden. Das ist aber nicht die Absicht einer väterlichen und weisen Regierung, welche den Aeltern nicht von dem Jüngern auszeichnet, und bey welcher alle Kinder der Familie dieselben Rechte genieſſen und dieselbe Stelle einnehmen.

Allein um mit Ordnung dasjenige darzustellen, was wir für unumgänglich nothwendig halten, der Regierung und dem Publikum über diesen Gegenstand zur

Betrachtung vorzulegen, so wollen wir es in zwey Abschnitte theilen:

1) Wir wollen erklären, wie nach unsrer Meynung diese Commission eingerichtet werden könnte; 2) welche Gegenstände sie hauptsächlich beschäftigen sollten.

Nro. I. Einrichtung der Commission.

Wir fangen damit an, hier zu versichern, daß unsere Absicht nicht seyn kann und gar nicht ist, den Anordnungen und Maaßregeln vorzugreifen, welche die Regierung in ihrer Weisheit treffen wird, um zu dem Zwecke zu gelangen, worauf wir in dieser Schrift hingedeutet haben.

Indem wir eine Commission nach der Art, wie wir glauben, daß sie eingerichtet seyn könnte, vorschlagen, haben wir nur zur Absicht, einigermaßen die ersten Elemente derselben darzustellen, und dabey die Aussichten und Wünsche solcher Personen vorzulegen, welche bey den Commerzangelegenheiten der vereinten Departements und des Rheins am nächsten interessirt und in ihnen bewandert sind.

Man kann nicht zweifeln, daß in Commerzsachen die erste Pflicht einer väterlichen Regierung sey, die Männer zu hören und um Rath zu fragen, welche durch ihre Einsichten und den täglichen Verkehr sich richtige und feste Ideen von den Hindernissen und Aufmunterungen haben verschaffen können, welche die Einrichtungen, Gesetze und Anordnungen dem Fortschritte der Künste und der öffentlichen Wohlfahrt darbiethen.

Digitized by Google

England, welches man anführen muß, wenn von Commerzverwaltung die Rede ist, England macht daher niemals eine wichtige Entscheidung in Angelegenheiten dieser Art, entschließt sich niemals, über die Verringerung oder Erhöhung der Zollabgaben etwas festzusetzen, als bis es die Meynung solcher Personen vernommen hat, welche dabey interessirt sind, und sich durch einen langen Umgang mit diesen Gegenständen vorzügliche Einsicht erworben haben.

Als daselbst entschieden werden sollte, ob der zwischen Frankreich und England 1786 stipulirte Handelsvertrag von der Nation bestätiget oder verworfen werden müsse, so sammelte das Ministerium die Nachrichten geschickter Handelsleute und Rheder; und während die Oppositionsparthei diesen Vertrag als unvortheilhaft für das brittische Commerz bestritt, zeigte die Parthei der Regierung, daß Frankreich ein unermeßlicher Markt sey, und daß England durch den großen Verbrauch der daselbst einzuführenden erlaubten Artikel eine reichliche Entschädigung für den Verlust finden dürfte, welchen die Verringerung der Abgaben und die Einfuhre einiger französischen Waaren nothwendig in Großbrittannien bewirken würde.

Vielleicht dadurch, daß man diesem Beyspiele in Frankreich nicht gefolgt ist, hat man jenem Vertrage einige Vorwürfe gemacht, dessen Grundlagen übrigens in mehrern Punkten für den gegenseitigen Nutzen gut berechnet waren, und durch die Concurrenz einige Zweige des Erwerbfleisses aufmunterten, ohne wesentlich den einheimischen Fabriken zu schaden, wie verschiedene Personen zu allgemein aus der Nachlässigkeit oder Untreue geschlossen haben, die sich in die Art, den Werth der

Digitized by Google

Dinge zu schätzen, und die Abgaben bey der Einfuhre zu heben, eingeschlichen haben mögen.

Man erinnert sich noch, daß, als Colbert dem Staate einen Seehandel geben wollte, er einsichtsvolle Männer in die Provinzen schickte, welche von den Vorstehern der Manufakturen, von ausgezeichneten Rhedern, von Kaufmanns-Gesellschaften positive Nachrichten und Erkundigungen einzogen, die ihn in seinem großen Unternehmen im Innern leiten, und vor Uebereilung der Unterhändler in den Handelsstipulationen mit dem Auslande sichern konnten.

Mit Einem Worte: es ist allgemein anerkannt, und das Beyspiel der aufgeklärtesten Staatsmänner beweiset es, daß das sicherste Mittel, politische Verbindungen in Rücksicht auf den Handel mit benachbarten Mächten zu schliessen, darin besteht, vorher reiflich die Folgen der wechselseitig von beyden Theilen vorgeschlagenen Bewilligungen zu erwägen.

Es ist daher klar, daß man im gegenwärtigen Falle vergebens versuchen würde, dahin zu gelangen, wenn man sich von der Leitung derjenigen entfernte, welche vermöge ihres Gewerbes den Rheinhandel kennen, und ihr Glück auf seine Speculationen gründen.

Es ist nicht mit den diplomatischen Einrichtungen des Handels wie mit denen der innern Verwaltung; denn es stehet immer in der Macht der Regierung, diese zu ändern, wenn neue Umstände oder unvorhergesehene Zufälle es nöthig machen.

Aber die politischen Verhandlungen mit einer benachbarten Macht liegen ausser dem Wirkungskreise der

Digitized by Google

innern Verwaltung, und vergebens würde man über Uebereilung und Schaden schreien. Will man sich nicht in einen neuen Krieg einlassen, so besteht der Vertrag, und der Handel leidet zufolge der mit dem Auslande geschlossenen schädlichen Uebereinkunft.

Diese Bemerkungen sind besonders auf den gegenwärtigen Gegenstand anwendbar.

Der Rheinhandel, der ihm auferlegte Zwang, und was ihm sonst noch schaden dürfte, seine Gebräuche, seine Hindernisse, seine Beförderungsmittel, sind nicht allen bekannt, und die unvorsichtige Maaßregel des Directoriums, von der wir weiter oben geredet haben, beweiset genug, daß Mangel an Kenntnissen, oder die Vernachlässigung, sie zu erlangen, böse Folgen für unsern Handel in diesem Theile der Republik nach sich ziehen kann.

Mit Grund haben daher meine Mitbürger der vereinten Departements geglaubt, daß ihr Eifer der Wohlfahrt der Republik nicht unnütz seyn würde, wenn die Regierung es für gut hielte, diejenigen unter ihnen zusammen zu berufen, welche bey der Schiffahrt des Rheins interessirt sind, und die einzelnen Umstände seines Handels kennen, um von ihnen die zur Vorbereitung dienenden Nachrichten, sowohl in Hinsicht auf die Bestimmung des Zolltarifs, als auf die Polizey-Reglements des Flusses, und endlich auf die unserm Handelsvertrage mit Teutschland beyzufügenden Stipulationen zu sammeln.

Von diesen Männern allein kann man genaue Erkundigungen einziehen, welche in Handelssachen von der größten Wichtigkeit sind. Aus der Vergleichung der von

ihnen mitzutheilenden Nachrichten, Projecte und Ansichten, vielleicht selbst aus einer gewissen Langsamkeit bey Behandlung der Sache, müssen reiflich erwogene und feste Grundlagen unsers Handelsvertrags mit Teutschland entstehen.

Die bey einer solchen Maaßregel anzuwendende Ordnung ergiebt sich von selbst.

Bekanntlich können Handelsleute bloß Nachrichten in dieser Hinsicht geben, auf die ihnen vorzulegenden Fragen antworten, die interessanten Gegenstände des Handels, seine Bedürfnisse, seine Furcht und Hoffnung anzeigen; allein die diplomatische und politische Arbeit kann nur mit Hülfe eines Regierungs-Commissärs unternommen werden, der den Auftrag hat, die Kommission oder Vereinigung der Handelsleute zu berufen und um Rath zu fragen, welche durch ihre Talente, ihre Einsichten, ihre Kenntnisse in der Praxin des Rheinhandels die besondere Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu ziehen in Stande sind.

Nach dieser Uebersicht denken wir, daß man bey der Vollziehung der hier vorgeschlagenen Maaßregel nach folgender Ordnung verfahren könnte:

1) Es soll ein Regierungs-Commissär ernannt werden, der mit den vorläufigen Arbeiten in Rücksicht auf den Zolltarif, auf die Einrichtungen der Rheinfahrt und auf die Stipulationen für den künftigen Handelsvertrag zwischen der Republik und den Staaten des teutschen Reichs beauftragt ist.

2) Der benannte Commissär soll diejenigen Handelsleute und andere bey dem Handel und der Schif-

Digitized by Google

fahrt interessirte Personen zusammen berufen, von welchen er glauben wird, daß sie der Regierung über die in dem vorhergehenden Artikel angezeigten Gegenstände nähere Aufklärung geben können.

3) Der Regierungs-Commissär soll den Auftrag haben, ausschließlich mit den Ministern über dasjenige zu correspondiren, was die Einrichtung und Resultate der erwähnten Commission betrifft.

4) Die Commission kann nur über die Gegenstände berathschlagen, welche ihr von dem Regierungs-Commissär vorgelegt werden.

Jedes Mitglied kann jedoch, als Privatperson, dahin einschlagende Schriften und Bemerkungen unter seinem Namen drucken lassen, oder sie dem Regierungs-Commissär mittheilen.

5) Die Commission soll zu Bonn gehalten werden, weil dieser Ort mitten in den vier Departements liegt, und für die Reise der Mitglieder am bequemsten ist.

6) Der Regierungs-Commissär ist bevollmächtiget, die Personen zu wählen und der Regierung anzuzeigen, welche er für dienlich halten wird, mit sich zu vereinigen, um die oben erwähnten Maaßregeln in Ausübung zu bringen.

7) Der Commissär soll das Resultat der Berathschlagungen dieser Commission der Regierung zuschicken, sobald sie ihre Arbeit geendiget haben wird.

Nro. II. Von den Gegenständen, welche die Commission beschäftigen können.

Wir wollen bey diesem Artikel dieselbe Bemerkung machen, wie bey dem vorigen, nämlich: daß es nicht

Digitized by Google

unsere Meynung ist, durch die Anzeige der Gegenstände, welche der Aufmerksamkeit der Commission vorgelegt werden können, ihre Anzahl zu bestimmen und ihren Inhalt festzusetzen; vielmehr erwarten wir hierbey weit mehr von der Weisheit der Regierung, als von unsern eigenen Einsichten.

Doch kann man es nicht als unnütz ansehen, unter eben den Gesichtspunkt verschiedene Gegenstände zu stellen, von welchen einige in der Menge derer, die dasselbe Interesse haben, dem Auge des Beobachters entgehen könnten.

Zuerst muß man erwägen, daß die Rheinschiffahrt, der Handel von Frankreich und Teutschland auf dieser unsrer Gränze, der Hauptpunkt der Betrachtung ist, und daß die Berathschlagungen und Arbeiten der Commission dahin gerichtet seyn müssen.

Dieser Handel ist ein Gegenstand des größten Interesses für Frankreich, weil er ein ungeheures Capital in Umlauf setzt, und viele beträchtliche Vortheile gewährt.

Nach dem Werke des H. Arnould über die Handels-Bilanz belief sich zu Anfang der Revolution unsere Ausfuhr nach Teutschland, Polen, den preussischen und östreichischen Staaten, und den Niederlanden auf 95 Millionen, die man in fünf Klassen theilen kann: 1) 39 Millionen 100,000 Livres an Fabrikwaaren, welche hauptsächlich aus reichen Gold- und Silberstoffen für die teutschen Staaten und für Polen bestanden; desgleichen aus Linons und wollenen Zeugen für die östreichischen Erbländer in Teutschland und Flandern; 2) 12 Millionen 900,000 Livres an rohen Materialien,

von welchen die vornehmsten Gegenstände, Wolle und Kohlen, nach dem östreichischen Flandern und nach Teutschland wieder ausgeführt wurden; 3) mehr als 10 Millionen an Getränken, Weinen und Branntwein, nach Flandern, Teutschland, Polen und Preussen; 4) 22 Millionen an amerikanischen Waaren, Zucker und Kaffee, nach den östreichischen Staaten, nach Flandern, Teutschland, den preussischen Häfen am Baltischen Meere; 5) 11 Millionen an Eßwaaren, oder Lebensmittel für Flandern und Teutschland.

Um dieselbe Zeit stieg die Einfuhr in Frankreich aus den benannten Ländern und Staaten auf 64 Millionen, nämlich 1) ungefähr 31 Millionen an Manufactur- und Fabrikwaaren, besonders an Leinwand und Spitzen aus Flandern, an Band, Metall- und Materialwaaren aus Teutschland; 2) 19 Millionen an rohen Materien, und vornehmlich an Kohlen aus dem östreichischen Hennegau, an Lein, Hanf, Wolle, Kupfer, Messing, Potasche aus Teutschland, Polen und Preussen; 3) 13 Millionen 700,000 Livres an Lebensmitteln, hauptsächlich an Vieh aus Flandern und Teutschland.

Aus diesem Gemälde erhellet, daß der Handel, welchen damals Frankreich in diesen Gegenden trieb, sehr vortheilhaft für uns war, wie der geschickte Verfasser des von uns angeführten Werkes bemerkt; denn wir tauschten nicht nur viele Waaren des französischen Kunstfleisses gegen eine Menge Metall und roher Materien, welche bestimmt waren, neue Gegenstände der Arbeit zu werden; sondern wir erhielten noch eine beträchtliche Bilanz zu unsrem Vortheil.

Digitized by Google

Man kann bemerken, daß jetzt, da wir Belgien und die Länder des linken Rheinufers erlangt haben, der Vortheil auf unsrer Seite noch beträchtlicher ist, weil wir, ehe diese Städten zu Frankreich gehörten, aus ihnen und vornehmlich aus den östreichischen Niederlanden für mehr als 25 Millionen an Lebensmitteln, Vieh, Leinwand und Spitzen zogen, und unsere Ausfuhr dahin nicht über 20 Millionen betrug.

Betrachtet man also unsere Handelsverhältnisse mit Teutschland und den dadurch versorgten Ländern nur in Hinsicht auf Kauf und Verkauf, so siehet man, daß dieses von der größten Wichtigkeit ist; fügt man noch die Vortheile des Transito, der Niederlage und Rheinschiffahrt hinzu, da wir jetzt Herren des ganzen linken Ufers sind, so wird man sehen, von welcher Bedeutung in der Bilanz der Nationalkräfte und Reichthums der Handel seyn muß, den wir in diesen Gegenden treiben.

Es ist folglich äußerst wichtig, den Verlust oder das Sinken desselben durch weise und vorsichtig geordnete Maßregeln zu verhüten.

Die Rhein-Commission kann das um desto sicherer bewirken, wenn sie zuerst die Ideen auf eine klare Weise festsetzt, und die Hauptpunkte eines guten Handelssystems zwischen Frankreich und dem teutschen Reiche bestimmt.

Wir wollen die Punkte, welche wir für unumgänglich nöthig halten, und deren Erwägung jedem endlichen Beschlusse vorhergehn muß, anzuzeigen suchen.

1) Wir sehen mit allen den Personen, welche über diese Materie nachgedacht haben, die Gränzbestimmung

zwischen den beyden Reichen durch den Thalweg oder den Lauf des Rheins wie ein zweydeutiges, unzulängliches und veränderliches Mittel an.

Diese Bemerkung war schon vorher gemacht worden, und man kann theils aus den Noten der französischen Bevollmächtigten, bey dem Congresse zu Rastadt, theils aus den Noten der Reichsdeputation ersehen, mit welcher Schwierigkeit und Ungewißheit man übereingekommen ist, diesen engen und veränderlichen Theil seines Bettes, Thalweg genannt, zur Gränzscheidung der respectiven Besitzungen beyder Theile des Flusses anzunehmen.

Die Commission dürfte also zu untersuchen haben, ob das Interesse des Handels nicht erforderte, daß man den Gebrauch des ganzen Rheinbettes für die Staaten des rechten und linken Ufers gemein machte, so daß die Schiffahrt beyden Theilen nach der ganzen Breite des Flusses frei stände, dessen Ufer von beyden Seiten zugleich die Gränzen der daran liegenden Staaten anzeigen würden *).

Dadurch liesse sich eine Menge von Schwierigkeiten in der Ausübung der Polizey und der Reglements der Rheinschiffahrt zu Ende bringen, um nicht von anderweitigen Schwierigkeiten zu reden, welche sich in politischer und Landes-Hoheitsrechtlicher Hinsicht vermeiden liessen **).

*) Bekanntlich ist dies bereits geschehen, und es existirt also nun eine Gemeinschaft zwischen dem Wolf und dem Schaaf. H.

**) Eine Begebenheit, die sich vor kurzem auf dem Rhein zugetragen hat, beweiset klar die Ungewißheit des Thalwegs als Gränzscheidung, und zeigt das Bedürfniß und

2) Auch die Zölle können die Aufmerksamkeit des Regierungs-Commissärs und der Mitglieder der Rheincommission auf sich ziehn. Dieser Gegenstand ist von

die dringende Nothwendigkeit, durch einen Handelsvertrag die Polizey und Schiffahrt dieses Flusses zu bestimmen. Seit einigen Monaten treiben die Handelsleute des rechten Rheinufers einen ganz beträchtlichen Kornverkehr mit Holland. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der größte Theil dieses Korns von dem linken Ufer heimlich auf das rechte geht; denn ist es einmal über den Thalweg, d. h. über den Lauf des Flusses hinaus, so befindet es sich, nach dem Traktat von Lüneville, auf deutschem Gebiethe, und folglich ausser der französischen Zollinspektion. Diesem ungeachtet hat der Obercommissär der Regierung geglaubt, alle mit Korn beladene Schiffe auf dem rechten Ufer anhalten lassen zu müssen, und ein Theil davon ist als gute Prise zum Vortheil des Zollamts erklärt worden. Gegen diese Verfügung haben die Regierungen des rechten Ufers protestirt, und man schreit in Teutschland über Verletzung des Friedenstraktats und des Völkerrechts. Der Bürger Jollivet, der als ein gerechter und kluger Mann bekannt ist, hat gewiß gute Gründe gehabt, solche Maßregeln anzuordnen; aber alle möglichen Gründe werden unsere Feinde nicht abhalten, unsere treue Erfüllung des Friedenstraktats in ein falsches Licht zu stellen. Uebrigens ist es unmöglich, nicht jeden Augenblick das Nachbar-Recht zu verletzen, wenn man fortfährt, die Rheinfahrt durch Zollbeamte bewachen zu lassen, und den Thalweg als Gränze zwischen beyden Mächten anzunehmen. Ein einziges Mittel kann allen diesen Unbequemlichkeiten abhelfen, nämlich: von beyden Seiten völlige Freyheit den auf- oder abfahrenden Schiffen zu ertheilen, und die Zollhäuser bis an die Thore der Städte zurückzulegen. Niemals müssen die Zollbeamten auf die Schiffe steigen; eine beständige Achtung muß sie auf ihrer ganzen Reise begleiten.

Digitized by Google

großem Gewicht, und erfordert sehr viel Aufmerksamkeit bey den sich darauf beziehenden Beschlüssen und Einrichtungen. Von ihnen hängt die Beförderung oder der Untergang des äußern Handels allein ab.

Die Einrichtung des Zolles muß lokal und auf die Natur und Bedürfnisse des Landes und der Einwohner berechnet seyn. Die nämliche Strenge des Verboths, der nämliche Tarif der Abgaben, die nämliche Art ihrer Erhebung, welche dem Zustande des Kunstfleisses, der Natur und der Art des Handels eines Landes angemessen seyn kann, wird in einem andern den Handel zu Grunde richten oder stocken machen.

Die Zölle sind an sich kein Uebel; sie können in den Händen der Regierung ein Ordnungsmittel des auswärtigen Handels, und zu gleicher Zeit eine geschickte Maßregel seyn, die Thätigkeit oder Verminderung desselben darzuthun; das Uebel, welches sie so oft hervorbringen, kann nur aus ihrer Einrichtung und Stellung entspringen.

Man wird daher einen großen Bewegungsgrund haben, zu untersuchen, inwiefern man diese oder jene der ersten Bedürfnisse, die wir aus dem Auslande ziehen, mit Abgaben belegen, oder die Einfuhr dieses oder jenes Gegenstandes des Kunstfleisses, der daselbst wohlfeiler und von besserer Eigenschaft ist, verbiethen könne.

Es wird nöthig seyn, genau zu untersuchen, inwiefern man in dem teutschen Handel den gegenseitigen Kauf und Verkauf aufrecht erhalten könne, um nicht durch ein zu strenges Verboth die benachbarten Staaten zu zwingen, unsere Mode- Luxus- und Fabrikartikel zu-

Digitized by Google

rückzuweisen, wenn wir ihre Waaren und Produkte durchaus nicht zulieſſen.

Man wird ohne Zweifel nicht vergeſſen, auf den wichtigen Umſtand Rückſicht zu nehmen, daß gewiſſe fremde Fabrikartikel, wenn ſie mit einer klugen und billigen Abgabe bey der Einfuhr belegt werden, eine ſtarke Nacheifferung unter den einheimiſchen Fabrikanten erwecken, damit ſie ſelbige in der Folge noch beſſer und wohlfeiler zu liefern ſich bemühen würden.

Außerdem hat die Erfahrung bewieſen, daß ein abſolutes Verboth oder eine bis zu dem Werth der Sache erſteigende Abgabe zum Contrebandiren Anlaß gibt, das dann ſchwerlich oder gar nicht verhütet werden kann. Deswegen muß der wahre Staatsmann weit mehr das Ganze als einzelne Perſonen zu Rathe ziehn, weit eher die möglichen Hinderungsmittel als die heftigen Projecte einiger Köpfe erwägen, welche alles einem ſtrengen Geſetze unterwerfen möchten, und dadurch heimlich oder öffentlich einen Theil der Geſellſchaft gegen den andern aufbringen.

Es iſt erwieſen, daß das abſolute Verboth gegen die engliſchen Waaaren ihre Einfuhr auf dem Rhein nicht verhindert hat, und daß auf beyden Ufern Aſſecuranzhäuſer entſtanden ſind, welche gegen zehn, funfzehn, zwanzig pro cent, Baſins, baumwollene Zeuge und Strumpfwirker-Arbeit *) einführen, die wegen ih-

*) Gewöhnlich unter dem Namen Nottinghamer-Waaren bekannt, weil die Stadt Nottingham der Haupt-Sitz der engliſchen Strumpf-Fabriken iſt. So nennt man die baumwollenen Artikel Mancheſter-Waaren.

res wohlfeilen Preises und ihrer vollkommenen Arbeit sichern Absatz finden.

Man erlaube uns, hier zu sagen: jede Nation muß die Kraft ihres Genies auf solche Gegenstände wenden, zu welchen die Natur ihrer Lage, ihres Gebieths und ihrer Gewohnheiten es hinlenkt; und weit mehr entwickelt sich der Handel und Kunstfleiß in dem Innern eines reichen und mächtigen Staats durch Prämien und Ermunterungen, als durch ein unbedingtes Verboth.

Die Anlegung der Zollämter ist nicht ohne große Wichtigkeit für die Ruhe und Sicherheit des Handels.

Vervielfältiget man aber die Visitirungsörter, fordert man Rechenschaft mit zu vieler Umständlichkeit und unnöthigen Formalitäten, so bringt das Verzögerungen und Hindernisse hervor, welche den Handel entfernen, und ihn zwingen, sich dahin zu ziehen, wo dieser Zwang weniger drückend ist.

Die Commission kann diese Betrachtungen auf den Rheinhandel anwenden, denn wir haben schon bemerkt und gezeigt, daß der Handel sich auf das rechte Ufer hinlenkt, wo er weit weniger Schwierigkeiten findet, unterdeß er auf dem linken mit zu viel Zwang, Hindernissen und Formalitäten zu kämpfen hat.

3) Ist erst einmal eine kluge und mäßige Einrichtung der Abgaben und Zölle getroffen, so wird es dem teutschen Handel auf dem Rhein zur besondern Ermunterung dienen, wenn man Niederlagen in mehrern Städten des linken Ufers errichtet.

Man begreift leicht, daß diese Niederlagen das am Rhein seyn könnten, was die großen Niederlagen der

Digitized by Google

Indischen Compagnie in London und Amsterdam sind, wo jede nicht verbothene Waare frey von Abgaben aufgenommen wird, ohne daß ein zum Nachtheil des Handels beschränkter Zeitpunkt den weitern Transport derselben nothwendig mache.

Die Abgaben müßten nur bey ihrer Einführung in Frankreich erhoben werden, und die mäßige Niederlage-Gebühr müßte die einzige seyn, welcher die Waaren im Fall der Wiederausfuhr unterworfen wären.

Man begreift auch, daß die Städte Cöln, Coblenz und Mainz für diese dem Handel so nützliche und wünschenswerthe Einrichtung am geschicktesten seyn dürften.

Damit aber eine Niederlage zu Mainz Statt fände, müßte diese Stadt nothwendig aufhören, eine Festung und ein Waffenplatz zu seyn; sie müßte bloß ein Handelsort werden. Wir wollen bey diesem Gegenstand einen Augenblick verweilen.

Bliebe Mainz ein Waffenplatz, so würde der Niederlagehandel, die daraus entstehenden Speculationen und Vortheile für die Mainzer, verloren gehen; ihnen würde nichts übrig bleiben, als der lokale Erwerbfleiß und der Consumtions-Verkehr.

Frankfurt am Mayn würde der Mittelpunkt der Geschäfte aller benachbarten Staaten werden; es würde den ganzen Ertrag des Stapel-Commissions- und Transitohandels zwischen Holland, den Departements des linken Rheinufers, Belgien und Teutschland, an sich ziehn.

Die großen Handelshäuser, die ihre Magazine nicht in einer Festung haben könnten, die immer den Gesetzen einer militärischen Polizei unterworfen ist, würden sich also genöthigt sehen, sie nach Frankfurt zu verlegen, oder ihre Kapitalien in weit weniger sichern und minder vortheilhaften Unternehmungen anzulegen.

Die schöne Lage von Mainz, wo zwey große schiffbare Flüsse zusammentreffen, würde für Frankreich und für die Wohlfahrt der Rhein-Departements verloren seyn.

Die Schiffe, welche unaufhörlich den Fluß auf und nieder fahren, um Teutschland mit Waaren aus Holland und Frankreich zu versorgen, würden ins künftige bey Frankfurt anlanden, wo sich zugleich die Waarenniederlagen eines Theils von Westphalen, Franken und andern reichen nahen Staaten hinziehen würden.

Es ist unnöthig, den Verlust weiter zu zeigen, welcher für Frankreich überhaupt, aber besonders für Mainz und die Departements des Niederrheins aus dieser Ordnung der Dinge entspringen dürfte, wenn man ihm nicht durch die Erklärung zuvorkommt, daß diese Stadt aufhöret, eine Festung und ein Waffenplatz zu seyn, und daß sie dem Handel wiedergegeben wird.

Könnte aus diesem Beschlusse ein Nachtheil entstehen? oder, mit andern Worten: ist es für die Sicherheit der diesseitigen Gränze nothwendig, daß Mainz ein Waffenplatz bleibe?

Wenn man sich auf sachkundige Personen berufen darf, so machen die auf den Gränzen Frankreichs am Rhein vorgefallene Veränderungen die Festung Mainz, von jetzt an, zu seiner Vertheidigung unnütz;

Digitized by Google

1) weil die Plätze und das Land diesseits des linken Ufers uns gehören; 2) weil Mainz von mehrern Punkten umher beherrscht wird, und die Vertheidigung desselben sehr schwer ist, wenn die jene Höhen schützenden Forts nicht mit starken Garnisonen besetzt sind, so wie Mainz selbst; 3) weil Cassel, von der andern Seite des Rheins, Mainz bombardiren kann, und dadurch seine Position unnütz macht; 4) weil es als Waffenplatz dem Flusse zu nahe ist, und, wenn es dazu dienen sollte, einen Kanonenschuß weit von dem Flusse liegen müßte — der einzige Punkt, wo es Nutzen schafft, Vertheidigungen anzulegen, falls dieselbe Macht nicht beyde Ufer in ihrer Gewalt hat.

Das sind die Betrachtungen, welche in militärischer und kommerzieller Hinsicht anzuzeigen scheinen, daß es großen Vortheil und keine Gefahr bringen würde, Mainz zu einer Handelsstadt zu erheben, den Handel durch eine weise und mäßige Zollanstalt dahin zu ziehen, und so den Verlust der beträchtlichen Vortheile des Transito und der Niederlage zu verhüten, die sich auf das rechte Ufer und hauptsächlich nach Frankfurt hinlenken würden.

Ueber diesen Punkt kann der Regierungscommissär die Commission mit Nutzen befragen, welche ihre Meinung über einen der wichtigsten Gegenstände mit Bedacht geben wird.

4) Indem man von dem Rheinhandel den Zwang entfernt, den eine schlechte Verwaltung ihm auferlegt hat, indem man die Schiffahrt dieses Flusses und unsere Verbindungen mit Teutschland von den unzähligen Hindernissen befreyet, welche zum Vortheil der Coutre-

Digitized by Google

bande und zum Schaden der eigentlichen Handelsleute dienen, begreift man leicht, daß nicht die Rede davon ist, durchaus alle Abgaben zu unterdrücken, welche unter dem Namen Wasserzölle bekannt sind.

Diese vielleicht zu vielfältigen, nicht zu starken, schlecht verwalteten, obgleich nützlichen Abgaben, sind zur Erhaltung höchst nöthiger Arbeiten bestimmt, ohne welche die Schiffahrt auf dem Rhein an mehrern Orten nicht geschehen könnte, wenn nämlich das Ufer überschwemmt und der Lauf des Flusses aus seinem Bette gerückt wird; mit Einem Worte: sie sind zur Unterhaltung der Kajen oder Schiffslände, der Dämme, des Tauwerks und der Zug-Straßen für die Schiffzieher u. s. w. an dem Rheine unentbehrlich.

Es scheint nicht gerecht zu seyn, daß ein einziger Staat aus seinem Schatze die sehr beträchtlichen Kosten bezahle, welche diese verschiedenen Arbeiten erfordern, wenn sie zum Nutzen aller auf diesem Flusse fahrenden Völker gereichen *).

*) Der Menge von Abgaben ungeachtet, welche zur Zeit der Fürsten längs dem Rhein erhoben wurden, wie wir schon oben gesagt haben, kostete das Pfund von Amsterdam bis Mainz den Kaufleuten nur drey Liards. Der Beschluß des Direktoriums vom Jahr VI, welcher diese Abgaben für das linke Ufer auf ein Drittel herabsetzte, hat ein kluges und nützliches Einkommen zernichtet, und nur den Regierungen des rechten Ufers genützt; der Beschluß des Finanzministers, welcher die Aufsicht über diese Erhebung dem Zollamte gibt, hat der Schiffahrt einen wahren Nachtheil verursacht. Bloß der Abscheu gegen das Visitiren der Zollbeamten, wegen der daraus gemeiniglich entstehenden Streitigkeiten und Verzögerungen, ist die Ursache, daß der Handel auf das rechte Ufer fliehet.

Digitized by Google

Aber es scheint billig zu seyn, daß die zur besagten Erhaltung bestimmten Zölle beybehalten werden; und das wird gewiß einer der Gegenstände seyn, mit welchen man sich unter andern in den Versammlungen der Commission zu beschäftigen hat, um die Grundlage der in unserm Vertrage mit Teutschland zu reguliren- den Stipulationen vorzubereiten.

Aber man wird leicht einsehen, daß, wenn es nützlich ist, den Wasserzoll beyzubehalten, man die Anzahl der Oerter vermindern müsse, wo er entrichtet wird; denn es ist für die Schiffahrt nicht einerley, eine bestimmte Summe auf einmal zu bezahlen, oder sich an vier bis fünf Orten aufzuhalten, um sie abzutragen.

Ausser den besondern Betrachtungen, welche dahin führen müssen, auf alle mögliche Weise die Schiffahrt des Rheins und den Handel mit Teutschland auf diesem Flusse zu erleichtern, fordert es unser Interesse, daß wir den Verfügungen der meisten teutschen Fürsten, welche mit den Engländern unzufrieden zu seyn so große Ursache haben, bereitwillig entgegen kommen.

Man weiß, daß diese fleissigen und geschickten Inselbewohner in Teutschland, Polen, Preussen, in den östreichischen Staaten und dem Reiche ein sehr einträgliches Commerz mit ihren Fabrikartikeln und Waaren aller Art treiben.

Man hält dafür, daß dieser Handel sich jetzt jährlich im Durchschnitte über 3 Millionen Pfund Sterling beläuft, und zwar blos für Gegenstände des Kunstfleisses, ohne den noch beträchtlichern Absatz der Colonie-Waaren zu rechnen.

Digitized by Google

Während England nun auf diese Weise einen leichten Absatz der Produkte seines Kunstfleisses findet, verbiethet es strenge die Erzeugnisse der teutschen Staaten, oder läßt sie nur unter starken Abgaben zu.

Diese Partheylichkeit, diese Beschränkung des Interesses, kann zum Vortheil des französischen Kunstfleisses und Handels gereichen.

Wir müssen den Entschluß fassen, weniger schwierig, oder vielmehr weniger gierig als der Engländer zu seyn; wir müssen den gegenseitigen Verkehr der Staaten des teutschen Reichs mit Frankreich durch kluge Stipulationen, überlegte Bewilligungen und ein wohleingerichtetes Zollamt erleichtern; und wir werden bald einen großen Theil des englischen Handels durch den französischen ersetzt sehen, wodurch unsere Manufakturisten außerordentlich ermuntert werden dürften, welche von dem Augenblicke an, da sie mehr Absatz haben, einen längern Credit und wohlfeilere Preise geben, auch die Waaren eben so gut als unsere Nebenbuhler machen können, und sodann nicht länger weder Concurrenz noch Schleichhandel zu fürchten brauchen.

Das ist wenigstens einer der Gegenstände, bey welchen die Commission durch ihre Nachrichten und Erläuterungen der Regierung kräftig zu Hülfe kommen kann, welche den Entschluß gefaßt zu haben scheint, unsern Handel zu begünstigen, und Teutschland von dem Joche zu befreyen, worin die eifersüchtige Industrie von Großbrittannien es gefesselt hält.

Indem wir auf die vorliegenden Bemerkungen noch einen Blick werfen, ersehen wir:

Digitized by Google

1) daß der Zustand des teutschen Handels und der Rheinschiffahrt erfordert, daß man sich mit diesen Punkten insbesondere beschäftige;

2) daß der zwischen Teutschland und Frankreich zu errichtende Vertrag ein eben so unumgängliches als nothwendiges Erforderniß ist;

3) daß keine andere vorläufige Maßregel die Absichten der Regierung in diesem Stücke wirksamer befördern kann, als die Errichtung einer aus Handelsleuten bestehenden Commission, welche bey dem Rheinhandel interessirt sind, und die von einem Commissär geleitet wird, welcher den Auftrag hat, das Resultat der Berathschlagungen zu sammeln, damit es den Commerz-Stipulationen zwischen Frankreich und Teutschland zur Grundlage diene;

4) daß diese Commission dem Unterhändler sichere Mittel an die Hand gebe, schädliche Bewilligungen zu vermeiden, dagegen aber alle unserm Handel nützliche Stipulationen nicht aus dem Gesicht zu verlieren;

5) daß die Gegenstände, worauf vorzüglich die Berathungen und Arbeiten der Commission gerichtet seyn müssen, hauptsächlich durch die Unbequemlichkeiten des Thalwegs, als Demarcationslinie der Rheinschiffahrt, hervorgehn werden.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen, das ganze Rheinbette für den Handel der am Ufer gelegenen Staaten frey zu machen.

Die Revision des Zolltarifs und der Reglements der Schiffahrt auf dem Rhein, und die Abstellung des

Digitized by Google

Zwangs und der Hinderniſſe, welche den Handel nöthigen, ſich auf das rechte Ufer zu ſchlagen.

Die Modification und Organiſation der Abgaben des Waſſerzolles und des Tranſito, und die Verringerung der Zahl der Oerter, wo ſie erhoben werden.

Die Einrichtung freyer Handelsniederlagen am Rhein, und die Beſtimmung der Städte und Plätze, welche zum Flor derſelben beytragen und dem Commerz eine natürliche und ungezwungene Richtung gegen dieſe dazu beſtimmten Oerter geben können.

Uebrigens und ſchließlich wird die Commiſſion, welche jeden der Gegenſtände zu unterſuchen hat, über welche der Handelsvertrag in Rückſicht auf Abgaben, Verbothe und Commerzverhältniſſe zwiſchen Teutſchland und Frankreich ſtipuliren ſoll, dem Commiſſär diejenigen Nachrichten und Erläuterungen geben, die er zu fordern für nützlich halten möchte, um zu dem Zwecke zu gelangen, welchen ſich jetzt die Regierung vorſetzt, ſowohl in Bezug auf den Handel im Allgemeinen, als auf das Glück und die Wohlfahrt der neuen Departements des linken Rheinufers.

Digitized by Google

II.

Kaiserliche Laudemialgelder in Teutschland und Italien, und großer Verlust, den der Reichshofrath daran leidet.

Laudemialgelder am kaiserlichen Hofe sind ausserordentliche Lehensabgaben, welche die Reichsvasallen bei der Lehensempfängniß mit und neben der Lehenstaxe, die ein Accidens der Reichskanzlei ist, an die kaiserliche Lehenskammer zu entrichten haben. Der Kaiser hat sie dem Reichshofrathe an Besoldungsstatt überlassen, und ihr Betrag wird in neunzehen Theile vertheilt.

Der Geist der ganzen west-europäischen Lehensverfassung war zwar ursprünglich einer solchen Lehenspflicht fremd. Jeder Vasall sollte mit seinem Leibe dienen, und das empfangene Lehen vermannen. Naturalabgaben, oder Geld und Fruchtzinse, legte der Eigenthümer, wenn er seinen Grund und Boden nutznießlich Andern überließ, nur dem Unfreien, d. i. dem Lassen, Hörigen, Leibeignen, auf, der zu Schild und Helm nicht gebohren war, und das Recht der Waffenführung nicht hatte. Daher der Unterschied zwischen Ritter- und Bauernlehen, welcher vorzüglich in Teutschland so ausgebreitet ist. Wie war auch zu erwarten, daß sich der Vasall, der sein Allodium zu Le-

hen gemacht, oder seinem Lehenherrn dazu angeboten und aufgetragen hatte, noch einer besondern Geldabgabe unterwerfen würde, zu der sich vielleicht kaum derjenige verstanden hätte, welcher das bisherige Alleineigenthum des Lehenherrn als Lehen empfieng? — Feuda non ligia, in welchen die von Seiten des Vasallen dem Lehenherrn zu leistende Hülfe in Ansehung dieses oder jenes, gegen welchen der Vasall Rücksichten nahm, eingeschränkt oder aufgehoben ward, und feuda franca, oder Ehrenlehen, die den Lehensmann aller Lehendienste enthoben, kannte man wohl. Allein Ausdehnungen des Lehensverhältnisses zu Gunsten des Lehensherrn waren höchst selten. Doch lag schon in dem Obereigenthume des Lehensherrn der nächste Anlaß, bei dem Act der Belehnung, wovon der Vasall die Rechtmäßigkeit seines Besitzes abhängig halten mußte, neue Ansprüche geltend zu machen, vorzüglich seitdem eine völlig veränderte Kriegsart den seitherigen Vasallendienst minder nützlich, oder gar entbehrlich gemacht hatte, wenn sich hier und da ein Lehenherr bei dem Lehensverkaufe seines bisherigen Vasallen Concessions- oder Wittegelder bezahlen ließ, oder der entfernte Seitenverwandte ihm bei der Lehensfolge das Heergewette seines Vorfahrers im Lehen zum Andenken brachte *), so stand mit einemmal unter dem Schutze der Nothwendigkeit neuer Bereicherungsquellen zur Befriedigung vorher nicht gekannter Bedürfnisse leicht eine förmliche Prätension da, von welcher

*) Beispiele findet man in Hontheim histor. Trev: diplom. Tom. I. pag. 750.

einige Jahrhunderte vorher weder Lehenherr, noch Vasall, eine Ahnung gehabt hatten. Doch erhielt sich im Ganzen das gemeine Lehenrecht unter solchen Undulationen in seiner ursprünglichen Reinheit. Die Descendenten des letzten Vasallen blieben von der Laudemialpflicht frei —, wofern nicht besondre Verträge ein andres bestimmen, und nur die Collateral-Succedenten unterlagen der neuen Erfindung.

Dieß hätte nun zum wenigsten auch am Reichslehenhofe, dessen Normen aus dem gemeinen Lehenrecht geschöpft werden, umsomehr der Fall sein sollen, als die großen Reichsvasallen von jeher mit besondrer Eifersucht auf alte Sitte und Herkommen hielten. Gleichwohl blieb man hier bei der Anforderung von Laudemiengeldern nicht in dem Falle einer Belehnung ex nova gratia, oder ex novo jure, oder bei einer Collateral-Lehensfolge stehen, sondern man verlangte sie in allen und jeden Belehnungen, folglich auch bei der Descendentensuccession und von Coinvestirten. Es war dem gewöhnlichen Gange der Dinge angemessen, daß seit der Zeit, als sich Besoldungsinteresse mit den Rechten der kaiserlichen Lehenskammer vereinigte, die Laudemiengelder sorgfältiger in Acht genommen, ausgedehnt und erhöht, auch strenger beigetrieben wurden.

Doch fehlte es sich nicht, daß die Stände, welche von jeher nie einiger waren, als wenn er darum galt, ihrem Kaiser Vorwürfe zu machen und seine Macht zu beschränken, dießmal, wo sie das Recht auf ihrer Seite hatten, ihre Beschwerden darüber laut zur Sprache brachten. Die Folge davon war, daß in die Wahlkapitulation von Carl dem Sechsten (1711. Art. 17.

Digitized by Google

§. 19.) die Stelle eingerückt wurde: „vielweniger (sollen und wollen wir) die Churfürsten, Fürsten und Stände mit den Anfallsgeldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.“

Wie beträchtlich gleichwohl die Laudemien blieben, ist aus bekanntgewordenen Verzeichnissen ersichtlich. Innerhalb der letzten achtzehen Regierungsjahre Kaiser Carls des Sechsten beliefen sie sich auf neunmalhundert drei und funfzigtausend zweihundert zwölf Gulden, und ein Antheil davon betrug jährlich 2787 Gulden 9 Kreuzer *).

Es ist der Mühe werth, diese beträchtliche Einnahme, welche nun größtentheils hinwegfällt, so wie ehemals die päbstlichen Annaten und Palliengelder aus dem reformirten Teutschland nicht mehr sind —, unter folgenden Rubriken zu betrachten:

1) aus Italien giengen in diesen 18 Jahren ein, namentlich von Savoyen für verschiedene Lehen . . . . . 68,000 Fl.
von andern italiänischen Vasallen . 169,613 =
zusammen . . 237,613 Fl.

2) von Chur- und altfürstlichen Häusern, und zwar von Churſachsen wegen Seiz und Merseburg . . . . . 23,000 Fl.
wegen Hanau . . . . . 15,000 =
38,000 Fl.

*) Merkwürdige R. Hofrathsgutachten, Th. 1. S. 241.

	Uebertrag	38,000 Fl.
von Sachsen = Coburg = Römhild= Eisenberg	18,000	=
von Sachsen = Weimar . . .	15,000	=
= = Meinungen . . .	4000	=
= = Weissenfels . . .	10,000	=
von Onolzbach	300	=
= Anhalt	13,000	=
= Hollstein = Plön	27,000	=
= Wirtemberg	45,000	=
= = wegen Mömpelgard	18,000	=
= Zweybrücken	18,000	=
= Bremen und Verden . .	103,750	=
= Wolfenbüttel	80,000	=
= Churmainz	6,000	=
	396,050	Fl.
Hierzu die italienischen Laudemien unter Num. 1.	237,613	Fl.
zusammen . . .	633,663	Fl.
3) Landemien der übrigen Reichsstände und niedern Vasallen	319,549	Fl.
Summa	953,212	Fl.

Seit Franz dem Ersten aber litt diese reichliche Einnahme einen empfindlichen Abgang. In der damaligen Wahlcapitulation war die vorhingedachte Verordnung ausdrücklich auf Laudemien ausgedehnt worden, und über Lehensceremonien kam die Churfürstenbelehnung ins Stecken, welches bald zur Folge hatte, daß auch die meisten altfürstlichen Häuser ihre Lehen nicht mehr mutheten, oder empfingen.

Digitized by Google

Binnen den zwanzig Jahren der Regierung Kaisers Franz des Ersten warfen die Laudemien nicht mehr als 406,182 Gulden ab, und ein Antheil betrug im Durchschnitt jährlich nur 1068 Fl. 53 Xr. *)

Das Verhältniß der vorhin bemerkten Classen hingegen war folgendes:

1) italienische Laudemiengelder gingen ein, namentlich

von Savoyen	85,000 Fl.
von andern Vasallen . . .	40,950 =
zusammen . . .	125,950 Fl.

2) von Chur- und altfürstlichen Häusern, und zwar

von Sachsen-Weimar . . .	10,000 Fl.
= = = . . .	10,000 =
= Wirtemberg . . .	12,000 =
= Baaden-Baaden . . .	12,375 =
= Holstein-Plön . . .	27,000 =
Summa	71,375 Fl.
Hierzu die italienischen Laudemien mit	125,950 Fl.
zusammen	197,325 Fl.

und es blieben also

3) für die übrigen Vasallen . . . . . 208,857 Fl.

überhaupt . . . . . 406,182 Fl.

*) Merkwürdige R.H.Rathsgutachten, Th. 1. S. 246.

Unter Kaiser Joseph dem Zweiten scheinen die Laudemialgelder mehr und mehr eingeschmolzen zu seyn. Der Reichshofrath bat daher am 27. November 1767, bei dem Kaiser unter andern:

„die bisher durch den immer stärkern Abgang der Laudemien so sehr verminderte Besoldung auf eine dem Quanto zu Zeiten Caroli VI. und der jetzigen Theurung proportionirte Weise zu ersetzen *)."

Es geschah jedoch nicht. Der Reichshofrath wünschte, daß der Großherzog von Toscana zu der unterbliebenen Hauptthron-Lehensmuthung vom Kaiser veranlaßt werden mögte, um sodann auch bei andern mächtigen italienischen Vasallen auf die Erfüllung ihrer Obliegenheit mit desto mehreren Nachdruck zu dringen. Der Kaiser resolvirte aber:

„wird mein Bruder in Nehmung der Lehen nicht der erste, wenn andre Stände des Reichs aber vorgehen, auch nicht der letzte seyn **)."

Inzwischen hatte die Herzoglich-Oldenburgische Belehnung von neuem gezeigt, was Laudemien werth seyen, und der Reichshofrath drang bei den chur- und altfürstlichen Häusern mit Ernst und Nachdruck auf die Belehnung. Darüber ward der seitherige Streit von neuem rege, dem das folgende im Publicum noch un-

*) Merkw. Rhofrathsgutachten, Th. 1. S. 234.

**) Merkw. Rhofrathsgutachten, Th. 1. S. 268.

bekannte Reichshofraths-Conclusum mit dem darinn enthaltenen kaiserlichen Befehl — wahrscheinlich für immer — ein Ende gemacht hat.

Lunae den 4. Aug. 1788.

Die rückständigen Reichsthronbelehnungen betreffend; sive Ihro Kaiserl. Maj. machen Dero gehorsamstem Reichshofrath Allerhöchst ihre Entschliessung per Decretum de 7. hujus bekannt, daß gegen die Herrn Churfürsten und altfürstlichen Häusee der Thronbelehnung wegen mit weitern Conclusis nicht verfahren werden solle.

Legitur Decretum Caesareum, und solle demselben die schuldige Folge geleistet werden.

Nun cessiren mit dem Verlust von Italien und dem Ueberrhein so viele andre Lehensfälle. Sämmtliche Reichsstädte, bis auf sechs, sind mediatisirt, die Stifter secularisirt und alle werden als Surrogate für die verlohrnen Lande besessen. Von allen Seiten her leiden folglich die kaiserlichen Laudemialgefälle einen unersezlichen Abbruch, und wenn das kaiserliche Reichskammergericht zur Sicherung seines Unterhalts beschließt, bis zur Ergänzung seines Fonds keine Präsentirte einzuberufen, so mögte auch den Mitgliedern des Reichshofraths zu gönnen sein, wenn Kaiserl. Maj. einige Räthe eingehen liessen, und ihre Besoldung unter die übrigen vertheilten, was bei dem Reichshofrath, der seine Geschäfte in pleno verhandelt, ceteris paribus noch thunlicher ist, als bei dem Reichskammergericht.

Digitized by Google

III.

Von der Steuerfreiheit des kaiserlichen Reichshofraths und der Reichskanzlei.

Ueber die Begründung derselben giebt der nachfolgende officielle Aufsatz hinreichende und zum Theil unbekannte Aufschlüsse, wie dies besonders im achten Satze der Fall ist.

Nicht bei Gelegenheit des über die Gebühr im Reiche bekannt gewordenen Liniengeldes zu Wien, das unter Kaiser Joseph dem zweiten auch von den reichshofräthlichen Equipagen gefordert ward, sondern noch früher ist dieser Aufsatz verfaßt worden, da unter der verwittweten Kaiserin Maria Theresia auch vom Personale des Reichshofraths und der Reichskanzlei die ungleich bedeutende Interessensteuer bezogen werden wollte.

Bis jetzt ist gleichwohl dasselbe im Besitze der Steuerfreiheit geblieben.

Sätze,

zum Beweis, daß Kayserl. Reichs-Hof-Rath und die Reichs-Kanzley, so wie alle Ministri von auswärtigen Höfen, jedesmal von allen Steuern und Beschwörungen frey zu lassen seynd.

Digitized by Google

I. Schon zu Zeiten Maximiliani I. Anno 1495. wurde auf dem zu Worms gehaltenen Reichstag verordnet, daß die Reichs-Gerichte von allem Umgeld, und Beschwörungen frey seyn sollen.

II. Das nämliche enthalten auch die von gedachten Kayser Anno 1500. §. 21. und von Carolo Vto. Anno 1521. §. 39. errichtete Regiments-Ordnungen.

III. In der von Kayser Ferdinando Imo. Anno 1555. part. 1. Tit. 49. erneuerten Kammergerichts-Ordnung heißt es ebenfalls: von allem Umgeld, Tax- Zoll und Beschwörung frey, auch damit in keine Wege beschwört werden sollen. Solches wird

IV. in dem jüngern Reichs-Abschied. §. 141. noch mit mehrern Zusatz bestätiget; daß also

V. nicht nur das Kammergericht, sondern auch der Reichs-Hof-Rath, sich dieser Freyheit zu erfreuen haben, erklären die Wahl-Capitulationen Kayserr Josephi I. Caroli VI. Caroli VII. Francisci I. und Ihro dermalen glorwürdigst-regierende Kayserl. Majestät selbsten; da nun aber ersagtes Kammergericht diesfalls beständig ohnangefochten geblieben, so verursachet dieses nicht allein ein besonderes Aufsehen im Reich, sondern fället sämmtlichen Reichs-Hof-Räthen und Reichs-Kanzley-Verwandten sehr schmerzlich, wann sie deterioris Conditionis seyn sollten. Es bekräftiget auch

VI. die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferdinandi III. de Anno 1654. Tit. 1. §. 8., daß der Reichs-Hof-Raths-Praesident, Räthe, und alle andere zum Reichs-Hof-Rath gehörige Personen, von allen Personal-Auflagen und Beschwörung frey seyn sollen, und

eben dieſes, das von Kaiſer Carl dem VI unterm 14. Jenner 1714. an den Reichs-Hof-Rath erlaſſene Decret. Wie auch das gleichfalls

VII. Unterm 25ſten Juny 1659. von Kayſer Leopoldo, an die N. O. Landſtände, und Hof-Kammer erlaſſene Decret, folgenden Inhalts: Es würden ſich dieſelbe wohl zu erinnern wiſſen, daß noch vor der in Gott ruhenden Kayſerl. Maj. ſämmtliche Reichs-Kanzley-Perſonen mit ihren Angehörigen, von den allgemeinen Beyſteuern eximirt geweſen; da nun vorkomme, daß man ihre Hausgenoſſene und Dienſtbothen dermalen hierunter nicht verſtehen wolle, ſo würde ihnen Ständen hiemit eine Liste der Dienſt-Bothen zugeſendet, mit dem Befehl, daß ſie nicht allein dieſe von der Beyſteuer unangefochten belaſſen, ſondern auch jenes, was von ein und andern aus ihnen executive abgenommen worden, wieder erſtattet werden ſolle. dann die

VIII. Kayſerl. Conventionen mit Chur-Maynz de dato 11. Octbr. 1711., 12. Jan. 1742 und der Heydelberger oder ſogenannten Kanzley-Tractat, de dato 9. Sept. 1745. §. 16. allwo klar zu finden, daß die Reichs-Kanzley ſowohl respectu personarum, als Mobilium, quae jure personarum gaudent, ſomit auch von allen Kopf- und Vermögen-Steuern oder Darlehen, gleichwie zeithero befreyet bleiben ſolle, worüber Ihro Kayſerl. Maj. die Verſicherung ſogar für Ihre Erben dahin extendiret haben, daß ſolches auch Tempore eines erfolgenden Interregni gehalten werden ſolle, welche Convention damalen, Se. verwittibte Kayſerl. Königl. Maj. genehmiget und in Specie den Art. XXV. auf das hierunter Ao. 1746. von der öſterreich. Hof-

Kanzley erstattete Referat mit folgenden Worten bestätiget:

„placet: und bin mit dem Kayser
„darüber völlig verstanden:"

IX. Mehrere allergnädigst-erlassene Kayserl. Decreta, und Hof-Resolutiones bestärken all dieses, daß das ganze Reichs-Hof-Raths- und Reichs-Kanzley-personale, so wie alle Ministri, von auswärtigen Höfen, vor beständig von allen frey zu halten seynd, als nämlich das sub Imperatore Carolo VI. de dato 21. Oct. 1734 erlassene Kayserl. Decret und Resolution an erwähnte Landstände und Hof-Kammer, daß die Schuldner, bey welchen Capitalien, von Reichs-Kanzley-Personen liegen, dem zufolge der Vermögen-Steuer-Patenten, von denen davon fallenden Interessen, sonsten in das Bancalitaets-Militar Zahl-Amt zu erlegen schuldigen Betrag nicht abziehen sollen; dann das de dato 26. Nov. ejusdem anni erlassene Kayserl. Rescript, an die Stadthalterey und Königl. Tribunal zu Glatz sub Imperatore Francisco I. de dato 25. Febr. 1746 ergangene Kayserl. Decret, an die zu Eintreibung der Vermögen-Steuer aufgestellte Hof-Commission, daß die Reichs-Hof-Räthe und Kanzley von Bezahlung dieser entlassen seyn sollen, de eodem Anno wegen Befreyung der Kopfsteuer.

Sub dato 31. Marty 1747. resolutio caesareo-aulica, wegen Befreyung von der Interessen-Steuer, wie auch das sub dato 27. Sept. 1758. publicirte Conclusum, von der Kayserl. Königl. Repraesentation und Kammer, auf der verwittibten Heitzarin Kuhnin Anbringen. Der Supplicantin wieder ex officio zuzustellen, und haben Ihro Kayserl. Königl. Maj. unver-

Digitized by Google

mög des unterm 16ten dieses Allerhöchst-resolvirten protocolli dieselbe von Entrichtung des ihr angesonnenen Subsidii praesentanei gänzlich allermildest zu befreyen geruhet. Und endlichen das sub dato 13. Oct. 1761. erlassene Kayserl. Königl. Patent §. 6to, nebst allem deme;

X. Kommen nicht allein diese Vorrechte, sondern auch die Possession und ohnunterbrochene Observanz zu statten, wie bey vielen Widersprüchen die behauptete Manutenenz bewehret hat.

XI. Könne man dergleichen Eingriffe ohne Verletzung der Allerhöchst-Kayserl. Authoritaet niemalen ansehen, indeme Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Justiz-Sachen, die Allerhöchste Kayserl. Person selbsten Kron und Scepter Kayserl. Gewalt und Hoheit repraesentire.

XII. Es seynd zwar alle diese Freyheiten in partem Salarii überlassen worden *), welcher geringe Vortheil aber mit dem großen Nutzen, der durch die hiesige Subsistenz des Kayserl. Reichs-Hof-Rath denen österreichischen Erblanden bekanntlich zuwachset, in keinen Vergleich gezogen werden kann.

XIII. Wären diese Privilegia, Freyheiten und Immunitaeten von dem Allerhöchsten Oberhaupt des Reichs und dessen Glieder in Corpore verliehen worden, mithin könnte solches bey einigen Ständen des Reichs das Ansehen gewinnen, und für einen Einbruch in die

*) Doch nicht auch den auswärtigen Gesandten? Bei diesen gründet sich die Immunität auf die Wechselseitigkeit.

Digitized by Google

Reichs-Gesetze gehalten werden, welchem doch Kayserl. Maj. in keinerley Weise geschehen zu lassen, in dero Wahl-Capitulation auf das feyerlichste zugesagt haben. Schlüßlichen auch

XIV. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Reichs-Erz-Kanzler und specialis compaciscens, respectu supra allegatae Conventionis, eine solche von Saeculis her, nie erhörte Steuerung, auch sicherlich nicht so gleichgültig geschehen lassen könnten; man lebet dahero der tröstlichen Hoffnung, daß all dieses bey Ihre Maj., der Kayserin Königin, als einer so gerechten und milden Monarchin, theils wegen der selbst als Königin und Churfürstin von Böheim, mit zuerrichten geholfenen Wahl-Capitulation, theils wegen der Beytretung zu der Convention mit Chur-Maynz, theils aber wegen deren selbst eigenen diesfalls allergerechtest-erlassenen Verordnungen den erwünschten Eindruck machen werde.

IV.

Ueber die zu Frankfurt am Mayn mit den dortigen katholischen geistlichen Stiftern und Klöstern vorgegangene Veränderungen. Ein Schreiben vom 12. Febr. 1803.

Sie wünschen einige Nachrichten von den Veränderungen zu erhalten, welche in Gefolg des Friedens-Ent-

Digitized by Google

schädigungs-Planes mit den katholischen geistlichen Stiftern und Klöstern und in dem katholischen Religionswesen überhaupt dahier vorgenommen worden sind. Ich werde mich bemühen, Ihnen die Grundsätze und das Verfahren des Magistrats mit der strengsten Unpartheylichkeit zu schildern und das Wesentliche von allem dem zu bemerken, was Sie zu erfahren irgend interessiren kann.

Man hat dem Magistrat zur Last gelegt, daß er mit Aufhebung der ihm heimgewiesenen Stifter und Klöster zu schnell vorgefahren sey. Allein seine Verhältnisse können hiebey nicht nach jenen anderer Reichsstände abgemessen werden, welchen katholische Länder zur Entschädigung gegeben worden sind, da diese durch keine dringende Noth aufgefodert waren, auf eine neue Organisirung des dortigen katholischen Regierungswesens sogleich jetzo zu dringen. Dergleichen katholische Länder konnten von ihren neuen evangelischen Landesherrn, ohne Nachtheil, auf kurz oder lang bey ihrer bisherigen Religions-Verfassung und Abhängigkeit von der bischöflichen Diöcesan-Gewalt durchaus belassen, und die Aufhebung der darinn befindlichen Stifter und Klöster insbesondere konnte, da sie auf den Volks- und Parochial-Gottesdienst wenigen oder keinen Einfluß hatten, ohne alle Sensation vor sich gehen. Bey wenig bemittelten Stiftern oder Klöstern, deren Gefälle zu Entrichtung der den secularisirten Geistlichen gebührenden Pensionen kaum hinreichten, konnte es selbst dem Finanz-Interesse gemäß seyn, dieselben nur allmälig eingehen oder aussterben zu lassen, da auf diesem Wege, wenigstens die Administrationskosten erspart wurden. Durchaus verschieden sind aber die Verhältnisse der Reichsstadt Frankfurt gewesen. Bekanntlich steht dieselbe in der Catego-

Digitized by Google

rie derjenigen Reichsstädte, welche nach dem Art. V. §. 29. des W. F. im staatsrechtlichen Sinne für pur-evangelische zu achten sind, ungeachtet der daselbst sich befindenden katholischen Bürger, geistlichen Stifter und Klöster, bey welchen jene die Religions-Uebung nach dem Entscheid-Jahr 1624 hergebracht haben können. Die hiesigen katholischen Bürger hatten nämlich bis jetzo ihre Religions-Uebung nur allein in diesen geistlichen Stiftern und Klöstern; ausserhalb derselben stand sie ihnen nicht zu, und jeder Uebergriff wurde von dem Magistrat, wo anders nicht die Grundsätze der Toleranz ein anderes gebothen oder eine besondere Dispensation vorhergegangen war, gerüget und abgestellt. Wenn also von diesen Stiftern und Klöstern Besiz ergriffen, wenn deren Präbenden-Präsenz und andere Gefälle, von dem 1. Decbr. des vorigen Jahrs an, nach dem Entschädigungs-Plan zu der Stadt-Casse gezogen wurden, und wenn demnach mit dem solchergestalt aufhörenden öffentlichen Chor- und Mönchs-Gottesdienst zugleich auch die demselben bisher einverleibten Parochial- und Predigt-Amts-Funktionen einer neuen Anordnung bedurften, wollte anders die hiesige katholische Gemeinde nicht in ihrer bisherigen Religions-Uebung beeinträchtiget werden; so konnte der Magistrat von jenen keinen Civil-Besiz ergreifen, ohne zugleich für diese unverzüglich zu sorgen. Eine provisorische schleunige Organisation des neuen katholischen Volks-Gottesdienstes war demnach dringende Nothwendigkeit, oder die Besiz-Ergreifung der Stifter und Klöster mußte überhaupt aufgeschoben werden, was theils in Hinsicht auf den Entschädigungs-Plan selbst und die gemessene Weisung der vermittlenden Mächte, von sehr bedenklichen Folgen, theils aber auch in ökonomischem Betracht mit drückendem Nachtheil

begleitet gewesen seyn würde. Aus den Gefällen und Nutzungen jener Stifter und Klöster sollte nämlich nicht allein der Ersatz für den Verlust der Gemeinherrschaft von zwey Dörfern, Sulzbach und Soden, sondern auch eine mit dem 1. Decbr. v. J. anfangende jährliche Rente an den Landgrafen von Darmstadt von 21000 fl., eine andere an den Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyk von 28000 fl., und eine dritte an die Grafen von Stadion von 6000 fl., überdieß die Kosten des fortdaurenden katholischen Gottesdienstes, ferner die Pensionen der bisherigen Stift- und Kloster-Geistlichen und ihrer Dienerschaften erübriget werden. Daß der Ertrag aller hiesigen katholischen Stifter und Klöster, einschließlich der der Stadt weiters angewiesenen sämmtlich übrigen geistlichen Güter in ihrem Gebiete, hiezu bey weitem nicht hinreiche, war schon damal leicht vorauszusehen, und der Evidenz dieser Wahrheit verdankt Frankfurt die Abnahme der erstern Rente von 21000 fl. in der Explicativ-Note der vermittlenden Minister vom 15. Nov. vor. Jahrs. Aber auch jetzt noch ist aus den Berichten der von dem Magistrat zu Eruirung, Berechnung und Verwaltung aller neuerworbenen geistlichen Güter und Gefälle ernannten besondern Stelle unumstößlich wahr, daß die oben angeführten Ausgaben, mit denen noch immer 34000 fl. betragenden Renten, nicht ohne einen jährlichen Zuschuß von vielen Tausenden, aus jenen geistlichen Gütern und Gefällen bestritten werden können. Um also von der einen Seite einen ohnehin so schweren Verlust nicht zu vergrößern, und um von der andern der Stadt wenigstens den Vortheil zu verschaffen, daß bey der jetzigen neuen Ordnung der Dinge das für den Geist unserer Zeiten nicht mehr passende Mönchswesen hier aufgehoben werden, und in die

Stelle des für die Volksbildung zur christlichen Moral-Religion und Tugend so unfruchtbaren Clerisey — und Chor-Gottesdienstes ein zweckmäßig organisirter Volks-Gottesdienst unverzüglich treten möge, war es Pflicht des Magistrats, jenen ökonomischen mit diesem politischen Zweck zu verbinden, und also, ehe noch die Einziehung der geistlichen Güter und Gefälle, vermöge des Reichsdeputations-Schlusses mit dem 1. Decbr. v. J. wirklich vollzogen wurde, sich über die Organisation des neuen Volks-Gottesdienstes mit dem Erzbischofe von Mainz, als Ordinario *) einzuverstehen. Provisorisch ersahe der Magistrat zu diesem Volks-Gottesdienst die drey bisherigen Stifts- und Kloster-Kirchen des heil. Bartholomäus, Liebfrauen — und der Karmeliter, und durch ihre Auswahl war der katholischen, aus höchstens

*) Nach dem Art. V. §. 29. P. O. ist zwar das jus dioecesanum katholischer Bischöfe in den pur-evangelischen Reichsstädten suspendirt. Allein über die in Frankfurt befindliche katholische Stifter und Klöster war dem Erzbischof von Mainz die Diöcesangewalt, nach eben diesem §. des Friedens-Instruments nie bestritten worden, eben so wenig kann den katholischen Bürgern, deren Religions-Uebung diesen Stiftern und Klöstern bisher einverleibt war, nach nunmehriger Aufhebung der letztern eine gleichmäßige Religions-Uebung hinführo erschwert, noch hiebey etwas, das gegen ihre Glaubens- und Gewissens-Freiheit stritte, zugemuthet, noch endlich darf die bey dem neuen hiesigen Volks-Gottes-Dienst anzustellende Clerisey der gedachten Diöcesan-Gewalt des Erzbischofes von Mainz in geistlichen Dingen entzogen werden. S. die Worte l. a. „cum clero, intra praedictum terminum non introducto, et civibus catholicis pro tempore ibi existentibus, tam active quam passive omnino relinquendis.“

4 — 5600 Seelen bestehenden Gemeinde, in Rücksicht auf Zahl, Größe, Schönheit und Lage, nichts zu wünschen übrig gelassen. Die ohnehin baufällige Kirche des heil. Leonhardi, jene der Capuciner und der vormaligen Dominikaner-Mönche, jetzt Fridericianer-Chor-Geistlichen hingegen wurden eingezogen. Außerdem sind die Nonnen zur Rosenberger Einigung mit ihrer Kirche, aus Achtung für ihren Eifer, womit sie sich durch ihren Jugend-Unterricht dem gemeinen Wesen nützlich machen, einstweilen beybehalten worden *). Zu dem Parochial- und Volks-Gottesdienst in den obenerwähnten drey Kirchen ernannte der Magistrat die drey würdigen bisherigen Stifts-Geistlichen Kauth, Marx und Menninger, mit der Anweisung, die ihnen nöthige Assistenten aus der Zahl der bisherigen Stifts-Vicarien und Altaristen selbsten auszuwählen. Ueber alles dieses wurde noch vor der wirklichen Ausführung mit besonders dazu ernannten Erzbischöflichen Commissarien in Conferenz getreten, und von diesen die ernannten 3

*) Die Nonnen zur Rosenberger Einigung, eine ursprüngliche Layen-Stiftung, sind erst in neueren Zeiten zu dem Orden des heil. Dominikus, mit Convenienz des Magistrats, welchem die Stifterin alle obrigkeitliche Rechte über ihre Stiftung in dem Stiftungsbrief vorbehalten hatte, (s. Lersners Chronik von Frankf., Th. 2. B. 2. pag. 199.) übergetreten, und die Unzulänglichkeit der Einkünfte ihrer Stiftung suchen sie durch Unterricht der weiblichen katholischen Jugend zu ersetzen. Der Magistrat hat sie für die Zukunft zur genauen Befolgung ihres gedachten Stiftungsbriefes angewiesen, und ihnen, daß sie diesem gemäß nur in der Eigenschaft eines sodalitii laici von dem Magistrat anerkannt werden könnten, erklärt.

Digitized by Google

Pfarrer — oder Kirchenvorsteher, unter der beyderseits gutgefundenen Bestimmung, daß die Parochial-Funktionen einstweilen nur dem ersten, wie bisher, überlassen seyn sollten, aus Auftrag des Erzb. Vicariats approbirt, dieselben auch hierauf von diesem letztern durch ein eigenes Conclusum vom 30. Nov. v. J. zu diesen ihren neuen Funktionen angewiesen, mit dem Anhange, daß sie die bey jeder Kirche nöthigen Cooperatoren aus der Mitte der bisherigen Stifts- und Kloster-Geistlichen selbsten auszuwählen hätten. Ich schliesse Ihnen eine Abschrift dieses Vicariats-Conclusi, das sich auf ein von den beyderseitigen Commissarien unterzeichnetes Conferenz-Protocoll vom 29. Nov. v. J. gründet, hier bey, und Sie werden daraus ersehen, daß der Magistrat, nach dieser ersten glücklichen Einleitung der Sache, auf einen nicht weniger glücklichen Erfolg der über die definitive Regulirung des katholischen Gottesdienstes nun weiters fortzusetzenden Conferenzen mit Grund hoffen durfte. Allein schon am 9. Decbr. v. J. wurden dieselben von Seiten der Erzbischöflichen Commissarien aus der angegebenen Ursache, auf unbestimmte Zeit ausgesetzt, weil gewisse jüngere Ereignisse — die sie nicht benannten — sie genöthiget hätten, neue Instruktion einzuholen, welche alsdann auch bestimmen würde, ob die Conferenzen überhaupt fortzusetzen seyen? worinnen jene jüngere Ereignisse bestünden, haben sie bisjezt auf officiellem Wege noch nicht näher zu erkennen gegeben; aber nach mündlichen Aeußerungen derselben ist die Bewegursache dieser Abneigung in den Grundsätzen zu suchen, welche der Magistrat in einer durch den Druck bekannt gemachten Proclamation an seine katholischen Bürger vom 27. Nov. v. J. aufgestellt hatte, und zu deren

Erläuterung am 13. Jenner d. J., ein Nachtrag auf dem nämlichen Wege publicirt worden ist. Von beyden lege ich Ihnen ein Exemplar hier bey, und Sie werden leicht ahnen, daß die darinn behauptete weltliche Gerichtsbarkeit des Magistrats über die katholische Geistlichkeit, wenn gleich nur in denen ihr Amt und Lehre nicht betreffenden Dingen, der große Stein des Anstoßes gewesen sey. Es ist wahr, die Clerisey der bisherigen katholischen Stifter hatte es durch einen langwierigen Gebrauch erlangt, daß der Magistrat dem Erzbischofen von Maynz, als Ordinario, mit der Ihm über diese Geistlichen zukommenden Diöcesan-Gewalt, auch die Gerichtsbarkeit über ihre Personen in weltlichen Dingen, größtentheils überlassen hatte. Allein von Verhältnissen, Privilegien oder Exemtionen von der landesherrlichen Gewalt des Magistrats, welche etwa die vormaligen Geistlichen der jezt nicht mehr existirenden Frankfurtischen Stifter oder Klöster besizlich hergebracht haben konnten, durfte jezt, nach Aufhebung ihrer Stifter und Klöster, keine Frage mehr seyn; von nun an waren dieselbe nicht mehr als Stifts-Geistliche anzusehen, sondern als Pfarrer, Kirchenvorsteher oder Cooperatoren, für den neu-angeordneten Volks-Gottesdienst von dem Magistrat selbst ernannt, von dem Ordinario bestätigt — und eingewiesen worden, folglich in eine ganz neue Categorie getreten, nach welcher der Magistrat, vermög der Reichsstädtischen Landeshoheit, in Absicht auf die Gerichtsbarkeits-Rechte über ihre Person, keine andere Beschränkung anzuerkennen hat, als welche der W. F. einer jeden Evangelischen Landes-Obrigkeit, gegen die in einem sonst pur-evangelischen Lande wohnende katholische Geistlichkeit und Unterthanen vorzeichnet. Die Exemtion derselben von der landesherrlichen

Obrigkeit in bloß weltlichen Dingen gehört aber nicht zu diesen Beschränkungen der landesherrlichen Obrigkeit, welche der W. F. als in der Natur des geistlichen Standes liegend anerkannt und allgemein festgesetzt hatte. Sie kann also *) von der hiesigen katholischen Geistlich-

*) Die Befreyung der Geistlichen von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit in weltlichen Dingen gehört nur zu den zufälligen von der Verleyhung der Regenten kommenden Rechten der katholischen Clerisey. — S. Schnaubert's Grundf. des Kirchen-Rechts der Katholiken in Teutschland §. 436. 436. — Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht, 6ter Th. p. 100. — und der Wahn einiger ältern Canonisten, daß diese Exemtion dem Clero qua tali zustehe und göttlichen Ursprungs sey, ist schon von vielen alten katholischen Lehrern, einem Marc. Ant. de Dominis, Covarruvias, de Marca, Lud. Thomassinus u. a. bestritten und widerlegt worden. Unter neueren s. (Helds) Reichs-Prälat. Staats-Recht, 1785. 2ter Theil §. 23. u. ff. v. Kreitmayr in den Anmerk. über den Cod. Bavar. iudic. S. 15 Die entgegengesetzte Behauptung würde eine Aufwärmung der berufenen — aus allen Reichen und Staaten verbannten Nachtmals-Bulle voraussetzen. Selbst in katholischen Staaten, wie z. B. in Böhmen, Oesterreich, Bayern, wird der katholischen Geistlichkeit diese Befreyung von der landesobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit in bloß weltlichen Dingen theils gar nicht, theils nur mit großen Beschränkungen eingeräumt, s. Moser von der Landeshoh. im Geistlichen, pag. 261 und 289. u. ff. Ja selbst in der erst neuerlich mediatisirten Reichsstadt Ravensburg gemischter Religion, war die beyderseitige Geistlichkeit, sowol evangelische als katholische, der weltlich-bürgerlichen Stadt-Gerichtbarkeit unterworfen. S. Siebenkens Beyträge zum teutschen Recht. Th 6. pag. 127. in der Note. Durch die in der Franz. Republik im verflossenen Jahr publicirten Articles organiques, den katholi-

keit für die Zukunft um so weniger angesprochen werden, als sogar auch die nun secularisirte Stifts-Geistlichkeit

---

schen Gottesdienst betreffend, welche sich auf das mit dem Pabst errichtete bekannte Concordat beziehen, ist nicht allein die Gerichtbarkeit über die Erz- und Bischöfe, in weltlichen Dingen, als sich von selbst verstehend, keines besondern Vorbehalts benöthigt erachtet, sondern auch in denen die Amtsführung der Bischöfe betreffenden Dingen das Erkenntniß über die angezeigten Mißbräuche, nach Beschaffenheit der Fälle dem Staatsrath, also der weltlichen Gewalt reservirt worden. S. Tit. 1. Art. 6. 7. et 8. Journal de Francf. d. 1802. Nr. 108. Gebührt nun aber der katholischen Clerisey die Exemtion von der weltlichen Gerichtbarkeit nicht anders als aus der Verleihung der Landes-Obrigkeit, so kann auch dem Magistrat von Frankfurt die Befugniß nicht widersprochen werden, derselben diese Exemtion für die Zukunft nicht einzuräumen, da ihn weder der Zustand des Entscheid-Jahrs, noch die neuere Exemtion, welche die bisherige dortige Stifts-Geistlichkeit sich zu verschaffen gewußt hat, hierunter für die Zukunft beschränken kann. Ueberdiß entscheidet selbst auch der Zustand des Normal-Jahrs, welchen aber die Frankfurtische katholische Stifts- und Kloster-Geistlichen nicht einmal für sich gehabt haben, und welcher, wenn sie ihn auch für sich gehabt hätten, von der jezt an ihre Stelle tretenden neuen katholischen Volks-Geistlichkeit, dennoch nicht mit Bestand für sich angezogen werden könnte, nur alsdann für das Jus dioecesanum der Bischöfe in der Evangelischen Stände Landen, wann in denselben Anno 1624. die öffentliche katholische Religionsübung hergebracht gewesen ist: "in-"que hos, qui anno 1624 publicum reli-"gionis catholicae exercitium habue-"runt, jus dioecesanum, quatenus Episcopi illud "dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto." I. P. O. Art. V. §. 48. vers. eodem etiam jure etc. Das in dem §. 49. nachfolgende: "at Catholici juxta

einen Besizstand des Entscheid-Jahres 1624 nicht einmal für sich gehabt hatte, dieselbe aber jezt nicht mehr

observantiam dicti Anni 1624. suo jure experiantur" — wenn man hierunter das Privilegium fori der katholischen Clerisey, als einen in der Regel des Päbstlichen Rechts gegründeten Satz für einbegriffen halten will, wird nur von denjenigen Reichsstädten prädicirt, welche, rücksichtlich der Religion, zu den gemischten gehören: "In quibus civitatibus vero Imperii mixtae religionis exercitium in usu est etc." Für Frankfurt, welches nach dem Art. V. §. 29. I. P. O. unter diese Categorie nicht gehört, sondern reichskundigermaßen den pur-evangelischen Reichsstädten beygezählt wird, streitet also die Regel der in Art. V. §. 48. vers. "jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus — suspensa esto, et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat," und das ihr, als einer pur-evangelischen Reichsstadt, nach dem §. 29. Art. V. I. P. O. zukommende jus reformandi ist in Beziehung auf die dortige neu-angestellte katholische Geistlichkeit, und die Gerichtbarkeits-Rechte über dieselbe, so weit solches der katholischen Religions- und Gewissens-Freiheit nicht zu nahe tritt, auch nicht durch den Zustand des Entscheid-Jahrs — folglich überhaupt nicht beschränkt. S. Moser von der T. Religionsverf. pag. 869. §. 3. und von der Landeshoheit im Geistlichen pag. 752. Siebenkees l. a. pag. 122 schreibt: „Die „protestantischen Stände sind nicht schuldig, die Rechte und „Wirkungen der katholischen Hierarchie in ihren Landen an„zuerkennen, wenn nicht der Besizstand des Normal-Jahrs „sie dazu verbindet, oder eine freywillige Toleranz und „Aufnahme, in Ermanglung einer andern besondern Dis„position, die gleichmäßige Verwilligung der — der Reli„gions-Verfassung anklebenden geistlichen Freiheiten ver„muthen läßt. Wenn ein katholischer Geistlicher aber sei„nes Amts halben, ex officii necessitate, in einem pro-

existirt, und ausserdem der Reichsdeputations-Schluß vom 23. Nov. v. J. die Reichsstädte, nach der Gesin-

„testantischen Lande oder Orte sich aufhält, sind seine Rechte „entweder nach dem statu anni normalis zu bestimmen, „oder wo dieser nicht einschlägt, beruhet es auf der landes„herrlichen Bewilligung, wie weit ihm in causis officii „auf seine geistliche Obrigkeit sich zu berufen und wie weit „ihm, anderer geistlichen Freiheiten sich zu gebrauchen, ge„stattet werden wolle.“

Nach eben diesen Grundsätzen ist die dem Magistrat zu Frankfurt über seine katholischen Bürger zustehende Matrimonial-Gerichtsbarkeit, zu beurtheilen. In Fällen, wo von der Auflösung des Ehebandes, als eines Sacraments, die Frage ist, wird eine billige weltliche Obrigkeit die Mitwirkung der bischöflichen geistlichen Gewalt so wenig ganz ausschliessen, als in anderen z. B. Dispensations-Fällen gegen verbotene Verwandtschafts-Grade ihrer katholischen Gerichtbarkeits Angehörigen Gewissens-Freiheit beschränken wollen. Dasselbe hat auch der Magistrat von Frankfurt in den beyden Proclamationen vom 27. Nov. v. J. und 13. Jenner d. J. ausdrücklich zugesichert. Im übrigen aber lehren die Westphälische Friedenshandlungen unwiderspreclich, wie die damalige Foderung des katholischen Religionstheils, daß die Matrimonial-Gerichtsbarkeit von der in Art. V. §. 48. angenommenen Regel ausgenommen werden möchte, von den Evangelischen nicht nachgegeben worden sey, und daß demnach dieselbe unter dieser Regel, nach den gewählten allumfassenden Worten derselben: “jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus” unstreitig begriffen geblieben sey. S. Mösel a. p. 684. sqq.; v. Meiern acta pacis Tom. II. Lib. 15 pag. 558. sqq. Behlen (geistlicher Rath zu Mainz) in diss. de vestigiis jurisd. eccles. Episcopor. in A. C. statuum subditos protest. *Mogunt.* 1762. §. 14. wo die Verhandlungen über den §. 48. Art. 5. I. P. O. wörtlich

nung der vermittlenden Mächte, ausdrücklich angewiesen und berechtiget hat, jede Gerichtsbarkeit, ohne allen Vorbehalt oder Ausnahme, innerhalb ihres Gebietes zu behaupten. —

Die beyden hiesigen Mannsklöster der Carmeliter und Capuciner sind übrigens nun wirklich von denselben verlassen. Sie haben ihre Ordens-Kleidung ab — und dagegen weltpriesterliche Kleider angelegt. Mehrere unter ihnen sind bey dem provisorisch-angeordneten neuen Volks-Gottesdienst, als Cooperatoren angestellt worden. Unerachtet der großen Unzulänglichkeit des Ertrags ihrer Kloster-Güter und Gefälle, ist sowol den Carmeliten als Capucinern von dem Magistrat eine nach Verhältniß des Alters von 450 fl. bis auf 600 fl. steigende jährliche Pension geschöpft, auf dessen Kosten die nöthige Kleidung angeschaft, und selbst diejenigen, welche nur erst während des lezten Krieges, theils von dem linken Rhein-Ufer, theils von andern Klöstern in das hiesige Carmeliter-Kloster als Flüchtlinge aufgenommen worden waren, sind hievon nicht ausgeschlossen, sondern

---

ausgezogen sind. Außerdem erstrecken sich die seithergen öfteren Eingriffe des Erzb. Vicariats in diese Gerechtsame des Magistrats nicht bis auf das Entscheid-Jahr 1624 zurück, und noch vielweniger hat dasselbe irgend eine ruhige Besizhandlung in diesem Normal-Jahr — wie doch der W. F. selbst da, wo der Fall eines publici religionis exercitii sonst vorhanden ist, in den Worten des oben angezogenen vers. Eodem etiam jure etc. Art. V. §. 48. "quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt" ausdrücklich fodert, jemals zu bescheinigen vermocht.

mit den benöthigten Sustentations-Geldern einstweilen versehen, obgleich im übrigen, wie billig, an diejenige Landesherrschaften gewiesen worden, welchen die Güter ihrer aufgehobenen Klöster ganz oder zum Theil zugefallen sind. Auf solche Weise darf sich der Magistrat schmeichlen, die auch über diesen Punkt gegen ihn voreilig verbreiteten widrigen Gerüchte, zur Beschämung ihrer Urheber, durch die That selbst wiederlegt zu haben. Ohne Zweifel durch diese aufgereizt, hatten diese Mönche, oder ihr General, den hiesigen Magistrat bey dem heil. Stuhl in Rom darüber denuncirt, daß er sich unterfangen habe, ihnen die Aufhebung ihrer Ordensregeln und Gelübde ankündigen zu lassen. Von dieser Misdeutung einer Stelle, in der ihnen über die Secularisation ihrer hiesigen Klöster am 25sten Nov. v. J. insinuirten magistratischen Signatur, hatten aber die Erzbischöflichen Commissarien schon in der Conferenz vom 29. Nov. den magistratischen Kenntniß gegeben, und da die Meinung des Magistrats in der gedachten Signatur nicht mehr und nicht weniger andeuten sollte, als daß von nun an die in den nun aufgehobenen Klöstern bisher zusammen lebende Mönche der auf dieses sodalitium monachale in denselben sich beziehenden Ordens-Vorschriften und Statuten entbunden seyen, hierbey aber die Erfüllung der eigentlichen Klostergelübde einem jeden Individuo ohnehin überlassen bliebe; so hatte man sich über diesen unerwarteten Mißverstand bey der gedachten Conferenz, in weniger als zwey Worten aufgeklärt, und den gedachten Kloster-Vorstehern war schon am 30. Nov. v. J. von dem Erzbischöflichen Vicariat selbsten beyfolgende Weisung zugegangen: „Den Ordens-Geistlichen wäre noch insbesondere zu bemerken: daß der allhiesige Stadt-Magistrat

„durch die in der ihnen zugegangenen Signatur enthal„tene Entbindung von den Ordensregeln und den Or„dens-Pflichten, die Auflösung ihrer Gelübde keines„wegs verstanden haben wolle.“ Nichtsdestoweniger ließt man in öffentlichen Zeitungen, daß der heil. Stuhl zu Rom gegen die von dem Magistrat vermeintlich unternommene Auflösung der Ordens-Gelübde der hiesigen Conventualen eine besondere Bulle ausgehen zu lassen, sich bewogen gefunden habe! Dergleichen so ungegründete als zwecklose Anklagen bewähren nur die immer sehr unrühmliche Absicht, den katholischen Bürgern Frankfurts die Gesinnungen ihres Magistrats verdächtig zu machen, und in dieser Beziehung sehe ich mich veranlaßt, Ihnen auch noch einen andern, obgleich sonst mit der Secularisation der hiesigen katholischen Stifter und Klöster nicht in direkter Beziehung stehenden, aber die billigen Grundsätze des Magistrats nicht minder in ein nachtheiliges Licht stellenden Vorwurf bekannt zu machen, der demselben von einigen gemacht wird, und der, wie mich dünkt, nicht weniger ungerecht und grundlos ist.

Es hat sich nämlich erst im letztverflossenen Jahre der Fall zugetragen, daß der Magistrat einem seiner katholischen Bürger die Aufnahme in die Zahl der ordentlichen und geschwornen Advocaten, der Religion wegen, zu versagen genöthiget war. Die große noch unentschiedene Rechtsfrage: Ob der Zustand des Entscheid-Jahrs 1624 auch auf das Ausschliessungs-Recht solcher weltlichen Collegien und Körperschaften, als das hiesige Collegium der geschwornen ordentlichen Advocaten ist, anwendbar sey? lag hierbey zum Grunde, da es für sich klar ist, daß ein Reichsstädtischer Magistrat dieselbe weder zu entscheiden, noch gegen den Willen

Digitized by Google

des Advocaten-Collegiums, das, wohl angemerkt, als Contradicent förmlich*) aufgetreten ist, dagegen zu dispensiren sich herausnehmen durfte. Man citire also nicht das Beyspiel und den Vorgang eines Kurfürsten von Pfalz-Bayern, ein Reichsstädtischer Magistrat findet sich in einem sehr verschiedenen politischen Verhältnisse. Denn, welche Mittel stehen ihm zur Seite, um anderweiten auf einen solchen Vorgang gegründeten Foderungen zu begegnen, oder auch nur, um den Widerspruch des Gegentheils zu beseitigen, in einer Sache, worinn erst noch im Jahr 1793 das Kaiserliche Kammergericht die analogische, aber ungleich minder bedenkliche Frage: ob einer Handwerks-Innung, welche im Entscheid-Jahr keinen katholischen Meister in ihrer Mitte gehabt hat, wider ihren Willen ein Meister dieser Religion aufgedrungen werden könne? aus Veranlassung eines die Stadt Frankfurt selbsten und deren Steindecker-Innung betreffenden Falles, zu entscheiden nicht gewagt, sondern an den Reichstag verwiesen? **) nachdem ferner der Kaiserliche Reichshofrath auf eine von den hiesigen katholischen Einwohnern gegen den Magi-

*) Ob und in wie fern diese förmliche Contradiction dem Advokaten Collegio, (oder vielmehr hoffentlich nur der Mehrheit desselben) zur Ehre gereiche? mag der geneigte Leser selbst beurtheilen. H.

**) Ein Frankfurtischer Steindecker-Gesell, Namens, Johannes Müller, katholischer Religion, verlangte als Meister aufgenommen zu werden. Die Innung widersprach dem Gesuch mit Beziehung auf den statum anni normalis, und das Kaiserliche Kammergericht, an welches die Sache durch Appellation gedieh — nachdem es dreymal in paria vota utriusque religionis Assessorum verfallen war, erkannte endlich am 8. März 1793: „Wird nunmehro die „Sache, bewandten Umständen nach und in Gemäßheit des „Art. 5. §. 56. I. P. O. an Kaiserl. Maj., Kurfürsten, „Fürsten und Stände des Reichs hiernit verwiesen.“

strat, wegen ihrer Ausschliessung von einigen Handwerks-Innungen, im allgemeinen vorlängst anhängig gemachte und schon seit 1787 submittirte Klage zur Stunde noch Bedenken getragen hat, ein Erkenntniß zu fällen? In dem obenbemerkten Fall war nicht einmal blos von einer Handwerks-Innung, sondern es war von einem öffentlichen Amt die Frage, das mit der Justizverwaltung in unmittelbarer Verbindung steht; es war von den besondern Rechten eines geschlossenen Collegiums die Rede, in welchem die hiesigen ordentlichen Advocaten stehen, dergestalt, daß ausser diesen kein anderer vor den hiesigen Stadt-Gerichten advociren darf; es kam die Analogie der Verfassung der höchsten Reichsgerichte, bey welchen, vermöge der Kammergerichts-Ordnung, auf die Religions-Eigenschaft der ordentlichen Advocaten und Procuratoren ebenfalls nothwendig gesehen werden muß*), und es kam endlich in Betracht, daß dieselben Reichsgrundgesetze, welche in den pur-evangelischen Reichsstädten den Verwandten der katholischen Religion den Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern überhaupt versagen, auch die obrigkeitlichen Aemter der Reichsstädtischen Magistrate selbst in sich begreifen **) und daß demnach, wenn die Zulassung der Katholischen zu jenen, alsdann auch zu diesen für recht und gesetzmäßig anerkannt werden müßte ***), daß aber gerade auf

*) Conc. der K. G. O., Th. 1. Tit. 30. §. 2.

**) Art. V. §. 3 et 4. I. P. O. verbis: "ratione dignitatum Senatoriarum, aliorumque munerum publicorum" ferner: "Senatores reliqui — nec non Syndici, Assessores Iudicii urbani, aliique officiales.

***) Dies dürfte wohl nicht folgen. H.

Digitized by Google

diesem charakteristischen Unterschied die Religions-Eigenschaft einer Reichsstadt im staatsrechtlichen Sinne beruht, von welcher wieder viele andere höchstwichtige Rechte und Verhältnisse im politischen und im kirchlichen Fache abhängen. Anstände von dieser Natur und Beschaffenheit lassen sich durch den frommen Wunsch, daß hinfüro Verschiedenheit der Religions-Meinungen von dem Genuß bürgerlicher Rechte und Vorzüge im weltlichen nirgendswo mehr ausschliessen möchte, nicht auf die Seite schaffen; sie werden insbesondere dem Kayserl. Reichshofrathe bey der obenangezogenen vor demselben submittirten Rechtssache nicht entgehen, und ihre Wirkung wird bey dem Beschlusse sichtbar werden, den derselbe dereinst darinnen fassen, oder — nicht fassen wird ꝛc. ꝛc.

I.

Extractus Protocolli Archi-Episcopalis Generalis Vicariatus Moguntini, d. d. Frankfurt den 30sten Novbr. 1802.

Conclusum.

Sämmtlichen Vorstehern der allhiesigen Stifter und Klöster wäre heute noch bekannt zu machen: In Gemäßheit der von dem allhiesigen Reichsstädtischen Magistrate, dem Reichs-Deputations-Beschlusse zu Folge, verfügten Auflösung aller geistlichen Korporationen, und namentlich als eine Folge dieser Auflösung behaupteten Aufhebung aller Chor-Funktionen, seyen diese mit der heutigen Vesper zu beschliessen, jedoch dergestalt, daß sämmtliche bisherige Mitglieder, wenigstens noch zur Zeit, und bis auf weitere Weisung verbunden blieben, alle gestiftete Messen, auf die bisher gewöhnliche Stunde, statt der Anniversarien aber, eine stille Seelen-

Messe, nebst dem privatim ohnehin zu betenden officio defunctorum um so mehr zu besorgen, als ihnen die desfallsige Distributionen in dem Statu ihrer bisherigen Revenüen zugetheilt würden. Auch hätten diejenigen, welche zur Haltung des provisorischen Volks-Gottesdienstes von dem Herrn Stadtpfarrer Kauth, und den beiden anderen Directoren desselben, dem Scholaster Menninger und Marx für nöthig und geeigenschaftet gefunden und dazu bestimmt würden, diese unentbehrliche zur Auferbauung der katholischen Gemeinde gereichende Beihülfe unverweigerlich zu leisten.

Den Ordens-Geistlichen wäre noch insbesondere zu bemerken; daß der allhiesige Stadt-Magistrat, durch die in der ihnen zugegangenen Signatur enthaltene Entbindung von den Ordens-Regeln und den Ordens-Pflichten, die Auflösung ihrer Gelübde keineswegs verstanden haben wolle.

2.

Extractus Protocolli Archi-Episcopalis Generalis Vicariatus Moguntini, d. d. Frankfurt den 30sten Novbr. 1802.

Conclusum.

Dem allhiesigen Stadtpfarrer Hrn. geistlichen Rath Kauth und den beiden Scholastern Menninger und Marx wird andurch folgendes zu ihrer respectiven Nachachtung von Ordinariatswegen bekannt gemacht:

Nachdem bei der über den provisorischen allhiesigen katholischen Gottesdienst zwischen den dazu gnädigst beauftragten Erzbischöfl. geistlichen Räthen, und den Herrn Deputirten hiesiger freien Reichsstadt gehaltenen Confe-

renz, leztere sich zuvorderst auf dasienige Provisorium bezogen, welches der Reichsstädtische Magistrat in seinem Schreiben an Ihro Kurfürstlichen Gnaden, vom 25sten dieses Monats, näher entwickelt, und in dessen Gemäßheit auch an die Vorsteher sämmtlicher allhiesiger Stifter, Klöster und anderer geistlichen Korporationen bereits besondere Signaturen ergangen sind, so haben nach verschiedenen wechselseitig gegebenen Erklärungen die Erzb. Commissarien von wegen Ihrer Kurfürstlichen Gnaden, als höchsten Ordinarii, nach aufhabender Vollmacht und Instruktion Höchstdero Approbation dieses Provisoriums dergestalt zu ertheilen geäußert, daß

1) der bisherige Stifts-Chor-Gottesdienst in den allhiesigen Kollegiat-Stiftern ad Stum. Bartholomaeum, Leonardum et B. M. V. vom 1sten December an aufhöre; auch die Kirche ad Stum. Friedericum geschlossen werde. Dagegen

2) die Seelsorge und übrige Pfarr-Funktionen bei der ganzen allhiesigen katholischen Gemeinde noch zur Zeit von dem bisherigen Stadtpfarrer Kauth in der St. Bartholomäus Kirche alleinig fortgeführt; sodann

3) der katholische Volks-Gottesdienst im übrigen also besorgt werde, daß

   a) in der Kirche ad Stum. Bartholomaeum von dem benannten Stadtpfarrer Kauth nach dessen ohnehin bestehenden Pfarr-Officio gehalten;

   b) in der Karmeliter-Kirche von dem Scholaster Menninger;

c) in der zur Lieben Frauen von dem Scholaster Marx, nach der ihnen von dem Erzb. Ordinariat zugehenden Vorschrift dirigirt; wobey

4) das als Gehülfe nöthige Personale aus der Zahl der bisherigen Stifts- und Kloster-Geistlichkeit, wesfalls die nöthige Ordinariats-Weisung auch ergeht, einstweilen angewendet werden solle.

5) Die Erfordernisse des Cultus für diesen provisorischen Gottesdienst, z. B. Wein, Wachs ꝛc. von dem reichsstädtischer Seits ernannten geistlichen Güter Administrations-Amte angewiesen und geliefert,

6) Die weltliche Kirchen-Dienerschaft der offen bleibenden Kirchen, als Organisten, Glöckner ꝛc. also, wie sie bei denselben angestellt gewesen, provisorisch beibehalten werden sollen.

Auf weitere Erinnerung der Erzbischöfl. Commission ist bestimmt worden, daß obbenannter Herr Stadtpfarrer Kauth, und die beiden Directoren Menninger und Marx dafür zu sorgen hätten, daß die in obbenannten drei Kirchen bestehenden Messen zu den bisher gewöhnlichen Stunden fortgehalten werden, als wozu die betreffende Geistlichkeit von Ordinariatswegen ebenfalls angewiesen wird.

Die pünktlichste Besorgung alles obigen wird dem Herrn Stadtpfarrer G. R. Kauth und den beiden Directoren Menninger und Marx mit all dem Nachdruck andurch von Ordinariatswegen empfohlen, welchen die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert; wobei Vicariatus das auf den bekannten Pastoral-Eifer des Hrn. Stadtpfarrers, und

Digitized by Google

auf die Rechtschaffenheit der beiden Directoren gegründete Vertrauen heget, daß sie der so wichtigen und zur Beruhigung der allhiesigen katholischen Gemeinde, besonders in gegenwärtiger Lage, so wesentlichen Absicht des Ordinariats vollkommen entsprechen werden.

3.

Einer Löbl. Bürgerschaft ist zur Genüge bekannt, daß Ein HochEdler Rath von den sämmtlichen hiesigen katholischen Stiftern und Klöstern, in Gefolge des von der hochansehnlichen ausserordentlichen Reichs-Deputation angenommenen allgemeinen Entschädigungs-Plans der vermittlenden Mächte, nunmehr auch Civil-Besitz genommen habe. Da wohlgedacht Ein HochEdler Rath, vermöge der Ihm hierzu in eben diesem Entschädigungs-Plane ausdrücklich ertheilten Macht und Gewalt Sich bewogen gefunden, diese katholische geistlichen Stifter und Mannsklöster, zu Erfüllung der Absicht, zu welcher sie dem hiesigen gemeinen Wesen zugedacht worden, gänzlich aufzuheben und zu säculariſiren; so könnte die Vollstreckung dieses Beschlusses bey dem katholischen Theile der hiesigen Löbl. Bürgerschaft vielleicht Besorgnisse erregen, welche Ein HochEdler Rath nur höchst ungern entstehen sehen würde.

Es wird solchemnach von wegen Eines HochEdlen Raths, mittelst des gegenwärtigen öffentlichen Anschlags, zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß es der ebenberegten Aufhebung und Säculariſirung der hiesigen katholischen Stifter und Klöster unerachtet, ein Gegenstand der angelegentlichen Sorge Eines HochEdlen Raths sey und bleibe, daß der katholische Religions-Gottesdienst, die katholischen Schul-Anstalten und die Ver-

sorgung der katholischen Armen aus denen dazu gewidmeten frommen Stiftungen, bey jenen Veränderungen, dennoch auf keinen Augenblick unterbrochen, noch gestört werden, noch sonst irgend einen wesentlichen Nachtheil leiden sollen.

Wie nämlich Ein HochEdler Rath die Gewissensfreiheit eines Jeden ferner wie bisher ehren und schützen wird; also wird Wohlderselbe insbesondere auch der hiesigen katholischen Gemeinde nicht nur die freye Uebung ihrer Religion, so wie solche im übrigen das Entscheidziel des Jahrs 1624 und das unverrückte Herkommen bestimmt, stets ungekränkt lassen; sondern es hat auch Wohlgedacht Ein HochEdler Rath — da nach dem Drange der dermaligen Umstände die definitive und vollständige Regulirung des an die Stelle der aufgehobenen Stifter und Klöster künftig tretenden katholischen Parochial-Kirchendienstes noch nicht hat vollendet werden können —, provisorisch verordnet, daß bis dahin die nach ihrer Lage und andern Verhältnissen hiezu vorzüglich geschickt befundene bisherige St. Bartholomäi- und Liebfrauen-Stiftskirche, dann Carmeliterklosters-Kirche zu demselben gewidmet, mithin geöfnet bleiben, und in diesen Kirchen sowohl der pfarramtliche als der Kirchendienst überhaupt und die katholische Gottesverehrung, so wie die Seelsorge, einstweilen von dem seitherigen Capitulari ad St. Bartholomaeum und Parocho, auch Dr. Theologiae Kauth, dem bisherigen Scholaster und zweiten Stiftsprediger Menninger, und dem seitherigen Scholaster und Prediger bey der Liebfrauenkirche, Mayr, ununterbrochen, zur allgemeinen und Eines HochEdlen Raths besonderer Zufriedenheit fortgeführet werde.

Auf gleiche Weise hat Ein HochEdler Rath die fernere Verfügung getroffen, daß der durch die Geistlichen der aufgehobenen Stifter und Klöster seither mitbesorgte katholische Schuldienst von denselben, der Aufhebung ihrer Stifter und Klöster unerachtet, unausgesetzt fortgeführt werde, und die Behörde beauftragt, sich unverlängt mit der künftigen zweckmäßigen Einrichtung und Anordnung desselben zu beschäftigen.

Nicht weniger wird Ein HochEdler Rath die verschiedenen Armen-Stiftungen der katholischen Gemeinde dahier, ihrer ausschliessend für diese gewidmeten Bestimmung gemäß, forthin unter Obrigkeitlicher Aufsicht, mit Zuziehung eines oder des andern der hiesigen katholischen Geistlichen und selbst einiger katholischen Bürger, zweckmäßig verwalten lassen.

Ein weiterer Gegenstand Seiner angelegentlichen Sorgfalt soll und wird endlich die künftige Versorgung und Sustentation der durch die Säcularisirung der mehrgedachten Stifter und Klöster aus ihrer bisherigen Lage gezogenen Individuen der hiesigen katholischen Geistlichkeit, so wie der weltlichen Dienerschaft der aufgehobenen Stifter und Klöster seyn.

Diese offene und unumwundene Bekanntmachung der Gesinnungen Eines HochEdlen Raths wird und muß solchemnach selbst die Möglichkeit der Entstehung irgend einer sorgsamen Beunruhigung bey einem jeden der katholischen Religion zugethanen hiesigen Bürger und Einwohner entfernen.

Da aber in dem ebenbelobten allgemeinen Entschädigungs-Plan hiernächst auch dieses mit ausdrücklichen Worten versehen ist, daß hinfüro aller Einfluß fremder

Gerichtsbarkeiten, ohne Vorbehalt und Ausnahme, wie die auch Namen haben möchten, in hiesiger Reichsstadt und deren Gebiet gänzlich aufhören, mithin auch Ein HochEdler Rath in der Ihm allein zustehenden Gerichtsbarkeit über die katholischen, wie über die Bürger der andern Religion durch nichts beschränkt seyn soll, als durch die Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte; so wird dem katholischen Theile der hiesigen Löbl. Bürgerschaft dieses hierdurch ebenfalls, auf ausdrücklichen Befehl und von wegen Eines HochEdlen Raths öffentlich bekannt gemacht, unter dem Beyfügen, daß mehrwohlgedacht Ein HochEdler Rath diese Ihm zustehende Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der pur-geistlichen und Doctrinalgegenstände, in allen vorkommenden Rechtsfällen, sowol über die hiesigen Bürger, Einwohner und andere Jurisdictions- oder Schuz-Angehörige katholischer Religion, ohne Unterschied, als auch über die Person des katholischen Cleri selbsten, in denen ihr Amt und Lehre nicht betreffenden Dingen, so wie über die dem katholischen Religions-Gottesdienst nun aufs neue bestimmt werdenden Kirchengebäulichkeiten, Kirchhöfe, Begräbniß-Plätze u. s. w., nach den reinen Prinzipien des Kirchen-Staats-Rechts forthin auszuüben und zu behaupten unentstehen werde.

Nach der offenen Darlegung dieser seiner Gesinnungen darf Ein HochEdler Rath von dem katholischen Theil der hiesigen Löbl. Bürgerschaft selbsten mit Vertrauen erwarten, daß sie, so viel an ihnen ist, selbst beflissen seyn werden, diese Gerichtsbarkeits-Rechte Eines HochEdlen Raths, insbesondere in vorkommenden Eheverlöbniß- und Ehestreitigkeits- oder andern sogenannten Consistorialfällen hinfüro von Niemand verletzen, noch dazu sich verleiten zu lassen, irgend einer frem-

Digitized by Google

den Gerichtsbarkeit in den erwähnten und andern Fällen sich zu unterwerfen oder derselben sonst einigen Einfluß zu gestatten, sondern vielmehr von einer jeden ihnen bekannt werdenden Verletzung eines nun aufs neue so feyerlich bestätigten und sanktionirten Rechts Eines HochEdlen Raths sogleich die unverlängte Anzeige zu machen.

Denn, da Ein HochEdler Rath in einem solchen zwar nicht zu vermuthenden Falle die nachdrücklichsten Maaßregeln zu Tuirung jener Ihm zustehenden vollständigen Gerichtsbarkeits-Rechte anzuwenden vermüssiget seyn würde; so wird auch ein Jeder, neben dem gerechten Vorwurf vernachlässigter Bürgerpflicht, Strafe und Nachtheil von sich abzuwenden, von selbst schon bedacht seyn.

Publicatum Frankfurt den 27. Novbr. 1802.

Stadt-Canzley.

4.

Durch eine öffentliche Bekanntmachung vom 27. Nov. a. pr. hat Ein HochEdler Rath vorzüglich dem katholischen Theil der hiesigen Löbl. Bürgerschaft die beruhigende Versicherung ertheilt, auf welche Weise der katholische Gottesdienst, ungeachtet der Aufhebung der hiesigen katholischen Stifter und Klöster, in denen dazu vorläufig ausersehenen drey Kirchen ad St. Bartholomaeum, Lieb-Frauen und des bisherigen Carmeliter-Klosters werde fortgesetzet werden.

Wohlgedacht Ein HochEdler Rath hat mit Bedauren zu vernehmen gehabt, daß seinen in dieser Absicht

eingetretenen Maßnehmungen hie und da der unrichtige Sinn untergelegt worden sey, als ob hierbey die Erzbischöfliche geistliche Diöcesan-Gewalt zu mißkennen bezweckt, oder dieselbe bey der gedachten provisorischen Anordnung wohl gar wirklich umgangen, und von Einem HochEdlen Rath einseitig — zumalen zur Seelsorge, solche katholische Geistliche berufen worden seyen, welche von jener, der kanonischen Erforderniß gemäß, zu der Seelsorge nicht ausdrücklich befähiget gewesen seyen. Zur Berichtigung dieses — die gute Absicht der Bekanntmachung vom 27. Nov. a. pr. vereitelnden Mißverständnisses ist daher die unterzogene Behörde von Einem HochEdlen Rath angewiesen, hierdurch weiters zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß Wohlgedacht Ein HochEdler Rath schon unterm 29. Nov. a. pr. mit Erzbischöflichen zu dieser Absicht anhero eigens abgeordneten Herrn Commissarien über jene provisorische Anordnung des katholischen hiesigen Gottesdienstes, ein solches Einvernehmen hatte treffen lassen, vermöge dessen die Parochialfunctionen und die Seelsorge insbesondere dem bisherigen würdigen Parocho und Capitulari ad St. Bartholomaeum, Dr. Theologiae Kauth, bey der ganzen hiesigen katholischen Gemeinde, wie bishero, allein überlassen geblieben, den übrigen Volks-Gottesdienst aber in den zwey andern obengenannten Kirchen unter der Direction der bisherigen würdigen respect. Scholaster und Prediger Marx und Menninger besorgen zu lassen, festgesetzt worden, und wonach auch diese ebengenannten Geistlichen von Seiten des Hochwürdigen Erzbischöflichen Vicariats Selbsten unmittelbar die bestimmte Anweisung schon am 30. Nov. a. pr. erhalten, somit diese ihre respect. Pfarramtlichen und Kirchen-

Functiones, in dessen Gemäßheit, wirklich übernommen und bis anhero verrichtet haben.

Wie nun solchergestalt jene obenerwähnte Mißdeutung des Benehmens Eines HochEdlen Raths sich hieraus von selbst widerlegt, und hiernächst aus der in der mehrangezogenen Bekanntmachung vom 27. Nov. a. pr. zugleich enthaltenen ausdrücklichen Zusicherung, wasgestalten Ein HochEdler Rath die Gewissensfreiheit eines Jeden ferner, wie bisher, ehren und schützen werde, als unverkennbare Folge sich weiters auch dieses ergiebt, daß Wohlderselbe nicht gemeynet seyn könne, die Gerichtsbarkeit über die Person der hiesigen katholischen Geistlichen, sodann in Ehe-Streitigkeiten der hiesigen katholischen Bürger, nach einem weiter ausgedehnten Maaße anzusprechen oder zu behaupten, als in welchem respect. die Gerichtsbarkeit über die katholische Geistlichkeit, und die gedachte Matrimonial-Gerichtsbarkeit, in andern — dem staatsrechtlichen Sinne nach, für purevangelisch — wie Frankfurt — geachteten Landen oder Reichsstädten, der Landesherrlichen Obrigkeit, vermöge der Landeshoheit und der deutschen Reichs-Grundgesetze, ohnehin schon überhaupt zustehet; als wird dieses alles, zu näherer Erläuterung der oftangezogenen Bekanntmachung vom 27. Nov. a. pr., auf Befehl Eines HochEdlen Raths, hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Anhange gebracht, daß Ein HochEdler Rath solchergestalt nichts anders bezwecke, als was nicht nur die in dem §. 27. des angenommenen Reichs-Friedens-Entschädigungs-Planes aufs neue befestigte Landeshoheit sämmtlicher Reichsstädten, und die daselbst in den bestimmtesten Ausdrücken festgesetzte Abolition aller gegen deren Gerichtsbarkeiten bisher etwa statt gefundenen Aus-

nahmen oder Exemtionen mit sich bringt, und was sogar auch in mehreren katholischen Landen über die dortigen Geistlichen, in weltlichen Dingen, als wenn sie z. B. contrahiren, als Zeugen vorgeladen und vernommen werden müssen, in Politey-Verlassenschafts- und andern dergleichen Rechtsfällen, von der Landesherrlichen Obrigkeit daselbst ohne Anstand behauptet und ausgeübt zu werden pflegt, sondern wobey auch Ein Hoch-Edler Rath, so viel die Ehe-Streitigkeiten insbesondere belangt, diejenige wesentliche Rücksichten niemalen außer Augen setzen lassen wird, welche die römisch-katholische Lehre von dem Sacrament der Ehe bey deren Entscheidung erfordert, dergestalt, daß solchemnach die Religions- und Glaubens-Grundsätze, nebst der Gewissens-Freiheit eines Jeden völlig ungekränkt und beruhiget bleiben können.

Publicatum Frankfurt den 13. Januar 1803.

Stadt-Canzley.

V.

Ueber die Schweiz und ihr neuestes Bundessystem.

Als die Helvetier zum erstenmal in der bekannten Weltgeschichte auftraten — etwa funfzig Jahre vor Christus — trafen sie Anstalten, ihre Heimath zu verlassen und

Digitized by Google

sich im fruchtbaren Gallien anzusiedeln. Julius Cäsar vermauerte ihnen im eigentlichen Verstande den Einbruch bei Genf, und da sie über den Jura setzten, gieng er ihnen mit seinen Legionen entgegen, schlug sie und zwang sie, wieder in ihr Vaterland zu ziehen. Damit sie nicht Hungers stürben, befahl er den Allobrogen, sie mit Getraide zu versehen. Seitdem waren die Helvetier glebae adscripti. Ueber ein Jahrtausend spielen sie nun keine Rolle in der europäischen Geschichte. Erst den Römern unterwürfig, dann den Ostgothen, Allemannen und Burgundern, hernach den Franken, beugten sie stets ihren Nacken unter das Joch des Ueberwinders. Mit der Theilung der fränkischen Monarchie wurde ihr Land größtentheils ein Appendix von Teutschland. Kaiser Conrad II. vereinigte damit im Jahr 1032 auch den Antheil der ausgestorbenen Könige von Burgund. —

Inzwischen hatte eine sechshundertjährige auf den Sturm der revolutionirenden Völkerzüge eingetretene Ruhe die Menschheit zu einem neuen Zustande, zwar langsam, aber desto gewisser bereitet. Der Geist der Freiheit, den schon die Etrusker in Rhätiens enge Thäler verpflanzt hatten, als sie der Einbruch jener Gallier, die im obern Italien sitzen blieben, in die Alpen vertrieb, keimte auch in der Schweiz zusehends auf. Die Herzoge von Zähringen, einer der edelsten Fürstenstämme, welche das Mittelalter kennt, wurden die Schöpfer des helvetischen Wohlstands. Sie halfen der städtischen Cultur auf, und schützten die Nation gegen den Druck der Großen. Mit dem Tode Bertholds V. des lezten vom Zähringischen Mannsstamme († 1218.), hebt eine neue Epoche der Helvetier an. Die Grafen von Savoyen, Kiburg und Habsburg breiteten

sich aus, und seit der Erlöschung von Kiburg (1264), dessen Güter Rudolph von Habsburg zufielen, hätte die Schweiz habsburgisch werden können, wenn nicht die zu große Begierde Albrechts von Oesterreich und die unüberlegte Härte der österreichischen Landvögte einen ganz entgegengesezten Erfolg bewirkt hätten.

Drei und dreißig biedere Bauern, unter denen Fürst aus Uri, Stauffacher aus Schwiz, und Melchthal aus Unterwalden das Wort führen, schwören in der Nacht vor Martinstag — am 7. Nov. 1307, — die alte Freiheit gegen neue Ansprüche zu retten, und Wilhelm Tell veranlaßt den Ausbruch. Sich der Hoheit der teutschen Kaiser zu entziehen, kam niemand in den Sinn. Es war eine Fehde, ein Schutzbündniß, wie deren so viele im Herz von Teutschland geschlossen wurden, und erst nach einigen Jahrhunderten stand unvermerkt eine Republik da, deren Mitglieder sich kaum erst von Kaiser Maximilian dem zweiten die Bestätigung ihrer Freiheiten und alten Kaiserprivilegien erbeten hatten, und zum Theil selbst noch im Jahr 1607 darauf drangen, daß man diese Bestätigung bei Rudolph dem Zweiten suchen mögte *). Kaiser und Reich bekümmerte sich wenig um die Fehde zwischen Oesterreich und den Schweizern, obgleich eine Reichsstadt nach der andern im teutschen Alpenlande dem Schweizerbunde beitrat. Max der Erste suchte sie der Gerichtsbarkeit des neuen Reichskammergerichts zu unterwerfen, wiewohl vergeblich. Allmählig waren die Schweizer aus Vertheidigern, Eroberer geworden. Die Herzoge von Savoyen hatten Genf und die Waadt eingebüßt. Habsburg

*) Spittlers Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten, Th. 2. S. 23.

war vertrieben, und in der ganzen Schweiz war kein Erbherr mehr, als die Grafen von Neuenburg übrig. Die neuen Religionsmeinungen kamen hinzu, und wurden troz der Spaltungen, die sie erzeugten, im Ganzen ein neues politisches Band, das die Schweizer fester umschlang, — als ihre nur nach zufälligen Conjuncturen und großentheils ephemeren Ereignissen entstandene Conföderation. Ist es nicht mehr zu verwundern, daß sich das alte helvetische System Jahrhunderte lang erhalten hat, als daß es in unsern Tagen mit einem Stoße über den Haufen geworfen worden ist? — Der westphälische Frieden bestätigte die Schweizer in dem Besitze ihrer Freiheit *).

So lange Burgund und Oesterreich, dann Oesterreich allein, endlich Spanien und Oesterreich den ganzen Strich des heutigen Frankreichs vom Jura bis zum Ausfluß der Schelde beherrschten, nahm Frankreich minderes Interesse an der Schweiz. Sein einziges politisches Bedürfniß in Ansehung derselben war, — wie das der angrenzenden Mächte, — Schweizer in seinen Sold zu nehmen; und diese standen jedem feil, der das Meiste dafür

*) Civitatem Basileam ceterosque Helvetiorum Cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemtionis ab imperio esse. I. P. O. Art. VI. Historiker, welche mit den juristischen Kunstausdrücken unbekannt sind, legen auf diese Quasipossession einen besondern Accent. Das war die Meinung der Pacificatoren nicht. Der Ausdruck Possessio wird in der juristischen Sprache nur von körperlichen Dingen, von Rechten hingegen der Ausdruck Quasi-Besiz gebracht. Weder für den Ursprung, noch für die Rechtmäßigkeit der Schweizer-Independenz liegt also darinn ein verborgener Sinn.

Digitized by Google

bot. Savoyen, Mailand, der Pabst, Spanien, Frankreich, jeder Regent, der Geld hatte, holte sich seine Landsknechte in den Alpen. Hier war das große Werbhaus und der erste Menschenmarkt in Europa. Die Verträge, welche die Schweizer mit den auswärtigen Regierungen schlossen, betrafen meistens die Vorrechte ihrer Truppen. Ruhe und Frieden, oder vielmehr die natürlichste vis inertiae, welche einer solchen Conföderation, nachdem sie einmal ihren ersten Zweck erreicht hatte, und es ringsum sie herum nichts mehr zu erobern gab, eigen sein mußte, ward das Principium ihrer auswärtigen Politik; Eifersucht und Mißgunst ihrer inneren.

Bis zum Anfange des Revolutionskriegs hatte England die Schweiz gleichsam ignorirt. Nur die Millionen, welche Bern von dem Ueberschuß seiner Staatseinkünfte in den englischen Fonds anlegte, machten seine Theilnahme rege. Jezt, als die brittische Flagge in dem Hafen von Toulon wehte, im Süden von Frankreich Gesinnungen ausbrachen, die dem Systeme der herrschenden Parthei in Paris entgegen liefen, und zu Lyon sich alles zu dem Theater einer Gegenrevolution anließ, welche die Emigranten in der Schweiz aus allen ihren Kräften anfachten, mußte die Schweiz als ein neuer recht günstig gelegener Feuerheerd, um Frankreich wehe zu thun, Englands Augen auf sich ziehen. Von dem Augenblicke an, als die Schweizer dieß geschehen liessen, war eine Catastrophe ihres Föderalsystems unvermeidlich, es mogte Frankreich oder Oesterreich Sieger werden. Der Wohlstand der Schweiz, die Armuth der Franzosen und der wenige Widerstand, den eine Conföderation entgegensetzen kann, deren Ruhm in Zeiten fällt, da die Fürsten noch keine geübte stehende Heere hatten, fertig, auf jeden Wink sich in Bewegung zu setzen, — hat diese Catastrophe zum

Unglück der Schweiz schneller und folgenreicher herbeigeführt, als irgend eine andre in den neuen Republiken. Der Factionsgeist im Innern und die Schwäche ihrer neuen Regierung hat das Unglück vergrößert.

War auch Frankreich im Laufe von anderthalb Jahrhunderten kaum mehr bei der Schweiz interessirt, als ihre Unabhängigkeit sicher zu stellen, die mit dem westphälischen Frieden rechtskräftig geworden, und seine Schweizerregimenter zu recrutiren; so mußte doch von der Entfaltung der neuen Politik an, welcher die Revolution zum Zunder diente, auch sein System zu der Schweiz eine Aenderung leiden. Die democratische Parthie an sich zu ziehen, die aristocratische, vorzüglich in Bern, zu zernichten, mogte immer Frankreichs Interesse erfordern. Wäre nur der Vorsaz, die Schweiz zu plündern, nicht die Nebenabsicht einzelner Habgieriger gewesen!

An der Spitze einer kleinen französischen Armee, unter dem Vorwande, die Waadtländer in ihren Freiheiten zu handhaben, rückte General Schauenburg vor, und zog nach einem wenig bedeutenden Kampfe siegreich zu Bern ein (1798). Die alte Föderation wird über den Haufen geworfen, das System der Einheit und Untheilbarkeit festgesezt, die Feudal-Rechte werden aufgehoben, die Grundsätze einer repräsentativen Democratie in Ausübung gebracht, und eine Central-Regierung errichtet. Alles ward jezt in der Schweiz der Nachklang der französischen Revolution, nur die Mordscenen der lezten erneuerten sich nicht. So schnell und gern man auch an vielen Orten der neuen Staatsform gehuldigt hatte, so wenig waren jedoch die Operationen der Central-Regierung geeignet, ihr Kraft, Geist und Achtung zu verschaffen. Die alte demokratische Parthie in den kleinen Cantons, die so zahl-

Digitized by Google

reich ist, als die gesammte Bevölkerung derselben, und die ehemaligen Aristocraten, vorzüglich zu Bern, wirkten entgegen. Auch in dem Theile der Nation, der es mit keinem von beiden hielt, zeigten sich Spaltungen, und wenn schon zeitweise die eine Faction sich der ihr schnell wieder entrissenen Oberhand bemächtigte, so konnte sie sich doch nicht anders, als durch Gewalt darinn erhalten. Als mitten unter diesem politischen Getreibe der östliche Theil der Schweiz der Kriegsschauplatz ward (1799), gerieth vollends die ganze Maschine in Stockung.

Erst der Lüneviller Friede (9. Febr. 1801.) ward die Epoche, von welcher sich ein ruhiger Zustand der Dinge in der Schweiz hätte hoffen lassen können. Aber die Clausel des 11. Artikels, zufolge deren sich die contrahirenden Theile wechselsweise die Unabhängigkeit der neuen an Frankreich grenzenden Republiken und darunter auch namentlich der helvetischen Republik, mit der Befugniß ihrer Völker, sich jede ihnen schicklich dünkende Regierungsform zu geben, garantirten, ward der Zündstoff, welcher nur ein neues Feuer zum allgemeinen Ausbruche brachte.

Reding, der Name eines Mannes, dessen Vorfahren schon für Schweizerfreiheit glühten, stand an der Spitze. Auch hier, wie ehemals gegen Habsburg, waren die Gegenden am vierwaldstädter See der Brennpunct, von wo aus sich der überwiegende National-Wille — keine Central-Regierung, sondern das alte Föderal-System! — schnell und kraftvoll mittheilte. Die Regierung, durch ihre eigne Uebereilung des Beistandes der abgezogenen französischen Truppen entblößt, zog den Kürzern. Sie ward genöthigt, Bern mit Capitulation zu räumen, und sich nach Lausanne zu flüchten. Kaum daß sie hier so lange in Sicher-

heit war, bis das von ihr aufgerufene Frankreich ihr zu Hülfe kommen konnte.

Dieß ist das flüchtige — von so vielen Zeitgenossen aus Sättigung und Ueberdruß an politischen Revolutionen, zumal solcher, die mit so wenig eignem Schwung dem unsteten Hin- und Herschwanken ein Ziel zu setzen vermögen, — fast vergessene Gemälde der helvetischen Metamorphosen.

Aber plötzlich weckte die Kraft, mit welcher nicht bloß Reding und die Seinigen auftraten, sondern mit der zugleich die entschiedene Mehrheit der Nation ihre Stimme erhob, und sich gegen den neusten Status quo schnell und laut erklärte, Besorgnisse zu Paris, Hoffnungen zu London. Ganz Europa — in äussere Ruhe versenkt — hallte von dem Namen Schweizer wieder; dachte mit Achtung an die Nation zurück, die über Jahrhunderte im Besitze des Ruhms vorzüglicher Tapferkeit, Treue und Freiheitsliebe gewesen war, und harrte des Ausgangs eines so unerwarteten Schauspiels.

Es war vorauszusehen, daß Frankreich keinen Zustand der Schweiz Wurzel fassen lassen werde, der seinen Einfluß schwächen und seinen Gegnern die Hoffnung gewähren konnte, die Helvetier in ihr föderativ-System zu verflechten. Die ehemaligen politischen Verhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz hatten sich gänzlich — bis zum Unkenntlich-seyn geändert. Mußte schon der höchste Grundsatz der auswärtigen Politik, sich mit lauter freundschaftlichen Staaten zu umgeben, die Schweiz an Frankreich knüpfen, so hatte dieser Zustand durch die Veränderungen in Italien eine neue Stärke gewonnen. Im Süden der Alpen war unter Frankreichs Schutz ein Frei-

staat entstanden, dessen Grenzen die Schweiz nicht bloß deckt, sondern für den sie auch ein nothwendiges Handelsdepot ist und in dem Maße täglich mehr werden muß, in welchem sich der levantische und vielleicht einst wieder der ostindische Handel über Italien nach Europa zieht. Savoyen war nicht mehr; Genf, das Bisthum Basel, Mühlhausen, der fränkischen Republik einverleibt; Wallis von der Schweiz getrennt und zu einem eignen Freistaat gebildet. Die Schlachten bei Marengo und Hohenlinden hatten die militairische Wichtigkeit der Schweiz für Frankreich erwiesen.

Bonaparte befahl also den Insurgenten, die Waffen niederzulegen und die central-Regierung anzuerkennen. Zugleich erklärte er sich zum Vermittler der helvetischen Spaltungen, und beraumte eine Tagfahrt nach Paris an, in welcher Deputirte aus der gesammten Schweiz sich einfinden und ihm die Wünsche ihrer Mandanten in Aufsuchung der besten helvetischen Constitution vortragen sollten. Er wollte diese Deputation aus Personen von allen Partheien zusammengesetzt wissen; Jede sollte gehört werden. Aber wenn in dem gegebenen Termine in der Schweiz nicht vorläufig alles auf den vorigen Fuß gesetzt werde, dann sollte eine französischen Armee zur Handhabung und Wiederherstellung desselben Helvetien von neuem besetzen. Da die Führer der Insurrection zauderten, diesem Befehle ihres allmächtigen Nachbars Folge zu leisten, weil sie auf auswärtige Cabinetsunterstützungen rechneten, die zu Wien in dem gehofften Maaße nicht erfolgten und von Seiten Englands das Schicksal der Schweiz nur desto gewisser entschieden, rückte General Ney mit der Executionsarmee ein, und vollzog den Willen des ersten Consuls. Von französischen Bajonetten umgeben, schlug die geflüchtete Regierung ihren Sitz wieder zu Bern auf; die Schwei-

Digitized by Google

zer wurden entwaffnet, Reding und auf der Mauer verhaftet; Bachmann floh nach Deutschland. Der englische Emissär Moore kam zu spät. Eben erst hatte Frankreich, vereint mit Rußland, dem Teutschen Reiche Gesetze gegeben, wie sie kaum Rom dem alten Carthago gab. War zu erwarten, daß Frankreichs Benehmen gegen die Schweiz minder dictatorisch seyn würde? —

Gleichwohl muß das Resultat der Pariser Vermittlung in den Schweizer-Angelegenheiten den unbefangenen Beobachter mit der Politik der gegenwärtigen französischen Regierung aussöhnen. Es liegt jetzt aller Welt vor Augen, und die folgende Bundesacte für Helvetien ist der merkwürdigste Theil desselben. Ueberall ist darinn den Wünschen der Nation so viel nachgegeben worden, als das Wohl jeder Conföderation gestattet, wenn noch ein Punkt der Einheit darinn thätig bleiben soll, den das Ganze erfordert. Nirgends wird Staatstheorien zu Liebe — der wahre National- und Local-Character der Schweiz verkannt und zurückgesetzt. Die möglichste Befriedigung des Willens der Mehrheit der Nation im Ganzen und in den einzelnen Cantons wird in Rechnung gebracht. Troz einer jahrhundert-alten Conföderation, sind die verschiedenen Theile, aus welchen Helvetien besteht, einander zu heterogen, als daß sie unter einer Central-Regierung, wie bisher, anders als durch die Hülfsmittel der Gewalt zusammengehalten werden könnten. Die Armuth der Schweiz macht ihr jedes künstlich zusammengesetzte Administrationssystem lästig. Simplicität der Verwaltung ist bei ihr das höchste Gesetz; und lieber gar keine Gesammtregierung, als eine stehende Regierung, die nahmhafte Summen erfordert, ist der Wunsch von Vielen. Frankreich steht also davon ab, giebt jedem Canton das Recht, sich selbst zu regieren, zurück, läßt die Landesgemeinden

im Besitze der ungetheilten Democratie, führt in den aristocratischen Cantons ein wohlgeordnetes Repräsentativ-System ein, befestigt nur den Republikanismus durch die Gleichheit des Interesse, mittelst Aufhebung aller örtlichen, persönlichen und Familienvorrechte, und begnügt sich damit, jedem Canton die ehemalige Befugniß, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen, gänzlich zu nehmen. Statt ihrer wird die Repräsentation der ganzen Schweiz der wieder eingeführten Tagsatzung zugetheilt, die den ersten Landamtmann der Schweiz an der Spitze hat. Sechs Cantone: Basel, Bern, Freiburg, Lucern, Solothurn, Zürich, dirigiren von Jahr zu Jahr ambulatorisch die gesammten Schweizerangelegenheiten. Sie heißen Directorial-Cantone, und ihre erste Magistratsperson ist während der Directorialperiode zugleich der erste Landamtmann der Schweiz. An ihn wendet man sich in Schweizerangelegenheiten, und er hat gewisse Vollziehungsrechte durch die ganze Republik. Die Tagsatzung, ein neues Amphictyonengericht, entscheidet zugleich die Irrungen der Cantone — und Cantonskriege, wie ehemals der Toggenburger, sind fortan nicht mehr rechtlich. Ein und derselbe Münzfuß durch die ganze Schweiz; nirgends mehr Zölle, als an den Grenzen; keine Frucht- und Handelssperren des einen Cantons gegen den andern; Wiederherstellung eines Municipalvermögens der Gemeinheiten; Vertheilung der National-Güter und Tilgung der National-Schulden; Verminderung des stehenden Wehrstands bis auf die unbedeutenden Erfordernisse der innern Polizei; proportionirte Concurrenz zu Geld- und Truppenausschlägen im Falle der Noth, auf deren möglichstrichtige Ausmittelung viel Fleiß verwendet worden zu seyn scheint, sind die Hauptberührungspuncte, über welche sich die Kreislinie des gemeinschaftlichen Interesse von

dem angenommenen Mittelpuncte aus hinzieht. So hätte denn der erſte Conſul den Schweizern ihren Willen gethan, und ſich damit begnügt, nur England den Einfluß in Helvetien zu entziehen, und einen benachbarten Staat, den die Natur und die ringsum veränderten Territorial-Verhältniſſe zu einer Filialrepublik von Frankreich beſtimmen, in den Zuſtand der Unſchädlichkeit zu verſetzen. Nicht ſich ſelbſt zum Oberhaupte der Schweiz aufzuwerfen, wie jenſeits der Alpen; — nicht die Schweiz zu theilen, oder gänzlich Frankreich einzuverleiben, welches Oeſtreich auch bei der höchſten Mäßigung nicht zugeben könnte, und Frankreich bei der Verſchiedenheit des Schweizergeiſtes läſtig werden müßte, — nicht die Herſtellung der innern Ruhe den Schweizern theuer zu verkaufen, war alſo die Abſicht des erſten Conſuls. Frankreich hat ſich mit Mäßigung betragen und auch hier ſeinen eignen und Helvetiens Vortheil, der unverkennbar enger in ſich eingreift, als das Intereſſe Oeſtreichs, oder gar Englands und der Schweiz, mit Unpartheilichkeit erwogen. Die Schweiz iſt auf den Punkt zurückgebracht worden, in welchem ſie eine dauernde Ruhe genießen kann, wenn ſie will. Ihre Kraft ſo wenig, als ihr Wille ſind gelähmt. Aber ob überhaupt einmal die Schweizer ſich fähig zeigen, ſich ſelbſt zu regieren und dadurch den Charakter annehmen, ohne den kein Staat in Europa berechtigt iſt, die Fortdauer ſeiner Exiſtenz zu verlangen, wird ſich bald entwickeln, da die franzöſiſchen Truppen alſo gleich nach dem Vollzuge der zu Paris concertirten Bundesacte wieder abziehen ſollen. Jezt, oder niemals, mögte ſich die Schweiz in ihrer Unabhängigkeit erhalten können. Helvetien, nach der gegenwärtigen Conſtitutionsurkunde beſchaffen, wird von Frankreich als ſouveraine Macht erkannt,

und gegen jeden Feind der Ruhe desselben, wer er auch sey, garantirt. Schon hat Bonaparte England erklärt, daß er sich genöthigt sehen werde, die Schweiz Frankreich einzuverleiben, wenn der englische Einfluß in Helvetien fortwirke! — aber eben so nachdrucksvoll hat er sich auch gegen die Schweizerdeputirten geäußert, daß die Schweiz nie einem andern, als Frankreichs Interesse anzuhängen habe!

In dieser Hinsicht ist die Schweizerrepublik ein Problem, das nur die Schweizer zu ihrem Vortheil aufzulösen vermögen. — r.

Acte.

der Vermittlung des ersten Consuls der französischen Republik zwischen den Partheien, welche die Schweiz theilen.

Bonaparte, erster Consul der Republik, Präsident der italienischen Republik, an die Schweizer:

Helvetien, den Spaltungen preißgegeben, war von seiner Auflösung bedroht. In sich selbst konnte es die Mittel seiner Wiederherstellung nicht finden. Die alte Zuneigung der französischen Nation für dieß schätzbare Volk, das sie erst kürzlich durch ihre Waffen vertheidigt, und dem sie durch ihre Verträge die Anerkennung als Macht verschafft hat; — das Interesse Frankreichs und der italiänischen Republik, deren Grenzen die Schweiz deckt; das Verlangen des Senats; die Bitte der demokratischen Cantons; der Wunsch des helvetischen Volks — alles zusammengenommen — haben es uns zur

Digitized by Google

Pflicht gemacht, die Parthien, welche die Schweiz theilen, unsre Vermittlung angedeihen zu lassen. Die Senatoren Barthelemy, Roederer, Fouché und Demeunier haben von uns den Auftrag erhalten, mit den sechs und funfzig zu Paris versammleten Deputirten des helvetischen Senats und der Städte und Cantonen zu conferiren. Festsetzen, ob die Schweiz, von der Natur zum Foederal-System bestimmt, anders als durch Gewalt unter einer Central-Regierung in Ordnung gehalten werden könne; die Gattung von Verfassung ausfindig machen, welche dem Wunsche jedes Cantons am angemessensten wäre; dasjenige wohl unterscheiden, was den Vorstellungen der neuen Cantone von Freiheit und Wohlfahrt *) am meisten entspricht; — in den alten Cantonen Einrichtungen, welche die Zeit geheiligt hat, mit den Rechten vereinigen, die der Masse der Bürger wieder gegeben worden sind; das waren die Gegenstände, welche geprüft und erörtert werden mußten. Ihre Wichtigkeit und Schwierigkeit haben uns veranlaßt, in eigner Person die von beiden Parthien ernannten Deputirten anzuhören, nämlich die Bürger von Affry, Glutz, Jauch, Monnot, Reinhart, Sprecher, Stapfer, Ustery, Watteville und von Flue, und wir haben das Resultat ihrer Erörterungen sowohl mit den verschiedenen Vorschlägen, die uns die Cantons-Deputationen überreicht haben, als mit den Schlüssen der Verhandlungen zwischen diesen Deputationen und den Senatoren-Commissarien verglichen.

*) Also nicht mehr liberté et égalité, sondern liberté et bonnheur, und damit wäre denn dieß ärgerliche Wort mit einem andern vertauscht, gegen das die ostensible Diplomatik nichts einwenden kann.

Nachdem wir solchergestalt alle Mittel angewandt haben, die Interessen und den Willen der Schweizer kennen zu lernen, so setzen wir in der Eigenschaft als Vermittler, ohne andere Rücksicht als die der Wohlfahrt der Völker, über deren Interesse wir zu sprechen haben, und ohne der Unabhängigkeit der Schweiz zu nahe treten zu wollen, folgendes fest:

(Hier folgen nun die besondern Constitutionen für die neunzehn Cantone, und sodann die Acte fédéral de la Suisse, oder das)

Bundesgesetz der Schweiz.

Allgemeine Anordnungen.

Art. 1.

Die neunzehn Schweizercantons, das ist: Appenzell, Argau, Basel, Bern, Freiburg, Glaris, Graubündten, Lucern, Sanct Gallen, Schafhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Ury, Waadt, Zug und Zürich sind unter einander, in Gemäßheit der in ihren verschiedenen Verfassungen aufgenommenen Grundsätze, verbündet. Sie leisten sich wechselsweise die Gewähr für ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und ihre Unabhängigkeit, sowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen die Anmaßungen eines Cantons oder einer besondern Faction.

Art. 2.

Die Contingente an Truppen und Geld, welche die Vollziehung dieser Gewährleistung erfordert, werden von jedem Canton in folgendem Verhältnisse geliefert:

Digitized by Google

Zu 15203 Mann stellt der

Canton	Bern	2292	Mann
—	Zürich	1929	—
—	Waadt	1482	—
—	Sanct Gallen	1315	—
—	Argau	1205	—
—	Graubündten	1200	—
—	Tessin	902	—
—	Lucern	867	—
—	Thurgau	835	—
—	Freiburg	620	—
—	Appenzell	486	—
—	Solothurn	452	—
—	Basel	409	—
—	Schwyz	301	—
—	Glaris	241	—
—	Schafhausen	233	—
—	Unterwalden	191	—
—	Zug	125	—
—	Ury	118	—

und zu einer Summe von 490,507 Livres Schweizer Währung tragen bey:

Graubündten	12,000	Livres
Schwiz	3,012	—
Unterwalden	1,907	—
Ury	1,184	—
Tessin	18,039	—
Appenzell	9,728	—
Glaris	4,832	—
Zug	2,497	—
Sanct Gallen	39,451	—
Lucern	26,016	—
Thurgau	25,052	—

Digitized by Google

Freiburg	18,591	Livres
Bern	91,695	—
Zürich	77,153	—
Waadt	59,273	—
Argau	52,212	—
Solothurn	18,097	—
Schafhausen	9,327	—
Basel	20,450	—

Art. 3.

In der Schweiz giebt es fernerhin keine Unterthanenländer, noch örtliche, Geburts- persönliche, oder Familien-Privilegien.

Art. 4.

Jeder Schweizer-Bürger hat das Recht, seine Wohnung in einem andern Canton aufzuschlagen, und ungestört daselbst sein Gewerbe zu treiben. Er erwirbt die bürgerlichen Rechte nach der Vorschrift des Gesetzes desjenigen Cantons, in welchem er sich niederläßt. Aber er kann nicht in zwey Cantonen zu gleicher Zeit Bürger seyn.

Art. 5.

Die ehemaligen Zölle für in- und ausländische Waaren sind abgeschafft. Der uneingeschränkte Absatz von Lebensmitteln, Vieh und Kaufmannswaaren wird sicher gestellt. Im Innern der Schweiz kann keine Octroy *),

*) Octroy, Consensgelder ꝛc. Dergleichen Worte sind in einem gewissen Sinne unübersetzbar. Jede Nation hat ihr eignes Lexicon der öffentlichen Abgaben. Bey der Vervielfältigung derselben war man oft um ein neues Wort verlegen, und griff in dieser Verlegenheit nicht selten nach einem Ausdruck, der das Bezeichnete nichts weniger als kenntlich macht; z. B. in Teutschland Licent, Ac-

kein Ein- und Durchgangszoll oder eine Mauth angelegt werden. Die Einnahme der Zollstätten an den äussern Grenzen gehört den Grenzcantonen. Die Zollansätze hingegen müssen der Genehmigung der Tagsatzung unterworfen werden.

Art. 6.

Jeder Canton bleibt im Besitze der Abgaben, die zur Ausbesserung der Wege, Chausseen und Ufer eingeführt sind. Auch hier bedürfen die Ansätze der Genehmigung der Tagsatzung.

Art. 7.

Die Münzen, welche in der Schweiz geschlagen werden, haben einerley Fuß, den die Tagsatzung bestimmt.

Art. 8.

Kein Canton kann weder einem gesezlich verurtheilten Verbrecher, noch einem nach Vorschrift der Gesetze Angeklagten Zuflucht gestatten.

Art. 9.

Die Zahl der Truppen im Solde, die ein Canton unterhalten kann, ist auf 200 Mann eingeschränkt.

Art. 10.

Jedes Bündniß des einen Cantons mit dem andern, oder mit einer auswärtigen Macht ist verboten.

---

eise ꝛc. Um Dinge dieser Art deutlich zu machen, werden schlechterdings Real-Definitionen erfordert. Ihr allgemeiner Character aber, der zum Verständnisse hinreiche, ist — Abgabe, und daher ist es ein bloßes Wortspiel, daß die Zölle am Rhein abgeschafft sind, eine Octroy aber dafür eingeführt wird.

Art. 11.

Die Regierung oder der gesezgebende Körper eines jeden Cantons, welcher eine Verordnung der Tagsatzung bricht, kann als Aufrührer vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der Criminal-Gerichte aller andern Cantone zusammengesetzt ist.

Art. 12.

Die Cantone genießen alle Staatsgewalt, welche nicht ausdrücklich der Bundesregierung übertragen worden ist.

Vom Directorial-Canton.

Art. 13.

Die Tagsatzung versammelt sich abwechselnd von einem Jahr zum andern, zu Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Lucern.

Art. 14.

Die Cantone, in welchen diese Städte die Hauptörter sind, werden einer nach dem andern die Directorial-Cantone. Das Jahr des Directorats fängt mit dem ersten Januar an.

Art. 15.

Der Directorial-Canton giebt den Deputirten der Tagsatzung Wohnung und eine Ehrenwache. Er bestreitet die Sitzungskosten.

Art. 16.

Der Landvogt oder Bürgermeister des Directorial-Cantons fügt seiner Benennung den Titel eines Landammanns der Schweiz bey. Er bewahrt das Sieget der helvetischen Republik. Er kann sich nicht aus der Stadt

entfernen. Der große Rath seines Cantons verwilligt ihm einen besondern Gehalt, und bestreitet den ausserordentlichen Aufwand, der mit dieser obrigkeitlichen Würde verbunden ist.

Art. 17.

Die auswärtigen Gesandten händigen dem Landammann der Schweiz ihre Beglaubigungs- oder Zurückberufungsschreiben ein, und wenden sich in ihren Unterhandlungen an ihn.

Art. 18.

Bey der Eröffnung der Tagsatzung theilt er die Nachrichten mit, die ihm in Ansehung der innern und auswärtigen Angelegenheiten, welche die Föderation interessiren, zugekommen sind.

Art. 19.

Ohne den Landammann der Schweiz vorher davon benachrichtigt zu haben, kann kein Canton in seinem Innern mehr als 500 Milizen ausheben und in Bewegung setzen.

Art. 20.

Im Falle eines Aufstandes im Innern eines Cantons oder jedes andern dringenden Bedürfnisses läßt er Truppen aus einem Canton in den andern marschiren, aber nicht anders als auf Begehren des großen oder kleinen Raths des Cantons, und nachdem er zuvor die Meinung des kleinen Raths des Directorial-Cantons eingeholt hat — vorbehältlich der Einberufung der Tagsatzung nach der Dämpfung der Feindseligkeiten, oder falls die Gefahr fortdauert.

Art. 21.

Wenn sich zwischen zwey oder mehrern Cantons, während der Vacanz der Tagsatzung, Streitigkeiten er-

Digitized by Google

heben, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, der, nach den mehr oder weniger preßhaften Umständen, Vermittler ernennt, oder die Erörterung bis zur nächsten Tagsatzung aufschiebt.

Art. 22.

Er benachrichtigt die Cantone, wenn ihr Benehmen im Innern die Ruhe der Schweiz in Gefahr setzt, oder wenn bei ihnen etwas unregelmäßiges, oder das dem Bundesgesez oder ihrer besondern Verfassung zuwider läuft, vorfällt. Alsdann kann er die Zusammenberufung des großen Raths, oder der Landesgemeinden an denjenigen Orten, wo das Volk unmittelbar die höchste Gewalt ausübt, verordnen.

Art. 23.

Benöthigten Falls ordnet der Landammann der Schweiz zur Untersuchung der Straßen, Wege und Flüsse Aufseher ab. In Ansehung dieser Gegenstände schreibt er die dringenden Arbeiten vor, und im Nothfalle läßt er diejenigen, die in der vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen oder beendigt worden sind, auf Kosten derer, die es betrifft, geradezu ins Werk setzen.

Art. 24.

Seine Unterzeichnung gewährt allen damit versehenen Staatsschriften öffentlichen Glauben und den Character der Nation.

Von der Tagsatzung.

Art. 25.

Jeder Canton schickt zur Tagsatzung einen Deputirten, dem ein oder zwei Räthe beigegeben werden können, um ihn im Fall der Abwesenheit oder Krankheit zu ersetzen.

Digitized by Google

Art. 26.

Die Abgeordneten der Tagsatzung sind mit Instructionen und beschränkter Vollmacht versehen. Sie legen ihre Stimme nicht gegen den Inhalt ihrer Instructionen ab.

Art. 27.

Der Landammann der Schweiz ist schon von Rechtswegen der Deputirte des Directorial-Cantons.

Art. 28.

Die neunzehn Deputirten, welche die Tagsatzung ausmachen, bilden in den Berathschlagungen fünf und zwanzig Stimmen. Die Deputirten der Cantone von einer Bevölkerung über 100,000 Einwohner, als Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Argau und Graubündten, haben jeder zwey Stimmen. Die Deputirten der Cantone unter 100,000 Seelen, nämlich Tessin, Lucern, Thurgau, Freiburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwiz, Glaris, Schafhausen, Unterwald, Zug und Ury haben jeder nur eine Stimme.

Art. 29.

Die Tagsatzung versammelt sich, unter dem Vorsitze des Landammanns der Schweiz, den ersten Montag im Junius, und ihre Sitzung kann nicht über einen Monat dauern.

Art. 30.

Ausserordentliche Tagsatzungen haben Statt: 1) auf Verlangen einer Grenzmacht oder eines Cantons, wenn der große Rath des Directorial-Cantons der zu diesem Ende zusammenberufen wird, falls er Vacanz hat, diesem Verlangen beistimmt; 2) auf den Beschluß des großen Raths, oder der Landsgemeinde der fünf Cantone, welche im untergebnen Falle eine Forderung gegründet finden, die der Directorial-Canton nicht

Statt gegeben hat; 3) wenn sie vom Landammann der Schweiz zusammenberufen wird.

Art. 31.

Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehören vor die Tagsatzung. Aber drei Viertel der Cantone müssen übereinstimmen.

Art. 32.

Sie allein schließt Handelsverträge und Capitulationen wegen auswärtiger Kriegsdienste. Sie beauftragt vorkommenden Falls die Cantone, über andre Gegenstände mit einer fremden Macht zu unterhandlen.

Art. 33.

Die Tagsatzung schreibt das Contingent der Truppen aus, das im 2. Artikel für jeden Canton festgesetzt worden ist. Sie ernennt den General, der sie commandiren soll, und sie ergreift übrigens alle für die Sicherheit der Schweiz und für den Vollzug der übrigen Verfügungen des ersten Artikels nöthigen Maaßregeln. Das nämliche Recht steht ihr zu, wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, und die Ruhe der übrigen Cantone gefährden.

Art. 34.

Sie ernennt und schickt ausserordentliche Botschaften.

Art. 36.

Sie entscheidet die Streitigkeiten zwischen den Cantonen, wenn sie nicht gütlich beygelegt werden. Zu diesem Behufe bildet sie sich am Schlusse ihrer gewöhnlichen Arbeit in ein Syndicat. Alsdenn aber führt ein jeder Deputirte eine Stimme, und es kann ihm deßfalls keine Instruction ertheilt werden.

Digitized by Google

Art. 37.

Die Verhandlungen der Tagsatzung werden in zwey Register gebracht, wovon das eine bey dem Directorial-Canton bleibt, und das andre am Ende des Decembers mit dem Staatssiegel versehen an den Hauptort des Directorial-Cantons gebracht wird.

Art. 38.

Ein Canzler und ein Schreiber, welche die Tagsatzung auf zwey Jahre ernennt und der Directorial-Canton bezahlt, beydes in Gemäßheit der Anordnungen der Tagsatzung, folgen immer dem Siegel und den Registern.

Art. 39.

Die Verfassungsurkunde jedes Cantons, auf Pergament geschrieben und mit dem Siegel des Cantons bedruckt, wird in dem Archive der Tagsatzung verwahrt.

Art. 40.

Das gegenwärtige Bundesgesetz und die besondern Verfassungen der neunzehn Cantone heben alle vorhergehende Einrichtungen, welche jenen entgegenlaufen möchten, auf, und in Ansehung des innern Regiments der Cantone und ihres Verhältnisses zu einander kann kein Rechtsanspruch auf den alten politischen Zustand der Schweiz gebaut werden. Die Ruhe der Schweiz, und der glückliche Fortgang der neuen Einrichtungen, von welchen es handelt, fordern, daß die Vorkehrungen, welche nöthig sind, um sie auf die zu Ende gehende Ordnung der Dinge folgen zu lassen, und den neuen obrigkeitlichen Behörden die Sorge für das gemeine Wohl zu übertragen, gegen den Einfluß der Leidenschaften sicher gestellt, — von allem, was sie wieder erwecken und sich ihrer bemächtigen könnte, befreit — und mit Mässigung, Unpartheylichkeit und Weisheit in Vollzug gesetzt werde.

Digitized by Google

Man kann sich den erforderlichen Gang der Sache nicht anders versprechen, als von Commissarien, welche die Vermittelungsurkunde selbst ernennt, und die von dem Geiste, der dieß eingegeben hat, beseelt sind.

In dieser Hinsicht setzen wir in unsrer genannten Eigenschaft und unter dem oben ausgedrückten Vorbehalte fest:

Art. I.

Für das Jahr 1803 ist Freiburg Directorial-Canton.

Art II.

Der Bürger Ludwig von Affry ist für dieses Jahr Landammann der Schweiz und bis zur Zusammenkunft der Tagsatzung mit ausserordentlicher Vollmacht versehen.

Art. III.

Die Vermittelungsurkunde wird dem Landammann im Original zugestellt werden, damit er sie in dem Archive des Directorial-Cantons hinterlegt.

Art. IV.

In jedem Canton wird eine Commission von sieben Mitgliedern, deren eins wir erwählen, und die zur Unterhandlung mit uns ernannten zehn Deputirten sechs in Vorschlag bringen, beauftragt, die Constitution in Wirklichkeit zu bringen und einstweilen zu administriren.

Art. V.

Diese Commissionen sind folgendergestalt zusammengesetzt ꝛc. ꝛc.

Art. VI.

Den zehnten des nächsten Monats Merz wird sich die Central-Regierung auflösen, und vorher ihre Schrif-

ten und Archive dem Landammann der Schweiz zustellen.

Art. VII.

Jede Commission wird sich den 10. Merz im Hauptort des Cantons versammlen, und ihre Vereinigung dem Präfecten alsogleich bekannt machen.

Art. VIII.

Vier und zwanzig Stunden darauf wird der Präfect, der Commission die Verwaltungspapiere zustellen.

Art. IX.

In Fällen, die besondre Instructionen oder Bevollmächtigungen erfordern mögten, werden sich die Commissionen an den Landammann der Schweiz wenden.

Art. X.

Den 15. April wird die Verfassung in Thätigkeit seyn. Den ersten Junius wird jeder Canton seine Deputirte zur Tagsatzung ernannt und ihre Instructionen verfertigt haben, und den ersten Montag des Julius laufenden Jahrs wird sich die Tagsatzung versammeln.

Art. XI.

Die Sachen, welche bey dem höchsten Gerichtshofe anhängig sind, sollen vor das Appellationsgericht des Cantons der Parthien gebracht werden. Mit dem 10. März hören alle Verrichtungen des höchsten Gerichts auf.

Art. XII.

Was nicht von den helvetischen Truppen, die gegenwärtig im Solde der Schweiz sind, bis zum 7. Mai von den Cantonen angestellt ist, soll in französische Dienste genommen werden.

Digitized by Google

Art. XIII.

Niemand kann wegen Verbrechen, die Bezug auf die Revolution haben, sie mögen von Privatpersonen oder während einer öffentlichen Amtsverrichtung wirklich oder angeblich begangen worden seyn, gerichtlich belangt werden.

Da die Auflösung der Central-Regierung und die Wiederergänzung der Souverainetät in den Cantonen die Sorge für die Bezahlung der helvetischen Schulden und die Verfügung über die National-Güter erfodert, so setzen wir in unsrer vorgemeldeten Eigenschaft und mit dem oben ausgedrückten Vorbehalte folgendes fest:

Art. I.

Die Güter, welche vormals Klöstern gehört haben, sollen ihnen wieder gegeben werden, es mögen diese Güter in dem nemlichen Canton gelegen seyn oder in einem andern.

Art. II.

Die Verwaltung der Nationalgüter, die in den Cantonen Waadt und Argau ausgenommen, welche ehemals Bern gehört haben, wird einstweilen den Cantonen überlassen, denen sie zuständig gewesen. Die Forderungen von Bern sollen vor der Hand drey Commissarien vorgelegt werden, die Bern, Waadt und Argau ernennen.

Art. III.

In jedem schon vor der Revolution mit Schulden behafteten Canton wird von dem Reste des ehemaligen Eigenthums des Cantons ein Fond zum Unterpfande oder zur Tilgung angewiesen werden.

Digitized by Google

Art. IV.

In jeder Stadt soll wieder ein verhältnißmäßiges Einkommen zur Bestreitung der Municipal-Ausgaben angeordnet werden.

Art. V.

Die National-Schuld wird liquidirt und die auswärtigen Capitalien einiger Cantone werden vorerst pro rata (au marc la livre) zur Schuldentilgung verwendet. Wenn die Schuld den Betrag dieser Capitalien übersteigt, so soll der Ueberschuß unter die Cantone, nach dem Verhältnisse des Restes ihrer ehemaligen Immobilien, und wenn die vor der Revolution gemachten Cantonsschulden vorher getilgt sind, auch das Patrimonium der Städte wieder hergestellt ist, ausgetheilt werden.

Art. VI.

Die Mo- und Immobilien, welche nach der Bildung des Communvermögens und der Tilgung der Cantons- und Nationalschuld übrig bleiben, sind ein Eigenthum der Cantone, denen sie gehört haben. Die in den Cantonen Waadt und Argau gelegenen, sollen diesen zufallen. Der etwanige Rest der Berner Activ-Capitalien soll ebenfalls zwischen Bern, Waadt und Argau vertheilt werden.

Art. VII.

Eine Commission von sieben Mitgliedern, bestehend aus den Bürgern Stapfer, Minister der helvetischen Republik, Küster, gewesener Finanzminister, Räing, vormaliger Canzler von Freiburg und gegenwärtig Mitglied der Verwaltungskammer, Sulzer von Winterthur, helvetischer Abgeordneter, Lorenz Mayr von Lucern, Präsident der Verwaltungskammer, wird die Bedürfnisse der Municipalitäten verificiren, den Umfang

Digitized by Google

derselben und der nöthigen Fonds zur Wiederherstellung ihres Einkommens bestimmen, die Schulden der Cantone liquidiren, jeder Schuld den erforderlichen Fond zur Versicherung des Unterpfands oder zum Behuf der Abzahlung anweisen, und die Güter benennen, die in das Eigenthum jedes Cantons zurückfallen.

Art. VIII.

Sie wird ihre Arbeit, in Betreff der Schulden, den 10. Mai, in Ansehung des Einkommens der Städte und des Vermögens der Cantone den 10. Juny bekannt machen, und jedes Resultat ihrer Arbeit alsogleich sowohl dem ersten Landammann der Schweiz als jedem Canton zuschicken, damit es in Vollzug gesetzt werde.

Art. IX.

Die Commission wird sich im Hauptort des Directorial-Cantons vereinigen und bis zum Ende ihres Geschäfts daselbst verweilen. Die gegenwärtige Urkunde, welche die Folge langer Unterredungen weiser Köpfe und Freunde des Guten ist, scheint uns die geeignetsten Verfügungen zu enthalten, um den Ruhestand und das Glück der Schweizer zu sichern. Alsobald nach ihrem Vollzuge sollen die französischen Trupen abziehen. Helvetien, nach dieser Verfassungsacte beschaffen, erkennen wir als eine unabhängige Macht. Wir garantiren das Bundessystem und die Verfassung jedes Cantons gegen die Feinde der Ruhe von Helvetien, wer sie auch seyn mögen; und wir versprechen, die Verhältnisse des Wohlwollens fortzusetzen, welche seit mehrern Jahrhunderten die beyden Nationen vereint haben.

Geschehen und gegeben zu Paris, den 30. Plüviose. Jahr 11. (19. Febr. 1803.)

Unterzeichnet: Bonaparte.

Digitized by Google

Der Staatssecretair. Unterzeichnet: H. B. Maret.
Der Minister der auswärtigen Verhältnisse. Unterzeichnet: C. M. Talleyrand.
Der Minister der auswärtigen Verhältnisse der italienischen Republik. Unterzeichnet:
J. Marescalchi.

Die gegenwärtige Urkunde ist den zehn verzeichneten Schweizer-Deputirten durch die unterschriebenen Senatoren-Commissarien zugestellt worden zu Paris den 30. Pluviose, Jahr 11. (19. Febr. 1803.)
Unterzeichnet: Barthelemy, Roederer, Fouché, Demeunier.

Louis von Affry, Peter Glutz, Emmanuel Jauch, H. Monnot, Reinhart, Sprecher, Bernegg, P. A. Stapfer, Paul Ustery, R. von Wattenville, von Monbenay, Jg. von Flüe.

VI.

Neuestes Beispiel des Stolzes der päbstlichen Hierarchie, selbst in Frankreich.

Wenn so viele weltliche Fürsten, auf welche die Geschichte mit Recht stolz seyn kann, da edle Menschen überhaupt selten und edle Fürsten noch seltner sind, ihren Ruhm in Großmuth gesucht und damit die Herzen der Menschen gewonnen haben, so zeigt uns die

Geschichte dagegen auf Seiten des ersten geistlichen Fürsten in Europa fast nichts, als eine zur Maxime gewordene Unversöhnlichkeit, oder vorherige Rache an allen, die es wagen, den Grundsätzen des päbstlichen Hofes zuwider zu handlen.

Das neueste Beyspiel dieser Jahrhunderte alten Erfahrung hat sich in Frankreich bei der jetzigen Wiederanstellung verschiedener Bischöfe bewährt, welche während der Revolution von den Einrichtungen der alten Kirche abgewichen waren, wie folgendes Absolutionsdecret ausweist:

Absolutions- und Dispensationsdecret Seiner Eminenz des Cardinal-Legaten, Johann Baptist Caprara zu Paris für diejenigen neuen Bischöfe in Frankreich, die ohne die Einsetzung des heiligen apostolischen Stuhls Bischöfe gewesen sind *).

An Claudius Franz Maria Primat, vorher Bischof zu Cambrai, nachher zu Lyon;

an Johann Claudius Le Blanc de Beaulieu, Bischof zu Rouen;

an Johann Franz Perrier, sogenannten Bischof von Puy de Dome;

an Claudius Le-Coz, Bischof zu Rennes;

an Johann Baptist Saurine, sogenannten Bischof des landes; expedirt in Gnadengestalt, unterzeichnet von Sr. Eminenz dem Cardinal-

*) Journal de Francf. 1802. n. 208.

Legaten und mit dessen Siegel versehen, jedem derselben aber durch den Bischof von Orleans alsdann zugestellt, wenn er Zeichen der Rückkehr zur bessern Ueberlegung (signes de resipiscence) gegeben, und sich nach Inhalt des Decrets benommen haben wird.

Wir Johann Baptiste Caprara, Cardinal-Priester der heiligen römischen Kirche vom Titel des heiligen Onuphrus, Legat a latere unsers heiligen Vaters Pabst's Pius VII. und des heiligen Stuhls bei dem ersten Consul der französischen Republik.

In Anbetracht, daß der ehrwürdige N. N. den bischöflichen Stuhl, welchen er ohne die Einsetzung des heiligen Stuhls bestiegen, aufgegeben, und der Regierung dieser Kirche gänzlich entsagt, und daß er seitdem den dem obersten Bischof schuldigen Gehorsam und Unterwerfung versprochen, wie nicht weniger die Erklärung von sich gegeben hat, sich den vom heiligen Stuhle in Ansehung der französischen Kirchenangelegenheiten ergangenen Erkenntnissen zu fügen, sprechen kraft unserer Eigenschaft eines Legats a latere Sr. Heiligkeit und des heiligen Stuhls, und zufolge der apostolischen Gewalt, die uns besonders und ausdrücklich übertragen worden ist, den gedachten N. N., welcher der Einheit der katholischen Kirche getreu ist, quit und los, und erklären ihn als in beiderlei, geistlichen sowohl, wie weltlichen Gerichten (in utroque foro) von jeder Sentenz, Censur und geistlichen Strafe jeder Art, deren er sich, um welcher Ursache willen und bei welcher Gelegenheit es sei, sowohl nach den Gesetzen, als auch nach dem Urtheile der Menschen schuldig gemacht hat, für absolvirt, wobei wir ihm zur Buße aufle-

gen, die sieben Bußpsalmen einmal herzusagen (réciter), und zur Pflicht machen, durch das Band des Friedens die Einheit sorgfältig zu erhalten. Und nachdem sich der erwähnte N. N. in Gemäßheit der Ermahnungen Sr. Heiligkeit benommen, so dispensiren wir ihn in Erwägung des Verdienstes eines solchen Betragens und kraft der nämlichen uns besonders und ausdrücklich anvertrauten apostolischen Gewalt — gleichfalls in beiderlei Gerichten von jeder Unregelmäßigkeit, welcher Ursache halben oder bei welcher Gelegenheit er solche begangen haben möge. Es soll auch das gegenwärtige Decret gültig sein, unangesehen der apostolischen Verordnungen und jeder andern entgegenlaufenden Disposition, deren besonders und einzeln hätte Erwähnung geschehen mögen.

Gegeben zu Paris, in der Wohnung unsrer Residenz am 4. April 1802.

(L. S.) J. B. Cardinal Legat.

gratis.

V. Ducci, geistlicher Secretair.

So erhebt also die römische Kirche die Gefallenen nicht, ohne sie zuvor zu demüthigen, und unterläßt nicht, auch bloß politische Meinungen, wie Sünden gegen Gott mit einer Buße zu belegen, allein hier mit einer Buße, wovon die bekannten Verse des dritten Bußpsalms:

> Ich aber muß seyn, wie ein Tauber, und nicht hören; und wie ein Stummer, der seinen Mund nicht aufthut; (V. 14.)
>
> Und muß seyn, wie einer, der nicht höret, und der keine Widerrede in seinem Munde hat. (V. 15.)

vielleicht etwas mehr, als bloße Bußseufzer seyn sollen.

VII.

Würkung der durch Frankreich und Rußland mehrern teutschen Reichsständen ertheilten Appellations-Privilegien.

I.

Kurbraunschweigische Verordnung wegen der Appellationen an die Reichsgerichte aus dem bisherigen Hochstift Osnabrück.

Auf den unterm 28sten vorigen Monats von der hiesigen Königlichen Land- und Justiz-Canzley über diebey derselben anhängigen Streitsachen, in welchen seit dem 10ten Nov. vorigen Jahrs Berufungen an eine höhere Behörde eingelegt sind, anhero erstatteten Bericht, ist Namens Sr. Königl. Maj. vorerst und bis auf anderweite Verordnung resolvirt worden, daß

ad 1 et 2. die bey den Reichsgerichten förmlich anhängige Sachen, vermöge der Litispendenz daselbst förmlich fortgesetzet werden müssen a).

a) Bisher hat man nicht anders gewußt, als 1) daß ein Privilegium de non appellando nicht eher würken könne, als bis solches vom Kayser ertheilt, in der Reichskanzley expedirt und dem Kammergericht insinuirt sey; 2) daß alle vor solcher Insinuation bey einem Reichsgerichte angebrachte Sachen, sobald nur ein Decret darinn ergangen ist, daselbst finaliter verbeschеidet oder abgeurtelt werden müssen. So ist es wenigstens nach dem an Preussen ertheilten Privilegio de non appellando wegen Ostfriesland gehalten worden. Doch vielleicht ist es anders nach dem von den Franzosen gegebenen modernen Staatsrecht und jure de non appellando!!

Digitized by Google

Dahingegen sind ad 3. die Parteyen in Sachen, worinn zwar Processus erkannt b), die Akten aber noch nicht eingesandt sind c), anzuweisen, sich desfalls an Königliche Commission zu wenden, und deren sachgemäße Verfügung zu gewärtigen.

Eben so ist es ad 4. in denjenigen Sachen zu halten, worinn Bericht gefodert und abgestattet ist. Was aber ad 5. diejenigen Sachen betrifft, in welchen der gefoderte d) Bericht noch nicht abgestattet ist, so wird derselbe von den Reichsgerichten nicht verlangt werden können e). Es sind daher auch in solchen Sachen die Partheyen lediglich an die Königliche Commission zu verweisen; ad 6. endlich versteht es sich von selbst, daß Rechtssachen, die bey den Reichsgerichten blos eingeführt f) sind, jetzt daselbst weiter nicht verfolgt wer-

b) Sobald nur ein Decret am Kammergericht ertheilt ist, tritt dessen Prävention und Litispendenz ein; wie man in der juristischen Welt bisher geglaubt, und der Göttingsche Staatsrechtslehrer Pütter in seinem Werk de praeventione gezeigt hat.

c) Die Acten-Einsendung kann unmöglich ein Crinomenon der Litispendenz seyn; denn nach den Reichsgesetzen ist der Unterrichter sogleich, als appellirt worden, die Acten zu ediren verbunden. In der Praxi aber hängt die Actenedition oft von der mehrern oder wenigern Beschäftigung der Kanzleyen, oder ihrer Laune, oder nachdem die Appellanten gut und prompt bezahlen, ab. Nach den gemeinen Rechten tritt die Litispendenz ein, sobald Citation erkannt und insinuirt ist.

d) Nach der Reichspraxis würkt die Abfoderung eines Berichts Prävention.

e) Allerdings wird der Bericht von dem Richter erwartet, der ihn abgefodert hat, und zur Zeit des erlassenen Decrets competent war.

f) Addatur:
und vor Insinuation des Kayserlichen Privilegii de non appellando noch nicht mit Bescheid versehen.

Digitized by Google

den dürfen, sondern vorerst gleichfalls an die Commission zu bringen sind.

Sollten übrigens neuerlich in appellablen Sachen Berufungen eingewendet werden, so sind die Appellanten zu bedeuten, einstweilen bey der Königlichen Commission die reichsgesetzlichen Formalien und Fatalien zu beobachten.

Was hiernächst die gegen den Landesherrn, oder dessen Collegien bey den Reichsgerichten anhängige Processe betrifft, so wird man zwar bemühet seyn, sie soviel möglich in Güte beyzulegen. Indessen müssen einstweilen überall salvanda salvirt g), die Sachen selbst aber in Terminis dilatoriis h) gehalten werden, und war es nicht die Absicht, durch Aufrufung der von den bisherigen Fürstbischöflichen Agenten zu Wetzlar und Wien gehabten Vollmachten dergleichen Processe zu derelinquiren, sondern es liegt auch in der Natur der Sache, daß Gedachte Agenten nöthigenfalls auf ihre von Sr. Königl. Maj. habende General-Vollmacht in allerhöchst Dero Namen handeln können und müssen.

Schließlich ist in Fällen, wo neue Processe gegen die Landesherrschaft anhängig gemacht werden wollten, davon sogleich an die Königliche Commission Anzeige

g) Die Activprocesse der Landesherrn an den Reichsgerichten werden dann doch wol in salvo zu erhalten seyn?

h) Vermuthlich die Sachen der Unterthanen gegen die Landesherrliche Kammern!

Conf. des ehmaligen Kammer-Gerichts-Assessors und jetzigen Hofrichters von Bremer zu Hannover merkwürdiges votum in Schmelzers Ausgabe der Kayserl. Wahlcapitulation von 1792. p. 152. nota 2.

Digitized by Google

zu thun, und jedesmal auch darauf zu sehen, daß das Privilegium Electionis fori gehörig beachtet werde.

Osnabrück den 5ten Jan. 1803.

Königl. ꝛc. allerhöchst verordnete Commission.

An
die Land- und Justiz-Canzley
hieselbst.

2.

Verordnung des Kurfürstl. Pfälzischen General-Commissariats in Franken wegen der Appellationen an die Reichsgerichte.

Wegen des sonst an die Reichsgerichte gegangenen Appellations-Zuges wird hiemit verordnet:

1) von dem Zeitpunkte des ergriffenen Civilbesitzes kann keine Appellation an die Reichsgerichte mehr Statt haben, wie dieses bereits am 7. December v. J. verordnet worden ist.

2) Dieses Verboth tritt auch ein:

a) bey blos an den Reichsgerichten interponirten und nur extrajudicialiter introducirten,

b) bey solchen, wo Schreiben um Bericht ergangen, folglich noch keine reichs-gerichtliche Verfügung darüber erlassen worden ist.

3) Jene Appellations-Processe aber, welche bey den Reichsgerichten schon erkannt und reproducirt sind, können noch ferner bey denselben verhandelt werden.

Diese Verordnung ist in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, dann in den Städten Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim behörig zu verkündigen.

Würzburg am 22. Jan. 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

von Asbeck.

Gußbacher.

Staats-Archiv.

Neun und dreyßigstes Heft.

I.

Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Preußischen Entschädigungs-Ländern.

De Dato Berlin, den 2ten April 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Eine Unserer ersten Sorgen ist darauf gerichtet, in den Uns angefallenen Entschädigungs-Ländern diejenigen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, welche zu einer guten Staats-Verwaltung und Gerichts-Verfassung nach dem Beispiele Unserer übrigen Staaten erforderlich sind. Damit nun durch einfache und bestimmte Grundsätze sowohl der schnelle und regelmäßige Geschäftsgang befördert, als auch ein jeder Unserer Vasallen und Unterthanen unterrichtet werde, wohin er in vorkommenden Fällen mit seinen Gesuchen und Anträgen sich zu wenden habe: so finden Wir nöthig, durch das gegenwärtige Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den

Landes-Collegien folgende Vorschriften zu geben, und zur Achtung hiemit bekannt zu machen.

§. 1.

Bestimmung der obern Departements.

Die Gegenstände der Finanz-Verwaltung werden mit Unserm hiesigen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio vereinigt, stehen aber unter der besondern Leitung des das Finanz-Departement der einzelnen Provinzen dirigirenden Staats-Ministers. So weit sie jedoch nach der Verfassung Unsers General-Directorii zu besondern Departements gehören, z. B. die Post-, Medicinal-, Stempel-, Salz-, Accise- und Zoll-Sachen u. dgl. m., verbleibt es dabey; auch ist das Rechnungs-Wesen in den sämmtlichen Entschädigungs-Ländern Unserm General-Controlleur und der Ober-Rechnungs-Kammer eben so untergeordnet, als in den übrigen Provinzen.

Die Justiz-Sachen werden dem Justiz-Departement, die Lehn-Sachen dem Lehns-Departement, und die geistlichen, so wie auch sämmtliche Schulsachen, dem geistlichen Departement Unsers Staats-Ministerii untergeordnet.

Die Hoheits- und andere auswärtige Sachen, werden unter Concurrenz des das Finanz-Departement dirigirenden Staats-Ministers nach Inhalt des Regulativs vom 6. Dec. pr. von demjenigen Departement des Etats-Ministerii bearbeitet, welchem solche beigelegt worden.

In Ansehung der Wahrnehmung derjenigen Lehne, welche Wir vom Kaiser und Reich empfangen, oder welche Wir als Besitzer eines der Entschädigungs-Länder von andern Reichsständen nehmen und tragen, imgleichen der

Activ-Thron-Lehne, welche von den vorigen Regenten des einen oder andern der Entschädigungs-Länder ertheilt sind, behält es ebenfalls bey demjenigen sein Bewenden, was darunter das Regulativ vom 6. Decemb. pr. festgesetzt hat.

§. 2.

Anordnung der Landes-Collegien.

Zur Ausübung der obersten Landesherrlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, haben Wir statt der bisherigen Regierungs-Kanzeleyen, Hofgerichte und andern Obern Justiz-Behörden Regierungen angeordnet, und denselben die Besorgung der Lehns-Sachen übertragen.

Alle zum Finanz-Departement gehörende Angelegenheiten hingegen, so wie auch alle geistliche und Schul-Sachen, sollen durch Unsere Krieges- und Domainen-Kammer besorgt werden.

§. 3.

Ressort der Regierungen. — Alle Processe. — Lehns-Sachen. — Criminal-Sachen. — Actus voluntariae jurisdictionis. — Vormundschafts-Sachen. — Aufsicht über die Unter-Gerichte.

Zum Ressort der Regierungen gehören:

1) Alle Justiz- und Prozeß-Sachen im weitläuftigsten Verstande, ohne Unterschied oder Ausnahme der Gegenstände und Geschäfte, welche den entstehenden Rechtsstreit veranlaßt haben, und sonst nach der Verfassung anderer Provinzen zum Ressort der Krieges- und Domainen-Kammer gehören.
2) Die Sponsalien, Ehe- und übrige geistliche Sachen der Protestanten.

3) Die Rechts-Sachen der Römisch-Katholischen, in so fern solche nicht den Officialat-Gerichten durch die zu publicirende Constitutionen besonders werden beigelegt werden.

4) Die Bearbeitung und Wahrnehmung aller Lehns-Sachen.

5) Die Ausübung der gesammten Landesherrlichen Criminal-Gerichtsbarkeit ohne Unterschied und Ausnahme gewisser Personen, oder gewisser Arten der Verbrechen.

6) Alle Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, besonders die Direction, Einrichtung und Bearbeitung des Hypotheken-Wesens.

7) Die gesammten Vormundschafts-Angelegenheiten, die Sorge für die Bevormundung der Minderjährigen und anderer Pflegebefohlnen des Staats, die Aufsicht über ihre Person, und über die Erhaltung und Verbesserung ihres Vermögens.

In wie fern die Geschäfte unter den Nummern 5. 6. und 7. von den Regierungen unmittelbar, oder durch die ihnen subordinirten Untergerichte zu besorgen sind, wird in der für die Regierungen der Provinz zu publicirenden besondern Constitution bestimmt werden.

8) Die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte. Alle Beschwerden in Justiz-Sachen müssen also bey der Regierung angebracht werden, und diese ist befugt, nicht nur in einzelnen Fällen Berichte und Acten zu erfordern, sondern auch durch zu veranlassende Visitationen von dem Verfahren der Untergerichte Kenntniß einzuziehen, gegründet befundene Beschwerden abzuhelfen, eingeschlichene Mißbräuche zu heben, und gegen pflichtwidrig handelnde Gerichts-Personen mit Untersuchung und Strafe zu verfahren.

Digitized by Google

§. 4.

Zug der Instanzen.

Der Zug der Instanzen, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, wird nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung in der für die Errichtung des Landes-Collegii jeder Provinz, nach Maaßgabe des §. 3. zu publicirenden besondern Constitution näher bestimmt und regulirt werden.

§. 5.

Ressort der Krieges- und Domainen-Kammern.

Alle übrige Theile der Staats-Verwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche in vorstehendem §. 3. den Landes-Justiz-Collegien nicht ausdrücklich beigelegt, oder gewissen, dazu besonders bestellten, und durch allgemeine Bekanntmachung autorisirten Behörden übertragen sind, werden Unseren Krieges- und Domainen-Kammern anvertraut. Besonders gehören zu deren Ressort:

1) Alle Landes-Hoheits-Sachen im weitläuftigsten Umfange, dahin auch die Landes-, Grenz- und Huldigungs-Sachen, die Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen, die Standes-Erhöhungen, und die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter zu rechnen sind; ferner die Aufsicht auf die Archive, Bibliotheken und Kunstsammlungen; imgleichen die Publikation der Edikte und Verordnungen, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn ein solches Publikandum von den Finanz-Departement allein oder zugleich mitgezeichnet und contrasignirt ist, die Bekanntmachung den Kammern ausschließend zukommt, und die Regierung dasselbe nur ihren Untergerichten, in so fern es zu deren Wissenschaft gehört, zufertigen muß; wohin-

Digitized by Google

gegen, wenn dergleichen Publikandum blos Justiz-Sachen betrifft, und also auch nur aus dem Justiz-Departement allein ergangen ist, die Publikation ausschließend durch die Regierung geschieht, und diese sich dazu nach ihrem Gutfinden auch der Unterbehörden der Kammern durch unmittelbare Verfügungen bedienen kann. Uebrigens müssen beide Collegia zu ihrer eigenen Nachricht von jeder Verordnung, welche durch sie publicirt wird, einander jedesmal einige Exemplarien mittheilen.

2) Alle Militair-, Marsch-, Einquartierungs-, Servis-, Proviant-, Magazin- und Vorspann-Angelegenheiten.

3) Die Ausübung und Verwaltung Unsers Landesherrlichen Besteuerungs-Rechts, und alles, was davon abhängig ist; mithin das gesammte Contributions- und Steuer-Wesen, die Ausschreibung, Einziehung und Verwaltung aller Staats-Abgaben und Auflagen, sie mögen von Personen, Gütern und Sachen, oder von Nahrungen und Gewerben erhoben werden, die Stempel-Sachen, ferner die Haus- und allgemeinen Kollekten, so wie auch die Kirchen-Kollekten.

Jedoch bleiben die Accise- und Zoll-Sachen den dazu besonders angeordneten Behörden, unter dem ihnen vorgesetzten Accise- und Zoll-Departement nach wie vor überlassen.

4) Die Ausübung, Verwaltung und Benutzung aller Unserer Höhern und Niedern Regalien, ohne Unterschied und Ausnahme, besonders alle Münz-Salz- und Jagd-Sachen, alle dem Staate in Ansehung der öffentlichen Flüsse und Ströme, der Schiffarth und Flösserey zu-

Digitized by Google

kommenden Hoheits- und nutzbaren Rechte. In Absicht der Bergwerks, Post, Medizinal- und Salzsachen hat es übrigens bey der Verfassung in Unsern übrigen Provinzen, wonach dieselben unter Aufsicht specieller Departements Unsers Etats-Ministerii besondern Behörden anvertraut sind, sein Bewenden.

5) Die Verwaltung sämmtlicher Domainen, und der derselben gleich zu achtenden Güter, Zubehörungen, Gerechtigkeiten und Gefällen.

6) Alle Landes-Polizey-Sachen im weitläuftigsten Umfange, mithin auch alle Sanitäts- Armen- Handwerks- Zunfts- Innungs- Fabriken- Manufactur- und Handlungs-Sachen, und überhaupt alle und jede Angelegenheiten, welche nach allgemeinen Begriffen sowohl, als nach den besondern Verfassungen Unserer übrigen Provinzen zum Geschäftskreise der Polizey gerechnet werden müssen.

7) Die Ausübung Unsers Landesherrlichen Rechts der Ober-Aufsicht über alle bereits vorhandenen oder zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Corporationen, insofern dieselben nicht durch besondere Privilegia oder Verordnungen davon befreit, oder der Aufsicht über sie, einer andern Behörde anvertraut werden.

Besonders gehören zur unmittelbaren Aufsicht der Krieges- und Domainen-Kammern die Städte, die Kämmereien derselben, deren Schulden und Creditwesen, ferner die Stadt- und Bürger-Forsten, so wie auch die Verfassung der Juden im Lande, ihre Toleranz, ihre Heirathen und Abgaben, ihre Befugniß zum Besitz der Häuser und anderer Grundstücke, oder zur Treibung des Handels und anderer Gewerbe.

Digitized by Google

8) Alle Schul- und Erziehungs-Anstalten, ohne Ausnahme, mithin sowohl die Aufsicht über die vorhandenen Universitäten, Gymnasien und Schulen, die dabey angestellten Lehrer, als auch die Besetzung der Stellen.

9) Alle geistliche Angelegenheiten, sowohl der Römisch-Catholischen, als der Protestanten, nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämmtliche milde Stiftungen und Kirchen-Aerarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhangenden geistlichen Stellen, ingleichen die Bestätigung der von andern Patronen zu conferirenden geistlichen Stellen. Die Wahrnehmung Unsers Landesherrlichen juris circa sacra, und alles was dazu im weitläuftigsten Verstande gerechnet werden kann; desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, in so fern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Beziehung hat. Die catholischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amts-Angelegenheiten und geistlichen Verrichtungen den rechtmäßigen Geistlichen Obern subordinirt, zugleich aber auch den Krieges- und Domainen-Kammern, vermöge der diesen übertragenen Ausübung des juris circa sacra untergeordnet. In wie fern sie für ihre Personen in ihren weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, und in Criminal-Fällen den Justiz-Collegiis unterworfen, wird durch die im §. 3. Nr. 3. vorbehaltene zu publicirende besondere Verordnung näher bestimmt werden.

Uebrigens aber werden Wir den Kammern zur Besorgung dieser ihnen in den Nummern 8. und 9. übertragenen geistlichen und Schul-Angelegenheiten Sachverständige Mitglieder zuordnen.

Digitized by Google

§. 6.

Uebertragung der Justiz-Pflege an die Regierungen, auch in den zum Cameral-Ressort gehörenden Angelegenheiten.

Wenn über die, hiernach den Krieges- und Domainen-Kammern anvertrauten Gegenstände und Geschäfte, es sey zwischen den Fiscus und Privat-Personen, oder zwischen Privat-Personen unter sich ein Rechtsstreit entstehet, oder wenn gegen die von den Kammern in Angelegenheiten ihres Ressorts getroffenen Verfügungen ein Widerspruch sich findet, welcher zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist; oder wenn jemand wegen Uebertretung der in das Cameral-Ressort einschlagenden Gesetze und Verfügungen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden soll: so gebühret die Instruction und rechtliche Entscheidung in allen diesen Fällen lediglich den Regierungen, und es findet dabey eben der weitere Instanzenzug statt, der nach dem §. 4. regulirt werden wird.

§. 7.

Nähere Bestimmungen wegen der Fälle, in welchen kein Prozeß zulässig ist.

Bey welchen Gegenständen und Angelegenheiten eine solche förmliche Erörterung im Wege des Rechts statt finde, ist durch die allgemeinen Grundsätze Unserer Staats- und Landes-Verfassung und durch die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Hiernach können weder über wirkliche Majestäts- und Hoheits-Rechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen des Cameral-Ressorts angehende Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner, oder alle Mitglieder einer ge-

Digitized by Google

wissen Classe derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, Processe zugelassen werden.

Allg. Land-Recht. Einl. §. 70. 71. 72. und 80.
Th. 1. Tit. 11. §. 4 — 11.
Th. 2. Tit. 3. §. 5. sq.
Tit. 15. §. 78 — 84.

In allen solchergestalt nicht ausgenommenen Fällen soll aber selbst Unser Fiscus, er sey Kläger oder Beklagter, verbunden seyn, ohne weitere Rücksicht des Gegenstandes oder der Art des Geschäfts bey Unsern Regierungen Recht zu nehmen.

§. 8.

Fälle in welchen die Kammer ihre Verfügungen auch während der Prozesse salvo jure vollstrecken kann.

Damit aber durch diese Anordnung, welche Unsern Vasallen und Unterthanen eine durchgehends gleiche und unpartheiische Rechtspflege zusichert, und jede auch nur scheinbare Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses Unserer Krieges- und Domainen-Kammer und Finanz-Collegien auf dergleichen Rechts-Angelegenheiten gänzlich entfernt, diese Unsere Kammer und Finanz-Collegia, jedoch in der Verwaltung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht gehemmt, die Erhebung der zu den Staatsbedürfnissen nothwendigen öffentlichen Abgaben und Gefälle nicht unterbrochen, noch die Etats nicht derangirt, noch die Ordnung im Lande und der regelmäßige Geschäftsgang in allen Zweigen der Cameral-Verwaltung durch ungegründeten, obwohl scheinbaren Widerspruch zerrüttet werden mögen; so finden Wir folgende nähere Bestimmungen nöthig:

Digitized by Google

1) Den Kammern verbleibt auf allen Unsern Königlichen und sonst zu ihrer Administration gezogenen Gütern die Ausübung des Dienstzwanges und die Beitreibung der grundherrlichen Abgaben unbeschränkt. Auch versteht es sich von selbst, daß sie die Ausübung dieser Gerechtsame ihren Administratoren und Pächtern übertragen können.

Allg. Land-Recht Th. 2. Tit. 7. §. 227. sq. §. 469. sq. §. 484 — 487.

2) Wenn über öffentliche Abgaben ein Streit entsteht, der an sich zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist,

Allg. Land-Recht Th. 2. Tit. 14. §. 79.

so bleibt dennoch die Kammer befugt, die streitigen Abgaben während der Prozesse, mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten, einzufordern und beizutreiben.

3) Wenn aus Verträgen zwischen dem Fiscus und einer Privat-Person Streit entsteht, und die Erfüllung festgesetzter Etats auf prompte Ableistung der contractmäßigen Verbindlichkeit beruht, besonders wenn Pächter der Domainen und Regalien dasjenige, was nach Inhalt ihrer Contracte von ihnen gefordert wird, verweigern, so ist die Kammer berechtigt, auf vorhergegangene summarische Vernehmung der Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßiger Ueberzeugung festzusetzen, und dasselbe von dem Schuldner, unter Vorbehalt seines Rechts, und des nach der künftigen richterlichen Entscheidung zu leistenden Ersatzes sogleich beitreiben zu lassen.

4) Wenn bey andern über Gegenstände des Cameral-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bey Krieges-Lieferungen, oder großen Wasser-Bau-Entrepri-

Digitized by Google

sen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Kammern geweigert wird, und die Umstände so beschaffen sind, daß aus der verzögerten Erfüllung ein unwiederbringlicher Schade zu besorgen ist, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können; so ist die Kammer befugt, denselben zu der von ihr verlangten Erfüllung mit Vorbehalt seines Rechts durch Execution anzuhalten.

5) Wenn in Landes-Polizey-Angelegenheiten Verfügungen zu treffen sind, die keinen Verzug leiden, und wobey die förmliche Erörterung und richterliche Entscheidung eines dagegen sich findenden Widerspruchs oder Nachtheil des Ganzen nicht abgewartet werden kann; so kann die Kammer ihre Verfügung, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausübung bringen, und dem Weigernden bleibt nur vorbehalten, die ihm dafür etwa gebührende Vergütung oder Entschädigung im ordentlichen Wege des Rechts bey der Regierung auszuführen.

6) Wenn die Kammern in Angelegenheiten ihres Ressorts Verbote und Inhibitionen zu erlassen nöthig finden, so muß ein jeder, welchen es angeht, bey Vermeidung der von der Kammer zu vollstreckenden Execution sich denselben so lange unterwerfen, bis er ein anderes im ordentlichen Wege des Rechts ausgeführt hat. In allen vorstehend benannten Fällen gebührt den Kammern allein die Beurtheilung: ob die Sache nach diesen Vorschriften zur vorläufigen executivischen Verfügung geeignet sey? Die Regierungen sind nicht berechtigt, ihnen darin Einspruch zu thun, oder Hindernisse in den Weg zu legen, vielweniger die Anordnungen der Kammer wieder aufzuheben. Den Regierungen ist aber unbenommen, wenn sie glauben, daß die Kammern die

Digitized by Google

ihr vorgezeichneten Grenzen überschreiten, denselben deshalb Remonstrationen zu machen, oder ihre Bedenklichkeiten den vorgesetzten Justiz-Departement zur weitern Rücksprache mit dem Finanz-Departement anzuzeigen. Auch bleibt demjenigen, welcher durch dergleichen vorläufige executivische Verfügungen an Vermögen oder Ehre gelitten hat, wenn sich am Ende findet, daß die Verfügung widerrechtlich geschehen sey, die Befugniß vorbehalten, seine Entschädigung dafür im ordentlichen Wege des Rechts bey der Regierung nachzusuchen.

§. 9.

Vorläufige Untersuchung und Abmachung der Polizey- und anderer Contraventionen.

Bey vorkommenden Contraventionen gegen Finanz-, Polizey- und andere zum Ressort der Kammer gehörende Gesetze, imgleichen bey allen Defraudationen, Landesherrlicher der Kammer zur Verwaltung untergebener Gefälle und nutzbaren Regalien ist die Kammer berechtigt, den Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, eine summarische Untersuchung zu veranlassen, und die Sache vorläufig durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe durch Execution beyzutreiben, wenn der Beschuldigte bey der vorläufigen Entscheidung sich beruhigt. Ihm steht jedoch frey, binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung der Resolution förmliches Gehör und rechtliches Erkenntniß bey der Regierung zu verlangen. Alsdann müssen die Acten sogleich an die Regierung befördert werden, um die Sache ordnungsmäßig einzuleiten, der Kammer bleibt aber überlassen, für die von derselben festgesetzten Strafe einstweilige Sicherheit zu fordern, und

Digitized by Google

die Verfügungen deshalb zu treffen, wenn gesetzmäßige Gründe dazu vorhanden sind.

§. 10.

Disciplinar-Sachen.

In den sogenannten Disciplinarsachen, zu welchen besonders die Aufsicht über sämmtliche den Kammern unterworfene Officianten zu rechnen ist, bleibt denselben freie Macht und Gewalt, einen jeden solcher Officianten zu seinen Pflichten anzuhalten, ihn wegen deren Uebertretung oder Verabsäumung zur Verantwortung zu ziehen, Ordnungsstrafen gegen ihn zu verhängen und zu vollstrecken, ohne daß die Regierung sich darin mischen darf. Wegen der Dienst-Entsetzungen hat es bey den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Th. 2. Tit. 10. §. 98. bis 102. sein Bewenden. Wenn aber gegen einen Cameral-Bedienten wegen begangener Pflichtwidrigkeiten noch andere wirkliche Criminal-Strafen erkannt werden sollen; so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor die Regierung.

Eben so müssen Regreß-Klagen gegen Cameral-Bedienten wegen eines auch in ihrem Amte durch Uebertretung oder Verabsäumung der Pflichten desselben verursachten Schadens; imgleichen die Injurien-Sachen solcher Cameral-Bedienten in oder außer ihrem Amte bey den Regierungen erörtert und entschieden werden.

§. 11.

Prozesse und Arreste gegen Kammer-Officianten.

Wenn in Prozessen ein der Kammer unterworfener höherer oder niederer Officiant sich vor das Landes-Ju-

stiz-Collegium oder dessen Abgeordneten als Zeugen oder sonst persönlich gestellen soll: so muß die Kammer davon in Zeiten benachrichtiget werden, um wegen der einstweiligen Dienstverwaltung das Erforderliche zu verfügen.

Soll ein Cameral-Officiant in Wechsel- oder andern Personal-Arrest gebracht werden: so ist die Kammer ebenfalls davon zu benachrichtigen, und der Executor muß das Notificatorium an den Amts-Vorgesetzten insinuiren, zugleich aber den Arrestandum so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

Bey Versiegelung des Nachlasses eines Cameral-Bedienten ist die Kammer berechtigt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worinn Amts-Akten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anzulegen. Bey der Entsiegelung müssen mit Zuziehung eines Abgeordneten der Kammer dergleichen Akten und Papiere von dem übrigen Vermögen abgesondert, und dem Abgeordneten der Kammer ausgehändigt werden. Dies findet auch statt, wenn die Siegelung im Wege der Execution oder wegen eröffneten Concurses erfolgen muß.

Diese Vorschriften müssen auch alsdann beobachtet werden, wenn der Officiant zwar an sich ein Justiz-Bedienter, aber in anderer Rücksicht der Kammer zugleich unterworfen ist, und Geschäffte, welche zu deren Ressort gehören, unter Händen gehabt hat.

§. 12.

Zuziehung sachverständiger Mitglieder der Kammer bey Instruktion und Entscheidung der in das Cameral-Ressort einschlagenden Prozesse.

Damit Wir versichert seyn können, daß bey Prozessen über Angelegenheiten, welche zur Verwaltung der

Kammern gehören, sowohl bey der Instruktion als bey der Entscheidung die nöthige Sachkenntniß angewendet, und aus Mangel derselben weder Unser Allerhöchstes Interesse, noch die Grundsätze der Cameral-Verwaltung gefährdet werden: so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

1) daß in allen Fällen, wo Fiskus in dergleichen Angelegenheiten Klägers- oder Beklagtens Stelle vertritt, es der Kammer frey stehen solle, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus auch noch einen andern Deputirten zu ernennen, welcher der Instruktion beywohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen deutlich, richtig und vollständig auseinander gesetzt, nichts erhebliches übergangen, und bey Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde.

2) Daß eben so es der Kammer frei stehe, wenn in Angelegenheiten dieser Art das Erkenntniß bey der Regierung abgefaßt werden soll, ein schriftliches Gutachten zu den Akten abzugeben, worauf, in so fern es auf besondere Cameral-Verhältnisse, Landes- oder Finanz-Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, gebührende Rücksicht genommen, und nach Befinden von der Regierung die Kammer ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrag der Sache beywohne. So wie es sich aber von selbst versteht, daß der bey den Instruktionen gegenwärtige Deputirte der Kammer sich in die Leitung des Verfahrens nicht mischen oder einer Direktion desselben anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos controlliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten müsse, so muß auch

der Gang der Instruktion durch diese Zuziehung eines Deputirten der Kammer niemals aufgehalten werden, vielmehr muß dieser wegen Anberaumung und Fortsetzung der Termine sich nach den Umständen und nach den Vorschlägen des Deputati der Regierung nach Möglichkeit bequemen. Auch sollen durch die gegenwärtige Anordnung die Privat-Partheien mit keinen mehrern Kosten belastet werden.

So wie daher ein solcher Deputirter der Kammer, wenn er in Besoldung steht, und das Geschäft, dem er beywohnet, an seinem gewöhnlichen Wohnorte von ihm abgewartet wird, außer den etwanigen baaren Auslagen keine besondere Vergütigung dafür verlangen kann; so sollen ihm dagegen, wenn er zur Abwartung eines solchen Geschäfts reisen muß, die gewöhnlichen Diäten aus dem dazu bestimmten Fond, ohne allen Beytrag der Privat-Parthey, angewiesen werden.

3) Daß, wenn in Prozeß-Angelegenheiten unter Privat-Personen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache gebracht werden, welche auf Principien der Landes-Verfassung, Staats-Verwaltung und Staats-Wirthschaft Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, die Regierungen schuldig seyn sollen, von den Kammern über dergleichen Rechtsfragen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem voto consultativo bey ihren Entscheidungen gebührend zu achten.

§. 13.

Verhältniß der Landes-Collegien gegen die Unterbehörden.

Damit die Kammern in den ihnen durch dieses Reglement beygelegten Angelegenheiten im Stande seyn mö-

gen, die nöthigen Erkundigungen und vorläufigen Untersuchungen prompt und gründlich anzustellen, auch die von ihnen zu treffenden executivischen Verfügungen in gesetzmäßiger Ordnung realisiren zu lassen, wird ihnen die Befugniß beygelegt, in Angelegenheiten dieser Art auch an solche Unterbehörden, welche sonst in Ansehung ihres Amts nur den Regierungen untergeordnet sind, Aufträge in Unserm allerhöchsten Namen zu erlassen; wogegen auch die Regierungen berechtigt sind, in Angelegenheiten ihres Ressorts an die Unterbehörden der Kammern Aufträge und Verfügungen auf gleiche Art zu erlassen.

§. 14.

Verhältnisse der Landes-Collegien gegen die Departements des Etats-Ministerii.

Da die Absicht des gegenwärtigen Reglements nur dahin geht, die Grenzen der Geschäfts-Verwaltung zwischen den Justiz- und Kammer-Collegiis in der Provinz zu bestimmen, so wird dadurch in dem Ressort und in den Verhältnissen der verschiedenen Departements des Etats-Ministerii nichts geändert, vielmehr versteht es sich von selbst, daß, in so fern Angelegenheiten, welche zum Ressort des Auswärtigen-Lehns-Geistlichen oder irgend eines andern Departements gehören, und in einigen andern Provinzen von der Regierung bearbeitet werden, in den Entschädigungs-Provinzen aber durch das gegenwärtige Reglement den Kammern übertragen werden, diese ihre Subordination unter ein solches vorgesetztes Departement anerkennen, und den Befehlen und Anweisungen desselben ohne die geringste Widerrede Folge leisten müssen.

Digitized by Google

§. 15.

Rang der Landes-Collegien und deren Mitglieder.

Damit alle unnütze Rangstreitigkeiten vermieden werden, erklären Wir hiermit, daß zwischen beiderseitigen Landes-Collegien eine völlige Gleichheit des Ranges beobachtet werden, und zwischen den Präsidenten, Directoren, und Mitgliedern, sowohl in als außer dem Dienste, die Anciennität entscheiden soll. In Verordnungen, welche Unser Finanz-Departement erläßt, werden die Kammern zuerst genannt, und dies geschieht in Ansehung der Regierungen, wenn die Verfügungen von dem Justiz- oder einem damit verbundenen Departement ergehen.

Wird an beide Collegia gemeinschaftlich etwas verfügt, so ist die Regierung vor- oder nachzusetzen, je nachdem die Ausfertigung in der Geheimen Staats- oder in der Canzley des Finanz-Departements erfolgt.

Wird von beyden Collegien gemeinschaftlich ein Bericht erstattet, so stehen die Unterschriften auf einer Linie einander gegenüber, und die Oberstelle des einen oder andern Collegii bestimmt sich darnach, wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addressirt ist, oder zu wessen Erbrechung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehört.

§. 16.

Jurisdictions-Streitigkeiten.

Sollten über die Grenzen der Geschäfts-Verwaltung zwischen den Landes-Collegien Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, so müssen sie zur Belehrung an die vorgesetzten Behörden berichten, allenfalls die streitige Frage gemeinschaftlich mit Anführung ihrer Gründe der zur Entschei-

dung der Jurisdictions-Streitigkeiten angeordneten Immediat-Commission zur Abfassung eines Concluſi vorlegen.

Wir erwarten jedoch von Unsern Landes-Collegien und sämmtlichen dabey angestellten Offizianten, daß sie, mit redlicher Beherzigung des allgemeinen Dienſt- und Staats-Interesse, alle Eingriffe in das bestimmte gegenseitige Ressort vermeiden, und sich bestreben werden, durch pflichtmäßige Eintracht den wahren Zweck des Dienstes und ihres Berufs zu erfüllen. Die einem Collegio von den Partheien oder sonst zukommende Eingaben, Berichte und andere Sachen, welche nicht zu dessen Ressort gehören, müssen ohne Zeitverlust an das andere competente Collegium brevi manu abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 2ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Gr. v. d. Schulenburg v. Goldbeck.

II.

Merkwürdige Reichshofrathserkenntniſſe.

Das teutsche Staatsrecht zu Wien, zu Berlin und in den Hörsälen academischer Lehrer sind drei sehr von einander verschiedene Dinge, die sich oft so unähnlich sehen,

Digitized by Google

daß man an ihrer Verwandtschaft Zweifel tsagen sollte. Zu Wien tritt vollends der nicht seltene Contrast ein, daß der Erzherzog von Oesterreich dem römischen Kaiser Stillschweigen auflegt*). Darüber wird das teutsche Staatsrecht in der Praxis noch schwankender, als in der Theorie, und eine Art von Modewissenschaft, deren Principium cognoscendi in den wichtigsten Materien bloß in der Beantwortung der Frage besteht: was behaupten die constituirenden Behörden von Teutschland? und wie verhalten sich ihre Behauptungen zu einander, wenn es zur Ausübung kommt?

Das teutsche Territorial-Staatsrecht ist das Product des steten Kampfs der Stände mit der kaiserlichen Hoheit, die so mancher Kaiser zum Vortheil seines eignen Hauses selbst schmälern und untergraben half, — eine unaus-

*) Folgende Anecdote, deren Aechtheit ich mir jedoch nicht zu verbürgen getraue, wenn sie mir gleich von einem wohlunterrichteten und glaubhaften Mann erzählt worden, dürfte davon den besten Beweis geben. Während des letzten Kriegs beschwerte sich der Reichsvicekanzler, daß von Seiten der österreichischen Staatskanzley so viele Verfügungen in solchen Angelegenheiten, die das teutsche Reich und die einzelnen Reichslande beträfen, ganz einseitig und ohne die mindeste Concurrenz der Reichskanzley getroffen würden. Eine Folge davon war, daß der Reichsvicekanzler ersucht wurde, einem Reichsreferendair den Auftrag zu ertheilen, mit einem Mitgliede der Staatskanzley in Conferenz zu treten. Dies geschah, und so wurde von dem letztern die Conferenz mit dem Ersuchen, daß die Reichskanzley nur von solchen Angelegenheiten, welche man allerhöchsten Orts an sie bringen würde, Notiz nehmen möchte, eröfnet und — beschlossen.

H.

bleibliche Folge jeder Staatsverfassung, deren Oberhaupt aus den Großen des Reichs gewählt wird, und wegen Mangel an Reichsdomainen gewählt werden muß. —

Indessen hat es seine Richtigkeit, daß das Staatsrecht des kaiserlichen Hofs wegen seines practischen Werths vorzüglich gekannt zu werden verdient. Nicht selten stößt der Kenner der teutschen Reichsverfassung auf Behauptungen und Discussionen in teutschen Staatssachen, welche bey etwas näherer Kenntniß der kaiserlichen Vorrechte unberührt geblieben seyn würden. Guten Theils wenigstens scheint Unkunde mehr Antheil daran gehabt zu haben, als politische Rücksicht. Die neuesten Ereignisse liefern Beyspiele davon. Da sich dieses Staatsrecht in den kaiserlichen Reichshofrathserkenntnissen durch unmittelbare Anwendung, also intuitiv und auf die lehrreichste Weise, an den Tag legt: so sollen hier und in den folgenden Heften die merkwürdigsten Reichshofrathserkenntnisse aus den neuern Zeiten zur Bestätigung dienen.

§. 1.

Ein Mitglied der Reichsritterschaft wird der Reichsunmittelbarkeit vom Kaiser entsetzt.

Die Verordnung in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 1, §. 3 u. 4.

„Bevorab aber (sollen und wollen wir) allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimme auf Reichstägen sowohl, als andere reichsständischen Versammlungen aufrecht erhalten, und ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichsstand, der

sessionem et votum in den Reichscollegiis hergebracht, davon unter einigerley Vorwande, als noch nicht erhaltener Belohnung, nicht geſuchter oder nicht ertheilter Beſtätigung der Vormundſchaft und Landesverwaltung, weder provisorie, noch auf ſonſtige Weiſe ſuſpendiren und ausſchließen, noch ſeiner Landesregierung, es geſchehe gleich provisorie oder in contumacium, oder auf irgend eine andre Weiſe entſetzen.“

thut der Reichsritterſchaft keine Erwähnung.

Die Reichsritterſchaft — vom Geiſte der Strenge beſeelt, mit welcher ſie im Innern über der Erhaltung ihres Syſtems wacht, — hat vielmehr die Strafe des Ausſchluſſes von ihrer Genoſſenſchaft und den Verluſt der Unmittelbarkeit auf die Uebertretung ihrer Statuten geſetzt. Jene kann der Canton für ſich beſchließen; dieſe erfordert die kaiſerliche Entſcheidung. Unſtandesmäßige Aufführung, Mißheyrathen, Treibung unanſtändiger Gewerbe, Annahme des Bürgerrechts, übertriebenes Schuldenmachen, Veräuſſerung aller beſeſſenen Güter und Verletzung des den Directorialen ſchuldigen Reſpects ſind Beyſpiele —, Umſtoßung und Zernichtung der Grundſätze, worauf die Verfaſſung der Reichsritterſchaft beruht, der allgemeine Grund, warum ein Mitglied entweder von ſeinem Sitz- und Stimmrecht auf Conventen ausgeſchloſſen, oder ſeiner Unmittelbarkeit — ſo wie gemeiniglich zu gleicher Zeit der freyen Adminiſtration ſeiner Güter für verluſtig erklärt wird*). Ein äuſſerſt merkwürdiges Bey-

*) Man vergleiche Kerners reichsritterſch. Staatsrecht 2. Th. S. 186. Und bey dieſem Geiſte der Reichsritter-

spiel ist das folgende mit dem von Creilsheim in Franken **).

Jovis 4. Decemb. 1777.

Von Creilsheim a v. Creilsheim Commissionis pto. Separationis quoad thorum et mensam nunc in specie die anderweit unternommene Copulation mit der Christina Löppertin zur rechten Hand betr.

Publicatur Resolutio Caesarea. Kaiserl. Maj. haben, gehorsamstes Reichshofraths-Gutachten allergnädigst genehmiget; dem zufolge

Imo Wird nunmehro Carl Friedrich von Creilsheim wegen seiner der öftern Ermahnungen und Bedrohungen ungeachtet fortgesetzten Renitenz und sträflicher Verachtung der allerhöchst Kayserl. sowohl, als auch hierauf gegründeter und anderer Reichs-Ritterschaftl. Verordnungen und wegen seines sonst ungebührlichen Betragens der Reichs-Unmittelbarkeit für seine Person in Gemäsheit des Kayserl. Poenal-Patents vom 29. Jan. 1728 hiermit vor verlustigt erkläret.

IIdo Cum hujus notificatione rescribatur der Reichs-Ritterschaft in Francken Orts am Steigerwald: dieselbe habe solche erkannte Verlustigung der

schaft konnten die Stände bisher gleichgültig geschehen lassen, daß reichsritterschaftliche Mitglieder an den höchsten Reichsgerichten Referenten in ihren Differenzien mit der Reichsritterschaft sind? —

**) Ein andres Beyspiel findet sich in Maders select. equestr. T. 2. S. 201.

Reichsunmittelbarkeit des gedachten Carl Friedrich von Creilsheim sämtl. Orts Mitgliedern sofort behörig bekannt zu machen, und demnächst als Edictales zu publiciren, desselben sämtliche sowohl alleinige als in Gemeinschaft besitzende Ritter- und andere Güter und Vermögen authoritate Commissionis Caesareae zu sequestriren, und aus deren Revenüen dem ermelten v. Creilsheim einstweilen eine denen Umständen angemessene Competenz, so wie dessen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten beyden Söhnen ein jährliches Sustentations-quantum auszuliefern, die etwa sich ergebende Ersparniß aber auf sichere Orte zu Capital anzulegen, nicht weniger denen noch minderjährigen ehelich erzeugten jüngsten Sohn und Tochter einen Vormund zu stellen, zugleich eine ausgiebige Vorsehung zu treffen, mit dem v. Creilsheim eine solche Bewahrung vorzukehren, womit er führohin dem Publico nicht zur Last und Gefahr bleibe, sondern extra statum nocendi gesetzet werde, sohin, wie all dieses geschehen, in tno. 2. allerunthgst. berichtlich anzuzeigen.

§. 2.

Provisorische Jurisdiction der reichsritterschaftlichen Directorien über die Mitglieder der Reichsritterschaft.

Alle Rechte, welche die ritterschaftlichen Directorien ausüben, stehen ihnen entweder kraft der Uebertragung der Mitglieder der Reichsritterschaft

— mithin zufolge des Gesellschaftsvertrags —, oder in Gemäßheit kaiserlicher Privilegien zu. Nur vermittelst der letzten können den reichsritterschaftlichen Ortsvorständen Gerechtsame verliehen werden, welche an und für sich in dem Umfange der Rechte des unmittelbaren niedern Reichsadels nicht mit begriffen, und folglich auch kein Gegenstand seiner Rechtsübertragung an den Canton seyn können. Vorzüglich gehört hierher der Bezug der Steuer und die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des reichsritterschaftlichen Vereins.

Viele, die nur oberflächliche Kenntnisse von der reichsritterschaftlichen Verfassung haben, stehen in dem Wahne, daß man in allen und jeden Fällen bey den Cantonen Rechtshülfe wider jene suchen könne. Dies ist in Civil-Sachen durchaus nicht der Fall. Wenn auch der eine oder der andere Ortsvorstand eine Klage annehmen, und den Beklagten darüber vernehmen sollte, so beruht doch ein solches Verfahren auf keiner Zuständigkeit, und der Beklagte ist so wenig schuldig, sich auf die Klage einzulassen, als der Kläger es ist, diesen Weg zu erwählen. Vielmehr sind und bleiben hier die höchsten Reichsgerichte die allein competente Behörde.

Dahingegen ist den Ortsdirectorien von Seiten des kaiserlichen Hofes eine provisorische Gerichtsbarkeit, wodurch nur die erste unaufschiebliche Einleitung vorgekehrt, das weitere hingegen zur obristrichterlichen Entscheidung anheimgestellt wird, „als aus der Natur und Eigenschaft der ritterschaftlichen Verfassung von selbst fließend" in denjenigen Fällen übertragen worden, welche in dem folgenden Conclusum bestimmt sind.

Digitized by Google

Martis 30. Junii 1778.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben aller 5 Cantonen, die Befugniß in dringenden Fällen provisorische Verordnungen über die Reichs-Ritterschaftliche Mitglieder zu treffen, betr.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Ihro K. M. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunthgstes. Gutachten allgdgst. begnehmiget, und diesem zufolge allgdgst. resolvirt.

Nachdem es sich aus der Natur und Eigenschaft der Ritterschaftlichen Verfassung von selbsten verstehe, daß denen Ritter-Directoriis die Befugniß zukomme, in Fällen, die die Erhaltung des Landfriedens und der öffentl. Ruhe und Sicherheit, Verhütung ohnerlaubter Thätlichkeiten und Vergewaltigungen der Mitglieder unter sich betreffen, nicht minder bey verschwenderischen und incorrigiblen oder eines Criminis Publici schuldigen Mitgliedern, ingleichen wo Unterthanen ihrer Herrschaft den Gehorsam verweigern, oder sich empören, so oft nemlich in diesem sowohl, als auch in sonstigen Vorkommenheiten ein Periculum in mora oder Damnum irreparabile zu befürchten wäre, die der Sachen Umständen angemessene Vorkehrungen und Verfügungen auch mit allenfallsiger Arretirung des schuldigen Theils provisorie bis auf weitere Kayserl. Allerhöchsteigene Verordnung zu treffen; als

hätten sich die implorantische Directores, Hauptleute, Räthe und Ausschuß hiernach jedoch dergestalt zu achten, daß in derley dringenden Fällen nach denen ihnen provisorie gemachten Verfügungen die jedesmalige Anzeige alsogleich bey Ihro Kayserl. Maj. mit Gutachten allerunthäst. berichtl. eingebracht und hierüber die Allerhöchste Entschließung eingeholet werden solle.

Veneris 28. Augusti 1778.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben aller 5 Cantonen, die Befugniß in dringenden Fällen provisorische Verordnungen über die Reichs-Ritterschaftl. Mitglieder zu treffen; sive Reichs-Ritterschaftl. Orts Kocherischer Ad. v. Fichtel sub praes. hesterno überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro declaratione Privilegiorum Caesaeorum Equestrium Camerae Imperiali Wezlariensi per Rescriptum notificando. Appon. Lit. A et B. in duplo.

Kann das von Kaiserl. Maj. allergnädigst begnehmigte Reichs-Hofraths-Conclusum vom 30. Juny an. curr. dem Kaiserlichen Reichs-Cammergericht notificirt werden.

Ignaz v. Hofmann.

§. 3.

Merkwürdige Jurisdictionsconcurrenz und damit verknüpfte Zuvorkunft des Gerichtsstandes — als Auskunftsmittel von Seiten des Kaiserl. Reichshofraths und der erzherzoglichen Gerichtsstellen — beliebt in einem Collisionsfalle über ein reichsritterschaftliches Mitglied.

Der teutsche Kaiser ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit und der alleinige oberste Richter im Reich. Die Anwendung dieses nicht zu bezweifelnden Hauptsatzes der teutschen Reichsconstitution ist bisher von kaiserlicher Seite auch auf diejenigen reichsritterschaftlichen Mitglieder erstreckt worden, welche sich in reichsständischen Diensten befinden, oder sich nur in der Reichsstände Lande aufhalten. Es ist bekannt, wie viele Collisionen mit den Reichsständen die Folge davon zu seyn pflegen, die auch alsdann wieder eintreten, wenn das Vermögen eines reichsritterschaftlichen Mitglieds entweder gänzlich in reichsständischem Gebiete gelegen ist, oder selbst nur unter gewissen partiellen Beziehungen in einem Real-Nexus mit dem in Frage befangenen Reichsstande steht.

Ein Collisionsfall dieser Art zwischen der kaiserlichen und reichsständischen Gerichtsbarkeit trat im Jahre 1784 in Ansehung des von Freyberg zu Wellendingen ein.

Die vorderöstreichischen Behörden eigneten sich die Jurisdiction zu, und es kam darüber zu einem Auskunftsmittel, das von den ältern in gleichen Fällen (dem Reichsstande, der dabey interessirt ist, eine kaiserliche Commission aufzutragen) so sehr abweicht, daß zu zweifeln ist, ob man es kaiserlicher Seits auch gegen andre, als gegen den Erzherzog von Oesterreich, Platz greifen lassen werde.

Digitized by Google

Man setzte nemlich eine Concurrenz (die eigentlich nur unter den höchsten Reichsgerichten Statt finden kann,) dergestalt zwischen dem kaiserlichen Reichshofrathe und den erzherzoglichen Gerichtsstellen fest, daß die Zuvorkunft des Gerichtsstandes das Forum des Beklagten entscheidet.

Jovis 6. May 1784.

v. Tessin a. v. Freyberg zu Wellendingen, rescripti.

Imo Ponatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Neckar Schwarzwald und der Ortenau allerunterthgste Befolgungsanzeige ad rescriptum de 3. Febr. 1781 ad acta et

IIdo rescribatur Eidem. Es seye wegen der Zeitherigen Jurisdictions-Collision, wozu die v. Freyberg zu Wellendingen durch ihre Recurse und Einlassungen selbst Anlaß gegeben, provisorie und sowohl in possessorio, als petitorio der Kayserl. Jurisdiction sowohl, als der Erzherzoglichen Befugniß unbeschadet, dahin Auskunft getroffen worden, daß in Fällen, wo gegen die v. Freyberg als Besitzer des Guths Wellendingen, eine personal- oder andere gerichtliche Klage anzubringen seye, der Kläger die Wahl behalten möge, die von Freyberg bey den Reichsgerichten, oder bey dem Erzherzoglichen Gerichtsstand zu belangen, und alsdann der praeventioni fori dergestalt statt gegeben werden solle, daß, wo einmahl die Klage zuerst angebracht worden, daselbst auch die ganze Verhandlung, und was ex Connexitate Causae so-

wohl, als in Absicht auf die Execution damit zusammenhänge, unbeirret und ohne weitern Einwand wegen des fori rechtlich ausgetragen werde.

Nachdem nun dermahlen die v. Tessin ihrer Forderung halber am ersten bey Kayserl. Reichshofrath geklaget, und von demselben die Immission impetriret haben, mithin diese und die fernere gegen die von Freyberg vorgekommene Schuldsache des Juden Levi, wie auch der daraus entspringende Concurs über des v. Freyberg Vermögen bey dem Kayserl. Reichshofrath als dem foro proventionis rechtlich zu verhandeln seyn, als werde sie, Reichs-Ritterschaft, den in ihren vorigen Officinal-Berichten angeführten Umständen nach authorisiret und angewiesen, des v. Freyberg sämtliche Creditores edictaliter rechtlicher Ordnung nach zu citiren, nach vorgegangener Liquidation mit dem aufzustellenden Contradictore super veritate et prioritate genüglich handeln zu lassen, und acta instructa zu Abfassung eines Locationsurtel ad impartiales zu versenden; bey dem allen aber sich zu befleißigen, daß mit den Gläubigern sowohl der Competenz, als eines Zahlungsplans halber eine gütliche Vereinbarung getroffen, auch überhaupt in dieser Schuldsache mit möglichster Kürze und Kostenersparung zu Werke gegangen werde. Wie nun alles dieses befolget worden, darüber wären Ihro Kayserl. Maj. des allerthgsten Berichts von Zeit zu Zeit gewärtig.

III.

Merkwürdiges Werbreglement.

Wer Gelegenheit gehabt hat, auch nur von ferne, die Kniffe und Ueberredungen kennen zu lernen, die bey den Militair-Werbungen Statt zu haben pflegen, wird wenig geneigt seyn, bey einem Gegenstande zu verweilen, dessen nähere Betrachtung bey gefühlvollen Seelen nothwendig psychologischen Ekel erweckt.

Es ist hier nicht die Rede davon: sind Werbungen gut und nöthig? — eine Frage, die nur sehr relativ nach den Verhältnissen und Localitäten bejaht werden kann; im Allgemeinen aber, wenn nur von dem Ideale eines National-Wehrstands die Rede seyn soll, verneint werden muß; — auch nicht von dem gewöhnlichen Verfahren bey Militair-Werbungen ist die Rede, sondern von einer Abweichung davon, welche zugleich die

Blüthen des Stils zu Hülfe nimmt, um den Endzweck zu befördern. Man findet sie in folgendem hessischen

Werbreglement.

Das Militair von Hessen-Cassel war viele hundert Jahre berühmt im Krieg und Frieden. Die Völker in fernen Landen kennen seine Ordnung, seine guten Einrichtungen, und ehren seine braven Krieger. Der hessische Soldat gedeihet an Geist und Körper, darf sich jeder stolzen Nation mit edlem Gefühl zeigen, darf sich jedem Soldaten hoher Regenten an die Seite stellen. Der hessische Soldat wird streng zur Moralität gehalten, ohne Ursach nach eignem Willen seiner Vorgesezten aus wilder Hitze nicht geschlagen.

Das Dienstreglement, in milden Geist weiser Gesetze geschrieben, bestimmt alle Strafen für große und kleine Vergehen, und hält seine Obern von Stufe zu Stufe in billigen Schranken.

Wenn junge Pursche kein Vermögen besitzen und Neigung zum Militair in sich spüren: wo könnten sie bessere Dienste finden, wo größere Vortheile, kurze Zeit Soldat zu werden?

Der regierende Herr Landgraf H. D. haben sich entschlossen, Ausländer in Hanau werben zu lassen, und zahlen im hohen Preise:

dem schönen Recruten von 6 Zoll 50 Gulden.
= 7 = 60 =
= 8 = 70 =
= 9 = 80 =
= 10 = 90 =
= 11 = 100 =
= 12 = 130 =

nach Frankfurter Währung.

Das Handgeld wird halb nach geschlossener Kapitulation und halb nach zehn verflossenen Dienstjahren gegeben.

Ein treuer Soldat kann dem Versprechen in seiner Kapitulation trauen; nach deren Ablauf wird er, seiner Dienste entlassen, mit unverweigertem Abschied nach Hause zurückkehren.

Ein Invalide wird Versorgung im Lande erhalten, der nach zehn Jahren von Krankheit, oder Blessuren, nicht fähig wäre, seinen Unterhalt zu schaffen.

Wer versucht, in Zeit seiner Kapitulation vom Regimente wieder zu desertiren, darf keinen Anspruch auf Abschied und Handgeld machen.

Wie überhaupt im Dienste redliche Gesinnungen herrschen, so soll izt (dieß izt hätte wegbleiben können!) kein Betrug geschehen. Man wird nie dulden, daß Recruten durch falsche Zulagen hintergangen werden. Hanau den 12. Jenner 1803.

C. von Webern,

Obrist und Commandeur vom Regiment Biesenrodt.

Wie man auch über Werbungen denken mag, so wird man zugeben müssen, daß sich die Tendenz und Sprache dieses Werbreglements vortheilhaft auszeichnet; und Tyrtäus, jener athenäische Feldherr und Dichter, der seine Soldaten mit Liedern begeisterte, welche die neueren Waffenbrüder in Weissens Uebersezung so wenig, als in Klotz Originalausgabe lesen, würde in Prosa einen ähnlichen Vortrag gewählt haben. Durch Geschmack, mit Solidität verbunden, gewinnt man alles.

Digitized by Google

IV.

Bevölkerung der vier Welttheile. *)

Die Anzahl der Menschen auf der Erde wird auf folgende Weise zu 900 Millionen angeschlagen; aber die Bevölkerung von Afrika und Amerika ist sehr zweifelhaft.

Europa = = = = =	160,000,000.
Asien = = = =	580,000,000.
Afrika = = = =	80,000,000.
Amerika = = = =	80,000,000.
	900,000,000.

Darunter haben China **) = 200,000,000.

Rußland. { in Europa 26,500,000 / in Polen 4,500,000 / in Asien und / in Amerika 5,000,000 } 36,000,000.

*) Aus dem national Almanach für Frankreich auf das Jahr XI. (1802 1803.)

**) Ueber die Bevölkerung von China sind die Historiker nicht einig. Unsere Angabe ist vom Pater Amiot. Andre Schriftsteller setzen sie zu 100 - 200, und sogar bis zu 333 Millionen an. Aber nach der in der Zeitung von Pekin enthaltenen und von Amtswegen mitgetheilten statistischen Angabe beläuft sich die Bevölkerung dieses Reichs auf ohngefähr 55 Millionen Seelen. Das Reich ist in 16 Provinzen eingetheilt, und enthält 155 Städte

Frankreich mit den Colonien = =		35,000,000.
in Europa	8,000,000	
in Asien	8,000,000	
in Egypten	2,500,000	21,000,000.
in Syrien	2,500,000	
Die Staaten des röm. Kaisers, nach dem Frieden von Campo Formio = = = =		21,500,000.
Teutschland, mit Einschluß von Böhmen und Schlesien, aber ohne Preußen und den Rhein zur Grenze = =		25,000,000.
Italien: Neapolitanische Staaten,	6,000,000.	
Italienische Republick =	3,400,000.	
Venedig = = = =	2,000,000.	
Kirchenstaat = =	800,000.	
Toscana = = =	900,000.	14,000,000.
Ligurische Republik =	500,000.	
Parma = = =	300,000.	
Lucka = = =	100,000.	
Großbritanische Inseln = =		12,000,000.
Spanien = = = =		10,000,000.
Preußen = = = =		8,000,000. *)

des ersten Rangs, 1312 vom zweiten, und 2357 Festungen.

*) Acht Millionen für Preußen, ohne die teutschen Besitzungen, sind zu viel, und mit diesen zu wenig. Die Bevölkerung der gesammten preußischen Monarchie ward schon zu Friedrichs des II. Zeiten auf 6 Millionen angeschlagen. Jetzt darf man sie kühnlich zu $10\frac{1}{2}$ Millionen rechnen.

Anmerkung des Einsenders.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten in Amerika	5,250,000.
Schweden	3,000,000.
Dänemark	2,400,000.
Helvetische Republik	2,000,000.
Portugal	2,000,000.
Batavische Republik	1,880,000.

Bevölkerung der vorzüglichsten Städte Frankreichs im Jahr 1802. *)

	Seelen.		Seelen.
Abbeville	18,052.	Brügge	33,632.
Aix	21,009.	Brüssel	66,297.
Achen	23,412.	Caen	30,329.
Alexandrien	30,000.	Carcassone	15,219.
Amiens	41,279.	Casale	16,151.
Anduse	35,019.	Castres	15,171.
Antwerpen	56,318.	Clermont	30,000.
Arles	18,470.	Cölln	38,844.
Arras	19,958.	Coni	16,500.
Asti	21,225.	Dieppe	20,000.
Avignon	21,412.	Dijon	18,888.
Besançon	28,436.	Douai	18,230.
Bordeaux	90,992.	Dünkirchen	21,158.
Bourges	16,330.	Gent	55,161.
Brest	25,865.	Genf	22,759.

*) Aus dem Almanach national de France, an XI de la Republique. Man hat hier nur diejenigen Städte ausgezogen, deren Bevölkerung über 15,000 Seelen reicht.

	Seelen.		Seelen.
Grenoble	20,654.	Orleans	41,937.
Le Harre	16,000.	Paris	547,756.
Lüttich	50,000.	Poitiers	18,223.
Lille	54,756.	Rennes	25,904.
Limoges	20,255.	Rheims	30,225.
L'Orient	19,922.	Rochefort	15,000.
Löwen	18,587.	La Rochelle	17,512.
Lyon	88,919.	Rouen	87,000.
Maastricht	17,963.	Saint Etienne	16,259.
Mecheln	16,072.	Saint Omer	20,109.
Le Mans	18,081.	Savigliano	18,752.
Marseille	90,413.	Strasburg	49,056.
Mainz	22,325.	Toulon	22,000.
Metz	32,099.	Toulouse	50,171.
Mondovi	21,557.	Tournay	21,303.
Moes	18,291.	Tours	20,240.
Montauban	21,950.	Troyes	24,061.
Montpellier	32,723.	Turin mit den Vorstädten	79,000.
Namur	15,085.	Valenciennes	16,162.
Nancy	28,227.	Verceil	16,162.
Nantes	77,162.	Versailles	27,574.
Nion	18,473.	Ypern	15,148.
Niort	15,028.		
Nismes	39,594.		

Vergleichende Bemerkungen mit der Städte-Bevölkerung in England.

London enthält zwar, nach den dem Hause der Gemeinen im Jahr 1802 vorgelegten Papieren, 864,845 Seelen, folglich 317,089 Seelen mehr als Paris.

Digitized by Google

Allein die übrigen Städte in England enthalten in der Parallele eine durchgehends geringere Bevölkerung, als die französischen Städte.

In obigem Verzeichnisse aus dem französischen national-Almanach erscheinen zwei Städte von 90,000. Einwohnern und drüber, — Bordeaux und Marseille, — Mancheſter hingegen, die volkreichste Stadt nach London, enthält nur 84,020 Einwohner; ferner, in jenem zwei Städte von 80,000 Einwohnern und drüber, Lyon und Rouen; — zwei von 70,000 und drüber, Nantes und Turin; — eine von mehr als 60,000. — Brüſſel; und sechs von 50,000. und drüber, — Antwerpen, Gent, Lüttich, Lille, Straßburg, Toulouſe; — in England aber hat nur

Liverpool	=	77,653 Seelen.
Birmingham	=	73,670 =
Briſtol	=	63,645 =
Leeds	=	53,162 =

Wer diese Vergleichung weiter fortsetzen will, findet die englischen Data dazu in Posselts europäischen Annalen, 1802. 7s Stück, Seite 99.

V.

Ueber die Verfassung des Preußischen Staats. *)

Der König ist das Oberhaupt des Staats. Er hat die gesetzgebende und ausführende Gewalt.

Der König ist mithin ein souverainer Monarch. Der Thron erblich.

Alle Behörden, welchen Er die Ausübung einiger Gewalt anvertrauet hat, können von Ihm abgeschafft, oder anders eingerichtet werden. Sie erlassen in Angelegenheiten, welche das Allgemeine betreffen, niemals Verfügungen, als wann der Monarch solche auf den Antrag oder Bericht des vorgesetzten Departements-Ministers genehmigt und beschlossen, oder in der Urschrift selbst mit vollzogen hat.

In andern Fällen authorisiren die von dem König selbst vollzogenen Dienst- und Disciplinal-Instructionen, die Verfügungen der Landes- und ihnen untergeordneten Collegien; so daß es so gut ist, als geschähe alles durch den Monarchen selbst.

Die Landes-Collegia theilen sich in General- Staats- und Provincial- auch Departements-Landes-Collegia.

*) Zu einer Zeit, wo so viele Provinzen unter den preussischen Scepter gekommen sind, dürfte obiger Aufsatz, der einen angesehenen preussischen Staatsbeamten zum Verfasser hat, Vielen sehr willkommen seyn. H.

Digitized by Google

Der erstern sind nur zwey, als: der große Staats-Rath, und das General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium. Beide haben ihren Sitz in Berlin.

1. Der Staats-Rath besteht aus sämmtlichen in denselben eingeführten Ministern. Er versammelt sich gewöhnlich wöchentlich Einmal. Die bey demselben zum Vortrag kommenden Sachen betreffen entweder solche Gegenstände, welche in alle Theile der Staats-Verwaltung Einfluß haben, und von dem Monarchen demselben zum Gutachten zugefertigt werden, oder in Revision von Rechts-Erkenntnissen, besonders in Criminal-Fällen, welche den vorgeschriebenen Zug der Instanzen bereits durchgelaufen sind. Der Rekurs an diese höchste Staats-Behörde, wird jedoch nur in Fällen seltener Art, oder Personen höhern Standes, oder, wo die Gesetze keine dem vorliegenden Fall genau anpassende Vorschriften enthalten, und es auf den Verlust des Lebens, der Freyheit, der Ehre und des Vermögens eines Staats-Bürgers ankommt, verstattet.

2. Beim General-Directorio werden alle Finanz Domainen- Steuer- und Landes-Policey- Angelegenheiten, Cantons- Einquartirungs- und Marsch-Sachen, auch, in Verbindung mit dem Cabinets-Ministerio, Landes-Hoheits- Grenz- und Abschoß-Sachen verhandelt. Es bestehet aus einem General-Departement für oben bemerkte Angelegenheiten, und aus mehrern Special-Departements, oder über einzelne Provinzen, oder über besondere Zweige der Landes-Verwaltung und der Landesherrlichen Einkünfte.

Der König selbst ist Präsident des General-Directorii; die dabey stehenden Staats-Minister sind Vice-Präsidenten. Jeder Departements-Chef hat einige ge-

heime Ober-Finanz-Räthe, welche den Vortrag thun und den Beschluß auf die Sache decretiren.

Das Südpreussische Departement, welches sonst nur von dem vorgesetzten Departements-Chef dirigirt wurde, ist in dem Jahr 1797 dem General-Directorio einverleibt worden.

Der Chef desselben ist der Königl. Staats- Krieges- und dirigirende Minister Graf von der Schulenburg, dessen Aufenthalt aber in Berlin.

Ausserdem ist noch besonders auch für Südpreussen wichtig: das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welches, außer seinen Haupt-Geschäften, nehmlich den Angelegenheiten mit den auswärtigen Höfen, auch in Ansehung der innern die Verhältnisse bestimmt, in welchen Unterthanen fremder Länder, wenn sie sich entweder auf immer, oder auf gewisse Zeiten in hiesige Staaten begeben, stehen sollen: welches auch in Ansehung der in Süd- und Neu-Ostpreussen sich befindenden Einsassen, so in den Staaten der beiden andern theilenden Mächte Besitzungen haben, der Fall ist. Nächstdem bestimmt dies Departement die Adelichen Standes-Rechte, entscheidet in zweifelhaften Fällen über die Aechtheit oder Unächtheit des Adels, so wie es auch die Abschoß-Angelegenheiten unter sich hat.

Das Stempel-Departement bestimmt die Fälle, in welchen, und zu welchen Sätzen das Stempel-Papier angewendet werden muß, leitet den Debit desselben, und die Rechnungslegung der sowohl daraus, als aus dem Verkauf der Spiel-Charten gelößten Gelder.

Digitized by Google

Mit diesem Ressort ist in ältern Provinzen auch die Erlegung der sogenannten Musikzettel verbunden. Man hatte dergleichen nach der Besitznahme von Südpreußen auch hieselbst eingeführt, hob sie aber wieder auf, weil man glaubte, die Sache sey dem Lande äuserst lästig. So ganz war dies wohl nicht der Fall, und man hätte dieselbe allenfalls mit Ausschluß des platten Landes wohl bestehn lassen können. Das Sachverhältniß ist folgendes.

In den ältern Provinzen muß jederzeit bey Tanz-Musiken ein Musik-Zettel gelößt werden, deren Werth von einigen Groschen bis zu 2 Rthlr steigt; um die Lösung solcher Zettel besonders auf dem platten Lande zu ersparen, wird das Recht, Musik halten zu dürfen, distriktweise an Musikanten oder Musik-Unternehmer, gegen ein öffentliches Meistgebot, verpachtet.

Der Staat hat bey dieser Einrichtung die Absicht gehabt, einestheils, das übermäßige Schwärmen einzuschränken, und anderntheils bey Gelegenheit einer Tanzlustbarkeit wenige nicht schwerfallende Abgaben zu beziehen, um dadurch die zu Besorgung des allgemeinen Wohls erforderlichen Staats-Einkünfte zu vermehren.

Der erste Zweck wird nun wohl besonders bey den Verpachtungen nicht erreicht. Wegen des zweiten aber hätte man auch in den Südpreußischen Städten die Lösung der Musikzettel beibehalten sollen, und dadurch auch vielleicht den immer mehr und mehr überhand nehmenden Hang zu diesen die häusliche Wirthschaft und den Fleiß zerstöhrenden Lustbarkeiten bezügeln können. Das Accise-Departement, welches mit dem General-Commerz- und

Fabriken-Departement vereinigt ist, leitet in Südpreussen die Erhebung und Berechnung der Zoll, und Consumtions-Steuer-Gefälle, vermittelst der Zoll- und Accise-Directionen. *)

Dem General-Forst-Departement liegt die Erhaltung, sowohl der Königl. als Privat-Forsten, die Vermehrung derselben, und Anbau nützlicher Holz-Arten, Leitung des Holzhandels und das Jagdwesen ob. Auch Privat-Personen müssen sich in Ansehung ihrer Forsten, den Verordnungen, welche zu Verhütung der Devastation derselben, und Zerstöhrung der Jagden ergangen sind, und überhaupt den Forstpolizey-Gesetzen, unterwerfen; wie solches auch durch das allgemeine Landrecht näher bestimmt wird.

Der Debit des Salzes ist eigenlich nicht als eine Landes-Oecomie-Angelegenheit, oder Regale, sondern in Südpreußen als eine bloße Landespolizey-Sache zu betrachten, indem hieselbst der Debit des Salzes noch an die Seehandlungs-Compagnie verpachtet ist.

Auch das Postwesen in Südpreußen steht unter der Aufsicht des Königl. General-Post-Amts in Berlin. Reisende und Correspondenzführende müssen sich daher nach der Post-Ordnung von 1782 richten; auch die Einsassen in Ansehung der Unterhaltung der Poststraßen, des Forthelfens derselben bey schlimmen Wegen, und des Ausweichens derselben durch das allgemeine Landrecht ergangenen Verordnungen sich richten.

*) Letztre mit den Kammern zu vereinigen, ist der Versuch gemacht worden. Das Resultat ist noch zweydeutig!

Das Bergwerks- und Hütten-Departement hat bisher in Südpreußen noch wenig Veranlassung zur Thätigkeit gefunden. *)

Dem Militair-Departement liegt die Verpflegung, Recrutirung, Einquartirung der Armee, und alle Marsch-Angelegenheit ob. Es erläßt keine directen Verfügungen ans Land, sondern würkt blos durch die betreffenden Kammern. Das Ober-Krieges-Colleguim besorgt die übrige Oeconomie des Militärs; die innere Organisation desselben, die Unterhaltung der Vestungen und Bildungs-Institute für die verschiedenen Militair-Corps, und Lazarethe. Durch die Besitznahme von Süd- und Neu-Ostpreußen ist noch eine besondere Instanz entstanden, nämlich die immediat Militair-Organisations-Commission. Sie beschäftigt sich hauptsächlich mit Einrichtung der Friedens-Garnisonen in diesen Provinzen, welche nach ihrer Lage manche Abänderungen gegen die in ältern Provinzen nöthig machen. Diese Instanz erläßt keine Verfügungen ins Land, sondern würkt blos durch Correspondenz und Uebereinkommen mit dem Departements-Chef der Provinz. Das General-Auditoriat in Berlin ist eine blos militairische Justiz-Instanz, bey welcher jedoch auch Civil-Personen Beschwerden in Personal-Schuldsachen der Offiziers, Injurien-Sachen, und dergleichen, anbringen können wenn sie bey den Regiments-Gerichten nicht Gehör finden, oder eine Appellation von denselben für nöthig erachten.

Das Ober-Krieges-Consistorium in Berlin entscheidet in Ehesachen der Militair-Personen, und bestimmt

*) Seitdem sind einige beträchtliche Hütten-Etablissements angelegt.

den Umfang, die Verpflichtungen und Gebräuche der Militair-Diöcesen, die Rechte und -Pflichten der Feldprediger, ihre Prüfung, Organisation und Leitung der Soldaten-Kinder-Schulen.

Alle diese höhern Instanzen leiten mehr oder weniger die Landes-Provinzial- und ihnen untergeordneten Collegia, zu denen wir nunmehro übergehen.

Landes-Collegien heißen diejenigen, welchen entweder in einer ganzen Provinz oder einem ansehnlichen Theil derselben, welcher ein Departement genannt wird, die Landespolizey-Hoheits-Steuer und Abgabe, Regalien, Domainen und übrigen Kammeral-Angelegenheiten, oder auch, die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit in den höchsten Instanzen ausüben, und berechtigt sind, ihre Verfügungen unter Königlichem Titel zu erlassen, und durch Zwangs-Mittel zur Ausführung zu bringen.

Die erstern heißen im Preußischen Krieges- und Domainen-Kammern; die letztern, Regierungen; in Schlesien aber: Amts-Regierungen: in der Alt-Mark; Obergericht, u. s. w. Solcher hohen Landes-Collegien sind in Südpreußen sechs, als: die Krieges- und Domainen-Kammer und Regierung in Posen, die Kammer und Regierung in Kalisch, und die Kammer und Regierung in Warschau.

Den Geschäfts-Kreis dieser Collegien überhaupt und unter sich, bestimmt das besondere Ressort-Reglement, dessen Hauptzweige in Rücksicht der Kammern folgende sind:

1) Landeshoheits- und Lehns-, auch Landes-Grenz-Berichtigungs-Sachen; 2) Landes Polizey-Sachen, sowohl im allgemeinen, als besonders in Ansehung der städtischen Polizey und des platten Lan-

des. 3) Regalien; 4) Forstverwaltungs- und Jagd-Sachen; 5) Bau-Sachen; 6) Urbarien und Gemeinheits-Sachen; 7) Prämien-Sachen; 8) Meliorations-Sachen; 9) Stempel-Sachen; 10) Post-Sachen, insofern sie zum Ressort der Kammer gehören, als Unterhaltung der Post-Straßen, Fortschaffung der Posten bey schlimmen Wegen, starker Passage, und Kreishülfspferde-Gestellung, bey Reisen des Landesherrn und dessen Gefolges. 11) Abgaben und Contributions-Sachen; 12) Cassen-Sachen; 13) Remissions-Sachen; 14) Assecuranz-Sachen; 15) Meditinal-Sachen; 16) Juden-Sachen; 17) Retablissements-Sachen, wenn Städte auf Königliche Kosten ganz oder zum Theil erbauet werden; 18) Commercial-Angelegenheiten; 19) Domainen-Sachen im allgemeinen, und besonders in Ansehung der Bewirthschaftung einzelner Aemter; 20) Domainen-Aemter-Justiz-Sachen; 21) Militaria, wozu gerechnet werden:

a. 1) Militaria; 2) Cantonirungs- und Revue-Sachen; 3) Vestungs-Bau-Sachen; 4) Mobilmachungs-Sachen; 5) Einquartirungs- und Servis-Sachen; 6) Cantons-Sachen; 7) Invaliden-Cassen-Sachen; 8) Invaliden-Versorgungs-Sachen; 9) Lazareth-Sachen; 10) Bier-Brot- und Fleisch-Taxen; 11) Vorspann-Sachen; 12) Wegebesserungs-Sachen behufs der Märsche; 13) Magazin- und Fourage-Sachen.

Dies sind die Gegenstände, welche das Kammeral-Ressort ausmachen.

Es wird nunmehro zweckmäßig seyn, ehe man auf die Zergliederung derselben sich einlassen kann, des Ge-

schäftsganges zu erwähnen, welcher bey den Kammern und ihren Unterbehörden stattfindet; wie die Geschäfte betrieben werden, und wer eigentlich die Personen sind, welche die Geschäfte betreiben. Jedes Kammer-Collegium bestehet aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Directoren, einem Oberforstmeister, zuweilen einem Landes-Director, welcher auch grösstentheils Vice-Kammer Director, mehreren Krieges- und Domainen-Räthen, nach Maaßgabe der Größe des Kammer-Departements, unter welche sich noch besonders ein oder mehrere Justitiarien, ein praktischer Forst- und Bau-Rath befinden. Ein jeder, welcher ein Mitglied eines Kammer-Collegiums werden will, muß in der Regel die Rechts-Wissenschaft und das Kammeral-Fach studirt haben, gute Zeugnisse seines Fleißes und sittlichen Lebenswandels auf der Universität vorzeigen können.

Diese überreicht ein solcher Candidat der in Berlin niedergesetzten Oberexaminations-Commission, oder dem Chef des Departements, in welchem er angestellt seyn will. Diese Comission prüft denselben zuförderst durch schriftliche Arbeiten, welche gewöhnlich in einigen juristischen Relationen mit Abfassung eines rechtlichen Gutachtens und einem Raisonnement über einen demselben zugefertigten Pacht-Anschlag, oder in Beantwortung verschiedener aufgestellter in die Kameral-Wissenschaft einschlagender Fragen, bestehen. Verrathen diese schriftlichen Arbeiten, daß der Verfasser Kenntnisse in seinem Fache und besonders eine gründliche Beurtheilung besitzt, so wird er zum mündlichen Examen zugelassen, und ein Termin dazu anberaumet. Dies Examen geschieht unter Vorsitz eines Königl. Etats-Ministers; die Examinatoren sind 4 Geheime Oberfinanz-Räthe, unter welchen sich der Justitiarius des General-Directorii befindet.

Das Examen umfaßt alle Gegenstände der Kameral und Finanz-Wissenschaft, und man prüft besonders die Kenntniß und Beurtheilung des Candidaten über Grundsätze, welche von einem Theil für nützlich gehalten, von Andern verworfen werden: als zum Beyspiel, von Abschaffung der Brache, allgemeiner Einführung der Stallfütterung, der besten Art der Abgaben, u. s. w. Nachdem das Examen geendigt, wird von der Commission über die Zulässigkeit des Candidaten zu einem Steuerraths, oder Krieges- und Domainen-Raths-Posten geurtheilt, und der Candidat entweder zu einem nochmaligen Examen, nach vorgängigen weitern Studien, zurückgewiesen, oder bedingt oder unbedingt fähig erklärt, einen der beyden obgedachten Posten zu erhalten. Die unbedingte Fähigkeits-Erklärung findet gewöhnlich nur bey solchen Subjecten statt, welche schon in andern Aemtern gestanden, mit der Verfassung des Staats und dem Gange der Geschäfte bekannt sind.

Ausserdem wird in dem auszustellenden Examinations-Attest bemerkt, daß der Candidat bey einiger oder mehrerer Application, das heißt, praktischen Geschäfts-Führung, zu einem der genannten Posten geschickt sey. Mit diesem Attest meldet sich dann der Examinirte bey dem Königl. General-Directorio, und gewöhnlich bey dem Departements-Chef derjenigen Provinz, in welcher der Candidat seinen Aufenthalt bisher gehabt. Dergleichen geprüfte und wohl bestandene Subjecte werden selten zurückgewiesen, sondern als Kammerassessoren mit Sitz und Stimme angestellt. Als solche erhalten sie jedoch in der Regel weder Gehalt noch stehende Diäten, sondern müssen hier ihre weitere Beförderung zu einer Rathsstelle von ihrem Fleiß und den früher oder später

sich ereignenden Gelegenheiten zu ihrer Versorgung, abwarten.

In den ältern Provinzen werden auch diejenigen Candidaten, welche als Landräthe angestellt werden wollen, von der Oberexaminations-Commission geprüft, *) worauf sie einige Zeit als Kammer-Assessoren dienen, um den Geschäftsgang kennen zu lernen, und sich in praktischen Arbeiten zu üben.

Einem gleichen Examen müssen sich auch, wie schon erwähnt, die Steuerräthe unterwerfen, und ehe sie wirklich angestellt werden, als Referendarien oder Assessoren bey einer Kammer den Dienst gelernt haben.

Doch sind hievon gewöhnlich Officiers und Militair-Personen vom Unterstabe ausgeschlossen, welche sogleich nach wohlüberstandenem großen Examen als Land- oder Steuerräthe angestellt werden.

Hieraus ergiebt sich nun, daß die Einsassen über die Fähigkeit der Mitglieder der Landeskollegien völlig beruhigt sein können, denn von dieser Verfassung findet nur allenfalls bey Präsidenten eine Ausnahme Statt. Da aber eine solche Wahl gröstentheils dem Monarchen allein unterliegt, so kann man auch hierinn gewiß erwarten, daß das Wohl des Vaterlandes nie aus den Augen gesetzt wird. Der Geschäftsgang bey den Kammern ist folgender:

Alle eingehende Sachen werden von dem Präsidenten erbrochen, durchgelesen, um von deren Innhalt beim Vortrage unterrichtet zu sein, alsdann präsentirt, das heißt, es wird das Datum darauf bemerkt, an wel-

*) Ist itzt auch in Süd-Preußen eingeführt.

chem Tage eine Sache eingegangen und demnächst dem Decernenten zugeschrieben, welcher die Sache vortragen soll. Es hat nehmlich jeder Rath sein Departement; unterdeß ist dies nicht bleibend, sondern ändert sich, nach Veränderungen bey dem Personale selbst; so daß ein gedienter Rath gewöhnlich alle Departements bearbeitet hat; ausgenommen Forst- und Bau-Sachen, insofern solche blos artistische und praktische Gegenstände betreffen, als welche den dazu besondere angestellten Räthen unausgesetzt zum Vortrag zugeschrieben werden.

Sobald obiges von dem Präsidenten geschehen, werden die eingegangenen Sachen denen Directoren zugestellt, um solche ebenfalls zu lesen, und daß solches geschehen, mit Anführung des Tages darauf zu verzeichnen. Alsdann werden die eingegangenen Sachen dem ersten Journalisten zugestellt, um solche in das monatliche Journal zu tragen, und die Piece mit einer Nr. zu versehen.

Der erste Journalist giebt die Sachen alsdann zur Registratur ab, welche sie in ihr besonderes Journal trägt, darauf bemerkt, zu welchen Akten dieselbe gehört, und diese mit der Sache dem Decernenten zustellt.

Dieser muß die ihm vorgelegten Vortrags-Sachen genau durchlesen, sich von der Lage der Sache aus den Akten vollständig unterrichten, was darauf zu verfügen, wohl überlegen, und insofern sie wichtig, und einer mannichfaltigen Betrachtung unterworfen ist, die Gründe für und dawider, sich im Gedächtniß notiren, die Verordnungen und Edikte, welche den Antrag begründen, oder ihn verwerflich machen, sich merken, und sich so zu einem vollständigen und deutlichen Vortrage der Sache vorbereiten.

Digitized by Google

Vom Vortrage selbst ist folgendes zu bemerken:

1) Beim Vortrag müssen alle Mitglieder des Collegiums, welche nicht auf Commissionen sind, oder Krankheitshalber wegbleiben müssen, gegenwärtig seyn.

2) Der Vortrag wird vom Präsidenten oder den Direktoren dirigirt, d. h. es werden die Vorträge nach den Nummern, und einem besondern Vortrags-Journal aufgerufen.

3) Alle eingegangene Sachen müssen zum nächsten Vortrage vorgelegt werden.

4) Der Vortrag darf nicht eher geschlossen werden, bis alle vorgelegte Sachen vorgetragen worden, sollte derselbe auch noch so lange dauern.

5) Der Vortrag selbst geschieht auf folgende Art. Der vortragende Rath unterrichtet das Collegium von dem Innhalt des Rescripts, Berichts, oder Vorstellung eines Supplicanten; führt dasselbe auf die Lage der Sache, nach Maasgabe der Akten, zurück, eröfnet seine Meinung, was darauf zu verfügen sein dürfte. Ist jemand andrer Meinung, so macht er nach geendigtem Vortrage von Seiten des Decernenten, seine Einwendungen dagegen, die entweder der Decernent zugiebt, oder zu widerlegen sucht. Können diejenigen, welche verschiedener Meinung sind, sich nicht vereinigen, so wird über die Sache gestimmt, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Sind die Stimmen gleich getheilt, so gewinnt diejenige Meinung den Vorzug, welcher der Präsident, oder der den Vortrag dirigirende Director beytritt.

Glaubt sich unterdeß der Decernent von der Richtigkeit der gegenseitigen Meinung nicht überzeugen zu können und müssen, so muß derselbe zwar, nach dem

Beschluß des Collegiums das Decret fassen, jedoch steht ihm frey, über demselben zu seiner Deckung besonders zu bemerken ex concluso Collegii; oder er kann auch sein Votum besonders zu den Akten geben; ja sogar darauf antragen, daß über die Sache schriftlich votirt werde, damit die Meinung eines jeden Mitglieds und die Gründe derselben, vollkommen aus den Akten entnommen werden können.

Der leztere Fall tritt auch alsdann ein, wenn eine Sache eine besondere Eile erfordert, und der gewöhnliche Vortragstag nicht abgewartet werden kann, die auch von einem solchen Gewicht ist, daß der Decernent es nicht wagen darf, sie nach seiner alleinigen Einsicht abzumachen. Beim Votiren ist noch zu bemerken, daß solches zur Verhütung alles Einflusses eines praejudicii autoritatis von unten auf gehet, mithin die Kammer-Assessoren, welche Sitz und Stimme haben, nach ihrer Anciennitaet im Dienste, ihr Votum zuerst abgeben, worauf dann der jüngste Rath u. s. w. die älteren folgen, so, daß die Directoren und der Präsident das Votandum zuletzt erhalten.

Ausserdem hat jeder Decernent seinen beständigen Correferenten, welcher ihn bey Abwesenheit oder Krankheit vertritt. Hiernächst tritt auch der Fall ein, daß das Präsidium jedem Decernenten auch einen extraordinairen Correferenten geben kann. Dies geschieht, so oft eine Sache in mehrere Departements einschlägt, oder deren Beurtheilung eine ganz vorzügliche Kenntniß der Rechte und Gesetze erfordert. In solchen Fällen wird derjenige Departements-Rath, den sie zu zunächst betrift, oder ein Justitiarius Camerae zum ausserordentlichen Correferenten ernannt.

Digitized by Google

Nach erfolgtem Schluß des Collegiums fertigt dann der Decernent sein Decret, und sollen vorschriftsmäßig alle vorgetragene Sachen noch desselben Tages decretiret werden, weil dem Decernenten alle Gründe, welche den Beschluß veranlaßt haben, alsdann noch im frischen Andenken sein können.

Das gefertigte Decret wird dann dem zweiten Journalisten zugestellt, welcher den betreffenden Secretair ernennt, der dasselbe expedirt. Alle Decrete sollen binnen 3 Tagen expedirt werden, sind es aber weitläuftige Sachen, welche das Durchlesen mehrerer Actenstücke erfordert, so findet auch zu deren Abmachung eine Zeit von acht Tagen Statt; eilige Sachen müssen in 24. Stunden abgemacht werden. Die gefertigte Expedition gehet wieder zum zweiten Journalisten zurück, um in seinem Journal zu vermerken, wann das Decret zur Expedition gegeben, und von dem Expedienten expedirt zurück gereicht worden.

Hierauf stellt der zweite Journalist die Expedition dem Decernenten zu, um solche zu revidiren; der Decernent untersucht hierauf: ob dem Sinn des Decrets gemäß verfügt worden; ob dasjenige, was aus den Acten oder Gesetzen beyzubringen war, gehörig beygebracht worden; ob der eingeführte Styl beobachtet, die gewöhnliche Titulatur einem jeden gegeben, ob die Verfügung gratis, oder mit Stempel und Gebühren gehe, gehörig beobachtet sey.

Ist dies geschehen, so geht die Expedition zur Superrevision der Directoren und des Präsidenten, diese beobachten denn dasjenige, was der Decernent bereits bey der Revision wahrnehmen müssen, sehen aber vorzüglich darauf: ob dem Beschluß des Collegio gemäß

Digitized by Google

decretirt worden. Ist dies nicht der Fall, oder findet sich, daß die Sache noch einer entgangenen Beseitigung bedürfe, oder einen andern verfassungsmäßigern, oder kürzern Gang nehmen müsse; so schreiben sie dieselbe zum nochmaligen Vortrage, wo dann das Nöthige ergänzt wird.

Hieraus ergiebt sich nun, daß die Sachen bey der Kammer auf eine alle Partheilichkeit unmöglich machende Weise entschieden werden; daß mithin die Einsassen völlig beruhigt sein können; daß kein böser Wille wider diesen oder jenen Statt zu finden vermag; und eben so wenig ein besonderes Wohlwollen Plaz greift.

2) Daß auch alle Sachen, ohne Unterschied, nach Lage derselben möglichst befördert werden. Und daß es daher ganz unnütz ist, wenn Supplicanten den Decernenten, auszumitteln suchen, und ihn mit Gesuchen, ihre Angelegenheit zu beschleunigen, oder zu ihrem Vortheil zu entscheiden, zu beschweren, ganz vergeblich ist. Zu wünschen ist es daher, daß diese ehemalige Sitte endlich ganz eingestellt werden möge, da sie für die Mitglieder der Collegien das Nachtheilige hat, ihnen manche Stunde zu rauben, die, wenn sie das allgemeine Beste darunter nicht leiden lassen, ihr Geschäfte sehr lästig macht. Das hier Gesagte tritt auch in Ansehung derjenigen Partheien ein, deren Streitigkeiten bey den Justiz-Behörden schweben. Denn auch hier ist, mit wenigen Abänderungen, der Geschäftsgang eben derselbe, wie bey den Kammern.

Mit den Kammern sind endlich noch Justiz-Deputationen verbunden, welche die zum Cameral-Ressort gehörigen Streitigkeiten, welche auf dem Wege Rechtens eingeleitet werden müssen, und nur durch ein Erkenntniß

Digitized by Google

abgemacht werden können, als ein Forum causae entscheiden.

Sie bestehen aus einem Director, den Justitiarien der Kammer, einigen Assessoren, welche gewöhnlich Räthe des am Ort befindlichen Justiz-Collegii, und denen von den Partheien gewählten, oder ihnen durch den Richter zugegebenen Justiz-Commissarien.

Die bey der Kammer eingehenden Sachen sind entweder Rescripte, d. h. Verfügungen der ihr vorgesetzten Departements des General-Directorii, oder Geschäfts- und Dienstschreiben anderer Landes-Collegien und Behörden fremder Departements, als, der Directionen, Seehandlung u. dgl., oder Correspondenz der Departements des Oberkrieges-Collegii, der commandirenden Generalität oder Chefs und Commandeurs der Regimenter oder Battaillons; oder endlich Berichte und Anzeigen der Unterbehörden der Kammer, oder schließlich Gesuche, Anträge, und Vorschläge von Privat-Personen, in besonderer Rücksicht auf ihre bürgerl. Qualität, oder in Ansehung ihres persönlichen Interesse.

Die an die Kammer gelangenden Rescripte werden unter dem Königl. Titel und auf Special-Befehl ausgefertiget, und die Kammer ist verpflichtet, an alle ihre vorgesetzte Behörden, mit Beylegung des Königl. Titels, zu berichten. Die Landes-Collegia gleichen Ranges, oder welche denselben gleich geachtet werden, schreiben an einander ohne besondere Courtoisie, mit Beylegung des bloßen Namens, als z. Beyspiel:

> Einer Königl. Hochlöblichen Regierung erwiedert die Kammer, oder: erwiedern wir auf die gefällige Anfrage vom 3ten v. M. daß, u. s. w.

Digitized by Google

An Militair-Personen, bis incl. zum Range eines Obersten, schreibt die Kammer ohne besondere Titulatur, jedoch mit Bemerkung des Charakters; als zum Beyspiel:

des Königl. Obersten und Chef eines Füselier-Bataillon, Herrn v. N. N. belieben in der Anlage ꝛc.

An höhere Militair-Personen, vom General-Major an, schreibt die Kammer mit völliger Courtoisie, dagegen diese ebenfalls mit dem Privattitel an die Kammer schreiben, als:

Hoch- Wohl- und Wohlgebohrne Herren.
Insonders hochzuehrende Herr Präsident, Kammer-Directoren, auch Krieges- und Domainen-Räthe.

Dieser Titulatur müssen sich auch alle Königl. Officianten fremder Departements in Geschäfts-Sachen bedienen, insofern sie nicht als Supplicanten etwas anzubringen haben; in welchem leztern Falle sie der Kammer den Königl. Titel beylegen müssen.

Die Kammer rescribirt in ihrem Departement an alle Eingesessene, welchen Standes und Würde sie seyn mögen; und diese müssen, wenn sie nicht in, von der Kammer mit abhängenden Dienstgeschäften schreiben, derselben jederzeit den Königl. Titel beylegen.

Der Rescripten-Styl ist zweyfach, entweder folgender:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Willhelm ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester, Getreuer. insofern derjenige, an welchen rescribirt wird, adelichen Standes ist; ausserdem wird gesetzt: Lieber, Getreuer, und wenn er den Charakter eines wirkl. Königl. Raths hat, Hochgelahrter, Vester, oder:

Lieber Getreuer, und am Schluß: sind Euch mit Gnaden gewogen; oder folgendergestalt: „Sr. Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr ertheilen dem N. N. auf seine Eingabe vom 8ten v. M. hierdurch zum Bescheide ꝛc. ꝛc.

In ersterer Art wird an die höhere Geistlichkeit, Adel, auch Königl. Officianten, welche den Charakter eines Raths haben; nach letzterer Form aber, an Magistrate, Personen gemeinen bürgerlichen Standes, und unadeliche Einsassen des platten Landes reseribiret. Ferner reseribirt die Kammer in der ersten Form in Dienst-Sachen an die Officialate, und Land- und Steuer-Räthe, welche sämmtl. in ihren Berichten, Anzeigen, oder Anfragen, der Kammer den Königl. Titel beylegen müssen. *)

Ein jeder, welcher in Privat-Angelegenheiten sich an die Kammer wendet, muß ihr den Königl. Titel beylegen, und sind davon die höchsten Königl. Vasallen, selbst Fürstlichen Standes, wenn sie Einsassen des Departements sind, nicht ausgenommen.

Ein jeder, welcher in Privat-Angelegenheiten oder als Privatmann etwas bey der Kammer sucht, muß

*) Seit einigen Jahren ist dies jedoch dahin modificirt, daß zu Ersparung unnöthiger Schreiberey, sowohl die Unterbehörden an die Kammern, und die Kammern an das General-Directorium, mit Weglassung der Courtoisie: Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster König, u. s. w. blos im Kontext „Ew. Königl. Majestät schreiben, die Schluß Courtoisie: wir ersterben, u. s. w. auch wegfällt; sofort am Ende der Character der Behörde genannt wird, als: die Krieges und Domainen-Kammer, und dann die Namens Unterschriften folgen.

Digitized by Google

sich, nach dem neuesten Stempel-Edict, vom 17. Septemb. 1802, zu ihren Eingaben eines Stempelbogens a 1 Ggr. bedienen, weil, wenn sie solches unterlassen, der Stempelbogen dennoch ad Acta suplirt, und 1 Thlr. Strafe von ihnen eingezogen wird; doch sind hiervon ausgenommen: alle diejenigen, welche mit der Kammer in solchen Verhältnissen stehen, wodurch letztere in die Qualität eines Privatmannes zurück tritt; zum Beyspiel die Pächter der Königl. Domainen, Jagden, u. s. w. Lieferanten und Entrepreneurs, welche mit dem Fisco durch die Kammer, oder deren Unterbehörden, Contracte geschlossen haben.

Als eine Ausnahme von der Regel ressortirt in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreußen die katholische und griechische Geistlichkeit unter die Kammern, und in letztern beyden Provinzen noch in einem weitern Umfange, als in der erstern.

Da die Verfassung der Geistlichen nur sehr wenige Veränderungen erlitten, und auch diese mehr eine Folge allgemeiner Weltbegebenheiten, als der besondern Staatsveränderung gewesen; die geistlichen Behörden von ihren Verhältnissen gegen die Kammern hinlänglich unterrichtet sind; in den neu acquirirten teutschen Entschädigungs-Provinzen aber die Indemnisations-Akte der vermittelnden Mächte zum Normatif dient: so bedarf es keine Belehrung derselben hierüber, und es kann also dieser Zweig der öffentlichen Autoritäten hier mit Stillschweigen übergangen werden.

Die Landes-Collegia wirken durch Unterbehörden, und diese sind in Hinsicht der Kammern, in Ansehung der Geistlichkeit, die Officialate. In Ansehung des platten Landes, die Landräthe, und

in Ansehung der Städte, die Steuerräthe; doch soll man, letztere Instanz aufzuheben, in Pommern den Versuch gemacht haben. Man wird von der Zeit die Belehrung erwarten müssen: ob der Mangel dieser nützlichen Instanz, wenn sie mit ihrem rechten Mann besetzt war, nicht wird bedauert werden!

Beyde letztern Behörden sind als beständig deputirte Commissarien der Kammer zu betrachten. Sie haben keine Jurisdiction, aber in gewissen Fällen eine durch besondere Verordnungen ihnen übertragene executive Gewalt; daher beyde auch einen Executor, unter dem Namen: der Kreis- und Ausreuter unter sich haben.

Dann so steht dem Landrathe das Recht zu: die Landesherrl. Gefälle, Ablieferung der Fourage, Befolgung besonderer Vorschriften, als Innstandhaltung der Brükken und Wege, besonders auf Land und Poststraßen, durch Execution beytreiben und bewirken zu lassen; so wie die Steuerräthe solches in ähnlichen Fällen, in Ansehung der Magistrate und Bewohner der Städte, zu Befolgung besonders dringender Polizey-Anordnungen, zu thun befugt sind.

Das Amt der Landräthe besteht hauptsächlich in folgenden Beschäftigungen: erstlich, in der Aufsicht einer richtigen Erhebung der vom Lande zu erlegenden Steuern und Abgaben; daher auch die Kreis-Steuer-Cassen ihrer Curatel unterworfen sind; und sie für alle Ausfälle bey derselben, welche Fahrlässigkeit, Unwissenheit oder Treulosigkeit des Kreissteuer-Einnehmers veranlassen, mit verhaftet bleiben. Sie müssen daher die jährlichen Kreis-Cassen-Etats projectiren, und der Kammer einreichen; nachdem solche approbiret worden, die Einhebung der Gefälle, in den vorgeschriebenen Terminen oder Raten be-

sorgen lassen; keine Reste dulden, sondern die Säumigen mit Ernst zur Zahlung anhalten; gesetzlich inexigible Reste aber, der Kammer zur Niederschlagung einreichen. Der Landrath muß daher sich gehörige Rest-Designationen halten. Um auch besonders zu wissen, daß die Rendanten der Kreis-Steuer-Casse nicht schon erhobene Gefälle noch als Reste angeben, und dadurch Defecte verstecken; muß der Landrath bey seinen Bereisungen sich die Quitungs- und Annotations-Bücher vorzeigen lassen; und es ist daher ein jeder verpflichtet, ihm solche auszuhändigen, da es selbst zum Vortheil der Kreis-Einsassen abzwekt; denn es muß auch

Zweitens der Landrath darauf sehen: daß den Einsassen die Vergütigung für gelieferte Fourage, und die Meilen-Gelder für den geleisteten Vorspann, Einquartierungs-, Brand-, Remissions-, Prämien-Gelder u. dgl. gehörig und ordentlich vergütigt werden.

Was von Seiten der Einsassen deshalb geschehen muß, und wie bey Entrichtung der Gefälle verfahren werden soll, wird im Anhange besonders gezeigt werden.

Drittens: dem Landrathe liegt die Verpflegung der dem Kreise zugewiesenen Truppen, als auch durchmarschierender Truppen im Krieg und Frieden ob. Im Frieden läßt sich der Verpflegungs-Bedarf der einem Kammer Departement zugetheilten Truppen sehr genau berechnen; daher denn von der Kammer eine General-Repartition entworfen, von der vorgesetzten Finanz-Behörde genehmigt, und demnach auf die Kreise ausgeschrieben wird. Diese General-Repartition enthält blos die Nachweisung, wie viel Esquadron ein Kreis, nach Maasgabe seiner Größe, zu verpflegen hat. Auf den Grund dieser

General-Repartition legt alsdann der Landrath eine Subrepartition auf die im Kreise befindlichen Landbesitzenden Feuerstellen an.

Die Grundsätze, wie viel vom Körner-Ertrage und der Wiesen Nutzung auf einen Morgen anzunehmen, sind im ganzen Departement gleich, und mithin wird in dieser Rücksicht kein Einsasse vor dem andern prägravirt; und besonders ist dies da unmöglich, wo sich das Steuer-Kataster auf eine durch Vermessung ausgemittelte Classification gründet. Wenn unterdeß doch die Repartition auf den ganzen Kreis nicht ganz bestimmt gemacht werden kann, ein Kreis größer als der andere ist, mehrere große oder kleine Besitzungen zählt; so ist vielleicht hin und wieder nöthig, um das repartirte Quantum herauszubringen, die Subrepartition auch auf Hülfs-Fourage, aus oder zu andern Kraisen, anzulegen.

Die von dem Landrath entworfne Subrepartition muß der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden; diese prüft dieselbe mit Rücksicht auf die Tarifmäßige Lieferungs-Rauchfänge und nach den Grundsätzen; berichtiget etwa vorgefallene Rechnungsfehler, und stellet solche dem Landrath wieder zu; dieser muß hiernach nicht nur die Ausschreibung der Fourage bewirken; sondern, damit auch jeder überzeugt sey, daß er nicht mehr liefere als er liefern soll, und um etwanige Versehen bey der Ausschreibung selbst bemerken zu können, solche im Kreise circuliren lassen: wo jedes Dominium sich den ihn betreffenden Passum extrahiren muß. Was nun überhaupt den Einsassen bey dem Lieferungs Wesen obliegt, bestimmen die besondern Provincial-Fourage-Reglements.

Viertens: die Besorgung des Vorspanns ist ebenfalls ein von dem Landrath zu dirigirendes Geschäft.

Digitized by Google

In Friedenszeiten unterliegt dasselbe keinen besondern Schwierigkeiten; in Kriegeszeiten, bey vorfallenden starken Truppen-Märschen, oder Magazin-Transporten, erfordert dasselbe aber die größte und schnellste Umsicht des Landraths, um eines Theils die Armee und ihre Bedürfnisse ohne Aufenthalt weiter zu befördern; anderntheils aber, den Kreis möglichst schonend zu behandeln, den Stand des Zugviehes in seiner Zahl und bey Kräften zu erhalten, und diese Last so zu vertheilen: daß wenn sie nicht ganz leicht gemacht werden kann, doch von sämmtlichen Einsassen des Kreises mit gleichen Schultern getragen, und der Feldbau und Einbringen der Früchte nicht merklich gestöhrt werde. Was dem Einsassen in dieser Rücksicht zu thun obliegt, bestimmen ebenfalls die besondern Provincial-Vorspan-Reglements.

Fünftens: Nächst vorgenannten Geschäften liegt dem Landrathe hauptsächlich die Polizey des platten Landes, sowohl zum Theil in Rücksicht der allgemeinen Landespolizey, als der Polizey des platten Landes insbesondere, ob. Seine Pflichten hierunter ergeben sich schon im allgemeinen aus dem Begriffe der Polizey.

Der Gegenstand der Polizey ist die Erhaltung der innern Ruhe, und die Sicherheit aller und jeder Einwohner des Staats. Zur persönlichen Sicherheit gehört, die Sicherheit des Lebens, des Eigenthums, der Gesundheit, und der bürgerlichen Ehre des Menschen. Die Sicherheit des Eigenthums und der Ehre schützen die Gesetze, und Eingriffe dagegen, bestrafen die Justizbehörden. Die Landespolizey aber muß Vorkehrungen treffen, daß sie nicht verletzt werden können, und daß Leben, Eigenthum und Gesundheit der Menschen nicht durch Zufälle gefährdet werden, bey welchen eigentlich keine strafbare Absicht eines Dritten, sie zu stöhren, eintritt.

Digitized by Google

Da unterdeß auch Strafen das Verbrechen nicht allein hemmen; auch nicht jeder Verbrecher entdeckt und zur Strafe gezogen wird: so ist es erforderlich, seinen Verheerungen zuvor zu kommen, und seinen Spielraum möglichst zu beschränken. Dies ist nun die Sache der Polizey.

Die gröbsten, und für die bürgerliche Gesellschaft nachtheiligsten Verbrechen, als Brandstiftungen, Raub, Mord, Diebstahl, werden größtentheils von solchen Menschen begangen, welche entweder aus Hang zur Faulheit, oder auch schon vorhergegangener Verbrechen wegen, die ihnen Gelegenheit zum Verdienst und das dazu nöthige Zutrauen raubten, nothgedrungen einem herumschweifenden Leben folgen. Es ist daher die Sorgfalt der Polizey auf die Vagabonden äußerst nöthig, ist also mit Eins der ersten Geschäfte des Landraths, darauf zu halten: daß, wo sich gewerblose und verdächtige Leute einschleichen, sie sofort entdeckt und nach den Bestimmungen der Gesetze fortgeschafft oder bestraft *) werden.

Eben so muß derselbe auf die bestehenden Polizey-Verordnungen, zur Vermeidung aller Feuerschäden, aller Durchbrüche der Flüsse und Ströme, ein wachsames Auge haben, alle Gefahren, welche durch schlechte Wege und schadhafte Brücken, Reisende betreffen können, durch deren baldige Instandsetzung entfernen.

In allen dergleichen Fällen ist es daher die Pflicht der Eingesessenen, dem Landrath möglichst behülflich zu seyn, und müssen besonders die Grundherrschaften seinen Anordnungen den nöthigen Nachdruck geben.

Auch die Ausrottung schädlicher Thiere, die Beschränkung epidemischer Krankheiten,

*) Besser wäre es, ihnen Arbeit anzuweisen, und sie dazu anzuhalten. H.

unter Menschen und Vieh, die Vertilgung giftiger und der Gesundheit schädlicher Pflanzen und Gewächse, sind ein Gegenstand der dem Landrath in seinem Kreise anvertrauten Polizey-Aufsicht.

Nicht nur zu Erhaltung und Vertheidigung der äussern Sicherheit, sondern auch der innern Sicherheit und Ordnung wegen, und um die Gesetze zur Ausführung bringen zu können, hat ein ansehnlicher Staat Soldaten nöthig. Der Abgang der Armee durch Absterben, Dienstunfähigkeit, Dienstentlassung zu Fortsetzung bürgerlicher Gewerbe, oder der Landwirthschaft, machen auch jährlich eine verhältnißmäßig neue Aushebung nothwendig. Auch dies Geschäft ist eins der wichtigsten des Landraths, und gehört zu den schwierigsten, indem die Completirung der Armee mit möglichster Schonung des Landes und ohne alle Stöhrung des bestehenden Gewerbstandes geschehen soll. Wie sich die Eingebohrnen des Landes, und besonders die Grundherrschaften, hiebey zu benehmen haben, darüber besagen die Provincial-Staaten-Reglements das Nähere.

Da, wie oben gesagt worden, der Landrath die Erhebung der vom platten Lande zu den Staats-Cassen fliessenden Gefälle zu besorgen, und die von dem platten Lande zu leistenden Lieferungen, Vorspannfuhren und Dienste bey Landes- Straßen- Vestungs-Bauten u. dgl. zu vertheilen und auszuschreiben hat; so ist es auch seines Amts, daß er darauf sehe, daß die Einsassen des platten Landes in steuer- und prästationsfähigem Stande bleiben. Der Landrath muß daher auf die Besetzung und Erbauung der wüst gewordenen Stellen, auf gehörige Bestellung des Ackers, und auf Beybehaltung und Vermehrung des Viehstandes halten.

Die Verwüstung der Stellen wird eines Theils durch Erhaltung der darauf wohnenden Unterthanen, und andern Theils durch Erhaltung der Gebäude vermieden.

Ersteres wird immer geschehen, wenn die Grundherrschaft dem Unterthanen ein hinlängliches Auskommen verschaft und denselben gut behandelt. Der Landrath muß daher mit darauf sehen, daß die Unterthanen gut behandelt werden. Er muß den Grundherrschaften beweisen, daß wohlhabende Unterthanen der größte Reichthum der Grundherrschaft sind; daß zufriedene Menschen sich auch ruhig und gehorsam verhalten. Finden dergleichen Vorstellungen aber keinen Eingang, so muß er solches der Kammer anzeigen, und wenn sich die Herrschaften wirkliche Verletzungen der Rechte an Unterthanen erlauben, die letztern anweisen, den Schutz der Gesetze anzuflehen.

Die Gebäude werden erhalten durch eine gute Dorf-Polizey, welche gehörige Aufmerksamkeit auf Feuer und Licht und sich selbst entzündende Materialien empfiehlt, und gute Feuerlösch-Anstalten anordnet.

Der Viehstand wird dadurch erhalten, wenn dem Ausbruch der Seuchen vorgebeugt wird und, wenn solches fruchtlos geblieben, die von der Medicinal-Polizey vorgeschriebenen Heilungs-Mittel pünktlich in Erfüllung gebracht werden. In solchen Fällen müssen sich daher die Kreis-Einsassen den Anordnungen des Landraths und Kreis-Physici oder Kreis-Chirurgi willig unterziehen; die angesteckten Ortschaften gehörig unter Sperre halten; die Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, auch mit einigem Kosten-Aufwand, bewürken, und die gänzliche Vergrabung des gefallenen Viehes aus keiner falschen Gewinnsucht unterlassen.

Digitized by Google

Da zur Erhaltung der Unterthanen nicht blos Gebäude und Vieh gerechnet werden können, sondern es auch darauf ankommt: daß ein Guth beständig die erforderlichen Dienste von den Unterthanen erhalten könne, und Aushebungen der Kantonisten, selbst auf den Fall eines Krieges, der Viehzucht und dem Ackerbau nicht nachtheilig werde, es auch nie an dem nöthigen weiblichen Dienstgesinde fehle; so muß die Vermehrung der Volksmenge das hauptsächliche Augenmerk des Landraths seyn.

Die Volksmenge wird vermehrt: wenn auf einem Guthe mehrere besitzfähige Stellen beschaft werden, als bisher vorhanden waren. Dies kann geschehen: erstlich, durch Abbauung zu großer Vorwerker oder bäuerlichen Besitzungen und Ansetzung neuer Wirthe darauf.

Zweitens, durch Auseinandersetzung und Aufhebung der Gemeinheiten, und damit verbundener Einführung der Stallfütterung und Anlegung künstlicher Wiesen.

Drittens, durch Urbarmachung von Brüchen oder Rodungen nicht nützlicher oder zum Absatz schlecht belegener Waldungen; und Anstellung von Colonisten auf solchem neu gewonnenen Lande.

Viertens, durch Verbindung einer künstlichen Cultur des Ackers mit dem gewöhnlichen Getraide-Bau; wenn zum Beyspiel Garten-Gewächse, Färberröthe, Waid Taback, Turnips u. dgl. erzeugt werden; wo auf einem weit kleinern Flächen-Inhalt mehr gewonnen wird, als der Ertrag einer Getraide-Erndte ausmachen würde.

Ausser diesem wirklichen Zuwachs der Volksmenge durch neue Anzöglinge, wird die bestehende erhalten und vermehrt: durch Erleichterung der Ehen, durch

Einführung solcher Gewerbe, welche dem platten Lande nützlich sind, ohne den Städten zu schaden; als Flachsbau, Garnspinnereyen, Webereyen, u. dgl. Ferner durch eine gehörige Medicinal-Polizey auch in Ansehung der Menschen, und vorzüglich in Epidemien und bey den Blatterkrankheiten der Kinder. Es ist daher die Pflicht sowohl der Grundherrschaften als besonders der Pfarrer, die Vorurtheile und den Aberglauben des gemeinen Mannes, welche den Vorkehrungen einer guten Medicinal-Polizey im Wege stehen, zu widerlegen und auszurotten; auch den gemeinen Mann mit der ihm dienlichen Diät bekannt zu machen, und ihn besonders davon abzuhalten, seine Zuflucht zu Pfuschern und unverständigen Leuten zu nehmen, oder sich der selbst angekauften, sogenannten Universal-Medizinen zu bedienen.

Endlich liegt dem Landrath überhaupt ob: die Cultur des platten Landes zu befördern, den Grundbesitzern und einzelnen Unterthanen mit gutem Rath an die Hand zu gehen, und sie mit den Vortheilen einer bessern Acker-Cultur und Viehzucht bekannt zu machen; besonders aber sie aufzumuntern, durch mehrere Industrie ihren eigenen Wohlstand zu verbessern. Ganz besonders aber muß derselbe dahin wirken, die Grundherrschaften zu vermögen, daß dieselben die Leibeigenschaft nach und nach aufheben; die Unterthanen aber dahin zu bringen, daß sie diese Wohlthat gebührend erkennen, und solches annehmen.

Weil nun der Landrath in allen diesen Geschäften blos Namens der Kammer handelt, und als ihr Commissarius perpetuus zu betrachten ist; so muß er dieselbe auch von demjenigen, was er gethan, und von der Lage der Sache über alle vorgenannte Gegenstände un-

Digitized by Google

terrichten. Er muß daher zu bestimmten Zeiten Tabellen einreichen, aus welchen der Zustand des Kreises in Ansehung der Bevölkerung der Menschen, der Vermehrung oder Abgangs des Viehstandes, des Gewinnsts vom Ackerbau und der Viehzucht, der vermehrten oder verminderten Cultur, der Zu- oder Abnahme der Gebäude, der Erzeugung neuer Produkte, der Erscheinung neuer Anlagen, gemachter nützlicher Erfindungen u. s. w., zu ersehen ist: und dergleichen Ereignisse in den monatlich einzureichenden Zeitungs-Berichten aufnehmen.

Wenn nun alle diese der obersten Finanz-Behörde zu wissen nöthige Nachrichten zum wahren Wohl des Landes abzwecken, und nicht die Absicht haben, darauf neue Auflagen zu gründen, wie wohl Mißtrauische glauben mögen; so ist es die Pflicht der Einsassen und besonders der Guthsbesitzer, mehr Zutrauen zur Regierung zu haben und den Landräthen die erforderte Auskunft über in ihrem Amt zu wissen nöthige Dinge nach der Wahrheit, und dem wahren Verhalt der Sache gemäß, mitzutheilen. Hieraus erhellet nun: daß, wenn der Landrath zwar eines Theils als Diener des Staats handelt, er doch auch andern Theils als ein Vater seines Kreises zu betrachten ist. Es erhellet ferner hieraus: daß der Posten eines Landraths einen mit verschiedenen Kenntnissen ausgerüsteten und besonders mit Erfahrungen in der höhern Landwirthschaft bekannte Mann erfordert. Es würde daher sehr nützlich seyn, wenn der vermögende junge Adel, besonders der Provinz des ehemaligen Polens, sich mehr als bisher den Wissenschaften widmen wollte; einige Jahre die nächste Universität bezöge, dort die Theorie der Cameral-Wissenschaften sammelte, dann einige Zeit als Referendarius bey einer Kammer sich mit dem Gange der Geschäfte bekannt machte, hernach sein väterliches Guth

Digitized by Google

annähme, die erworbenen Kenntnisse in praktische Anwendung brächte, und so abwartete, bis seine Mitstände ihn zur Wahl eines Landraths fähig hielten. Dann würde die Provinz Landräthe erhalten, auf die sich die Kammer gänzlich verlassen könnte; und diese würden in dem wohlverdienten Zutrauen ihrer Mitstände einen ungehinderten Wirkungskreis finden, und unendlich viel Gutes stiften können! Der gröste Flor des platten Landes, die aufs höchste getriebene Cultur des Bodens und der Viehzucht, würde jedoch allein ein Land noch nicht glücklich, einen Staat mächtig, und gegen Angriffe seiner Nachbarn furchtbar machen.

Daß ein Staat in diese Lage komme, dazu gehört: ein vortheilhafter Handel; dieser kann aber nicht unmittelbar vom Landmann getrieben werden, weil er besondere Kenntnisse voraussetzt, und die Ausfuhr der rohen Erzeugnisse wenig Vortheil gewähret; sondern der Reichthum eines Landes dadurch begründet wird, wenn dasselbe seine Produkte zu einer Fabrik oder Manufaktur-Waare veredelt: und so für die Bedürfnisse der Bequemlichkeit und des Wohllebens sorgt.

Hierzu sind nun ganz besonders die Städte geeignet. Sie befördern den Absatz der ländlichen Produkte, bieten durch deren Verwandlnng zur Kaufmanns-Waare, dem Landmann diejenigen Bedürfnisse dar, welche sich selbst zu beschaffen er weder Zeit noch Geschick besitzt, und verschaffen ihm Gelegenheit, ausser diesem Tausch seiner Erzeugnisse, den sogenannten reinen Ertrag gegen baares Geld zu versilbern.

Es muß daher die angelegenste Sorgfalt der Staats-Administration seyn, die Städte zu heben.

Der Ackerbauer soll zuförderst aus einer nah belegenen Stadt sich diejenigen Geräthschaften, welche er zu

seinem Wirthschafts-Betrieb nöthig hat, beschaffen können, und demnächst soll sie ihm die Bequemlichkeiten des Lebens darbieten, welche selbst zu verfertigen, er weder Zeit hat, noch Geschicklichkeit dazu besitzt. Vornehmlich aber sollen ihm die Städte dazu dienen, seine Produkte in denselben abzusetzen.

Es müssen daher, wenn Städte wohl angelegt werden sollen, dieselben eine solche Lage haben, daß der Landmann nicht über eine Tagereise dahin zu machen braucht. Zu viele nahe belegene Städte verschaffen, wenn sie schlecht bevölkert sind, der umliegenden Landschaft nicht den nöthigen Absatz; und wenn sie übervölkert sind, werden die nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse zu sehr vertheuert, ohne daß der Landmann sonderlich dadurch gewönne, indem der Städter alsdann seine Arbeiten ebenfalls zu theuern Preisen erkaufen muß. Könnte man in einem noch mit keinen Städten versehenen Lande itzt erst den Anfang machen; so würde das richtigste Verhältniß vielleicht dasjenige seyn, in der Mitte einer Fläche von 6 Quadrat-Meilen immer eine Stadt zu erbauen. Ausserdem aber sind freilich bey Anlegung, Erweiterung oder besondern Begünstigung einer Stadt folgende Umstände genau in Erwägung zu ziehn:

Erstlich, daß sie, wo möglich, an einem schiffbaren Fluß liege.

Zweitens in einer Gegend, welche auf viele Jahre hinaus die hinlängliche Feuerung und Bauholz gegen mäßige Preise sichere.

Drittens, in der Regel keine größere Volksmenge als 6 bis 8000 Seelen enthalten; und

Viertens, hauptsächlich mit solchen Handwerkern versehen sey, welche die Produkte der umliegenden Landschaft veredlen. Denn Wohlfeilheit der Lebensmittel

ist der sicherste Weg zur Vermehrung der Volksmenge und zu Erleichterung der Ehen.

Zu gering bevölkerte Städte haben zu wenig Absatz ihres Kunstfleißes, und nöthigen den Bürger, neben seiner Nahrung noch Ackerbau zu treiben; welches aber, miteinander verbunden, ein unüberwindliches Hinderniß des Aufkommens der Städte bleibet *). Sind hingegen die Städte zu volkreich, so ist eine Vertheurung aller Lebensmittel in derselben unvermeidlich; der Luxus findet alsdann eine gefährliche Aufnahme und entzieht der umliegenden Landschaft zu viel Menschen, welche in der Stadt als Dienstbothen ihr Unterkommen suchen, dort verderben und unmoralisch werden, und kaum an die Hälfte ihres Lebens gekommen, verkrüppelt oder Bettler sind, welche, arbeitslos und unvermögend, dann dem Staat zur Last fallen.

Aus dem Gesagten erhellet, daß die Oberaufsicht über die Städte einen weitern Geschäftskreis umfaßt, als die Aufsicht über das platte Land; denn ausser allem demjenigen, was sowohl die Landes- als besondere Orts-Polizey, die in Städten an sich schon weit ausgebreiteter ist, erfordert, tritt hier auch noch die Leitung der bürgerlichen Gewerbe, das Zunft- und Innungs-, Manufaktur- und Fabriken-Wesen und des Handels hinzu; es ist daher nöthig, daß derjenige, dem die Oberaufsicht über die Städte anvertraut wird, mit den höhern Theilen der Polizey-Wissenschaft, des Cameral- und Finanz-Wesens,

*) Wahr, wenn es den Städten sonst nicht an Nahrungsquellen fehlt; unsern mehrsten Landstädten sollte man aber mehr Gelegenheit zum Feldbau in der Maaße, wie oben S. 273. Nr. 4. angegeben ist, verschaffen. Diese Art des Feldbaues ist mehr Sache des Bürgers in kleinern Städten, als des Bauers auf dem platten Lande. H.

Digitized by Google

der Commercial-Angelegenheiten, dem Staats-Rechnungs-Wesen, und in Rücksicht der Kämmereien und ihrer Güter, mit den Grundsätzen der ländlichen Oeconomie bekannt sey.

Aus diesem Grunde müssen die Steuerräthe, denen man die Aufsicht über die Städte anvertraut, die Rechte, die Cameral- und Finanz-Wissenschaften studirt haben, und von der oben erwähnten Oberexaminations-Commission strenge geprüft werden; sich auch, ehe sie zu einem dergleichen Posten gelangen, in der Regel in einem subalternen Amt, oder durch Arbeiten bey der Kammer als Referendarien und Assessoren, mit der Verfassung des Landes und dem Geschäfts-Gange genau bekannt gemacht haben.

Der Name der Steuerräthe, die in Rücksicht der Städte ebenfalls beständige Deputirte der Kammer sind, ist nicht mehr ganz angemessen, da sie, welches sonst der Fall war, als noch die Accise-Sachen vor die Kammern gehörten, itzt mit Erhebung der Steuern nichts mehr zu thun haben; und es ist daher ein für sie schicklicherer Titel, welcher auch schon gebräuchlich ist, daß man sie Städte-Commissarien nenne.

Den Steuerräthen sind, nach Beschaffenheit der Größe derselben, mehr oder weniger Städte untergeben. In diesen sorgen sie durch Mitwirkung der Magistrate, daß sowohl die in allgemeiner Polizey- Landes-Angelegenheit ergangenen Verordnungen befolgt werden, als auch die besondere städtische Polizey, welche nach der Größe und Volksmenge einer Stadt hier mehr, dort weniger ausgebreitet ist, überall gehandhabt werde. Ihrer Anordnung unterliegt ebenfalls das städtische Canton-Wesen, und die Einquartirungs- und Servis-Angelegenheiten. Ferner ist ihnen die Oberaufsicht über die Verwaltung des

städtischen und Kämmerey-Cassen-Wesens unterworfen; daher sie dann die höchst mögliche Nutzung aller städtischen Intraden zu befördern und über die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben von den Magistraten sich gehörig Rechnung legen lassen, und der vorgesetzten Kammer zur weitern Abnahme und Decharge einreichen müssen.

Die Kämmerey- und städtischen Revenüen werden selten administrirt, sondern gröstentheils nach vorgängiger Licitation an den Meistbiethenden in Erb- oder Zeitpacht ausgethan. Alle Einnahme und Ausgaben bey den Kämmerey- und Städte-Cassen beruhen auf einem von der Kammer approbirten Etat, welcher gewöhnlich auf 3 oder 6 Jahr angelegt wird.

Die Mehreinnahmen werden besonders berechnet, und zu deren Eintragung unter einem schicklichen Etats-Titel die Genehmigung nachgesucht, welches auch bey Ausfällen der Einnahme gegen den Etat und Mehr-Ausgaben über den Etat nothwendig ist. In gleicher Art unterliegt der Revision des Steuerraths die Oberaufsicht über das Vermögen der Kirchen, Hospitäler, und anderer milden Stiftungen. Endlich besorgen sie auch den Debit des Stempel-Papiers, und die Einrichtung des Paraphen-Wesens; selbst aber haben sie in der Regel keine Cassen unter sich, sondern diese befinden sich bey den Magistraten, welche, wenn die Caution oder das Vermögen des Kämmerers oder besondern Rendanten nicht zulänglich ist, für die Sicherheit der Casse als eine moralische Person, einer für alle, und alle für einen, oder in solidum, verhaftet bleiben.

Dem Commissario loci liegt daher, wie dem Landrath in Ansehung der Steuer-Cassen, die öftere Revision

der städtischen Cassen ob, und wird derselbe, wann er sich hiebey die geringste Fährlässigkeit zu Schulden kommen läßt, bey entstehenden Defekten, zur Vertretung des Magistrats angehalten.

Nächst diesem erfordert die Leitung der bürgerlichen Gewerbe, Einführung von Fabriken und Manufacturen, Belebung und Einführung des städtischen Handels, die thätigste Aufmerksamkeit des Steuerraths, welchem dann auch in der Regel der Wiederaufbauung oder das Retablissement der Städte zur Seite geht. Die Verhältnisse des Steuerraths zu den Grundherren der Mediat-Städte sind dieselben, wie jedes Kammer-Kommissarii; die Magistrate der zu ihrer Inspection gehörenden Städte sind in allen Polizey- Cameral- und Finanz-Angelegenheiten den Kammerräthen, und nicht dem Grundherrn, untergeordnet. Alle die Städte betreffende Verfügungen der Kammer gelangen durch die Steuerräthe an den Magistrat; so wie letztere alle verlangt werdende Anzeigen und Berichte durch den Steuerrath an die Kammer einreichen, und muß der Steuerrath die Anträge und Vorschläge der Magistrate prüfen, und solche mit seinem reifen Gutachten begleiten. Aus dem Vorhingesagten erhellet mithin: daß die Land- und Steuerräthe, erstere für das platte Land, und letztere für die Städte, eine mittel Instanz in allen Polizey- Kammeral- Civil- Militär- und Finanz-Angelegenheiten ausmachen, sich mithin diejenigen, welche in Geschäften oder Verbindungen mit den Dominiis und Städten stehen, sich zuförderst an diese Instanzen wenden müssen.

Nur in ganz eigentlichen Privat-Angelegenheiten können die Landräthe Diäten liquidiren, wie auch Steuerräthe; in Südpreußen aber ist letztern alles Sportuliren untersagt, und erhalten sie dagegen ein Fixum an Gehalts-

zulage, theils aus dem Servisfond, theils aus den Kämmerey-Cassen und von den Synagogen.

Zu Ausführung ihrer Befehle und Einholung der erforderlichen Nachrichten, auch Aufsicht über die allgemeine und besondere Landes-Polizey, ist dem Landrath ein Ausreuter, Landdragoner oder Executor, und ein oder mehrere Kreisbothen untergeordnet; der Steuerrath aber hat blos einen Ausreuter, weil er auch in den Städten, wo er sich befindet, der Raths- und Gerichts-Diener sich bedienen kann. Diese Posten müssen in der Regel mit invaliden *) Soldaten besetzt werden.

Diese Unterbediente haben aber die strengsten Befehle, in ihren Amtsverrichtungen sich mit aller Bescheidenheit und Höflichkeit zu betragen, nichts zu erpressen, oder, wo solches von der vorgesetzten Behörde nicht ausdrücklich schriftlich bemerkt worden, Gebühren zu nehmen. Sollte hin und wider bisher hierinn gefehlt worden seyn, so ist es blos die Schuld der Einsassen, welche dergleichen Unordnungen anzeigen sollen, wo dann der schuldige Theil gewiß nachdrücklich bestraft worden wäre, und jederzeit bestraft werden wird, wann solches zur Wissenschaft der Vorgesetzten kommt.

Die Erhebung der Landesherrlichen Gefälle, oder der Landes-Abgaben zu Unterhaltung der Regierung und Administrations-Kosten sind entweder solche, welche vom reinen Ertrag der Güther, oder von der Consumtion der Landes- und ein- oder durchgehenden fremden Produkte entrichtet werden. Die Abgaben von den Ländereyen, so wohl des platten Landes als der Städte, der Dominiorum als der Unterthanen, geist- und weltlichen Stan-

*) Es ist nichts nachtheiliger, als dergleichen Stellen mit invaliden Soldaten zu besetzen. H.

des, welche in den ältern Provinzen mit dem allgemeinen Namen der Contribution erlegt werden, und in Südpreußen theils in den sogenannten Rauchfangs-Geldern, Offiare und subsidio charitativo bestehen, fließen durch die Kreis-Cassen zur Departements-Krieges- und Domainen-Casse, und werden mithin von den Kammern eingehoben und verrechnet.

Die Einkünfte von der Consumtion, welche theils in der sogenannten Consumtions-Steuer und der Accise bestehen, wie auch die Einkünfte von dem Zoll-Regale, fließen zu den Cassen der Hauptzoll- und Consumtions-Steuer-Direktionen, welche diese Einkünfte zu den Haupt-Cassen des General-Accise- und Zoll-Departements verrechnen.

Es ist demnach auch nöthig, von dem Wirkungs-Kreis der gedachten Direktionen etwas zu erwähnen. Diese Direktionen, deren es in jedem Kammer-Departement eine giebt, wenn sie auch schon nicht ihren Sitz mit den Kammer- und Regierungs-Collegien zusammen hat, sind keine eigentliche Landes-Collegia, sondern eine Mittel-Instanz eines Departements des Königl. General-Direktorii. Sie erlassen keine Verfügungen unter dem Königl. Titel, noch wird ihnen derselbe beygelegt; sie erlassen keine Verfügungen ins Land, und haben auch keine executive Gewalt; sondern müssen, wann zu Erhebung der Gefälle oder Steurung von Contraventionen Zwangsmittel angewandt werden sollen, die Kammer ersuchen, die Execution zu verhängen; doch haben sie in Contraventions-Fällen einen Gerichtsstuhl, dürfen aber unmittelbar keine Partheien vorladen, sondern müssen solches durch die gewöhnliche Obrigkeit bewirken lassen; auch muß den Untersuchungen jederzeit eine Magistrats-Person beywohnen.

Digitized by Google

Diese Collegia selbst bestehen aus einem Director, einigen Ober-Accise-Räthen, einem Justitiario, und dem nöthigen Personale von Kassen-Offizianten, Secretarien, Calculatoren, Registratoren, Kanzellisten und Copisten.

Im Departement sind als Mittel-Behörden, so wie die Steuerräthe, Accisräthe angestellt.

Da die Erhebung der Gefälle der Consumtions-Steuer, Trank-Steuer, Accise und Zölle, mit der Bevölkerung des Landes, mit dem Flor der städtischen Gewerbe, mit der Ausbreitung des innern und auswärtigen Handels, in dem genauesten Verhältnisse steht; so wird man sich nicht wundern, den Geschäfts-Kreis der Directionen über folgende Gegenstände ausgebreitet zu sehen.

1) besorgen die Directoren die Erhebung der Königl. Zölle, der Transito-Abgaben, der Consumtions-Steuer, der Trankstеuer, der Schlachtsteuer.

Die Sätze, nach welchen diese Gefälle erhoben werden, bestimmt der Tarif, welcher in Ansehung der Einfuhr-Titel aus fremden Landen oder Provinzen nach der Richtung des Handels-Verkehrs allerdings der Veränderung unterworfen ist. Dergleichen Abänderungen werden sowohl durch Publicanda in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern, als durch besondere Circularia, welche die Kammer durch die Land- und Steuerräthe erläßt, den Einsassen bekannt gemacht, welche daher wohlthun werden, nicht nur erstere zu halten, sondern auch letztere mit mehrerer Aufmerksamkeit als gewöhnlich, wie zu geschehen pflegt, zu lesen; auch pflegen die Tarifs in den Accis- und Zoll-Aemtern, auch Rathhäusern und Gerichts-Stuben, affigirt zu werden.

Digitized by Google

2) liegt den Directionen ob, die Vermeidung der Beeinträchtigung Königl. Zoll- und Consumtions-Steuer-Gefälle zu bewirken. Hierzu bedienen sie sich sowohl der Grenz-Jäger als auch der Thorschreiber, Visitatoren, Zoll- und Accise-Einnehmer, und in größern Städten auch der Stadt-Inspectoren. Es ist daher ein jeder verbunden, diesen Officianten Rede zu stehen, und seine Waaren und Effecten erforderlichenfalls der Visitation derselben zu unterwerfen.

3) So wie den Directionen und allen Königlichen Cassen-Behörden die Vermehrung der Landesherrlichen Gefälle bey vermehrter Cultur des Landes obliegt; so müssen auch die Directionen in Ansehung der Trank- und Schlacht-Steuer, dahin sehen; daß das Publikum jederzeit mit genußbarem Getränk und Nahrungsmitteln versehen werde. Es concurriren daher auch die Accise-Officianten in den Städten bey Entwerfung der monatlichen Victualien-Taxe, so wie sie in Brau- und Brennstätten derer der Trankſteuer oder Brau-Accise unterworfenen Bierbrauern und Brandtweinbrenner, zu revidiren, endlich auch darauf zu sehen haben, daß die mit Consumtibilien Handeltreibenden richtiges Maas und Gewicht halten.

Finden die Accise-Officianten, daß sich hierunter Mißbräuche eingeschlichen haben, so müssen sie den Magistraten zur Remedur davon Anzeige machen; und wenn diese sich nicht thätig genug beweisen, oder deren Vorkehrungen unwirksam bleiben, müssen die Consumtions-Steuer-Aemter davon dem Accise-rath des Departements Bericht erstatten, welcher sich demnächst an den Steuerrath verwendet; und wenn auch dieser dem Uebel nicht abhilft, muß der Departements-Accise-

Rath davon an die Direction berichten, welche dann der Kammer davon Wissenschaft giebt, damit solche die lässigen oder zu unkräftigen Unterbehörden zu ihrer Pflicht anhalte, oder bey Ausübung derselben unterstütze.

Eine gleiche Aufsicht gebührt daher den Accise-Officianten über die Landschlächtereien, die auf dem platten Lande nicht geduldeten Handwerker und den daselbst verbothenen Handel; indem, bey häufigen Misbräuchen hierin, die Städte nie empor kommen können, und die nothwendige nützliche Verbindung des platten Landes mit den Städten zum Nachtheil des Ganzen gehemmt wird.

Die Accise-Officianten haben zwar keine indirecte executive Gewalt; da aber bey Visitationen, bey Verfolgung denuncirter Defraudanten u. dgl. oft die Executive Gewalt zu Hülfe genommen werden muß; so sind alle Justiz- und Polizey-Obrigkeiten, sowohl in Städten als auf dem platten Lande, verpflichtet, den Requisitionen der Accise-Bedienten sich willfährig zu bezeigen, und sie in Ausübung ihres Amts zu unterstützen. Man hat den Versuch gemacht, einige Directionen mit den Kammern in Ein Kollegium zu verschmelzen, welches jedoch, in Rücksicht auf die Verhältnisse der Einwohner des Staats zu diesen Kollegien, keine Abänderung bewürkt.

Die Post-Officianten formiren zwar keine eigentliche Instanz, welche etwas zu befehlen hat, sondern sind nur eigentlich als Administrations-Bureaux einer besondern Polizey-Einrichtung und eine Branche der Staats-Revenüen anzusehen. Da unterdeß von dem ungehinderten und sichern Gange der Posten das commercirende und reisende Publikum einen wesentlichen Vortheil hat, die Correspondenz der Landesregierung und Gerichtsbehörden,

Digitized by Google

dadurch in thätigem Gange bleibt; so sind auch alle Orts- und Polizey-Obrigkeiten verpflichtet, auf an sie ergehende Requisitionen der Postämter, unfahrbar gewordene Wege und Brücken schleunigst wieder in Stand zu setzen, die Sicherheit der Landstraßen zu erhalten und befördern, und den Posten, bedürfendenfalls Bedeckung und Vorspann gegen nachher erfolgende Bezahlung zu geben. Dergleichen Requisitionen sind aber nicht als Verfügungen zu betrachten, sondern als bloße Erinnerungs-Anzeigen, daß ein in der General-Post-Ordnung bereits vorgeschriebenes Gesetz, in einem vorliegenden Fall, seine Anwendung finden müsse.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen Salz-Officianten; diese sind ebenfalls blos als Commis einer Handlungs-Societät zu betrachten.

In Ansehung der Königlichen Domainen-Güther sind solche unter besondere Domainen-Aemter vertheilt; und mit diesen zugleich die Justiz- und Forst-Aemter verbunden.

Die Domainen-Aemter bestehen aus dem General-Pächter, dem Justiz-Amtmann, dem Oberförster, oder einem rechnungsführenden Hege-Meister, und dem Controlleur, welcher zugleich Justiz-Amts-Actuarius ist.

Diese Personen formiren eine Art von Collegium, und halten Vorträge ab. Der Amtmann erbricht alle eingehende Sachen, schreibt solche, insofern es blos Amts-Sachen sind, sich —, insofern es Justiz-Sachen sind, dem Justiz-Amtmann, und insofern es blos Forst-Sachen sind, dem Oberförster zu.

Der Amtmann, der zuweilen auch Intendant, oder Amtmann, Amts-Rath, oder nur General-pächter

heißt, dirigirt den Vortrag, zeichnet die Concepte, und unterschreibt, wenn er nicht abwesend, alle munda, welches ausserdem der Justiz-Amtmann thut.

Das Amt des Intendanten besteht:

1) in Erhebung und richtiger Berechnung der Domainen-Pacht-Gefälle, Dienstgelder u. dgl.; in genauer Aufsicht in diejenigen Branchen der Oeconomie, welche für Königl. Rechnung administrirt werden; in genauer Aufsicht auf die Unter- oder After-Pächter, daß sie die Güther nicht deterioriren, die Unterthanen nicht mit ungebührlichen Diensten belästigen, und überhaupt gut behandeln.

2) liegt ihm ob, die Grenzen der Domainen-Güther unverrückt zu erhalten, streitige aus einander zu setzen, entrissene zu revindiciren, welches auch in Ansehung einzelner Nutzungen und Rechte stattfindet.

3) muß derselbe darauf sehen, daß die Pächter und Unterthanen die ihnen durch den Landrath des Kreises gewordenen Landes-Polizey-Verordnungen befolgen, und überhaupt eine gute Dorfpolizey einführen.

4) muß der Intendant dahin sehen: daß sowohl Pächter als Unterthanen eine bessere Landes-Cultur einführen und sich auf bisher im Lande nicht eingeführte Zweige der Industrie legen, und so auch den adelichen Guths-Besitzern ein gutes Beyspiel zu einer bessern Benutzung ihrer Güther geben.

Das Domainen-Justiz-Amt übt so wohl in Civil- als Criminalibus die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über Pächter und Unterthanen aus, und erhält auch Aufträge von den Landes-Collegien in fiscalischen, auch

Klage- und Denunciations-Sachen im Amt angesessener eximirter Personen.

Dem Forst-Amt liegt ob: die Forsten nicht nur in gutem Stande zu erhalten, sondern möglichst zu verbessern, aufs vortheilhafteste zu benutzen, Contravention zu verhindern, entdecken und bestrafen, die Forst-Gefälle gehörig zu berechnen, u. dgl.

In Ansehung der Justiz sind folgende Behörden angeordnet:

1) Die Patrimonial-Jurisdiction wird in den Königl. Städten durch einen besondern Justiz-Magistrat, in den Königl. Domainen durch oben angeführte Justizämter, und in den adelichen Güthern durch von dem Grundherrn selbst zu bestellende Justitiarii ausgeübt und verwaltet. Diese Untergerichte erkennen in erster Instanz in allen Civil-Sachen der ihrem Gerichts-Sprengel unterworfenen Personen; auch steht ihnen die erste summarische Untersuchung in peinlichen Fällen zu.

2) Die Kreis-Justiz-Commissionen, welche in einigen Provinzen Statt finden, sind Zwischen-Instanzen, zwischen den Untergerichten und dem Landes-Justiz-Collegio; und die Kreis-Gerichte sind die in Einem Justitiario kombinirten Patrimonial-Gerichte Eines Kreises.

Die Regierung erkennt in erster und zweiter Instanz in Klage-Sachen der eximirten; in Prozessen derer unter den Untergerichten stehenden Personen aber in zweiter und dritter Instanz. Die Kammer Justiz-Deputationen, als ein Forum speciale Causae, erkennen in denen ihrem Ressort unterworfenen Sachen in erster Instanz, wenn

der Bekl. zu den Eximirten gehört, und in Appellatorio in denen in erster Instanz vor die Domainen-Justiz-Aemter ressortirenden Kammeral-Justiz-Sachen.

Damit selbst die Behörden, welchen die Rechtspflege und Oberlandespolizey übertragen worden, gesetzmäßig verfahren, so sind ihnen gleichsam zu Wächtern und Mitarbeitern die sogenannten Fiscale beygeordnet, welche den Collegiis in zweifelhaften Fällen Rechtsgutachten ertheilen.

Auser denen eigentlichen Kammer- und Justiz-Fiscalen, giebt es auch noch fast für jeden Zweig der Landes-Administrationen eigene Fiscale, als den Medicinal-, Zoll- und Accise-, Post-Fiscal, u. dgl. Mit den Kammern sind in entfernter Beziehung auch Provinzial-Collegia Medica et Sanitatis verbunden.

Diese bestehen aus einem Director, welcher in der Regel einer der Kammer-Justiziarien ist: aus einem approbirten und zum Kreis-Physicus examinirten geschickten Arzt, einem dergleichen Kreis-Chirurgus, einem geschickten Apotheker, und dem Lehrer des damit verbundenen Hebammen-Instituts, als zweiten Assessor des Collegii Medici.

Dies Collegium hat die Verbindlichkeit, darauf zu sehen: daß die von der Ober-Landes-Polizey-Instanz ergangene Verfügungen, zu Erhaltung und Verlängerung des menschlichen Lebens und der Gesundheit, von den Untermedicinal-Behörden genau befolgt und von ihnen auf etwanige Contravenienten invigilirt werde.

Fallen hierunter Misbräuche vor, so macht das Provincial-Collegium Medicum der Kammer Vorschläge, wie solche zu verhüten; es erkennet in erster Instanz über

Amts-Vergehungen der Medicinal-Personen, und in Contraventions-Sachen gegen die Landes-Medicinal-Gesetze, prüft die Unter-Medicinal-Behörden vor ihrer Anstellung, und bildet in dem Hebammen-Institut Hebammen, junge Aerzte und Wundärzte.

VI.

Ueber die Beybehaltung der Bettelmönche *).

Vor einiger Zeit erzählten die öffentlichen Blätter mit einer Art von Beyfall, daß man in den zur Entschädigung gekommenen Ländern die fundirten Klöster aufheben, dagegen jene der Bettelmönche bestehen lassen würde, damit sie den Seelsorgern zur Aushülfe dienen könnten... Von einer weisen Regierung kann ich mir einen solchen Misgriff kaum möglich denken. Indessen diese Nachricht ist mit so vieler Zuverlässigkeit angekündiget, daß ich ihr wohl einigen Glauben beylegen muß. Es wird daher keine undankbare Arbeit seyn, diese Verfügung von meh-

*) Vom einem sehr angesehenen und achtungswürdigen katholischen Geistlichen, der schon lange in seinem zugleich bekleideten hohen Staatsämtern, wahre Aufklärung, Religiosität und Moralität zu befördern gesucht hat. — Warlich, es gereicht uns Protestanten nicht zur Ehre, daß wir die verderblichen Bettelklöster beybehalten; wenigstens wäre zu wünschen, daß keinem Bettelmönch die Seelsorge anvertraut werden möchte! H.

Digitized by Google

reren Seiten näher zu beleuchten, um das Schädliche einer solchen Maaßregel zu zeigen.

Unbillig würde man handeln, wenn man dem fundirten Mönchsstand sein Verdienst um den Ackerbau in Deutschland, und selbst um die Geschichte der Vorzeit, absprechen wollte. Die Art zu seyn dieser Mönche hinderte auch nicht, daß sie durch eine zweckmäßige Reform ihren katholischen Mitbürgern hätten nützlich werden können; allein mein Zweck ist nicht, davon hier zu handeln. Ihr Ende ist beschlossen; wozu könnte es dienen, von ihrem Nützlichwerden mehr zu reden?

Der Bettelmönch ist allein der Gegenstand meiner Erörterung. Seine Entstehung zog sogleich den Unwillen aller wohldenkenden katholischen Geistlichen nach sich. Jeder Bischof, der diese Geburt einer exaltirten Fantasie nach seiner Beschaffenheit würdigte, that dagegen Vorstellungen; aber taub waren die Päbste zu ihrer Zeit; denn sie überlegten wohl ihr Interesse, und sahen in jedem Bettelmönche einen blinden Anhänger ihrer Maximen. Der römische Gewissensbeherrscher wollte nur Stupiditätsbeförderer, und diese fand er in ihnen; sie jetzt aber, wo man ihrer auf die leichteste Art los werden kann, bestehen zu lassen, ist eben so unpolitisch, als irreligiös gehandelt.

Man untersuche nur genau und unparteyisch die Eigenheiten ihres Standes; und das Resultat, das sich jedem Forschenden darbietet, wird zeigen, wie schädlich sie in politischer und religiöser Hinsicht sind. Ich hoffe nicht, daß die protestantischen Fürsten, welchen so große Einkünfte durch die Aufhebung der Klöster und Stifter

Digitized by Google

zugeflossen sind, aus Kargheit *) diese elende Mönchsbrut bestehen lassen wollen, um einiger Ausgaben für die Besoldung von Mitarbeitern in der Seelsorge überhoben zu seyn! — Im Vorbeygehen gesagt: um in solchen Ausgaben eine Erleichterung zu finden, dürfen sie nur nach dem Beyspiel des verewigten Kurfürsten von Kölln die beneficia simplicia, deren es in den geistlichen Ländern viele giebt, mit der cura animarum belegen. — Der Bettelmönch, das Ebenbild eines Derwisches, ist, vermöge der päbstlichen Indulten, befugt zu predigen, Beicht zu sitzen, sobald er zum Priester geweiht und bey einem bischöflichen Ordinariat geprüfet ist. Sein äusserer Anzug, der nur durch die unrichtigen Begriffe von nothwendiger Fleisches-Abtödtung entstanden ist, empört jeden gesitteten und am Verstande nicht verlassenen Jüngling. Nur der Träge, an Schmutz und Ungeziefer schon Gewöhnte, oder im Geiste Verrückte entschließt sich, in eine Gesellschaft solcher Unholden zu treten. Diese unläugbare Thatsache beweist, daß der Regel nach nur der Auswurf der Menschheit sich ihnen in einem Alter, wo die Einbildung mehr als der Verstand wirkt, zugesellt.

Das Gelübde der Armuth nöthiget sie zum Betteln, und das des blinden Gehorsams zur niederträchtigsten Unterwerfung in den Willen ihrer Oberen.

Das Gelübde der Armuth hat ihrer Regel nach eine doppelte Auslegung: a) Armuth des Geistes; b) Ab-

*) Bettelklöster einzuziehen, verlohnte sich eben nicht der Mühe, im Gegentheil würde die Unterhaltung der Mönche Kosten verursachen. Jetzt leben die Leute auf Kosten der Unterthanen! H.

Digitized by Google

wesenheit des Eigenthums. In der ersten Hinsicht werden sie ohne alle Ausbildung gelassen. Es ist bekannt, und die Untersucher ihrer Klöster haben sich davon überzeugen können, daß in dergleichen Bettelklöstern keine Bibliotheken vorfindlich sind; wenigstens in den Klöstern der Kapuziner nie, und in jenen der Franziskaner und Minoriten nur selten. Es ist also an Ausbildung weder in religiöser noch in litterarischer Hinsicht zu denken. Sogar ist es bey den Kapuzinern Ordensvorschrift, daß nach zurückgelegtem Noviziat jeder Eingeweihte zwey Jahre hindurch die Arbeiten einer Magd im Kloster verrichten muß, und sich nie in dieser Zeit mit einem Buche in der Hand finden lassen darf. Sie belegen diese Art des Daseyns mit dem Namen eines Familienfraters. Nach zurückgelegten drey Jahren seines Kapuzinerlebens wird der junge Mann erst zu dem philosophischen und theologischen Studium nach ihrer Weise geführt.

Nach vollendeten Kapuzinerstudien meldet er sich beym Ordinariat, wird da nach einer elenden Formel geprüft, und dann zum Predigen auf immer, und für den Beichtstuhl auf Jahre approbirt. Diese Approbation gilt vermöge der päbstlichen Indulten für alle Diözesen. Ausgerüstet mit diesen geistlichen Fakultäten, weihet sich der junge Bettelmönch ausser seinem Kloster der Aushilfe in der Seelsorge, und verbindet hiemit das Almosensammlen. Nur alsdann ist er von seinen Oberen gut aufgenommen, wenn er fleißig sammlet; und abhängig von dem Willen seines Guardians läßt sich doch wohl nicht zweifeln, daß sein Augenmerk während der Wanderschaft auf eine ergiebige Erndte gerichtet seyn muß. — Die Politik seines Standes ist, sich bey dem großen Haufen gefällig zu machen, und Vertrauen beym gemeinen Mann zu erwerben; denn ohne diese Maxime

müßte er mit seinen Brüdern Hungers sterben. Die Lehre unserer römischen Kirche, welche den Christen schon in den wichtigsten Angelegenheiten seiner Religion die Befugniß, gewisse Lehrsätze zu prüfen, untersagt, und ihnen befiehlt, nur zu glauben, räumt, ohne es zu wollen, dem Bettelmönch dadurch eine unwiderstehliche Gewalt über die Gewissen des ungebildeten Haufens ein; verblendet und getäuscht durch das rauhe Gewand, was die geheime Begierden des Mönchs deckt, sieht er einen Heiligen vor sich, der auf dem Wege zur Seligkeit sein blindes Vertrauen verdient. Der Mönch entspricht den Erwartungen des Verleiteten durch seinen Umgang, seine Predigten, und seine Moral im Beichtstuhl.

Stammt der Mönch nicht aus der niedrigsten Klasse her; so nimmt er aus Gewinnsucht alle Eigenheiten des Pöbels an; er formt sich nach ihn; redet, wie er; fesselt ihn, und zieht ihn daher an sich in den Beichtstuhl. Und eben hier ist es, wo er als ein Allgewaltiger erscheint. Gewiß würde die Beicht, wenn eine untadelhafte Moral darin den Beichtiger führte, wenn er dem Beichtenden die Mittel anzeigte, wodurch er seinen Willen bessern könnte, das zweckmäßigste und wohlthätigste Institut in der menschlichen Gesellschaft seyn; allein, wenn der Staat es Menschen überläßt, deren Bildung ausser den Grenzen seiner Gewalt gelegen hat, deren Interesse es ist, nur das Ohr herzuleihen, und loszusprechen, deren Moral als die verwerflichste bekannt ist, deren Stupidität jede vernünftige Belehrung des Beichtenden hindert, so untergräbt der Staat seine eigene Wohlfahrt; denn eine solche Beicht wird, statt zu bessern, ein Mittel, die Gewissensbisse zu unterdrücken.

Die katholische Kirche fodert als Bedingung zur Lossprechung Erkenntniß des Vergehens, Verabscheuung des Fehlers, Reue über das Vergangene, und den Vorsatz, sich zu bessern. Ein Mann, der den Beichtstuhl einnimmt, um sich durch seine Nachgiebigkeit gefällig zu machen, um Anhang unter dem großen Haufen zu finden, höret nur, um loszusprechen, und läßt die Formel der Reue und Vorsatzes hersagen, um legal zu Werke zu gehn. Einem auf die bekannte Art unterrichtetem Mönche fehlt es auch an Kenntnissen, um das Beichtkind über dessen Neigungen zu erforschen und zu belehren; und so tritt selbiges eben so wenig gebessert heraus, als es einging. Der blöde Mensch findet sich beruhigt, und eben diese Ruhe ist die Fallgrube des Schwachen; er hat die Beicht verrichtet, wie tausend andere Bußwerke, die nach der Mönchslehre mit Gott aussöhnen; aber seinen Sinn gewiß nicht geändert, im Gegentheil seinen moralischen Zustand dadurch verschlimmert, weil er in der Beichte immer ein Mittel findet, seiner Seligkeit gewiß zu seyn. Man frage nur aufgeklärte Seelsorger, ob nicht die bösesten, rohesten Menschen mit muthvoller Gelassenheit sterben, weil sie in der Lossprechung des Priesters, im Genusse des Nachtmals, und in der Salbung mit dem heil. Oel eine Zauberkraft vermuthen, die ihre Seele gegen die Angriffe des Teufels unverletzbar macht. Statt diese Meynungen unter dem rohen Haufen zu schwächen, befördern die Bettelmönche solche, indem sie das Vertrauen der Leichtgläubigen dadurch gewinnen, welches ihre Cassen bereichert.

Man schrie zu seiner Zeit über die Moralsysteme der Jesuiten, und ich gestehe: mit Recht; denn die Sentenzen, welche sie vertheidigten, erregen Schaudern; allein glaubt man, daß die Meynungen, wel-

che die Bettelmönche führen, weniger gefährlich seyen? es sind dieselbigen Lehren; nur die Bettelmönche haben einen andern Wirkungskreis zur Verbreitung und Anwendung derselben gewählt, und eben daher sind die Folgen davon für die Staaten weit gefährlicher.

Der stolze Jesuit wählte zu seinem Theater die Höfe, die großen Städte; er wollte über Könige, Fürsten, Minister und Vornehme herrschen; je nachdem ers für seine Taktik nöthig fand, änderte er die Waffen; um die Höfe zu gewinnen, war er in seiner Moral gegen die Schwachheiten der Großen gefällig; und um sich in seinen Eroberungen zu befestigen, stellte er hin und wieder Sätze auf, die für seine Gewissensallmacht zittern machten. Die Folgen davon waren nie so gefährlich; denn wenn seine erschlaffte Moral auch den Großen gefällig war, so fesseln doch so viele andere Triebfedern den Mann in der vornehmen Welt, um, wo nicht moralisch, doch legal zu handeln, daß ihre Maximen keinen sichtbaren Einfluß aufs Ganze hatten. Ihre Lehren über Königsmord und über Nichthaltung der Eide gegen einen Ketzer waren so ungereimt, daß sie mehr Schulgezänke blieben, als in Wirklichkeit übergiengen, und für die Großen nur ein Schreckbild seyn sollten.

Ganz anders verhält es sich mit den Lehren, welche den Bettelmönchen eigen sind; ihr Wirkungskreis ist der große, gemeine und rohe Haufe der Menschheit. Diesen fesselt nichts, als die Polizey, und die Religion. Kömmt die letztere dort nicht zu Hilfe, wo die erstere nicht hindringen kann, so ist der Staat in Gefahr.

Die besonderen Lehren der Bettelmönche von der Compensatio occulta, von der Gültigkeit der Eide, von

Digitized by Google

Wiedererstattung des Gestohlnen sind zu bekannt, als daß ich sie hier wiederholen sollte.

Ihre Unfähigkeit, Beichtiger und Prediger zu seyn, habe ich gezeigt. Man wende die Folgerungen, welche daraus zu ziehen sind, auf die Zeit an, wo ihre Aushilfe den katholischen Seelsorgern in ihren Amtsverrichtungen ausschließlich zu Theil wird. Darf man da wohl zweifeln, daß die grobe Unsittlichkeit unter dem gemeinen Manne immer steigen wird? Und endlich: mögten doch die Protestantischen Fürsten wohl erwägen, daß der Bettelmönch seiner Existenz nach ein Fanatiker seyn muß; daß er gewiß den Satz: ausser der katholischen Kirche sey kein Heil, behauptet; daß er gewiß nicht unterläßt, davon insgeheim Anordnungen zu machen, sobald er Nutzen dabey findet; daß er eben der Beicht wegen einen unsichtbaren Hebel in der Hand hat, wodurch er den Koloß des großen Haufens bewegen kann, wie er will, und daß er's gegen Kaiser Joseph den II. in den Niederlanden gethan hat. Wenn alle diese Betrachtungen die Protestantischen Fürsten nicht bewegen werden, von der Meynung: die Bettelmönche bestehen zu lassen, abzuweichen, und anstatt deren Aushilfe in der Seelsorge Seminarien von Weltgeistlichen zu errichten, und aus diesen die Gehülfen der Pastöre zu wählen; so ist nichts mehr im Stande, sie über ihren wahren Staatsvortheil zu belehren!!

Digitized by Google

VII.

Sonderbares Beiſpiel und ſonderbarer Beweis der Toleranz verſchiedner Religionsverwandten in Teutſchland.

Pütter erzählt in ſeiner Selbſtbiographie Seite 526, als er ſeine Reiſe nach Iſerlohe im Jahr 1769 beſchreibt:

„Ich konnte an eben dem Tage das Ziel meiner Reiſe nicht erreichen. Der Tag fieng ſchon an, ſich zu neigen, als wir an die Ruhr kamen, wo man durch den Fluß fahren muß und denn doch noch einge Stunden bis Iſerlohe zurückzulegen hat. Zum Glück erfuhr ich, daß gerade da, wo wir an den Fluß kamen, die Abtei Frondenberg in der Nähe war. Im Vertrauen auf die gewöhnliche Gaſtfreiheit ſolcher Stifter, wagte ich es, mich erkundigen zu laſſen, ob man uns wohl für den Abend und die Nacht aufnehmen möchte? Ich bekam gleich erwünſchte Antwort, und fand eine Aufnahme, die meine Erwartung gar ſehr übertraf. Die Aebtiſſin dieſes freiweltlichen Stifts war eine Fräulein von Fürſtenberg, eine Schweſter des verdienſtvollen münſteriſchen Miniſters dieſes Namens, und des jetzigen Fürſtbiſchofs zu Paderborn und Hildesheim. Zur Geſellſchaft hatte ſie eine Fräulein von Spiegel zum Deſenberg bei ſich. Beide Damen unterhielten uns vor und bey dem Abendeſſen zu

unserm größten Vergnügen. Unter andern kam die Rede auf die dortigen Religionsverhältnisse, da unter den 24 Stiftsfräulein sowohl evangelische, als katholische seyn können. Zum Beweise der dort herrschenden Einigkeit erzählten sie uns, daß noch im vorigen Jahre in der Kirschenzeit der katholische Geistliche auf den Baum gestiegen sey, Kirschen zu pflücken, daß der lutherische Geistliche den Korb, der reformirte die an den Baum gesetzte Leiter gehalten habe!"

Große Toleranz! wenn nicht die ganze Erzählung ein Spaß der Frau Aebtissin gewesen ist.

Aber ganz Ernst ist es dem Recensenten in der Jenaer Litteratur-Zeitung (Jahrgang 1800. Seite 576.) der „die Einschaltungen der resp. 6 und 28 lutherischen Geistlichen", in dem Würzburger und Bamberger Hof- Staats- und Standescalender „als Zeichen einer rühmlichen Toleranz", ansieht, als wenn diese Geistliche nicht eben so gut, wie die katholischen, zu der dortigen Staatsdienerschaft gehörten, und als wenn die evangelischen Gemeinden in beiden Ländern zu den Tolerirten gerechnet werden müssen, da sie die wenigen Ueberreste der vorzüglich im Würzburgischen so grausam ausgerotteten Protestanten sind *), denen der westphälische Frieden durch die Festsetzung des normal-Jahrs Ruhe und Fortdauer verschaft hat. Und falls etwa das friedliche Nebeneinanderstehen beider Religions-

*) Ussermann. Germania sacra T. I. pag. 145.

lehrer im Calender ein Beweis von Toleranz seyn soll, so mögte die Toleranz nirgends größer angetroffen werden, als auf Todtenhöfen, wo ohnehin der ewige Frieden nach Kant am gewissesten zu Hause ist. So spielt man mit Worten, und täuscht sich in den Sachen!

Wahre Toleranz, die auf einer völligen Gleichheit der Rechte beruht, wie sie bis jetzt selbst nicht in protestantischen Ländern gegen Catholiken Statt gefunden hat, findet sich in dem Churpfälzischen Religionsedict für die neuen bairischen Länder in Franken und Schwaben vom 10. Jan. 1803, als in welchem beiderlei Religionsverwandten auch die parochial-Rechte ertheilt werden, da die protestantischen Reichsstände den catholischen Glaubensverwandten höchstens nur privat-Gottesdienst gestatten.

VIII.

Darf ein teutscher Reichsstand auf Kosten des gemeinen Wesens ein Schauspielhaus erbauen?

Diese Frage kam bey der Erbauung des jetzigen Schauspielhauses in Frankfurt am Main vor. Der Magistrat wollte die Kosten aus dem Aerarium bestreiten. Die bürgerlichen Neuner (ein Ausschuß der Bürgerschaft zu Frankfurt) protestirten dagegen. Die Sache kam an den Reichshofrath, und dieser entschied gegen den Magistrat, wie das folgende Conclusum erweist.

Digitized by Google

Wer die Bestimmung der Steuern in Teutschland und ihre große Beschränkung durch das kais. Decret von 1671 kennt *), wird um so mehr befremdet seyn, daß man es von Seiten der Mehrheit des Magistrats zur kaiserlichen Entscheidung der Frage kommen ließ, da sich reichsstädtische Obrigkeiten ohnehin nur als die Administratoren, und nicht als die Innhaber der Landeshoheit, welche auf der gesammten Reichsstadt haftet, betrachten dürfen.

Jovis 8. Ianuarii 1778.

Frankfurth ca. Frankfurt, Comiss. finitae, in Specie, die Erbauung eines öffentl. Schauspielhauses betr.; sive der bürgerlichen Reuner Intervenient: Anwald v. Stievé sub praes. hodierno übergibt allunthgsten kurzen Nachtrag zu disseitiger Vernehmlassung de praes. 4. Septemb. a. praet. nebst Bitte: pro clem. desuper reflectendo, et ad Magistratum Francofurtensem intus petito modo rescribendo. N. 19. 20. et Concluſ. in Duplo.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

Imo Ponatur des Magistrats. allthgste Bericht de praes. 28. Iulii an. praet. ad Acta, und kann solcher dem v. Bienenthal auf Anmelden, jedoch ad solam notitiam communicirt werden, solchemnach

---

*) S. Pütters instit. iur. publ. §. 255. (ed. 3.)

Digitized by Google

IIdo Wird gedachter v. Bienenthal hierauf vor und mit seinem sämmtl. Gesuch von hier abgewiesen.

IIItio Wird nunmehro auch das Suchen des Magistrats um Allerhöchste Kayſ. Begnemigung des von ihm nach den beygebrachten Plan auf Kosten des Stadt-Aerarii vorhabenden Baues eines öffentl. Schauspielhauses hiermit abgeschlagen; et

IVto Cum inclusione Exhibiti der Bürgerl. Reuner de praes. hodierno rescribatur dem Magistrat der Kayſ. Reichs-Stadt Frankfurt: Nachdeme Kayſ. Majest. den hierinnen enthaltenen Vorschlag, ein dergleichen Theatre durch Entrepreneurs mittelst Aufrichtung von Actien erbauen zu lassen, der Stadt am verträglichsten fänden, als habe derselbe über die Ausführung sothanen Vorschlags mit denen Bürgerl. Collegiis in Deliberation zu tretten, und solche bestmöglichst zu befördern.

IX.

Erforderniß des kaiſ. königlichen Hofs zu seiner Unterhaltung im Jahr 1704.

Die Veranlassung zur folgenden Tabelle über die erforderliche Hof- und Civil-Ausgaben des kaiſ. königlichen Hofzahlamts vom Jahre 1704. findet sich in der Protocollstratze der kaiserlichen Conferenz vom 1sten Sept. 1704,

die Ueberlegung betreffend, was zur Unterhaltung des kaiserlichen Hofs vonnöthen, und woher solches zu nehmen?

„Herr Hofkammerpräsident hat diese Conferenz begehrt, undt repräsentiret, daß, weilen der Banco von Ihro kaiserlichen Majestät resolviret, und befohlen worden, das pro fondo die hungarische Cammer, der Fleischzehende und Tobac apalto undt anders hin übergebe, (?) diesemnach sehe er nit, wie die Hofcammer den kaiserlichen Hof der Notturfft nach versehen könne. Zeigt per partium enumerationem, wie wenig die kaiserliche Gefälle abwerfen und wie viel vonnöthen seye, last erstlich die Erforderniß und folgends die Einnahms Specification ablesen. Des Herrn Cammerpräsidenten Meinung ist, daß die Hofausgaben restringiret werden und das Unentbehrliche mit dem Einkommens, oder mit andern Mitteln bestritten werde; Dann wann die Gefäll anderwärts übergeben werden, so müssen auch die Ausgab übernommen werden." ꝛc.

„Vor etlich Tagen ist vor Ihro kaiserliche Majestät vernommen worden, was der iezige Krieg vor grose Unkosten verursacht, wie grose Mittel erfordert werden undt wie wenig sich hierzu finden."

Der Schluß fiel vorerst dahin aus, das kaiserliche Banco Collegium über die Hofkammerpropositon zu vernehmen.

Beiläufiger Entwurf,

was zu Bestreitung der durch kais. Hof-Ordinanz und Hofcammerbefehl anschaffenden kais. Hofzahlambtsausgaben auf ein Jahr erforderlich ist.

	Gulden.
In die Kaiserliche geheime Kammer an ordinari und extraordinari Deputat, Dugaten und andere Extraausgaben, wie auch Bezahlung der Jubilier, als die in diese rubric gehörig = = = = = =	500,000.
Auf unterschidliche Besoldungen, pensiones et deputata gleichfalls = = =	60,000.
In das Kaiserliche Hofcontrolorambt =	3,000.
In das Kais. Hofkuchenschreiberamt =	180,000.
In das Kais. Sumilier- und Kellermeisterambt und Weinkauf = = =	50,000.
In das kais. Hoffunterambt sambt der Fourage erzeugnüß = = = =	220,000.
In das Kais. Hoflehtkammerambt =	18,000.
In das Kais. Oberkammerfourierambt =	2,000.
Auf Kais. Tapezirer-Ausgaben =	1,200.
In das Kais. Hofkriegszahlamt =	150,000.
In das Kais. Nieder-Oesterreichische Vicedomambt in specie das kais. Hofbauambt =	60,000.
In das Königl. Hofpfennigambt =	430,000.
In das Kais. Jägermeisterambt =	6,000.
Auf die Kais. Falkerey pro ordinario et extraordinario = = = =	20,000.
Auf Ihro R. K. Hofstaats Besoldung, worunter die geheime undt Reichshofrath, Hofrath, wie auch Cammerherrn und Thruchseß begrifen seindt = = = = =	100,000.

Digitized by Google

	Gulden.
Auf den Kaiserlichen Hofmarschallenstaab	4,600.
Kais. Hofkriegsexpedition, dem jezigen Stand nach	72,000.
Kais. Hofcaplan und Musici gleichermassen	108,000.
Kais. Hoffofizier undt Camerpersonen	30,000.
Kais. Hartschier-guardia	24,000.
Kais. Trabanten Leib-guardia	12,400.
Ihro Majestät der Kaiserin Deputat undt Hoffstatsbesoldungen	63,000.
Ihro Majestät des Königs in Spanien hinterlassene Bediendte	12,000.
Der gesambten Durchlauchtigsten Herrschafft Hofstats-Bedienten-Besoldung	7,200.
Kais. provisoner von dem regirendten Hof	2,400.
Kais. pensionisten von dem verwittibten Hof	3,600.
Auf Kais. Ambasciaden, Commissiones, Rayß- und Laufergeldter, auch Kuriers-Unkosten	1,090,000.
Auf Wahren und Auszügel	180,000.
Auf Kais. Hoff praetensionen, Capitalien und Interessen nach dem jezigen Standt *)	600,000.
Auf Kais. Gnaden- und Hoffsabfertigungen	70,000.
Auf adjuta, Verehrungen, Almußen und Beysteuer	24,000.

*) Nach einer andern authentischen Nachricht betrug die damalige gesammte Schuldenlast nur 22,669,439 Gulden.

Digitized by Google

	Gulden.
Auf Hochzeith-praesente	400.
Neye-Jahrs-Verehrungen	500.
Auf Kais. Klag- und Trauergelder.	8,000.
Auf extra Ordin-Ausgaben, worunter Herr Graf von Molarth mit den theatral Ausgaben und die Kais. Aya Frau Grafin Breunerin wegen Verschaffung der Kleidungsnotturfft begriffen,	120,000.
Summa	4,234,300.

(Sept. 1704.)

Per Kayſ. Hoffpuchhalterei.

Zufolge der authentischen Nachrichten über die östreichischen Staatsausgaben im Jahre 1776, welche sich im 34. Hefte des Staatsarchivs befinden, hat die Summen der dortigen Rubriken in Ziffer 1, 2, 3, 4, 6, 7, und 8, welche auch in obigem etat zu stecken scheinen, nur die Summe von 1,409,609 Gulden ausgemacht, und wenn man in dem „beyläufigen Entwurf von 1704.“ die Ausgabe an Capitalien und Interessen, welche in jenen Nachrichten nicht besonders erscheinen, mit 600,000 Gulden von der Hauptsumme ad 4,234,300 Gulden abzieht, so hatte die damalige Hofconsumtion, einschlüßig der Staatscanzley und des Reichshofraths 2,224,691 Gulden mehr betragen; ein Sümmchen, das sich des vom Hofkammerpräsidenten vorgeschlagenen Sparens schon lohnt, so wenig sich auch die östreichische Nation über einen solchen Aufwand beschweren kann, zu dessen Bestreitung dem König von England eine Summe von 1,200,000 Pfund Sterling, oder von 11 Millionen Gulden, ausgesetzt ist.

X.

Noch Etwas über den Elsflether Weserzoll.

(Zur Berichtigung des Aufsatzes im 36sten Hefte des Staats-Archivs S. 430—436.)

Dem Elsflether Weserzoll ist bekanntlich durch die zwischen den Gesandten der vermittelnden Mächte und dem Holstein-Oldenburgischen Minister zu Regensburg geschlossene Convention vom 6ten April 1803 nur noch eine zehnjährige Existenz zugestanden; aber immer wird dieses Regal dem Freund der deutschen Reichsgeschichte in mehr als einer Beziehung merkwürdig bleiben. Vorzüglich erweckt die Geschichte seiner Errichtung das lebhafte Interesse, welches wir bey einem wohlangelegten großen Plane fühlen müssen, der nach einem 40jährigen Kampfe mit unendlichen Schwierigkeiten durch Klugheit und Beharrlichkeit, aber auf völlig gesetzmäßigem Wege, glücklich ausgeführt ward *). Gerade in den regellosen Zeiten des 30jährigen Kriegs gibt die genaue Beobachtung der reichsverfassungsmäßigen Formen bey Einführung dieses Zolls eine erfreuliche Erscheinung, — eine merkwürdige Spur der erhaltenen Constitution, selbst mitten in dem innern Brande, der an unserm Vaterlande zehrte. In wie fern in unseren Tagen hiemit das Project der Aufhebung des Weserzolls contrastirt hat, bis es endlich durch die Convention vom 6ten April rechtlich begründet wurde, mag die Nachwelt entscheiden; noch

*) S. v. Halem's Geschichte des Herzogth. Oldenburg, Th. II. S. 233 ff.

Digitized by Google

lassen sich nicht die Mittel gehörig berechnen, welche zu Erreichung jenes Zwecks angelegt sind. Was für Gründe aber auch diejenigen, auf deren Betrieb diese Aufhebung von der französischen Republik verlangt ist, zu dem Ende aufgezählt haben mögen, so sind sie ohne Zweifel wichtiger gewesen, als dasjenige, was der Verfasser des Aufsatzes im 36sten Hefte dieses Archivs für die Hauptveranlassung zu halten scheint a) — eine vermeintlich „veränderte Bestimmung der Zolleinkünfte." — „Wenn ihr sonst nichts habt," (würde die Republik ohne Zweifel solchen Supplicanten erwidert haben) „so steht euch nicht zu helfen, denn ihr seyd nicht zu Controlleurs über die Verwendung der Zolleinkünfte bestellt!"

Eine ähnliche Antwort werden künftig einmal auch die Deputirten eines Theils der Eingesessenen des Stad- und Butjadinger-Landes durch Urtheil und Recht erhalten, wenn sie ihre sonderbare Prätension: „daß aus den Zoll-

a) Ich selbst bin Verf. des erwähnten Aufsatzes, und kann daher versichern, daß ich die veränderte Bestimmung der Zolleinkünfte weder für eine Hauptveranlassung der Aufhebung, noch überhaupt für irgend eine Veranlassung dazu gehalten habe, auch glaube ich gern, daß wichtige Gründe werden deshalb aufgezählt werden seyn. Meine Absicht bey Entwerfung jenes Aufsatzes war: durch ein Beyspiel zu zeigen, wie bedenklich es sey, den eigentlichen Zweck einer Stiftung aus den Augen zu setzen, welches heutiges Tags so vielfältig geschieht. — Daß man Klöster aufhebt, ist sehr gut, weil Klöster für unsre jetzigen Zeiten nicht mehr sind; auch ist es billig, daß der Staat mehrere Vortheile von ihnen zieht, als bisher; aber man sollte sie zu andern Wohlthätigkeits- oder Bildungs-Anstalten, die entweder überall noch nicht existiren, oder doch für den immer steigenden Bedarf nicht hinreichend dotirt sind, verwenden. H.

„revenüen oder der dafür eintretenden Entschädigung vor „allen Dingen die Unterhaltung der Deiche an der See, „Weser und Jahde bestritten werden müsse", im competenten Gerichte anhängig zu machen, sich wirklich verleiten lassen sollten. Zweymal hat ihnen ihr Anwald schon einen ganz falschen Weg gezeigt, auf welchem sie gleich beym ersten Schritte zurückgewiesen wurden; und man sollte glauben, daß dieser doppelt vergebliche Aufwand an Mühe und Kosten ihnen den Wegweiser b) etwas verdächtig machen, und die Ahnung eines ungünstigen Erfolgs auch auf dem rechten Wege erwecken würde.

Das Butjadinger-Land ist nähmlich schon vor vielen Jahren gegen die vier Marschvogteyen wegen des Beytrags der lezteren zu den Steindeichskosten gerichtlich mit Ansprüchen aufgetreten, die durch ein Urtheil der Oldenburgischen Regierungs-Canzley vom 20sten Jul. 1775 und durch ein bestätigendes Reichskammergerichtliches Urtheil vom 15ten October 1784 für ungegründet erklärt wurden. Ein Restitutionsgesuch der Butjadinger wurde am 19ten Januar 1787 gleichfalls abgeschlagen; und jezt ließ sich ein Theil der bisherigen Parthey verleiten, mit einem zweyten Restitutionsmittel eine Bitte um Adcitation des Landesherrn zu verbinden, dessen Verpflichtung zu Uebernahme der Deichlast sie aus dem Weserzoll-Privilegium deduciren zu können glaubten. Das Reichskammer-

b) Ich habe die Eingesessenen des Stad- und Butjadinger-Landes weder verleiten, noch durch meinen Aufsatz ihren Wegweiser machen wollen, wie Hr. A. Runde von dessen Verfasser zu glauben scheint. Aus diesem Grunde, und da ich überhaupt die herzogl. Oldenburg. Regierung als eine der vorzüglichsten deutschen Regierungen lebhaft verehre, enthalte ich mich aller weitern Anmerkungen. H.

Digitized by Google

gericht schlug diese Adcitation leicht begreiflicher Weise sofort ab, und behielt den Supplicanten nur die Anstellung einer besonderen Klage in foro competente vor. Man kann also von diesem Vorgange nach dem bekannten reichsgerichtlichen Sprachgebrauche nicht sagen, — wie es in dem Aufsatze S. 434 heißt, — daß es zwischen jenen Deputirten aus dem Stad- und Butjadinger-Lande und ihrer Landesherrschaft zum Proceß gekommen sey; denn es ist alles extrajudiciell geblieben.

Das forum competens suchte nun der Anwald der ersteren bey der Reichs-Friedens-Deputation in Regensburg; er gieng, in Erwartung, daß seine Prinzipalschaft diesen Schritt genehmigen würde, dahin ab, fand aber daselbst mit seiner

„Kurzen Darstellung des Interesse des Stad- und Butjadinger-Landes bey Ausmittelung eines Aequivalents für den Elsflether Weserzoll. — Regensburg 1802"

nicht den mindesten Eingang, und mußte, in so fern das Interesse seiner Clienten der Zweck seiner Reise war, unverrichteter Sache wieder umkehren. In der That war es ein sehr strafbares Unternehmen, seine Clienten von dem reichsverfassungsmäßigen Wege so ganz abzuleiten und sich eine Bevollmächtigung auszuwirken, um die vermeinten Ansprüche Mittelbarer gegen ihre Landesherrschaft bey einer in der Reichs-Friedens-Angelegenheit versammelten Deputation anzubringen. Die Oldenburgische Behörde war zufrieden, den irregeleiteten Unterthanen jene reichsgesetzwidrige Bevollmächtigung zu inhibiren; doch mit der ausdrücklichen Bedeutung: daß man weit entfernt sey, ihnen bey Verfolgung des in Betreff ihrer vermeintlichen Ansprüche an die Weserzoll-Einkünfte von dem höchsten Reichsgerichte vorgezeichneten gesetzlichen Weges ein Hinderniß entgegen zu setzen. Das Reichskammergericht aber,

Digitized by Google

bey welchem der Anwald wegen dieser Inhibition um ein Mandat nachsuchte, nahm die Sache ernstlicher; es schlug das nachgesuchte Mandat ab (13. Decemb. 1802) mit dem Anhang:

„wird Dri. v. B., daß er seiner Prinzipalschaft, den Stad- und Butjadinger-Lande Eingesessenen, die Absendung seiner Person zu Betreibung ihrer vermeintlichen Ansprüche an die Weserzoll-Einkünfte vor der Reichs-Friedens-Deputation anzurathen, und dazu Vollmacht von ihnen zu verlangen, sich ganz unbefugter Weise unterfangen, nachdrücklich hiermit verwiesen, und demselben, daß er seiner Prinzipalschaft für die widerrechtlich unternommene Reise an Kosten und Diäten etwas nicht abfordere, und das etwa bereits Empfangene restituiren solle, anbefohlen."

Man muß nun erwarten, ob der Anwald jetzt den ordentlichen Weg Rechtens betreten wird; oder ob die irregeleitete Prinzipalschaft durch eine beynahe 30jährige Erfahrung sich endlich überzeugt hat, daß sie ihr Geld zweckmäßiger anlegen könne als zu unnützen Prozessen, wovon Niemand Vortheil hat, als der Anwald.

Für die Eingesessenen des Stad- und Butjadinger-Landes ist nähmlich, wenn ihnen auch ein der Reichsverfassung kundiger Anwald zu dem Prozesse gegen ihre Landesherrschaft das forum competens zeigt, auf keine Weise ein günstiger Ausgang zu erwarten. Es fällt schon beym ersten Blicke auf, daß Unterthanen aus einem vom Kayser ihrem Landesherrn ertheilten Zollprivilegium für sich Rechte herleiten und der Landesherrschaft Verbindlichkeiten aufbürden wollen, da sie doch bey jener Verleihung auf keine Weise concurrirt haben. — Das Zollprivilegium enthält einen Vertrag zwischen dem Kayser und dem Grafen von

Oldenburg, und nur diese Paciscenten übernehmen daraus gegenseitig Rechte und Verbindlichkeiten. Der Graf allein wird darin für sich und seine Nachfolger in der Regierung mit dem Zoll belehnt; und wenn ihm dagegen zur Pflicht gemacht wird: „Die Dämme und Deiche sammt anderen nothwendigen Wassergebauen zur Versicherung der Reichsgränze in gutem Wohlstand zu erhalten" so sind es natürlich Kayser und Reich allein, welche auf Erfüllung dieser Pflicht zu dringen befugt sind; denn ihnen kommt es zu, für die Versicherung der Reichsgränzen, als solcher, Sorge zu tragen, und sie halten sich dieserwegen an den Oldenburgischen Landesherrn. Durch welche Mittel aber dieser jene Versicherung bewirkt, — ob er den zu dem Ende nöthigen Deichbau aus seiner Cammerkasse bestreitet, oder Sorge trägt, daß seine Unterthanen hierin ihre Pflicht thun? — das ist für Kayser und Reich ganz gleichgültig, und es konnte nicht Absicht des Vertrags seyn, in dieser Rücksicht die uralte Verfassung zu ändern. Wäre dies die Meinung gewesen, so würden gewiß die wichtigen Worte: „auf ihre (der Grafen) Kosten", welche der Verpflichtung zu Erhaltung des Leuchtthurms auf der Insel Wangeroog beygefügt sind, auch dort nicht ausgelassen worden seyn. Aber im Gegensatze verspricht vielmehr der Graf ausdrücklich die fernere Erhaltung der Wassergebäude nur so, „wie bis anhero beschehen"; und seit das Butjadinger-Land durch Deiche gegen die Meereswellen gesichert ist, hat diese Last immer dem Grund-Eigenthümer obgelegen, der zunächst seine ganze Existenz dadurch erhält.

In alten Zeiten nähmlich, besonders damals, als der Weserzoll gesucht und bewilligt wurde, waren die Deiche schlecht und schwach, und von den Werken zur Erhaltung des Vorlandes und Deichflusses hatte man noch

gar keinen Begriff. Jeder Landbesitzer hatte seine Deichpfänder, die auf seinem Lande hafteten. Das Spadenrecht trat ein, wenn er sie nicht länger unterhalten konnte, und der Landesherr mußte den Spaden aufziehen, wenn sich kein anderer dazu fand. Hier war denn der Fall, wo der Landesherr, zur Conservation der Reichsgränzen, — mit seinem offenbaren Schaden (denn wäre Vortheil dabey gewesen, so hätte wohl ein anderer das verlassene Pfand übernommen) hinzutrat. Mehr aber war bis dahin von den Landesherrn (ausser einigen freywilligen Geschenken) nicht geschehen, und mehr können auch die Worte: „Wie bis anhero geschehen", nach einer gesunden Logik nicht befassen. — Durch die großen Kosten, die in vorigen Zeiten auf die Verbesserung der Deiche gewandt, und wozu so beträchtliche Summen (z. B. schon im J. 1686 — 68032 Rthlr. und 1687 — 91414 Rthlr.) aus der herrschaftlichen Kasse hergegeben sind, wurde es möglich, eine solide Deichverfassung einzuführen, bey der das Spadenrecht auf immer wegfallen, und, wie Büsch [in seiner Uebersicht des gesammten Wasserbaues*), Th. I. S. 214.] bemerkt: „die Preise der Grundstücke in diesem glücklichen Lande auf eine beyspiellose Weise steigen konnten, weil der Landmann durch den guten Bestand der Deiche von der Sicherheit seines Eigenthums ganz anders überzeugt ist, als in vorigen Zeiten." Und durch Einführung und Aufrechthaltung dieser soliden Deichverfassung hat auch die Landesherrschaft ihren Pflichten gegen Kayser und Reich wegen Sicherung der Reichsgränzen vollkommen Genüge geleistet. Ja! sie würde diesen Pflichten selbst dann Ge-

*) oder in seinem Versuche einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens (Hamb. 1796). Th. III. Band 2.

nüge gethan haben, wenn sie die alte im J. 1618 bestehende Verfassung — das Spadenrecht mit allen seinen für die Unterthanen drückenden Folgen — beybehalten hätte.

„Aber Graf Anton Günther hat den Zoll für sich „und seine (durch Wassersnoth und Deichbau) hochbeschwerte Landschaft nachgesucht!" — Wenn man um den Sinn dieser Worte verlegen wäre, so ließe sich mit der Antwort abkommen, daß in dem Zollprivilegium kein Wort von der Landschaft stehe, daß es aber hierauf allein, und nicht auf einzelne Aeusserungen in den Tractaten, ankomme. Indessen, man darf die über diese Angelegenheiten gewechselten und größtentheils gedruckten Schriften nur aufmerksam durchlesen, um einzusehen, daß es niemals des Grafen Absicht war, seine Landschaft (d. h. seine Unterthanen — denn Landstände gab es nie im Herzogthum Oldenburg —) zum Mit-Erwerber des Zolls zu machen, oder ihr die natürliche Deichlast abzunehmen. Wohl zum Besten der hochbeschwerten Landschaft, und um dieselbe erforderlichen Falls desto kräftiger unterstützen, um sie desto nachsichtiger in ihren Abgaben behandeln zu können, wurde der Zoll gesucht. Die Grafen selbst büßten bey den Einbrüchen und dadurch nothwendig gewordenen Einlagen einen großen Theil ihrer besten Einnahme ein; die Unterthanen, durch Deichbau gedrückt, vermochten nicht ihre jährlichen Gefälle, — nicht in ausserordentlichen Fällen, die einen ungewöhnlichen Aufwand erforderten, die extraordinairen Schatzungen zu zahlen, und dem Landesherrn wurde es auf diese Art unmöglich, sie im Nothfall mit Vorschuß und Beyträgen zu unterstützen, ja selbst nur standesmäßig zu leben. Mit Recht konnte daher der Graf dem Kayser vorstellen: „daß er (wie die Worte eines im J. 1613 auf die Bremische exceptio sub et obreptionis abgestatteten Gegenberichts lauten)

„wegen seiner Unterthanen durch besagten schweren und täglichen Wasserbau, auch vielfältig erlittenen Wasserschadens verursachter Unvermögenheit (so er in seiner Rentkammer von Tage zu Tage mehr fühle und empfinde), besagte Deiche im Bau zu halten ferner nicht vermöge.“

Die Stadt Bremen, und wer sich sonst noch der Zollbewilligung widersetzte, ermangelte nicht beym Churfürstl. Collegium zu remonstriren: daß die Deichbeschwerde keinen Grund zur Zollverwilligung gebe, weil der Graf solche Erbauung nicht aus seinem Beutel bewerkstellige, sondern die privati wegen ihrer am Strom gelegenen Ländereyen, wie solches den Rechten gemäß, sie suis sumtibus machen und unterhalten müßten. Und was antwortete man Oldenburgischer Seits? — „daß solches in keine Abrede gestellt werde; dahingegen aber öffentlich am Tage sey, daß die meisten Zölle wegen der Unterthanen Beschwerniß, und dahero entstehenden Armuth, so auf die Herrschaft redundirt, ertheilt werden.“ Hiernach ist denn jene Einrede, so oft sie auch von den Bremern wieder angebracht wurde, — wie selbst noch auf dem Münsterschen Friedens-Congreß geschah, — immer als irrelerant verworfen worden, und es ergibt sich von selbst, wie es der Kayser, das Kurfürstliche Collegium, und der Graf von Oldenburg verstanden haben mögen, als dieser den Zoll nur „für seine hochbeschwerte Landschaft“ nachsuchte.

Jene Last des Wasserbaues war überdies keinesweges der einzige Grund des Gesuchs und der Bewilligung des Weserzolls. Auch die Unterhaltung des Leuchtthurms auf der Insel Wangeroog an der Jeverschen Küste, die Anstalten zu Schiffbarerhaltung der Weser, zu Sicherung der Schifffahrt und zu Sicherung des Reichs gegen die mittelst

der Schifffahrt zu besorgende Ansteckung von der Pest und anderen contagiösen Krankheiten, kamen dabey in Betracht, und wurden dem Grafen ferner zur Pflicht gelegt. Mit eben so viel Grund, wie die Butjadinger, könnte also auch jeder Schiffs-Rheder gegen die Oldenburgische Landesherrschaft klagbar werden, daß sie ihm alle mögliche Beförderung der Schifffahrt unentgeltlich angedeihen lassen solle? — Würde wohl Kayser Leopold I. dem Grafen Anton Günther durch ein besonderes Diplom v. 10. Nov. 1662 die freye Disposition über den Weserzoll, sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall haben verstatten können, wenn alle, denen vielleicht der Zoll auf irgend eine Weise mittelbar zu Gute kommt, aus dem privilegium jura quaesita erhalten hätten? Und würden die Eingesessenen des Stad- und Butjadinger-Landes bey einem solchen wohlerworbenen Rechte stille geschwiegen haben, als der Graf von dieser Erlaubniß wirklich Gebrauch machte und $\frac{1}{3}$ des Weserzolles dem Fürsten von Anhalt, $\frac{1}{5}$ dem Grafen von Altenburg vermachte? *)

In der That haben die deichpflichtigen Eingesessenen selbst, bis sie auf den Einfall der Adcitationsklage gebracht worden sind, niemals an der Fortdauer ihrer natürlichen Verpflichtung zum Deichbau gezweifelt. Auch nach ertheiltem Zollprivilegium ist diese Deichpflicht immer Regel geblieben, wie sämmtliche seit der Zeit erlassene Deichordnungen darlegen; sie ist insbesondere im J. 1681 bey Errichtung der Landbeschreibung von den Eingesessenen selbst ausdrücklich angegeben und jederzeit unweigerlich geleistet. Was kann wohl deutlicher den Sinn der Worte: „wie bis anhero geschehen" — erklären? — Was kann

*) Beyde Theile sind jedoch bald nachher wieder an Oldenburg gekommen.

Jahren in Folge einer codicillarischen Disposition des Grafen Anton Günther *) in die Deichkasse contribuirt wird, hat der Landesherr zu dem, was von 1766 bis 1787 behuf der Steindeiche ausgeschrieben ist **), folgende Beyträge gegeben:

Es ist 1) durch die Resolution vom 16ten Novemb. 1772 und vom 31. May 1774 theils wegen der in den 4 Marschvogteyen und dem Stad- und Butjadinger-Lande belegenen herrschaftlichen Ländereyen (obgleich solche zu Anton Günthers Zeiten völlig deichfrey, nachher zu einem gewissen Deichfreyen-Gelde angesetzt, von dem Steindeichsbeytrage aber doch exemt erkannt worden waren), theils wegen der Kirchen- Pfarr- und Schul-Ländereyen, ein Beytrag von 10 Rthlrn. zu jeder Quadr.-Ruthe neuer Steindeichsarbeit geschenkt, was, die Ruthe zu 80 Rthlr. gerechnet, $\frac{1}{8}$ der Kosten der ersten Anlage ausmacht, und bis 1802 incl. 35727 Rthlr. beträgt.

Es sind 2) zur Sublevation der Unterthanen behuf der Steindeichsarbeit fast jährlich beträchtliche zinsfreye Vorschüsse aus der herrschaftlichen Casse geschehen, die 1784 über 39000 Rthlr. sich beliefen, und erst nach und nach, so wie es die Umstände des Landes erlaubten, abgetragen sind. Auch behuf der Schlangen, deren Anlegung und Unterhalt lediglich den Unterthanen obliegt, welche den Nutzen davon haben, sind beständig beträchtliche zinsfreye Vorschüsse geschehen, die vor wenigen Jahren bis über 30000 Rthlr. angewachsen waren.

*) Von den dort legirten 3000 Rthlrn. werden nähmlich 1000 Rthlr. zu Unterhaltung des Bengervoger Leuchtthurms verwendet, und 500 fallen wegen Abgang der Knipheusischen, Jeverschen und Varelschen Deiche weg.

**) Ausgeschrieben ist die Summe von 165,908 Rthlr.

Digitized by Google

Es sind bisher 3) zu den Zinsen der seit 1783 von dem Stad- und Butjadinger-Lande behuf der Steindeichkosten gemachten großen Anleihe von 57030 Rthlr. — 1½ Procent aus der herrschaftl. Kasse, also jährlich 855$\frac{2}{3}$ Rthlr. hergegeben; ferner

4) sind seit 1784 hauptsächlich zu Unterstützung der Vogtey Eckwarden bey der Einlage-Arbeit 15000 Rthlr. und

5) behuf der Fedderwarder Einlage im Jahre 1791 — 5000 Rthlr. aus der herrschaftlichen Kasse geschenkt worden.

Endlich hält die Landesherrschaft selbst aus ihrer Kasse, ohne die jährlichen Deichfreyen-Gelder von ihren im Bezirke des Deichbandes belegenen deichfreyen Ländereyen seit 1741 in den Vogteyen Golzwerden, Rothenkirchen und Abbehausen, mehrere Schlangen in natura, welche der herrschaftl. Kasse bis jetzt über 100,000 Rthlr. kosten.

Kurz! nach einer mäßigen Berechnung betragen die Zinsen des aus der herrschaftl. Kasse zu den Deichkosten seit dem Zollprivilegium beygeschossenen Capitals zu 4 Procent reichlich Zwey Drittheile aller Real-Abgaben, die aus dem ganzen Stad- und Butjadinger-Lande in die herrschaftliche Kasse fließen.

Schon diese actenmäßigen Umstände müssen jeden Unbefangenen überzeugen, daß die Stad- und Butjadinger-Eingesessenen in Rücksicht ihrer Deichlast nicht nur über kein Unrecht zu klagen haben, sondern für die ihnen widerfahrne billige und gnädige Unterstützung der Landesherrschaft den größten Dank schuldig sind. Und dieses Schuldregister würde sich ohne Mühe verlängern lassen, wenn man die große Milde des Oldenburgischen Steuer-

Digitized by Google

systems *) und besonders die Schonung in Anschlag bringen wollte, mit welcher die durch den letzteren Krieg veranlaßten großen Ausgaben — (sie betragen gegen 800,000 Rthlr.) — aus der herzoglichen Cammerkasse berichtigt sind, ohne daß die Landesherrschaft von der reichsgesetzmäßigen Steuerbefugniß bis jetzt Gebrauch gemacht hat. Schwerlich ist eine Provinz in Deutschland, wo der gemeine Wohlstand der landbauenden Klasse so groß und wo die herrschaftlichen Abgaben so gering sind, als Oldenburg, und namentlich das Stad- und Butjadinger-Land. Und zuverlässig ist es weder in Auftrag noch mit Billigung der rechtdenkenden Eingesessenen geschehen, wenn ihr Anwald sie in seinen Streitschriften als verarmt und durch den Deichbau und neue Auflagen zur Verzweiflung gebracht schildert.

Der Verfasser des Aufsatzes im 36sten Hefte hat hoffentlich von den angeführten Thatsachen, die insgesammt beurkundet sind, keine Kenntniß gehabt, als er

*) Von den liegenden Gründen aller pflichtigen Unterthanen der 7 Vogteyen des St.- u. B.-Landes, welche 21846 Bonitäts-Stück ausmachen, und deren Werth, das Bonitäts-Stück nur zu 250 Rthlr. angeschlagen, die Summe von 5,461,500 Rthlr. beträgt, erhält die herrschaftliche Kasse an jährl. Real-Abgaben (Ordinair-Gefälle und Contribution) nach der Angabe im Büschingschen Magazin v. 1767 nicht mehr als 33,484 Rthlr. — Die darunter begriffenen ehemaligen Natural-Prästationen haben seit 130 Jahren mit dem resp. 3ten, 4ten, ja 6ten Theil der gegenwärtig seit Jahren bestehenden Kaufpreise in Gelde vergütet werden dürfen. Wie sehr sich auf diese Weise die Abgaben vermindert haben, liegt vor Augen.

Digitized by Google

die herzoglich Oldenburgische*) Cammer beschuldigte, den Zweck des Weserzoll-Privilegiums vergessen zu haben, und von einem Verluste sprach, den die Butjadinger durch das Aufhören des Weserzolls erleiden würden. Dann wird es ihm, so wie dem achtungswerthen Herausgeber und jedem Leser dieser interessanten Zeitschrift, angenehm seyn, sein Urtheil hierüber berichtigen zu können. Hat er jene Kenntniß gehabt; so ist diese Berichtigung nicht für ihn geschrieben.

Oldenburg, den 1sten August 1803.

Runde.

*) Oder vielmehr die vormalige Königl. Dänische Cammer; denn der vor mehr als 100 Jahren unter der dänischen Regierung fixirte jährliche Beytrag wird noch in diesem Augenblick ungeschmälert dazu aus der herrschaftl. Kasse vergütet.

XI.

Des verstorbenen Reichshofraths von Senkenberg Gedanken über den niedern Adel in Teutschland, das Wirzburgische Herzogthum Franken und das kaiserl. Landgericht daselbst.

Drümel, den J. J. Moser einen Abentheurer in seinen Schrifften, wie in seinem Leben nennt, vielleicht weniger, weil er aus einem Conrector zu Heilbronn, Nürnberg und Regensburg ein Jurist, und anfangs Hofrath zu Passau, nachher Professor des Staatsrechts zu Salzburg († daselbst 1770, geb. zu Nürnberg 1707.) geworden ist, als weil er das evangelische Glaubensbekenntniß mit

dem catholischen vertauscht hat, schrieb im Jahr 1758, wiewohl ohne Vorsetzung seines Namens, eine Abhandlung, deren Zweck der Beweis war, daß das Herzogthum Franken und das kaiserliche Landgericht des Herzogthums zu Franken von jeher mit dem Bisthum Wirzburg verbunden gewesen sey. Die Abhandlung kam in dem gedachten Jahr zu Erfurth in 4to heraus, und diente zur Widerlegung der Schrifft von Gonne de Ducatu Franconiae orientalis. Erlangen 1756. 4.

Der damalige kaiserliche Reichshofrathspräsident wünschte Senkenbergs Urtheil darüber zu vernehmen, und diese Veranlassung hat nicht allein die beyden folgenden Stücke, sondern späterhin auch Senkenbergs Abhandlung „von den kaiserlichen Landgerichten in Franken, sonderlich dem zu Wirzburg" als Anhang zum Tractat von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Teutschland (Frankfurt 1760. 4.) erzeugt. Es bleibt stets interessant, das Urtheil solcher Gelehrten und Geschäfftsmänner zu kennen, deren Ansichten auf den Hof so vielen Einfluß haben, wie dieß mit mehrern Reichshofrathsmitgliedern von jeher der Fall ist.

Senkenberg starb im Jahr 1770, und er erlebte also Kremers lichtvolle Auseinandersetzung „des rheinischen Franziens" nicht. (Mannheim 1778.)

Wer gar keine Kenntniß dieses kaiserlichen Landgerichts des Herzogthums Franken, das zu Wirzburg angeordnet ist, hat, und sich darunter eine anomalische Erscheinung denkt, wie allem Ansehen nach der Recensent in der Jenaer Litteratur-Zeitung 1798, S. 576 *), der

*) Ebendaselbst wird sich auch über die Thüringische Provinz der Franciscaner gewundert, welche einem Kenner der thüringisch-fränkischen Geschichte und des catholischen Kirchenwesens nicht unbekannt sein könnte.

stelle sich darunter nur kein Gericht, das mit den Reichsgerichten, oder auch mit dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rothweil von weitem zu vergleichem wäre, vor, sondern ein bloßes territorial-Gericht, lediglich durch kaiserliche Privilegien in den Zeiten des Mittelalters, als der Kaiser noch die alleinige Quelle aller Gerichtsbarkeit war, entstanden, und in den Händen des Bischoffs von Wirzburg bekräfftigt. Es ist also ein wirzburgisches Gericht, und heißt nur aus dem Grunde ein kaiserliches Landgericht, aus welchem Bamberg ein kaiserliches Stift genannt wird. Wie wenig bedeutend übrigens sein Wirkungskreis ist, läßt sich daraus abnehmen, daß es im ganzen Jahre nur zwölf Sitzungen hält.

Des verstorbenen Reichshofraths, Freiherrn von Senkenberg, Schreiben an den Kais. Reichshofrathspräsidenten über Drümels Buch de Ducatu et judicio provinciali Franconiae.

Auch gnädiger Herr,

Empfangen Ew. Hochgräfl. Excellence das meiner unwürdigen Censur unterworfene Buch hierbey zurück. Des Autoris Einrichtung ist gut, und das Buch gelehrt, obwohlen der Herr Rector nicht Bücher genug gelesen hat. Das Principium, der Landsassige Adel seye so gut als der immediate, halte ich auch vor richtig. Im Hauptwerck aber, daß der geringe Adel zu dem Herrnstand mit gehöre, gebe ich dem autori so wenig recht, daß vielmehr das gerade Gegentheil glaube, jedoch muß man wiederum den geringen Adel mit Wür-

Digitized by Google

temberg und anderen nicht zu weit hinab setzen, vielmehr dem hohen Adel seine große Vorzüge, dem geringeren aber auch seine wohlerworbene Rechte lassen. Mir hat der Herr Autor zu viele Ehre dabey angethan. Ich meyne jedoch nicht, daß die immediate Ritterschafft selbsten, allen seinen hin und wieder geäuserten Sätzen beytreten werde. Da übrigens in aller devotion harre ut in humillimis.

Senkenberg.

Des kaiserlichen Reichshofraths Freyherrn von Senkenberg Gedanken über Drümels Buch: de Ducatu et judicio provinciali Franconiae.

Dem Tractat de Ducatu et Judicio provinciali Franconiae habe ich mit Aufmerksamkeit gelesen. Es ist mehr darinn gesagt, als noch irgendwo vor den Würzburgischen Ducatum zu befinden ist. Solten die Müntzen richtig dem Kupfer nach so aussehen, wäre es etwas. Auf denen Sigillen findet sich in der Zeit kein Schwerd. Und die Schwerdter kommen auch auf der Kupfertafel, denen Palmzweichen ziemlich gleich. Unterdessen nimmet dieses dem Ducatui Herbipolensi nichts, welchen der Herr Verfasser aus denen besten Urkunden so bestärket hat, daß nichts dagegen zu sagen wäre. Wider Herrn Gonne möchte genug bewiesen seyn. Allein was man demselben Sectione 2. §. 1 sqq. mit Grund vorgeworfen, könte wohl ein anderer, (wann auch gegen einige Documenten nichts einzuwenden wäre) gegen Würzburg

Digitized by Google

eben so gut gebrauchen, und dessen Ducatum samt dem Landgericht, in denen Gräntzen des Würzburgischen Landes einschliesen. Zumahl wann man drey Balleyen oder Eintheilungen von der vetere Francia, zu Worms, nachmals Oppenheim, zu Rotenburg und zu Würtzburg machen wolte. Alles dieses aber, thut dem Wohlgeschriebenen Werk nichts, und Herr Gonne wird daran seine Arbeit finden.

Digitized by Google

Staats-Archiv.

Vierzigstes Heft.

I.

Merkwürdige Reichshofrathserkenntnisse.

(Fortsetzung.)

§. 7.

Das staatsrechtliche Verhältniß zwischen Herr und Diener betreffend.

Nach der Versicherung des Verfassers eines sehr lehrreichen „mit Erlaubniß der Obern" herausgegebenen Buchs, welches in Ansehung des kaiserlichen Reichshofraths das sein soll; was des Freyherrn von Cramers Wetzlarische Nebenstunden für das kaiserliche Kammergericht sind, soll bey dem Reichshofrathe das Principium angenommen sein:

„der Herr kann immer seinen Diener, jedoch sine allegatione caussae, entlassen; sobald aber eine Ursache gegen den Diener oder seine Dienste angeführt wird, muß es praevia caussae cognitione geschehen." *)

*) Der Reichshofrath in Justiz-Gnaden- und andern Sachen mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerkungen.

Hätte es mit dieser Willkühr in Entlassung des Dieners seine durchgängige Richtigkeit, so würde jeder vernünftige Vater wohlthun, seine Söhne lieber Karrenschieber werden, als studiren und sich dem Staatsdienste widmen zu lassen. Zum Glück für die Menschheit ist es jedoch so weit nicht gekommen. Bey dem kais. Kammergerichte gelten mildere Grundsätze. Cramer sah sogar eine simple Dimission für eben so ehrenrührig an, als eine förmliche Cassation *). Und obgleich einige neuere reichskammergerichtliche Erkenntnisse in Dienstsachen auf verschiedenen Grundsätzen beruhen und so von einander abweichen, daß die Materie von den Rechtsverhältnissen zwischen Herrn und Diener gerade in dem Augenblicke wieder schwankend wird, wo es bereits zu allgemein anerkannten Grundsätzen dem Ansehen nach gekommen war, so scheinen dennoch folgende Principien am kaiserlichen Reichskammergerichte herrschend zu sein:

1) wo eine Temporal-Aufkündigung dem Dienstvertrage einverleibt ist, da kann sich ihrer der Herr nach Wohlgefallen bedienen, und er ist dem Diener nichts, als ein vorwurfsfreies Entlassungsdecret, schuldig;

2) ohne den Vorbehalt der Aufkündigung ist keine willkührliche Dienstentlassung justificabel. Doch steht sie

3) dem Herrn frey, wenn er dem Diener die volle

Mit Erlaubniß der Obern. 1 Th. Augsburg 1791. S. 277. (vom Herrn Reichshofrath von Riefel.)

*) von Cramer Obs. T. II. pag. 123.

Beſoldung läßt, oder — nach den Umſtänden — eine zureichende Penſion auswirft *);

4) auſſer dem Falle der willkührlichen Dienſtentlaſſung ohne fortwährenden Gehalt ſteht dem Diener nur ein Klagrecht zu, wenn er ohne rechtliche Unterſuchung unter Anführung einer entehrenden Urſache verabſchiedet wird.

Aber auch bey dem Reichshofrathe ſcheint die willkührliche Entlaſſung des Dieners von beſondern Umſtänden abzuhängen. In dem einen Falle wenigſtens, welcher von dem Verfaſſer des Reichshofraths in Juſtiz-Gnaden- und andern Sachen ꝛc. angeführt wird, gewinnt es das Anſehen, als wenn die Aufkündigungsclauſel dem Dienſtvertrage eingerückt geweſen wäre **).

*) Dieſer Grundſatz verdient eine eigne mit Beyſpielen belegte Erörterung.

**) Das dortige Conclusum vom 4. Febr. 1783. in Sachen zu Ottobeuren Prälat contra den daſigen Kanzler Pfeifer decreti ꝛc. lautet: Fiat cum acclusione exhibitorum decretum contra partem impetratam: Nachdem ex actis erhelle, daß ihm aufgekündigt worden, als habe er die Ottobeurische Dienſte in termino 2. mensium zu verlaſſen, oder falls er etwas erhebliches dawider einzuwenden hätte, ein ſolches in eodem termino beyzubringen. — Den 17. Febr. 1784 ergieng demnächſt rejectis exceptionibus decretum paritorium cum termino 2. mensium. — Das andere Beyſpiel sub rubro Fattlers Entſetzung von der Stifts-Burſcheider-Secretariatsſtelle wird mit folgendem Concluso vom 28. Febr. 1788 beſtätigt:

Imo Ponatur der allerunterthänigſte Bericht ad acta, und kann ſolcher parti impetratae auf ſein Anmelden,

Da würde sich die Sache von selbst erklären. Doch ist das Ansehen eines solchen Zeugen ex gremio zu entscheidend, als daß es nicht Glauben verdiente, wenigstens um die Ueberzeugung stehen zu lassen, daß sich in Collisionsfällen die Gesinnungen des Reichshofraths auf die Seite des Landesherrn neigen.

Desto strenger hingegen bindet sich der Reichshofrath an die Formen des gerichtlichen Verfahrens, und darunter besonders an die Vorschriften der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens, von welcher Seite sich die meisten der folgenden Erkenntnisse auszeichnen. Sichtbar ist auch hier einiger Unterschied in den Grundsätzen der höchsten Reichsgerichte, indem der Reichshofrath den ordnungswidrig destituirten Diener jedesmal vollständig resti-

---

jedoch nur ad notitiam e Cancellaria imperiali aulica, in Abschrifft verabfolgt werden, und nachdem

Ildo hieraus zu ersehen ist, daß Impetrantens Entlassung auf keine seiner Ehre und Reputation nachtheilige Ursache gestellt, sondern solche lediglich wegen seines dem Stift nicht mehr nöthigen Dienstes geschehen sei; als wird derselbe mit seinem auf Wiedereinsetzung in den Secretairs-Dienst und Sold angebrachten Gesuch hiermit abzugleich aber angewiesen, die noch rückständige Rechnungen ohne weitere Zögerungen zu stellen, wie auch die bey seinem Austritt ungebührlich mit sich genommenen Urkunden ohne Verzug wieder ad locum unde gehörig auszuliefern und, wie er ein so anders allerunterthänigst befolgt habe, bey kaiserlicher Majestät längstens in termino 2. mensium allerunterthänigst anzuzeigen. S. a. a. O. S. 266 und 267.

tuirt *), daher dessen etwaiger Substitut ihm Platz machen und austreten muß, bey dem Reichskammergerichte aber der Diener sich häufig mit der bloßen Beybehaltung seiner Besoldung zu begnügen hat, und sein übriges Begehren abgeschlagen wird.

Insoferne die Rechtsgelehrsamkeit eine Erfahrungswissenschaft ist, kann dem Geschäftsmanne, der das Ganze seiner Wissenschaft umfaßt, keine selbst noch so geringe Erscheinung gleichgültig sein, um in Materien, worinn ihn die Gesetzgebung verläßt, und deren Stelle durch Rechtssprüche vertreten wird, mit dem Geiste der Zeit gleichen Schritt zu halten, welcher sein Gebiet auch über die Rechtskunde erstreckt. Nichtsdestoweniger sollen hier nur die interessantesten Reichshofrathserkenntnisse zur Ersparung des Raums für andre Materien eine Stelle erhalten.

1. Kammerrath Veith wider den Fürstbischoff zu Passau.

Martis 7. Martii 1786.

Veith c. d. Hrn. Fürstbischofen zu Passau Respti. Dienst-Entsetzung, Landes-Verweisung und andere Beschwerden betr.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1) Ponatur der Bericht des Hn. Fürst Bischofen zu Passau de praes. 23. mens. praet. ad acta.

2) Rescribatur eidem: Nachdem aus der von ihm selbst beygebrachten, mancherley Widersprüche und

*) Vergleiche jedoch nachher Num. 9. in der Gallischen Sache.

unheilbare Nullitäten enthaltenden Resolution vom 22. Febr. 1784. das dem Impetranten zugefügte Unrecht sich klar veroffenbare, auch insbesondere die allenfalls zu suchende Rechtshilfe, mit dem Erfolg eines Criminal Verfahrens höchststrafbarerweise darinnen bedrohet worden seye, als wollten K. M. jene Resolution, nebst allen weiteren darauf einigen Bezug habenden Verfügungen hiemit cassirt und aufgehoben, sofort ihm Hrn. Fürst-Bischofen allergerechtest befohlen haben, daß er den Impetranten in seinen vorigen Stand wieder einsetzen, die ihm abgenommene Schriften und Obligation zurückstellen, sein Vermögen überhaupt vom Arrest befreyen, und von fernerer Untersuchung seiner von dem letzt verstorbenen Hrn. Fürst-Bischofen bereits mehrmahlen als richtig anerkannten sämtl. Amts-Rechnungen bis auf das Jahr 1783. abstehen, wegen der eben so widerrechtl. als nichtig verfügten Stadt und Landes-Verweisung aber, und das ihm dadurch an seiner Ehre und guten Leumuth zugewachsenen Nachtheils hinlängliche Genugthuung verschaffen, auch die dieser Sache halber verursachte Schäden und Unkosten vergüten, und wie all solches theils wirklich geschehen, theils noch geschehen werde, binnen 2. Monden bey K. Majest. allerunthst. anzeigen solle, Wobey jedoch dem Hrn. Fürst-Bischofen allerdings unbenommen bleibe, den Impetranten nach vollkommen geleisteter Wiederherstellung wegen der letztern noch zur Zeit nicht berichtigten Rechnungen von den Jahren 1783 u. 1784. zur Rede und Antwort zu ziehen, und solche, in soweit es etwa noch nicht geschehen, behörig erledigen zu lassen.

Digitized by Google

Jovis 14. Sept. 1786.

Veith c. d. Hrn. Fürst-Bischofen zu Passau rescr. Dienstsentsetzung, Landesverweisung und andere damit verbundene Beschwerden betr. sive impetrat. modo implorant. Anwald. v. Klerff, sub praes. 1. Jul. nup. interponit remedium restitutionis in integrum contra Conclusum de 7. Martii h. a. juncto libello restitutorio et supplicat pro impertienda restitutione et deferendo humillimis libelli petitis. Appon. Sign. ⊙. et sub adj. Lit. A. — L. cum concluso in duplo.

Idem sub praes. 11. d. m. überreicht allerunterthänigste Anzeige gänzlich beygelegten Sache und Bitte: pro eandem ad acta ponendo et Exhibitum de 1. hujus retradendo Appon. Sign. ⊙.). et Concl. in duplo.

Imo Fiat petita retraditio Exhibiti de pr. 1. Jul. nup.

IIdo Communicetur die impetratische Anzeige gänzlich beygelegter Sache parti impetranti zur Erklärung.

Jg. v. Hoffmann.

Diese reichshofräthlichen Erkenntnisse hat der verstorbene kaiserl. Reichshofrathsagent von Matolay, — zu seiner Zeit einer der geschicktsten Agenten zu Wien, — mit folgenden Bemerkungen an den .... Hof begleitet.

„Je seltner es ist, daß der höchstpriv. Reichshofrath wider ansehnlichere Reichsstände unmittelbar mit Verweisen hervorgehet, ganze unterrichterliche Erkenntnisse

für null und nichtig, und den Gesetzen zuwider erklärt, und überhaupt Landesherren so geradezu in einer Erkenntniß sagt, daß das Verfahren ihrer Gerichte an Nullitäten laborire, ja wohl gar blos nach Willkühr, und aus Feindschaft wider die eine oder die andere Partey verfahren worden sey, — desto mehr Aufmerksamkeit verdienen dergleichen bey Reichshofrathe anhängige Rechtssachen. Zu dieser Art gehört auch die, welche seit mehr als einem Jahre unter dem rubro Veith c. den Herrn Fürst-Bischofen zu Passau anhängig ist. Der impetrantische Veith stand als Cammerbeamter schon unter dem verstorbenen Fürst Bischof Cardinal Graf v. Firmian in dem Dienste des Hochstifts Passau. Als der letztere Herr Fürst Bischof zu Anfang des Jahrs 1783 verstarb, machinirten einige Räthe des neu erwählten Bischofs Grafen v. Auersperg, welche Feinde des Cammerraths Vieth sind, und die alles auf das Gemüth ihres Herrn vermögen sollen, sogleich dessen Untergang. Veith hat seine Rechnung bis ans Ende des Jahrs 1782 abgelegt, und sie waren für richtig anerkannt worden. Mit genauer Noth konnte der Cammerrath sich bey der neuen Regierung noch bis ins Jahr 1784 gegen seine Feinde in seinem Brodt erhalten. Hier sprang endlich die Mine, man gab ihm Unterschlagung der Herrschaftlichen Gelder schuld, erklärte alle die von ihm bisher abgelegten Rechnungen für falsch, nahm ihn in Verhaft, ließ ihm nicht einmal eine ordentliche Vertheidigung zu, und so wurde er nach einem förmlichen Criminal-Prozeß in allen schuldig erklärt, seines Dienstes entsetzt, und des Landes verwiesen. Dieses ungesetzmäßige, widerrechtliche, mit keinem Schein Rechtens zu rechtfertigende, und nur (?) in Passau mögliche Verfahren, konnte einem Menschen, welcher innerlich fühlte, daß ihm zu viel geschehen sey, unmöglich zu ertragen seyn.

Der gewesene Cammerrath Veith wendete sich daher unmittelbar an Kayſ. Majeſtät, übergab im Jahr 1785 bey Reichshofrathe eine supplicam pro Rescripto, auf welches Gesuch jedoch vor der Hand nichts als ein gewöhnliches Schreiben um Bericht an den Herrn Fürſt-Biſchofen zu Paſſau erkannt wurde. Als dieſer aber endlich unter dem 23. Febr. 1786 erſtattet worden war, und der Herr Referens in causa, das ganze Unrecht, welches dem Imploranten geſchehen, überſehen konnte, ſo erfolgte am 7. Martii dieſes Jahr das anliegende Conclusum, welches gewiß eines ſehr ſeltenen Innhalts iſt, und dem Hrn. Fürſt-Biſchofen und ſeinen Räthen wenig Ehre macht. Indeſſen hatte dieſe Erkenntniß die Wirkung, daß der Herr Biſchof das Unrecht, welches dem Veith geſchehen, eingeſehen haben mag, und Vergleichs-Vorſchläge thun ließ, welche von dem Impetranten auch angenommen, und ſomit dieſe ganze Sache beendigt wurde. Hierauf bezieht ſich das weiter beiliegende Conclusum vom 14. Sept., und wenn der Gegentheil nichts wider die Fürſtl. Anzeige zu erklären hat, das der Wahrheit des vorgegebenen Vergleichs im Wege ſteht, ſo iſt die Sache gänzlich beygelegt. Ueberhaupt iſt zu bemerken, daß jedesmal, wenn nicht beyde Partheyen den Vergleich zugleich anzeigen, die einſeitig beygebrachte Vergleichs-Anzeige allemal erſt dem Gegentheil zur Erklärung communicirt wird."

---

2) von Hornſtein auf Binningen, (damaliger Geheimerath und Kammerpräſident zu Donaueſchingen) wider den Fürſten zu Fürſtenberg.

Veneris 12. July 1776.

Von Hornſtein auf Binningen, Freyherr c. den Herrn Fürſten zu Fürſtenberg und deſſen nachgeſetzte Regierung

Mandati; sivé implorant. Anwald Schumann sub praes. 1. hujus exhibet allthgste Vorstellung et supplicat pro clem^me decernendo Mandato cassatorio, restitutorio, attentatorum revocatorio et inhibitorio. S. C. appon. num. 1 — 22. in duplo.

Idem sub praes. 4. ejusdem übergibt allerunthgsten Nachtrag ad supplicam antecedentem, mit Bitte: pro clem^me desuper in judicando reflectendo. Appon. num. 23. in duplo.

Idem sub praes. eodem legitimat se ad acta juncto petito clem^mo legali. appon. Mdta proc.

Imo Fiat gegen den Herrn Fürsten Joseph Wenzel zu Fürstenberg Mandatum inhibitorium cassatorium et restitutorium S. C. dahin: Impetranten alsogleich in das ihm zur ungebühr abgenommene Amt eines geheimen Raths und Cammer-Praesidenten mit allen dem zuständigen Ehren, Praerogativen, Befugnissen und Obliegenheiten, auch Gehalt und Nutzungen, wieder einzusetzen, und zu diesem Ende die Cammer von der Regierung wiederum abzusondern, die darüber ertheilte und hiemit cassirte Dimissions- und alle nachfolgende decreta, dessen Ausschafung vom Hof und vom Ort Donau-Eschingen, dann das Verboth des Umgangs und des Brief-Wechsels mit den Impetratischen Räthen und Bedienten, auch der Briefbestellung auf der Reichs-Post, und überhaupt das ganze, der

Ehre des Impetranten nachtheilig gewesene, an sich selbst unförmliche, nichtige und höchst ungerechte Verfahren durch schrifftliche an die Hof-Stellen und Canzelenen, auch an das Postamt zu erlassende Verordnungen zu wiederruffen, alles wiederum in den vorigen Stand, worinnen es zur Zeit, da Implorant das Amt eines Präsidenten angetretten habe, gewesen sey, herzustellen *), demselben so wohl die noch rückständige als unter dieser Zeit gebührende Besoldung an Geld und Naturalien zu bezahlen und zu vergüten, nicht weniger alle Processe und andere Kosten und Schäden mit dem, quod interest, abzutragen, künfftig gegen Impetranten nicht via facti sed Juris zu verfahren, und darüber hinlängliche

*) Schwerlich mögte ein ähnliches Conclusum aufgewiesen werden können, worinn der Status quo so entscheidend den Sieg davon trägt, daß der Landesherr dadurch gehindert wird, neue Dienstanordnungen zu treffen, die er etwa zum Besten seines Hauses und Landes, — versteht sich, ohne absichtliche Kränkung der Rechte Anderer — für nothwendig achtet. Sehr vieles kommt jedoch hierbey auf die Umstände an, da der Reichshofrath im folgenden Conclusum, Volk, wider den Fürsten zu Speier, den Landesherrlichen Rechten auch nicht dem Scheine nach zu nahe treten will. Im vorliegenden Falle war übrigens alles Gefühl für Recht von dem beklagten Theile auf eine höchst anstößige Weise bey Seite gesetzt worden.

Digitized by Google

Sicherheit zu leisten; sub poena decem Marcarum auri, annexa citatione solita et cum Trno 2. D.

IIdo Communicetur Impetrantis Mandatum procuratorium parti impetratae, altero Exemplari apud acta retento.

---

3) Volck und Consorten wider den Fürst-Bischoff von Speyer.

Lunae 11. Augusti 1783.

Volck et Cons: c. den Herrn Fürst-Bischofen zu Speyer pcto rejectionis ab officio et Injuriarum.

Absolvitur Relatio et Concl.

Imo So viel die Beschwerden der Impetranten Volck, Franz Anton Siegel, Praestinari und Schwarz, wegen ihrer Entlassung aus dem Rath und des Coimpetranten Johann Gutsch wegen des im Merz vorigen Jahrs wider ihn verhängten personal-Arrests betrifft,

1) Ponatur der von dem Herrn Fürst-Bischof zu Speyer erstattete allthgste Bericht de praes. 3. Octobr. an praet. ad acta, et

2) Rescribatur eidem: Kayserliche Majest. fänden die von des Herrn Fürst-Bischofs Regierung angeführte Gründe, womit dieselbe die Entlassung der Impetranten Volck, Siegel, Praestinari und Schwarz, und den dem Coimpetranten Gutsch zuerkannten und vollzogenen Arrest zu rechtfertigen suche, nicht so beschaffen, daß sie solchen allerhöchst Dero Beyfall geben könnten; Wie nun Ihro Kayſ.

Majest. jene Entlassung der Impetranten Volck, Siegel, Praestinari und Schwarz vorliegenden Umständen nach wieder aufhöben: Als wiesen allerhöchst Dieselbe ihn, Herr Fürst-Bischof, hiemit an, gedachte Vier Impetranten in ihre Rathsstellen wieder einzusetzen und die an ihre Statt ernannte Rathsglieder zu entlassen, auch, wie solches geschehen, in termino 2. D. allthgst anzuzeigen.

IIdo Was hingegen die Beschwerden des Coimpetranten Johann Gutsch wegen der von dem vice-Dom amt an ihn erlassenen Ladungen anlanget,

1) Communicetur des Herrn Fürst-Bischofs zu Speyer allthgster Bericht de praes. 14. Octob. an. praet. ersagtem Johann Gutsch ad Notitiam, und wird

2) derselbe mit Wiederaufhebung der unterm 1ten August vorigen Jahrs ergangenen Temporal-Inhibition hiemit ab- und dahin angewiesen, bey dem vice-Dom-Amte auf dessen fernere Citation, gebührend zu erscheinen. Idque

3) Notificetur dem Herrn Fürst-Bischofen zu Speyer per rescriptum mit dem Anhange: Nachdeme die Untersuchung der Vergehungen, welche der Johann Gutsch am 27. April verfl. Jahrs bey Gelegenheit der Publication einiger Kayf. Erkenntnisse sich zu Schulden gebracht haben solle, gleichwie deren allenfallsige Bestrafung, ein Gegenstand sey, welcher lediglich ad forum Justitiae gehöre; als werde der Herr Fürst-Bischof hiemit erinnert, seiner Regg. und dem vicedomamte, weder durch Cabi-

nete Resolutiones, noch auf andere Weise darinn vorzugreifen, sondern der Sache ihren rechtlichen Lauf, und sich diese ertheilte allerhöchste Reichsgesetzmäßige Weisung zu seiner künftigen ohnverbrüchlichen Richtschnur in allen Justiz-Sachen dienen zu lassen.

IIItio Communicentur hinc Mdta. procria alteris Exemplaribus apud acta retentis.

Veteris 6. Februarii 1784.

Volck et Cons. contra den Herrn Fürstbischofen zu Speyer, rescripti puncto rejectionis ab officio; sive impetrantischer Anwald Schumann sub praesentato 27. Novembris 1783. überreichet allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro desuper reflectendo. appon. lit. A et ultimum Conclusum in duplo.

Idem sub praesentato 4ti Decembris ejusdem anni exhibet humillimam Edoctionem insinuatorum 2 Rescriptorum de 11. Augusti dicti anni, et supplicat pro hujus ad acta positione. appon. Sigu. ⊙. ☽. et ultimum Conclusum.

Idem sub praesentato eodem docendo de insinuato Mandato procuratorio supplicat humillime pro documentum ad acta ponendo. Appon. documentum Insinuationis et ultimum conclusum.

Econtrà impetratischer Anwald Stubenrauch sub praesentato 2. Decembris anni praeteriti überreichet allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige ad Num. 3. Imi Conclusi de 11. Augusti ejusdem anni mit Bitte: pro hanc pro sufficienti habendo, et intus petitam declarationem impertiendo. appon. Sig. ⊙. ☽. et ultimum Conclusum in duplo.

Digitized by Google

Idem sub praesentato eodem documentat Insinuationem Mandati procuratorii et supplicat pro hanc ad acta ponendo. appon. ultimum Conclusum et Sig. D.

Idem sub praesentato supradicto docendo de insinuatis informatorialibus de praesentato 14. Octobris 1782. supplicat pro documenti ad acta positione. appon. ultimum conclusum.

Idem sub praesentato 19. ejusdem Mensis überreichet allerunterthänigste Vorstellung ad Membrum 3tium Conclusi de 11. Augusti nuperi juncto petito humillimo legali. appon. ultimum Conclusum.

Idem sub praesentato 23. dicti Mensis et anni supplicat humillime pro retradendo Exhibito de praesentato 19. ejusdem Mensis. appon. ultimum Conclusum.

Imo Ponatur die sub praes. 2. decemb. an. praet. übergebene Befolgungs-Anzeige des Herrn Fürst-Bischofs zu Speyer ad acta, und nachdem

IIdo die Kayſ. Verordnung vom 11. Auguſt vorigen Jahrs die Entlaſſung der Impetranten Volck, Siegel, Praestinari und Schwarz, als eine anmaßliche Ahndung des von denſelben an der Einleitung des Recurſes an Ihro Kayſ. Majeſt. genommenen Antheils aufhebt, und lediglich aus dieſem offenbar vorliegenden Grunde die Wiedereinſetzung jener entlaſſenen Rathsglieder in ihre Rathsſtellen, weniger nicht, da von einer Vermehrung des numeri der Rathsverwandten keine Frage war, die

Entlassung der in der Impetranten Stellen aufgenommenen Rathsglieder, als eine natürliche Folge jener restitution verordnet, solchemnach aber den von dem Herrn Fürst-Bischofen behaupteten, zur Zeit nicht in Lite befangenen Gerechtsamen, in Absicht auf die Ernennung und Entlassung der Rathsglieder sowohl als ratione der Verminderung und Vermehrung des numeri der Rathsstellen, nicht einst dem Schein nach zu nahe tritt, der Herr Fürst Bischof auch dieser Kayſ. Verordnung in der Maaße ein genüge geleistet, daß er die Impetranten in ihre Rathsstellen wieder eingesetzet, und die an ihre Statt ernannte Rathsglieder einstweilen vom Rath ausgeschlossen; als hat bey mehrgedachter, weder ein gravamen mit sich tragender, noch einer declaration bedürfender Kayſ. Verordnung so wohl, als der angezeigten parition, wobey Impetrantes, da sie ihre restitution in Gemäßheit der Kayſ. Verordnung erhalten, ohne daß solche, wie die Ausschliessung der einstweilen vom Rath entfernten fünf Rathsglieder, auf die Zeit der Errichtung des Syndicats beschränket worden, sich schlechterdings zu beruhigen haben, der von beyden Theilen vorgebrachten Einwendungen ungehindert, sein Bewenden.

IIItio Fiat petita retraditio Exhibiti de praes. 19. decemb. an. praet.

IVto Ponantur Eductiones Insinuationum Rescriptorum caesareorum de 11. Aug. an. praet., literarum informatorialium de praes. 4. Octobris 1782. et Mandatorum procuratoriorum ad acta.

---

4) Von Bonn wider den Magistrat der (ehemaligen) freien Reichsstadt Kölln.

Martis 11. Januarii 1785.

Zu Kölln Burgermeister und Rath contra einige Bürger daselbst ꝛc. in specie von Bonn contra den Magistrat daselbst, pto. suspensionis ab officio; sivè impetrat. Anwald von Klerf sub praesentato hodierno überreicht allthgste. Anzeige der wieder aufgehobenen Suspension mit Bitte: pro eandem ad acta ponendo, desuperque reflectendo. Appon. sig. ☉. ☽. et Conclusum in duplo.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

Imo Ponatur der Bericht des Magistrats der Reichs-Stadt Cölln de praes. 27. Aug. an. praet. ad acta.

IIdo Hat es zwar bey der von dem Magistrat sub praes. hodierno bescheinigten Wiederaufhebung der eingeklagten suspension ab officio, und gänzlichen Ersatz der deshalb bishero vorenthaltenen Emolumenten nunmehr sein Bewenden; jedoch wird zugleich dem Imploranten sowohl, als dem Magistrat der beyderseits zu Schulden gebrachte Unfug, und zwar dem ersteren, daß er die bey dem Magistrat eingereichte Anzeige und

Verwahrung ganz unnöthiger Dingen der bürgerlichen Deputatschafft mitgetheilet, dem Magistrat hingegen, daß er den Imploranten, unter dem unerfindlichen Vorwand einiger in jener Anzeige enthaltener respect und subordinationswidriger Ausdrücken, ohne weiters ab officio suspendiret habe, hiemit auf das schärfeste verwiesen, sofort beyden Theilen ernstlich befohlen, dergleichen nur zu mehrerer Unterhaltung der ohnehin zwischen Rath und Bürgerschafft bestehenden Uneinigkeiten gereichende Vorschritte auf das genaueste und bey schwerer Strafe zu vermeiden.

---

5) Clausius wider den Magistrat der (ehemaligen) Reichsstadt Worms.

Martis 19. Augusti 1788.

Clausius c. den Magistrat zu Worms ꝛc. ꝛc., die suspension von der Raths-Würde betr.

Absolvitur Relattio et Conclusum.

Imo Ponatur der allthgste Bericht des Magistrats der kais. Reichs-Stadt Worms d. d. 15. Decemb. 1786. et praes. 8. Jan. 1787. ad acta.

IIdo Cum inclusione der impetrantischen Exhibitorum de praesentatis 8. 16. Merz, auch 15. May, 27. Aug. an. praet. und 16. Junii an. cur. rescribatur eidem ulterius:

Nachdem, soviel die Sache des Clausius betrifft, aus dessen beygeschlossenen Beschwerden ersichtlich, daß demselben die Hauptschrift, worauf Er sich erklären solle, eben so vorenthalten, als die Mittheilung eines ihm in

der nämlichen Absicht vorgelesenen Protocolles verweigert, imgleichen dessen Notarius adjunctus zum Zeugen-Verhör gebührend nicht admittiret, auch der von ihm (Clausius) selbst in seinen Exhibitis gebrauchte Ausdruck eines XIII. Collegii geahndet worden seye; als befahlen Kayſ. Majestät unter ausdrücklicher Verweisung dieser lezteren per Conclusum vom 19ten September 1785. bereits untersagten Anmassung dem Magistrat: dem Clausius die Schriften, worüber Er sich coram Deputatione zu verantworten habe, integraliter und im Zusammenhange abschriftlich zu communiciren, und den Notarium adjunctum bey Zeugen-Verhören sitzend zu dem Ende hinführo zuzulassen, damit derselbe, wenn er mit Grunde an deren Legalitaet etwas ausstellen zu können vermeine, solches für sich besonders bemerke, auch bescheidentlich ad Acta remonstriren könne. Wo im übrigen Magistratus die ihm anbefohlene Untersuchung nach Vorschrift der in der Mitte liegenden Kayserl. Rescripten mit möglichster Eile zu vollführen, dem vorgängig aber Acta an eine vom Clausius nicht ausgenommene unpartheyische Juristen-Facultaet zu versenden, und, wie Er solches befolget, auch zu befolgen gedencke, Kayſ. Majestät in Termino 2. D. allergehorsamst anzuzeigen habe.

Soviel aber

III^tio die Knodische Gartensache anbelanget, hat es nunmehro bey der deshalb einberichteten Untersuchung und dem sich daraus ergebenen Ungrunde der gegen den Knode vorgekommenen Denunciation sein Bewenden.

Digitized by Google

IV^to Wird impetrantischer Clausius auf das membro II^do Conclusi erkannte Kayserl. Rescript ver- — mit seinen pto. recusationis, cassationis examinis testium, et restitutionis in pristinum officium gestellten übrigen petitis hingegen respee gänzlich, und noch zur Zeit abgewiesen.

---

6) Von Hinkeldey (der jüngere, jetzizer Geheimerath in Fürstlich-Löwensteinschen Diensten) wider den (1789 verstorbenen) Fürsten Carl von Löwenstein.

Die Geschichte dieses ausgezeichneten Rechtshandels, welcher eine seltne Probe von dem geringen Werthe der Clausel:

„Alles bey fürstlichen Worten, Treue und Glauben"

enthält, ist folgende.

Als im Jahre 1783 der Fürstlich-Löwensteinische Geheimerath von Hinkeldey, der Vater des Imploranten, mit einer Pension und einem Decrete, das seinen langjährigen Diensten Ehre bringt, entlassen wurde, ward auch zugleich sein Sohn, der damalige Hofrath von Hinkeldey mit einem Dimissionodecret in Gnaden und einem halben Jahrsgehalt verabschiedet. Nach den Grundsätzen des Reichshofraths würde ihm gegen eine solche Dimission kein Klagrecht zu statten gekommen seyn. Er hatte aber unter dem 18. April 1780. eine Versicherung von dem damals regierenden Fürsten Carl von Löwenstein erhalten, daß, wenn er die Dienste des Fürstlichen Hauses nicht freywillig aufgeben würde, er auch nie ohne rechtliche Ursache und vorgängige Untersuchung entlassen wer-

Digitized by Google

den, im widrigen Falle hingegen, die volle Besoldung als Pension fortgenießen und zur Entschädigung der etwa noch nicht erreichten obersten Stelle im Regierungscollegio für die ihm entgehende Beförderung die Summe von zehentausend Gulden am Tage der Contravention ausgezahlt erhalten sollte *).

*) Die darüber ausgestellte Urkunde war also abgefaßt:

Unserm Hofrath von Hinkelbey ertheilen Wir andurch die gnädigste Versicherung, daß, wenn er Unsere Dienste nicht freywillig aufgeben wird, Wir ihn derselben auch niemals ohne rechtliche Ursache und vorgängige Untersuchung entlassen, sondern ihn vielmehr in Unserm Regierungs-Collegio nach der Anciennität bis zur obersten Stelle fortrücken lassen wollen. Würden Wir aber dieser gnädigsten Versicherung nicht nachkommen, so soll er von Uns und Unsern Allodialerben nicht allein Zeitlebens, er mag sich in Dienste begeben, in welche er immer will, diejenige Besoldung mit allen ihren Emolumenten, als die nemliche, oder eine eben so bequeme Wohnung, Sportuln ꝛc., welche er zur Zeit der Contravention zu genießen hatte, als eine Pension fortgenießen, sondern auch, wann er die oberste Stelle in Unserm Regierungs-Collegio noch nicht erreicht hätte, für das ihm entzogene Avancement 10,000 Gulden rheinisch am Tag der Contravention ausgezahlt bekommen und Fug und Gewalt haben, wenn gegen diese Versicherung in irgend einem Punkt gehandelt werden wollte, Uns und Unsere Erben per mandata sine Clausula vor den höchsten Reichsgerichten dazu anhalten zu lassen.

Alles bey Fürstl. Worten, Treu und Glauben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifte und beygedruckten geheimen Innsiegels. Heubach den 18ten April 1780.

(L. S.)

Carl, Fürst zu Löwenstein.

Digitized by Google

Der Fürst weigerte sich, diese Zusage in Erfüllung zu bringen. Es kam zur Klage bey dem Reichshofrath, und durch ein am 19. Januar 1784 erkanntes Pönal-Mandat ward dem Fürsten anbefohlen, seine Versicherung in allen ihren Puncten zu vollziehen. Dagegen zeigte sich der Fürst mit Exceptionen gefaßt. Ehe er jedoch damit hervortrat, stellte er in Abrede, jemals eine solche Urkunde ausgestellt oder unterzeichnet zu haben, und bat um die Vorlegung derselben, wie auch um die Erkennung einer Commission ad recognoscendum vel difitendum, welche am 12. Julius 1784. auf den Fürst-Bischoff zu Wirzburg erkannt wurde. Vor dieser Commission versicherte der Fürst, daß er von jener Urkunde gar nichts wisse und die Unterschrifft für die Seinige nicht erkenne. Er erbot sich sogar zu deren eidlichen Difession, und wiederholte dieß Erbieten zu Wien bey der Einreichung weitläufiger und den Character des Imploranten auf die in solchen Fällen gewöhnliche Art antastender Exceptionen. Dagegen bat dieser um eine kais. Hofcommission zur Vergleichung der Unterschrifft, welche am 14. Jan. 1785. auf die beyden Reichshofräthe Freiherr von Heß und von Dittmar erkannt wurde, ein Erkenntniß, das doppelt merkwürdig war, einmal weil es des Erbietens eines Reichsfürsten zum Eide ohnerachtet erlassen wurde, welches die Zulässigkeit des fürstlichen Herrn Imploraten zu gedachtem Eide in starken Zweifel setzte, und dann, weil es das erste in seiner Art ist, da man kein Beyspiel kennt, daß eine Commissio ad comparandum litteras zwey Mitgliedern des höchsten Hofgerichts *), welche bloß mit Hofcommissionen zur Güte

*) Dieß war von jeher der Charakter des jetzigen Reichshofraths, der auf die Hofgerichte am kaiserlichen Hoflager

beauftragt worden, übertragen worden wäre. Zwar suchte der Fürst die Statthaftigkeit der Vergleichung der Handschrifft zu bezweiflen und ließ eine weitläuftige Vorstellung dagegen einreichen. Seine Einreden wurden aber verworfen und ihm auferlegt, einen Schreibverständigen zu bestellen. Der Hofrath von Hinkeldey hatte inzwischen den kais. königlichen Kanzlisten an der obersten Justizstelle zu Wien, Namens Bauernjöppel, zum Schreibverständigen von seiner Seite bestellt und diese Wahl dem Reichshofrath angezeigt. Nachdem diese Anzeige dem Fürsten zur Erklärung mitgetheilt worden war, schritt auch der Fürst von seiner Seite zur Ernennung eines Schreibverständigen in der Person des churmainzischen Scribenten Neumann zu Bischoffsheim. Entschlossen jedoch, die Sache aufs äusserste zu treiben, läugnete man nun nicht länger, daß die Unterschrifft unter der Versicherungsurkunde von des Fürsten eigner Hand sey. Man gab aber vor, der Implorant habe sich solche auf ein vom Fürsten in Händen gehabtes Blanquet selbst ausgefertigt. Sich erst zu dem Diffessionseide erbieten und dann mit einem solchen Geständnisse und einer solchen unbescheinigten Beschuldigung hervortreten, mußte nothwendig den übelsten Eindruck zurücklassen. So stand diese Sache, als durch die Verwendung des (1801) verstorbenen Geheimenraths von Zwanziger unter folgenden Bedingungen ein Vergleich zu Stande gebracht wurde:

1) Statt einer Erklärung, die der Fürst verlangte, sollte sich jeder Theil, um selbst das Andenken dieses

---

im Mittelalter gepfropfte und, von dieser Seite betrachtet, älter, als das Reichskammergericht ist.

Rechtsstreits zu vertilgen, seine beim Reichshofrath eingereichten Exhibita zurückgeben lassen *); 2) der Fürst zahlte dem Hofrath von Hinkeldey gleich nach zu Stande gebrachtem Vergleich 400. Carolin baar; 3) eine Quartalbesoldung von 300 fl. noch nach, und 4) auf Lebzeiten des Fürsten eine Pension von 400 Gulden, jedoch so, daß es ihm dabey frey stand, in andre Dienste zu treten. Beyde Theile zeigten den Vergleich beym Reichshofrathe an, und damit war diese Sache, die zu ihrer Zeit großes Aufsehen machte, geendigt.

Veneris 14. Januarii 1785.

Von Hinkeldey contra den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim pto. debiti et pensionis annuae, sive impetrantischer Anwald Matolay sub pr. 29. Julii 1784. accusando lapsum termini supplicat pro decernendo ob non secutam; nec sperandam paritionem paritoria in contumaciam. Appon. Conclusum.

Idem sub pr. 18. Nov. dicti anni überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Erklärung ad protocollum Commissionis mit Bitte: pro decernendo nunc intus petita Commissione aulica ad comparandas litteras. App. Sig. ⊙ ☽. et Conclusum in duplo.

*) Diese Retradition hätte um deßwillen nichts nützen können, weil der Reichshofrath keine Acten zurückgiebt, nisi retentis copiis vidimatis, welches für die in der Reichscanzley zu veranstaltende Abschrifft, zu 30. Kreuzern den Bogen, ohne die Vidimationsgebühren, eine ziemliche Summe betragen haben würde. Man ließ also diesen Punct des Vergleichs auf sich beruhen.

Digitized by Google

E. contra Impetrantiſchen Anwald von Fichtel sub praes. 30. Julii dicti anni purgando moram supplicat humillime pro alio termino bimestri ad agendum agenda app. ult. 2. Concl.

Idem sub praes. 22. Oct. ejusd. anni docet de insinuato rescripto d. 12. Julii dicti anni et supplicat humileme pro hujus ad acta positione. App. ⊙ et ult. Conclusum.

Idem sub praes. 11. Nov. a. p. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung exceptionum loco mit Bitte pro cassando nunc mandato caes. et deferendo reliqu. intus petit. App. ult. Conclusum et Num. 1 — 21. in duplo.

Idem sub praes. 14. Dec. d. a. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte pro deferendo nunc exceptionum petitis. App. ult. Conclusum et num. 22. in duplo.

In eadem Herr Fürſtbiſchoff zu Wirzburg sub dato 21. Oct. et pr. 11. Nov. a. pr. überreicht per eundem von Fichtl allerunterthänigſten Bericht ad rescriptum de 12. Julii 1784. cum Adj.

1) Ponatur der kaiſerliche Commiſſionsbericht des Herrn Fürſtbiſchoffen zu Wirzburg de praes. 11. Nov. an. p. ad acta.

2) Fiat nunc Commissio aulica ad instituendam comparationem litterarum der in Fragſtehenden Urkunde, wozu die kaiſerlichen Reichshofräthe von Heß und Freiherr von Ditmar hiermit ernannt und beiden Theilen auferlegt wird, mit zweien Schreibkunſtverſtändigen, deren ſich jeder Theil einen ſelbſt

Digitized by Google

auszuwählen hat, seiner Zeit hierbey zu erscheinen und auf derselben vorgängige Beeidigung die angeordnete comparationem litterarum behörig vornehmen zu lassen.

3) Ponantur die Impetratischen Exceptiones sub et obreptionis interim ad acta.

Johann Peter Söhngen.

---

7) Jäger wider den Fürsten Carl von Löwenstein.

Nicht leicht hat es in dem abgelaufenen Jahrhundert einen Dienst gegeben, in welchem es so stürmisch herzugehen pflegte, als in dem Löwenstein-Wertheimischen zur Zeit des im Jahr 1789 verstorbenen Fürsten Carl. Eine Dimission folgte der andern, und gemeiniglich mußte sie der Fürst mit schweren Kosten an Vergleichsgeldern, Abfindungen und lebenslänglichen Pensionen wieder gut machen. Daß Herr und Land bey dem eingerissenen bello omnium contra omnes nichts gewannen, versteht sich im voraus. Der Fehler lag aber weniger an den Dienern, worunter mehrere würdige Männer waren, als an dem Herrn selbst, der redliche Diener wenig schätzte. Wir haben eben erst ein Beyspiel dieser Satzes gesehen, und auch das folgende Conclusum ist ein Belag dazu. Der Hofkammerrath Jäger wurde vermittelst eines ordentlichen Contracts in Dienste genommen, im Jahr 1782 aber, unter dem Vorgeben von Unrichtigkeiten in seinen Rechnungen, seines Amts entsetzt. Als er mit seiner Vorstellung wider dieses Verfahren enthört wurde, klagte er zu Wien. Es erfolgte ein unverclausulirtes Re-

Digitized by Google

ſcript, auch den 19. Nov. 1784, mit Verwerfung der eingereichten Exceptionen, ein rescriptum paritorium, und da dieſem — mehrerer hierzu anberaumten Termine unerachtet, nicht Genüge geſchah, ſo ergieng am 10. Jan. 1786, das mandatum de exequendo.

Mattis 10. Jan. 1786.

Jäger contra den Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim. Rescr. et par. pto. restantis salarii et non adimpleti contractus ſive impetrantiſcher Anwald von Kirchbauer, sub pr. 5. Dec. a. p. docet insinuationem Conclusi lapsumque termini accusat mit Bitte: pro expedienda nunc ob non secutam paritionem executione reali. App. Doc. Ins. ⊙. et Conclusum.

1) Ponatur edoctio insinuati ult. Concl. ad acta.

2) Fiat nunc Commissio ad exequendum auf den Herrn Biſchoff zu Bamberg und Herrn Markgrafen zu Brandenburg, als ausſchreibende Herrn Fürſten des fränkiſchen Kreiſes et cum inclusione rescripti de 3. Oct. 1783. et rescripti paritorii de 19. Nov. 1784. rescribatur iisdem dem impetratiſchen Theile zu Befolgung der bereits erlaſſenen Erkenntniß zuvorderſt noch einen Termin von 2 Monathen anzuſetzen, bey deſſen fruchtloſem Verſtreichen aber deshalb die wirkliche Execution sumtibus partis impetratae vorzunehmen und wie ſolches geſchehen, zu ſeiner Zeit bey Kaiſ. Majeſt. allerunterthänigſt berichtlich anzuzeigen.

Digitized by Google

8) Mors wider den Fürsten von Fürstenberg.

Veneris 12. Julii 1776.

Mors Johann Baptist contra den Hrn. Fürsten von Fürstenberg et Cons. Mandati; sive implorant. Anwald Schumann sub praes. 4. hujus übergibt allerunthgste Vorstellung und Bitte: pro clem. decernendo intus petito Mandato cassatorio, inhibitorio et restitutorio S. C. appon. num. 1 usque 18. in duplo.

Cum Inclusione Exhibiti de praes. 4. hujus rescribatur dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg: Nachdem sich der Procurator Mors über eine gegen ihn widerrechtlich und nulliter ergangene Inquisition und schimpfliche Sentenz, besage des copeylichen Beyschlusses allerunterthänigst beschwehre, und Ihro Kayf. Majestät keinen Umgang nehmen könnten, über die eingeklagten Nullitäten des Herrn Fürsten actenmäßigen Bericht einzuziehen; als befählen allerhöchst Dieselben ihm, Hrn. Fürsten, solchen in Zeit 2. M. ohnfehlbar allerunthgst zu erstatten, und demselben das bescheinigte factum nebst der Urthel in Extenso cum rationibus beyzufügen.

---

9) von Gall († 179.. in Hessen) wider den (damaligen) Erbprinzen von Hessen-Cassel.

Der fürstlich hessen-hanauische geheime Rath, Hofmarschall und Kammerpräsident von Gall, verlohr im Jahre 1781 die bis dahin ausgezeichnete Gnade seines Fürsten. Verläumdungen, deren Gift auch die edelsten Fürsten beschleicht, wenn Mißtrauen die Wege zu Ver-

Digitized by Google

läumdungen öffnet, (— und gleichwohl scheint Mißtrauen fast das einzige Gegengift wider die Schmeicheleyen, mit welchen Fürsten hintergangen werden, zu sein; —) hatten Verdacht auf die Redlichkeit des Günstlings geworfen. Erst spürte man dem Ursprunge seines — vermeintlich — aufgehäuften Vermögens nach, und als man auf der Spur zu sein glaubte, ward von Gall verhaftet und gegen ihn und seine Mitbeschuldigten von besonders ernannten Commissarien eine Untersuchung formirt. Als die Acten geschlossen waren, reiste der eine Commissarius damit nach Göttingen, um an Ort und Stelle ein Urtheil einzuholen, das am 30. Januar 1782 publicirt wurde, und den von Gall zu einem achtjährigen Festungsarrest verurtheilte, ihn auch aller bekleideten Aemter und Würden für verlustig erklärte *). Nachdem der Verurtheilte beynahe ein Jahr seines Arrestes im Schlosse Badenhausen, wohin ihm seine Gemahlin gefolgt war, ausgestanden hatte, und hierauf von dem Herrn Erbprinzen zu Hessen-Cassel (damals noch bloß regierender Graf von Hanau) auf freien Fuß gesetzt wurde, begab er sich nach Wien, und stellte eine Nullitätenklage bey dem Reichshofrathe an, deren Resultat darinn bestand, daß am 5. Juny 1788 der ganze mit unheilbaren Nichtigkeiten behaftete Untersuchungsproceß, samt der (Göttinger) Urthel vom 30. Jänner 1782. als null und nichtig aufgehoben wurde. Der inzwischen zur Regierung gekommene Herr Landgraf von Hessen-Cassel ließ seinem unglücklichen Günstlinge bald darauf Gerechtigkeit widerfahren und machte allem fernern Streite durch einen großmüthigen Vergleich ein Ende.

*) von Selchow war Referent in der Sache.

Digitized by Google

Rechtlich- merkwürdig ist auſſer verſchiedenen in den folgenden Erkenntniſſen hervorſpringenden Puncten auch dieſer, daß des von Galls Bitte, ſowohl wegen Satisfactionsleiſtung und Schadenserſatzes, als in Anſehung der völligen Wiedereinſetzung in ſeine Aemter, Ehrenſtellen, Würden, Beſoldungen und übrigen Beneficien, unangeſehen der Caſſation des Urtheils und der Verurtheilung des impetratiſchen Theils in die Koſten, noch zur Zeit abgeſchlagen wurde. Wer mögte bey ſolchen Beyſpielen mit Gewißheit vorausſagen können, wie ein Dienſtproceß vor teutſchen Gerichten endigt?

Mercurii 17. Aprilis 1784.

Von Gall contra den Herrn Erbprinzen zu Heſſen-Caſſel, rescripti puncto injuriarum et aliorum gravaminum.

Absolvitur relatio et conclusum.

1) Cum inclusione exhibitorum de praesentato 30. Jan. 26. Febr. et 26. Martii a. c. rescribatur dem Herrn Erbprinzen zu Heſſen-Caſſel: es habe derſelbe

1) über den Innhalt der angeſchloſſenen Nullitätenklage ſich binnen zwei Monathen berichtlich vernehmen zu laſſen und beſonders darüber, wie er dazu gekommen ſey, daß er die wider Impetranten verhängte Unterſuchung den von ihm ernannten zwei Commiſſarien, dem anfangs zu einer geheimen Ausſpürung der Erwerbungsmittel des vorgegebenen großen Vermögens des Impetranten aufgeſtellten Advocato Fisci, nunmehrigem Regierungsrath

Hundeshagen und dem Regierungsrath Wegener seniori, welcher im Jahr 1764 als ein falſcher Ankläger eines ſichern von Eltendsheim zur Zuchthausſtrafe verurtheilt ſein ſolle, mit Vorbeygehung des ordentlichen Gerichtsſtandes des Impetranten aufgetragen habe, ſich zu verantworten, weniger nicht

2) ſowohl ſämmtliche Unterſuchungsacten in originali und beſonders die von den Commiſſarien an den Herrn Erbprinzen erſtatteten Berichte, als die nach der Urthel vom 30. Januar 1782 verhandelte Liquidations-acta, mit Beyfügung einer eidlichen Verſicherung der Commiſſarien, daß ſothane Acta getreulich und ohne Mangel edirt worden, binnen gleicher Friſt einzuſenden. Dann werde

3) dem Herrn Erbprinzen anbefohlen, die ihm weggenommene Schrifften, in ſo weit ſolche noch nicht reſtituirt worden, unverzüglich ausliefern zu laſſen und in eodem termino de facta paritione zu dociren. Wie im übrigen

4) Kayſ. Majeſt. nachdem Impetrant zu Höchſtdero Richterſtuhl ſeine Zuflucht genommen, ſchlechterdings nicht geſtatten könnte, daß mit weitern Proceduren in denſelben eingedrungen werde, als wollten Allerhöchſtdieſelben den Herrn Erbprinzen deſſen hiermit erinnern, und ſich zu ihm verſehen, daß er ſich hiernach zu benehmen von ſelbſt geneigt ſein werde.

Digitized by Google

2) Communicetur partis Impetrantis mandatum procuratorium parti impetratae, altero exemplari apud acta retento.

Veneris 24. Decembris 1784.

Von Gall contra den Hrn. Erbprinzen zu Heſſen-Caſſel Reſcripti pto. injuriarum et diversorum gravaminuum; ſive Impetrantiſcher Anwald von Hafner sub praes. 21. Octob. nup. accusando lapsum termini iterati supplicat pro ob non sperandam paritionem in contumaciam praecedendo. App. Conclusum.

E. contra Impetrantiſcher Anwald Matolay sub praes. 9. Sept. anni curr. producit adjuncta Litt. A. C. et F. eorumque sub adjuncta ad relationem de praes. 13. Aug. nup. et supplicat pro eadem ad acta ponendo, et suo tempore deſuper reflectendo. App. eadem cum Conclusum.

Idem sub praes. 8. Octobris nup. überreicht allerunterthänigſte Anzeige in loco richtig aufgegebener noch abgängiger adjunctorum ad relationem de praes. 13. Aug. nup. et supplicat pro interim nil praejudiciale statuendo. App. sig. ⊙. et ult. Conclusum.

Idem sub praes. 18. dicti mensis producit Adjuncta Litt. D. et. E. ad relationem de praes. 13. Aug. h. a. mit Bitte: pro deſuper suo tempore reflectendo nunc autem ad producendum pariter adjunctum Litt. B. terminum 4. septimanarum concedendo. App. Litt. D. E. cum subadjunct. et Concl.

Idem sub praes. 28. supradicti mensis exhibet humillimam documentationem ins. Mandati procurat. et supplicat pro hanc ad acta ponendo. App. ⊙. et Conclusum.

Digitized by Google

Idem sub praes. 2. Nov. nov. producit Adjuncta ad relationem de praes. 13. Aug. a. c. et supplicat pro eadem ad acta ponendo, desuperque reflectendo app. Sig. ☉. et ☾. Litt. B. cum subadj. et Concl.

Imo Ponatur die sub praes. 2. mensis praet. übergebene Abſchrift der Unterſuchungs-Protokolle, jedoch mit Vorbehalt des über deren behauptete Legalitaet bis zu erfolgender Haupt-resolution ausgeſtellt bleibenden Erkenntnißes, ſamt den sub praes. 9. Septembris und 18. Octobris nup. eingereichten Adjunctis ad relationem de praes. 13. Aug. a. c. einſtweilen ad acta, et

IIdo Detur dem Hrn. Erbprinzen zu Heſſen-Caſſel ex officio terminus duorum mensium, um ſtatt der, wider die klare Vorſchrift des Kayſerlichen Reſcripti vom 7. April a. c. sub praes. 2. mensis praeteriti übergebenen Abſchriften, der zu vorgedachten Unterſuchungs-Protokollen gehörigen Beylagen, ſothane Beylagen in originali, mit Beifügung einer eydlichen Verſicherung der Commissarien, daß ſie getreulich, und ohne Mangel ediret worden, einzubringen, sub priori comminatione.

IIItio Ponatur Eductio Insinuationis mandati procuratorii ad acta.

Johann Peter Söhngen.

Veneris 29. Aprilis 1785.

Von Gall contra den Hrn. Erbprinzen zu Heſſen-Caſſel Reſcripti pto. injuriarum et diversorum gravami-

num; sive Impetrantiſcher Anwald von Hafner sub praes. 18. hujus accusando lapsum termini iterati supplicat pro deficiente paritione plenaria comminato modo nunc praecedendo. App. ult. Conclus.

E contra impetratiſcher Anwald Matolay sub praes. eodem überreicht allthſte Anzeige zur Abſendung bereitliegender Originalium zu den Unterſuchungs-Protocollen mit Bitte: pro concedendo ad eorundem productionem adhuc termino 4. septimanarum. App. Sig. ☉. ☽. et ult. Conclusum.

Idem sub praes. 25. hujus übergiebt weitere allerunthſte Anzeige wirkl. mit dem Poſtwagen abgeſendeter Originalium zu den Unterſuchungs-Protokollen mit Bitte: pro concedendo ad eorum productionem adhuc termino 4. Septimanarum. App. ☉. et Conclusum.

Detur quidem petitus terminus quatuor septimanarum zu Einbringung der zu den Unterſuchungs-Protokollen gehörigen Beylagen in originali mit Beyfügung einer eidlichen Verſicherung der Commissarien, daß ſie getreulich und ohne Mangel edirt worden, sed omnium ultimatus, et sub iterata priori comminatione.

Johann Peter Söhngen.

Veneris 17. Junii 1785.

Von Gall contra den Herrn Erbprinzen zu Heſſen-Caſſel respti. pto. Injuriarum et diversorum gravaminum; sive impetrantiſcher Anwald von Haffner sub praes. 30. Maji noviss. accusando lapsum termini suppli-

cat pro deficiente adhuc plenaria paritione comminato modo nunc procedendo. App. Conclusum.

Econtra impetrat. Anwald Matolay sub praes. 3. ejusdem überreicht allhgst. die original Beylagen zu dem sub praes. 2. Novembris 1784. exhibirten Untersuchungs-Protocoll, juncta reservatione congrua et petito hummo pro retradendo Convoluto adjunctorum sub 2. Novemb. a. p. in Copia vidimata exhibitorum. Appon. Sig. ⊙. et Conclusum.

Imo Communicetur nunc der sub praes. 13. Aug. an. praet. übergebene Bericht des Herrn Erbprinzen zu Hessen-Cassel, samt den sub praes. 9. Septemb. et 18. Octobr. dicti anni eingereichten Beylagen sub litt. A. C. E. et F, so viel die Hauptsache anlanget ad reinformandum, in betreff der von Impetranten begehrten Auslieferung abgenommener Schriften aber Exceptionum loco ad replicandum cum termino 2.).

IIdo Ponantur die sub praes. 3. Mensis praet. übergebene Beylagen zu den Untersuchungs-Protocollis einstweilen ad acta, und wird

IIItio Impetranti samt dessen Anwaldte, die Inspection der sub praes. 2. Novembris an. praet. übergebenen Abschrifft der Untersuchungs-Protocollorum samt den eben gedachten, zu jenen Protocollis gehörigen Beylagen sowohl, als der sub praes. 13. Octobris d. an. eingereichten liquidations-Acten, in Praesentia Registratoris et partis adversae Mandatarii, verstattet.

Digitized by Google

IVto Hat die gebetene retradition der sub praes. 2. Novembris an. praes. übergebenen Abschriften der zu den Untersuchungs-Protocollis gehörigen Beylagen, gestalten Sachen nach, noch zur Zeit nicht statt.

Jovis 5. Junii 1788.

Von Gall contra Hessen-Cassel, Rescripti, pcto. injuriarum et diversorum gravaminum;

Absolvitur Relatio et Conclusum.

Imo Fiat Rescriptum an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel dahin, nachdem der wider den Impetranten, nach dessen Inhaftirung, am 3. November 1781. verhängte Untersuchungsprozeß mit unheilbaren Nichtigkeiten behaftet sey, und daher, samt der am 30. Jänner 1782 publicirten Urtel, so viel solche den Impetranten betrifft, als null und nichtig aufgehoben werde; als habe der Herr Landgraf die, in Gefolg jener nichtigen Urtel ad depositum genommene (55) der Beylagen des Commissionsprotocolli die Vollziehung der Urtel betr. specificirte Gelder, samt dem über den Rückstand des Wickersdorfer Kaufschillings von dem Bruder des Impetranten ausgestellten Schuldscheine, Impetranti sofort auefolgen zu lassen, weniger nicht die wegen des Gewinnantheils des Impetranten an dem Handel nach Amerika unterm 2. November 1782 erlassene Verfügung wieder aufzuheben, auch die auf diesen Rechtsstreit verwandte Kosten, nach deren Specification und Ermäßigung impetranti zu erstatten, und, wie er dieses befolgt, pto.

Digitized by Google

refusionis expensarum aber zu befolgen gedenke, in termino 2. D. allergehorsamst anzuzeigen.

IIdo Wie im übrigen, so viel den zweiten, dritten, vierten, sechsten, eilften und ein und zwanzigsten Untersuchungspunkt betrifft, massen, was die übrigen siebenzehn Untersuchungspuncte anlanget, es bey der Cassation des Untersuchungsprozesses und der Urtel vom 30. Jänner 1782 schlechterdings sein Bewenden hat, und Impetrant mit einer theils wegen Abgang eines delicti, theils bey Ermanglung rechtsgenüglicher indiciorum offenbar unstatthaften Inquisition nicht zu beschweren ist, sowohl dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, als dem Impetranten eine förmliche und gesätzmässige Untersuchung, vorbehältlich jedoch der deshalt, auf vorgängige Anzeige, von kaiserl. Majestät zu ertheilenden oberstrichterlichen Vorschrifft respective annoch anzuordnen und nachzusuchen unbenommen, sondern vorbehalten bleibt; als werden die impetrantischen petita puncto praestando satisfactionis et reparationis damnorum und wegen Impetrantens völliger Wiedereinsetzung in seine Aemter, Ehrenstellen, Würden, Besoldungen und übrigen Benefizien, noch zur Zeit abgeschlagen.

IIItio Die Auslieferung der weggenommenen Schriften betr. communicentur replicae parti impetratae, um sich hierauf, jedoch mit Ausnahme des eingemischten Punkts der Restitution des vorerwehnten, von dem Bruder des Impetranten über den Rückstand des Wickersdorfer Kaufschillings ausgestellten Schuldscheins, weshalben beyde Theile

auf das in membro Imo hujus conclusi erkannte kaiserl. Rescript verwiesen werden, in Zeit zweier Monate duplicando vernehmen zu lassen.

---

10) Von Cancrin (jetzt russisch-kaiserlicher Staatsrath zu St. Petersburg) wider den (damaligen) Erbprinzen von Hessen-Cassel.

In das Schicksal des vorerwähnten von Gall ward auch der damalige (im litterärischen Fache vorzüglich als Cameral-Schriftsteller bekannte) fürstlich-hessen-hanauische Oberkammerrath Franz Ludwig Cancrin (nachher in den Adelstand erhoben) verwickelt und durch das Göttinger Urtheil mit dem Verluste seiner Aemter zugleich zu halbjährigem Festungsarrest verurtheilt. Nach dessen Ueberstehung trat er als Canzleydirector zu Altenkirchen (in der jetzt Nassau-Usingischen Grafschafft Sayn) in Markgräflich Brandenburg-Anspachische und einige Zeit darauf in russisch kaiserliche Dienste. Er stellte ebenfalls eine Nullitätenklage an, begehrte aber ausser der Cassation des Verfahrens und Urtheils lediglich Schadens- und Kostenersatz, samt anständiger Entlassung und ein Dimissionsdecret in geeigneter Form. Um Wiedereinsetzung in das Amt war es ihm nicht zu thun. Auch dieser Prozeß nahm im ganzen die Wendung des vorigen. Das Verfahren und die darauf gebaute Urthel wurden cassirt und der Herr Landgraf angewiesen, dem Impetranten „ein Dimissionsdecret in gebührender Form" zu ertheilen, wie bald hernach zu dessen völliger Zufriedenheit geschehen ist *).

---

*) Ein Dimissionsdecret cum laude kann der Diener nach strengem Rechte nicht verlangen, ob es gleich ein billi-

Digitized by Google

Dahingegen ward seinen petitis pcto. satisfactionis et resarcitionis damnorum et expensarum gegen den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel nicht stattgegeben, welches mit dem Erkenntnisse in der Gallischen Sache contrastirt *).

Veneris 17. Junii 1785.

Von Cancrin contra den Herrn Erbprinzen zu Hessen-Cassel Rescripti puncto diversorum gravaminum et satisfactionis; sive implorantischer Anwald von Haffner sub praes. 18. Martii anni currentis überreichet allunthgste Vorstellung und Bitte: pro decernendo intus petito rescripto caesareo. Appon. num. 1-11. cum subadj. in duplo.

Idem sub praesto eodem legitimat se ad acta et supplicat pro de Mandatis procuratoriis more solito ordinando; appon. eadem.

Imo Cum Inclusione Exhibiti de praesentato 18. Martii anni curr. rescribatur dem Herrn Erbprinzen zu Hessen-Cassel: Es habe derselbe sich

ger Herr keinem Diener verweigern wird, dem er nichts vorzuwerfen hat.

*) Ob dafür gegen den Göttinger Urthelsverfasser? — da es verlautete, der Herr Landgraf sey um deßwillen nicht in die Schaden und Kosten verurtheilt worden, weil er nicht selbst geurtheilt, sondern ein auswärtiges Erkenntniß eingeholt habe. Dieser Grund wäre äusserst bemerkenswerth, wenn er der wahre wäre, welches jedoch bey der Verschiedenheit des Erkenntnisses in der gallischen Sache kaum zu glauben ist, von so respectablen Orten her auch jenes versichert wurde.

Digitized by Google

hierüber, nebst Einsendung der Untersuchungs-Acten, denen eine eydliche Versicherung der Commissarien Hundeshagen und Wegener beyzufügen seye, daß sie getreulich und ohne Mangel ediret worden, in Zeit zweyer Monathe berichtlich vernehmen zu lassen, so viel aber die gebettene Restitution weggenommener eigener Scripturen, Risse, und sonstiger Zeichnungen betrifft, Impetranten alsofort klagloß zu stellen, und, wie solches geschehen, in eodem termino allergehorsamst anzuzeigen.

IIdo Communicetur partis impetrantis Mandatum procuratorium parti impetratae altero Exemplari apud acta retento.

Veneris 20. Junii 1788.

Von Cancrin contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, Rescripti, pto. diversorum gravaminum, et satisfactionis.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

Imo Ponatur des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, allergehorsamster Bericht de praes. 24. Jan. 1786. so viel die Hauptsache anlanget, ad acta.

IIdo Rescribatur eidem: dem Impetranten, mit Beyseitsetzung der Urtel vom 30. Jänner 1782, welche hiemit, so viel solche den Impetranten betrifft, cassiret und aufgehoben werde, ein Dimissionsdekret in gebührender Form zu ertheilen, und, wie solches geschehen, in Zeit zweyer Monathe allergehorsamst anzuzeigen.

Digitized by Google

III^tio Haben die impetrantische petita pto. satisfactionis et resarcitionis damnorum et expensarum gegen den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel nicht Statt.

IV^to Den Punkt der Restitution weggenommener eigener Scripturen, Risse und sonstiger Zeichnungen belangend, communicetur vorbesagter Bericht samt dessen Anlage ad notitiam, und wird Impetrant auf die darinn enthaltene Erklärung verwiesen.

V^to Ponatur partis impetratae edoctio insinuationis mandati procuratorii ad acta.

II.

Ueber die ältern Bewerbungen des fürstlichen Hauses Nassau-Sarbrücken um eine virilStimme.

Das Haus Nassau — an und für sich schon ein ansehnliches Haus, das jetzt mächtig sein würde, wenn seinem Adolf, der Rudolph von Habsburg zum Muster nahm, die Absichten auf Thüringen gelungen wären *), hat von jeher ewidente Ansprüche auf eine viril Stimme im Reichs-

*) Er hatte die Landgrafschafft Thüringen von Albrecht dem unartigen gekauft, konnte sie aber nicht gegen dessen Söhne behaupten.

Digitized by Google

fürstenrathe gehabt. Die beyden Linien Nassau-Hadamar und Dillenburg brachten es auch im Jahr 1654 zur wirklichen Introduction. Die Nassau-Saarbrückische Linie bewarb sich nicht minder darum, ließ zu diesem Ende ihre Fürstenwürde von Kaiser Leopold dem I. im Jahr 1688. erneuern, erhielt die günstigsten Versicherungen des kaiserlichen Hofs und der beyden höhern Collegien, konnte aber gleichwohl nicht zum Ziele ihrer Wünsche gelangen.

Als der Grafenstreit ausbrach (1776 bis 1784.), gerieth der Nassau-Weilburgische Geheimerath Freiherr von Botzheim auf den Gedanken, daß es jetzt an der Zeit sein mögte, — die so schwierige Sache einer viril Stimme glücklich auszuführen. Aut nunc, aut nunquam konnte es in einem Zeitpuncte heißen, in welchem es so wenig darnach aussah, daß einst über dem Rheine her mehr als ein halbes Hundert neue Stimmen in den Fürstenrath würden eingeführt werden!! Darunter sind auch die fürstlichen Häuser Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen, jedes mit einer Stimme, enthalten, und der Wunsch in den folgenden Actenstücken ist also erreicht.

Schreiben an Se. Römisch-Kaiserliche Majestät, von Se. Durchlaucht dem Fürsten von Nassau-Weilburg qua Senior des Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Gesammthauses, d. d. . . . 178. . .

Ew. Kaiserliche Majestät nähere ich mich gegenwärtig in einer mir und meinem gesammten Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Hause höchstangelegenen Sache in derjenigen

trostvollesten allerunterthänigsten Zuversicht, welche Ew. Kais. Majestät weltgepriesene, mir selbst und meinem Fürstl. Hause vielfältig zu meiner unvergänglichen allertiefesten Dankverpflichtung erwiesene allerhöchste Kaiserliche Huld und Gnade männiglich einflößt.

Ew. Kais. Majestät sind die Gründe vorhin allergnädigst bekannt, welche für die Introduction meines Hauses in den Reichsfürstenrath längst vorgewaltet, und dörfte zu deren allerunterthänigsten Vorlegung hinreichen, wann ich allersubmissest anführe, daß Kaiser Leopold I. allerglorwürdigsten Andenkens, nicht nur bey Gelegenheit der meinem Hause i. J. 1688 ertheilten Erneuerung der schon einige Jahrhundert vorher erhaltenen Reichs-Fürstenwürde die würkliche Introduction durch besondre allergnädigste Erklärungen versichert, sondern auch nachhero weiland Kaisers Josephi I. Maj. allerglorreichsten Gedächtnuß durch das unterm 18. Jenner 1707 erlassene Allerhöchste Commissionsdekret dem gesammten Reichsconvent sothane meines Hauses beförderliche Introduction allermildest empfohlen, und daß nicht weniger dieser auf sothane Introduction gerichtet gewesenen allerhuldreichsten Willensäußerung beyde höhere Reichscollegia durch ihre Conclusa vom 7. May 1708 und resp. 1. Sept. 1710 den verbindlichsten Beyfall gegeben haben.

Daß diese allerhöchste Kaiserliche Entschließung und eben erwähnte dieselbe applaudirende beyde Conclusa bis jetzt nicht zu ihrem wirklichen Vollzug und Realisirung gelangt, davon ist der Grund nicht, in dem Benehmen, noch minder auch in der Reichskundigen, vollständigsten Qualification meines Fürstlichen Hauses, sondern lediglich in solchen zufälligen widrigen Eräugnissen zu finden, welche von meinem Hause ganz unabhängig auch biß jetzo

nicht zu vergewaltigen gewesen, und die somit demselben um so weniger zu einem Nachtheil gereichen mögen, je unbedenklicher noch in neuern Zeiten beyde höhere Reichscollegia den vollen Bestand und Verbindlichkeit ihrer ehemaligen Conclusorum, und das daraus meinem Fürstlichen Hause erwachsene Recht öffentlich anerkannt und vorbehalten haben.

Die Reichskundige Irrungen, welche wegen des Rechts der katholischen Reichsgrafen der Fränkischen und Westphälischen Collegiorum, zu denen Reichsdeputationen admittirt zu werden, und welche zu Ew. Kais. Maj. allerhöchsten Kenntniß genüglich allbereits gelangt sind, leiten mich auf eine Aussicht, und erwecken in mir die Vermuthung, daß solche vielleicht die Gelegenheit geben möchten, meinem Fürstlichen Hause, dessen längsterkannte Rechte zur endlichen Einführung in den Reichsfürstenrath und zwar auf eine zugleich gemein ersprießliche Art zu realisiren.

Denn, wenn ich voraussetze, daß Ew. Kais. Maj. allerhöchst Ihroselben gefallen lassen möchten, nach Dero Allerhöchsten Erleuchtung und Reichsväterlich — die allgemeine Wohlfarth, Ruhe und Einigkeit des gesammten deutschen Vaterlands immerdar bezielenden huldreichsten Gesinnungen, zu vollständigster Beseitigung beyder Religions-Theilen Beschwerden — somit zu allgemeiner Beruhigung des, dem Anscheine nach, ausgiebigst und sicherste Mittel auch für alle Zukunft allergerechtest zu wählen und geltend zu machen, wornach denen katholischen Reichsgrafen beyder Collegiorum eine besondre und eigne Collegialverfassung und zugleich als einer neuen Reichscurie die Einführung zu Sitz und Stimme in dem Reichsfürstenrath zugestanden wurde: so dürften Ew. Kaiserl.

Maj. nach der Verfassung des Reichs und der bisherigen Observanz zugleich einen Evangelischen genugsam qualificirten Fürsten die Miteinführung allergnädigst zu bewilligen, ebenwol allermildest entschließen.

Dieses wäre nun der glückliche Fall, wo mein vorzüglich qualificirt- auch mit Allerhöchst Kaiserl. und der beyden höhern Reichs-Collegiorum Bewilligen und feierlicher Versicherung allschon versehen und verantwartschaftetes Haus unter Ew. Kais. Maj. allerhöchsten Protection und huldreichsten Begünstigung, das Ziel seiner höchsten Wünsche dermal zu erreichen, das Glück haben würde.

Ew. Kais. Maj. wollen demnach allerhuldreichst erlauben, daß Allerhöchstdenenselben auf sothanen Fall, ich dieses meines Hauses Anliegen zu Kaiserl. allermildester Beherzigung und zu allergnädigster Beförderung in derjenigen allerunterthänigsten Devotion in tiefester Unterwürfigkeit empfehlen dörfe, in welcher ich nebst meinen fürstlichen Agnaten taglebens beharren werde. ꝛc. ꝛc.

Kurtze Vorlegung des Rechts des Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Hauses zur würklichen Erhaltung Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Collegio.

Zur Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath, wird sowohl die persönliche — als die reelle Qualification erfordert.

Beyde sind bey dem Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Haus kundigermaßen in vorzüglich hohem Grade zugegen.

Digitized by Google

An der fürstenmäßigen teutschen Abkunfft dieses Hauses ist der mindeste Zweifel nicht.

K. Adolph ward im dreyzehenden Jahrhundert, da das Haus schon den Nahmen von Nassau führte, würdig geachtet, die teutsche Kaiser-Krone zu tragen.

Alle jetzige Nassau-Saarbrückische Fürsten sind dessen männliche Descendenten.

Gehet man in ein höheres Alter, so sind die neuere teutsche Geschichtskundige darinn einig, daß der Ursprung des Hauses Nassau in der Abkunfft vom alten salischen Geschlecht zu suchen seye.

Vielleicht entschließet sich das Haus, den dahin gehörigen — aus gleichzeitigen Nachrichten und Urkunden aufgestellten Beweiß dem Publiko nächstens vorzulegen *);

Alsdann wird sich auch von den alten Zeiten dasjenige bestättiget finden, was das Kayserliche Erneuerungs-Diplom der Fürsten-Würde vom Jahr 1688, von der Verbindung des Hauses Nassau mit den größten Europäischen Häusern versichert hat.

Dieses Nassauische Haus kann also durch seine Ahnen aus dem großen salischen Geschlecht sein ächtes teutsches Fürsten-Blut bis in die ältesten Zeiten zurückleiten.

Diese hohe Abkunft würde schon hinreichen, sothanes Haus nicht mit den neuen Fürstlichen Häusern zu vermengen.

Neben dem aber wird die Idee von einem neuen Fürstlichen Haus bey ihm verschwinden, wann das Diplom Kayser Carl des IV. vom Jahr 1366 erwogen wird,

*) wie auch geschehen ist.

Digitized by Google

durch welches der Stammvater der noch jetzt blühenden Nassau-Saarbrückischen Linien, Johann I. bereits zu dieser Zeit des teutschen Fürsten-Rechts nebst seinen Nachkommen gewürdiget worden ist.

Das wiewohl schon gedruckte Diplom legt man unter Nro. 1. zur geschwinden Einsicht bey, übergehet aber Kürtze wegen die Beyfügung der ebenwohl gedruckten damaligen Churfürstlichen Consens-Briefe.

Das — vom Haus Nassau-Saarbrücken über die Fürsten-Würde vom Kayser Leopold glorwürdigsten Andenkens im Jahr 1688 neuerdingen erhaltene Diplom ertheilet nicht zuerst diesen Stand, sondern enthält die Erneuerung und Bestättigung des Rechts, welches Kayser Carl der IV. bereits mehr, als drey hundert Jahr vorhergegeben hatte, und welches ohnehin dem Nassauischen Blut eigen war.

Zum Beweis dieser Wahrheit dienet das Leopoldinische Diplom selbst, welches unter Nro. 2, wie dessen Bekanntmachung an das Cammer-Gericht, hier unter Nro. 3. beygefügt wird.

Die reelle Qualification des Hauses Nassau-Saarbrücken ist eben so kundbar, und sie wird, ohne etwas weiters anzuführen, durch den sehr ansehnlichen Reichs-Matricular-Anschlag bekräftiget, welcher in simplo sich auf — 248, zur Unterhaltung des Reichs-Cammer-Gerichts aber in eodem simplo auf 107 Thlr. 37 Xr. erstreckt.

Es wäre nöthig, diese kurtze Bemerkungen rationes qualificationis vorausgehen zu lassen, damit überhaupt kein Zweifel Platz finden möge, welcher aus nicht genug-

samer Känntnuß der Umstände dieses Fürstlichen Hauses etwa entspringen könnte.

Denn das schon erlangte Recht zur Introduction ist ohnehin zugegen, und dieses Recht will man noch kurtz vorlegen;

Als nach der durch den Westphälischen Frieden in Teutschland wieder hergestellten Ruhe, sonderheitlich im Jahr 1654, von mehrern neuen Introductionen in den Reichs-Fürsten-Rath die Frage war, meldeten sich auch in dieser Absicht die Nassau-Saarbrückische Linien. Ohngeachtet Sie in ihrem besonderen Stamm-Vatter Ioann I. bereits gefürstet waren, so sahen Sie doch die Schwührigkeiten, welche aus diesem Umstand ihren Absichten entgegenstehen mögten, weil die meiste ihrer Anherrn nach diesem Johann und Sie selbst von der gehabten Würde keinen öffentlichen Gebrauch gemacht hatten; deswegen suchten Sie bey Kayserl. Majest. die Erneuerung der ihnen bereits zugestandenen Fürsten-Würde. Allein die Willfahrung dieser Absicht verzögerte sich und mitlerweilen kamen mehrere introducirte neue Fürsten dem Hause zuvor.

Die Zurücksetzung des vor allen anderen qualificirten Nassau-Saarbrückschen Hauses bewog nach Nro. 4. im Jahr 1674. die Evangelische Reichs-Fürsten, ohngeachtet die Erneuerung der Reichs-Fürsten-Würde noch nicht erfolgt war, sich desselben anzunehmen und bey Gelegenheit der Fürstlichen Schwartzburgischen Introduction durch ein Votum commune auf dessen gleichmäßige Introduction den Antrag zu thun.

Im Jahr 1688 erfolgte endlich jene Erneuerung des Fürsten-Rechts, und bey derselben versicherten Kai-

Digitized by Google

serliche Majestät dem Hause Nassau-Saarbrücken zugleich allergnädigst, daß dieselben vor dessen würklicher Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath besorgt seyn würden.

Im Jahr 1707 brachten Kayserl. Majestät durch das allerhöchste Commissions-Decret, welches hier unter Nro. 5. beyliegt, die Introduction des Hauses Nassau-Saarbrücken würklich allergnädigst zum Reichs-Convent, nachdem allerhöchst Dieselbe schon im Jahr 1706 ein dahin abzielendes allerhöchstes Rescript an Dero Kayserl. Ppal Commission erlassen hatten;

Und nunmehro gelangte es dahin, daß durch das Conclusum Principum de 7ten May 1708 und durch ein anderes Conclusum Collegii Electoralis vom 1ten Septemb. 1710, hier unter den Nummern 6, 7. beyliegend, dem offt bemerkten Haus die würkliche Introduction bündig zugesichert wurde.

Nach diesem war es eine geraume Zeit von neuen Introductionen still, obwohl das Haus Nassau, von Zeit zu Zeit seine Absichten zu erinnern, keine schickliche Gelegenheit vorbeygehen ließ.

Nachdem aber in den neueren Zeiten von der Einführung der Fürstlich-Taxischen und Schwartzburgischen Häuser die Frage entstund, so war es natürlich, daß sich das Nassauische Haus wieder zu Realisirung des ihm zugesicherten Rechts öffentlich meldete.

Es wendete sich in der Absicht sowohl an Ihro Kayserliche Majestät als an die höchste Chur- und Fürsten des Reichs, und erhielte von fast allen Seiten günstige Versicherungen; ausserdem schickte das Haus einen eigenen Abgeordneten an den Orth des Reichs-Convents, um durch denselben sein gerechtes Gesuch sollicitiren zu lassen, aber die damaligen Umstände waren so beschaffen, daß dieses Haus unconsoliret und daher am Ende demsel-

ben nichts übrig blieb, als vor die Verwahrung seiner Rechte zu sorgen. Beyde höhere Reichs-Collegia miskenneten auch die Billigkeit dieser Verwahrung so wenig, daß Sie vielmehr nach Num. 8 und 9 sothane Rechte des Hauses vor die Zukunfft, und bis zu anderweiter Gelegenheit Sicher zustellen Selbst geruheten.

III.

Was kostete das östreichische Militair zu Anfang der 1780ger Jahre? —

Auszug und Schlußfolge der kaiserlich-königlichen Verpflegamts- und Regimentsprotocolle, die Verköstigung der k. k. Truppen betreffend, nach der neuen Stärke der Regimenter berechnet.

Ihro Majestät der Kaiser zahlen einem gemeinen Infanteristen täglich =	5	Xr. u. 1¼	Pf. Bd.
— — in Ungarn et annexis aber nur	4	=	=
Der gemeine Grenadier hat = =	6	=	=
und respective = =	5½	=	=
ein Cavallerist in Ungarn hat =	5	=	=
= = in andern Provinzen =	6	=	=
ein Mousquetier-Corperal =	10	=	=
ein Corporal von der Cavallerie und den Grenadiers = =	12	=	=
und so verhältnißmäßig hat der Feldwebel, oder Wachtmeister, täglich nebst Accidenzien;	17	=	=

Digitized by Google

ein Regiments-Cadet (Junker) hat täglich = = = = = 10 Xr.
ein kaiserlicher Cadet = = = = 14 =
ein Fahnencadet (Fähndrich) monathlich 14 fl. 30 =
ein Unterlieutenant = = = 22 = =
ein Oberlieutenant = = = 26 = =
jedoch Ungarn ausgenommen wo immer verhältnißmäßiger Abzug ist.
Ein Hauptmann hat Monathsgage = 75 = =
so auch der zweite Major, nur daß dieser eine Pferdeportion hat.
Der erste Major hat jährlich = = 1000 = =
und zwei Pferdportionen;
der Obristlieutenant = = 1200 = =
und drei Pferdeportionen;
der Obrist = = = = 1500 = =
und vier Pferdeportionen;
der Generalmajor, ohne Anstellung, hat 2000 = =
der Brigadier = = = 3000 = =
mit Anstellung = = 4000 = =
der Feldmarschallieutenant = 6000 = =
der General der Cavallerie = 7 und 8000 = =
der Feldzeugmeister = von 8 bis 12,000 = =
der Feldmarschall = von 12 bis 30,000 = =
ein Auditeur hat Oberlieutenants Rang, und monatlich Gage = 36 = =
der Staabsauditeur = = = 60 = =
und Hauptmannsrang.

Eben so verhält es sich mit den Rechnungsführern, Regimentsquartiermeistern.

Die Offiziers von den Grenzregimentern haben beständigen, aber etwas geringern Sold, als die Officiers der andern Regimenter.

Der gemeine Mann von der Artillerie, oder eigentlich zu reden, der Untercanonier, hat täglich = = = = = 6 Xr.
und 1¼ Pfund Brodt.
Der gemeine Artilleriſt, oder Ober-Canonier = 20 =
Der Unterfeuerwerker = = = = 28 =
Der Oberfeuerwerker = = = = 36 =
ſämmtliche mit 1¼ Pfund Brodt.

Vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeiſter kann man ſtatt des Brodts monathlich einen Gulden rechnen.

Vom Oberfeuerwerker an wird der Artilleriſt Unterlieutenant, und erhält die gemeine Lieutenantsgage und ſo weiter.

Ein Fourier hat monathlich 15 fl. und 1 fl. Brodt, wovon er aber 4 fl. für die Uniform in der Caſſe laſſen muß.

Der Compagniefeldſcheer hat ebenfalls 15 Gulden monathlich.

Die große Menge k. k. Generalmajors thut im Frieden wenig Dienſte, im Kriege aber müſſen ſie auf Ordre zum Dienſt bereit ſein. Ein penſionirter Generallieutenant erhält gewöhnlich 1500 fl.

Auf eines gemeinen Soldaten Pferd rechnet man im k. k. Dienſte täglich 5 Pfund Heu und 1. Portion Haber, den niederöſtreichiſchen Metzen zu 6 Portionen gerechnet. Die Primaplaniſten erhalten täglich 7 Pfund Heu und verhältnißmäßig Haber u. ſ. w. für die Subaltern-Offiziere.

I.

Ein Infanteriſt ſoll dem Kaiſer jährlich, eins ins andre gerechnet, im Frieden mit Montur (die aber

zwei Jahr getragen werden muß) nach proportionirlich abgezogener Beurlaubung, so viel auf einen Mann durchs ganze Regiment kommt, da 720 beurlaubt werden dürfen, auf 42 Gulden zu stehen kommen, folglich ein ganzes Infanterieregiment —

(im Frieden = 3126 Mann,
im Kriege = 4369 =
ein Grenadier-Bataillon:
im Frieden = 1104 Mann,
im Kriege = 1530 = stark.)

ohne Offiziers — aber mit Unteroffiziers- und Feldwebels-Gage auf = = = 136,392 fl.
mit den Offiziers-Besoldungen und andern Regiments ordinairen Ausgaben aber auf = = = 176,240 =
Die 60 regulairen Infanterieregimenter, mit Grenadiers, kosten dem Kaiser im Frieden daher jährlich ohne Offiziersgage = = = = 8,183,520 =
mit Offiziersgage aber eine Summe von 10,574,400 =

Hierzu die Ausgaben für die Grenztruppen für jedes Regiment Offiziers und die Zeit, da der gemeine Mann Dienste thut. Die Regimenter sind in 14 Compagnien, jede zu 213 Mann, eingetheilt.

(Stärke eines Grenzregiments:
im Frieden 5074 Mann,
im Kriege 5362 =)

Von jeder Compagnie sind gewöhnlich nur gegen 20 oder 30 Mann im Dienst, folglich vom ganzen Regiment gewöhnlich gegen 300 Mann. Die jährliche Depense für Offiziers à 40,200 fl. und Gemeine macht

Digitized by Google

also eine Summe für ein Regiment von 60,000 fl.; mithin für alle 17 Regimenter = = = = = 1,020,000 fl.

Summa der Verpflegungskosten der Infanterie = = = 11,594,400 fl.

II.

Ein Cavallerist, und zwar

1) ein Carabinier, kommt dem Kaiser mit Rücksicht auf Urlaub, Unglücksfälle und Pferdefutter, eins ins andre gerechnet, auf 145 fl. folglich 1 Regiment auf 195,170 fl., mit Offiziersgage auf 219,370 fl.; die zwei Regimenter mit Ausschuß der Offiziersgage auf 490,340 fl.; mit derselben aber auf = 438,740 fl.
(Stärke im Frieden 1340 Mann, im Kriege 1487 =)

2) ein Cuirassier kommt Ihro Majestät auf 144 fl., folglich 1 Regiment 152,496 fl., mit Offiziersgage auf 176,696 fl.; folglich die acht Cuirassiers-Regimenter ohne Offiziers-Gage auf 1,219,968 fl., mit Offiziersgage aber auf 1,413,568 fl.
(Stärke: im Frieden 1059 Mann, im Kriege 1128 =)

3) ein Dragoner kommt so hoch, als ein Cuirassier, folglich 1 Dragoner-Regiment ohne Offiziersgage 168,912 fl. mit Offiziersgage 193,112 fl. Die

8. k. k. Dragonerregimenter ohne Offiziersgage 1,351,296 fl. mit Offiziersgage = 1,544,890 fl.
Stärke: im Frieden 1173 Mann,
im Kriege 1347 =

4) ein Gemeiner von Chevauxlegers kommt jährlich auf 146 fl. folglich 1 Regiment ohne Offiziersgage auf 186,850 fl., mit Offiziers-Gage auf 211,080 fl.; die ganzen 8 Regimenter ohne Offiziersgage aber auf 1,121,280 fl., mit Offiziersgage = = = 1,266,480 fl.
Stärke: im Frieden 1280 Mann,
im Kriege 1347 =

Da die Uhlanen bis auf 12 Escadrons vermehrt und jedem Chevauxlegers-Regimente, 2 Escadrons davon auf den Flügeln zu dienen, zugetheilt worden sind, so kostet das ganze corps zu 1968 Mann jährlich zu unterhalten = 280,424 fl.

5) Husaren. Ein Mann kommt jährlich auf 144 fl. folglich ist die Summe der Depense für 1 Regiment ohne Offiziersgage 200,240 fl., mit Offiziersgage 224,440 fl. Die 8 Regimenter zusammen ohne Offiziersgage kosten 1,601,920 fl. mit Offiziersgage aber = = 1,795,520 fl.
Stärke: im Frieden 1460 Mann,
im Kriege 2117 =

6) Grenzhusaren, die ebenfalls wie die Grenzinfanterie keine beständige

Dienste thun und nur die Dienenden bezahlt werden à 5200 Mann kosten = 170,240 fl.

Summa der Verpflegungskosten für die Cavallerie = = = = 6,909,868 fl.

III.

Andre Corps.

1) die drey Artillerie-Regimenter werden mit Offiziersgage jährlich angeschlagen zu = = = = 1,120,300 fl.
Stärke: im Krieg und Frieden 2985 Mann.

2) Abgetheilte verschiedene Corps = 109,200 fl.
Stärke: im Krieg und Frieden 1000 Mann.

3) das Bombardier-Corps = 106,053 fl.
Stärke 800 Mann.

4) das Fuhrwesen-Corps im Frieden 35,000 fl.
Stärke: im Frieden 1638 Mann,
im Krieg 16,459 =

5) Pontoniers-Bataillon = = 37,000 =
Stärke: im Frieden 288 Mann,
im Kriege 806 =

6) Hauspontoniers = = 14,000 =
Stärke: im Frieden 85 Mann,
im Kriege 108 =

7) Tschaikisten = = = 72,000 =
Stärke: im Kriege und im Frieden 1508 Mann.

Digitized by Google

8) Mineurs-Corps = = 39,300 fl.
Stärke im Frieden 440 Mann,
im Kriege 460 =

9) Sappeurs = = = 29,400 fl.
Stärke im Frieden 160 Mann,
im Kriege 240 =

10) Jägers sind nicht im Frieden; im Kriege 3076 Mann.

11) Packknechte auch nicht im Frieden. Stärcke im Kriege 1518 Mann.

12) Beilen im Frieden = 185,000 fl.
Stärke im Frieden 632 M.
im Kriege 2409 =

13) Staaabsinfanterie ist nicht im Frieden. Stärcke im Kriege 5016 Mann.

14) Staabsdragoner = 21,250 fl.
Stärke im Frieden 140 M.
im Kriege 1214 =

15) Grenzcordon Oestreicher 140,970 fl.
Stärke im Kriege und Frieden
3536 Mann.

16) Ingenieurs-Corps, General-Staab, Invaliden-Corps, Feldkriegscommissariat, ... Oeconomiecommission, eine ohngefähre Summe von = 652,000 fl.
Stärke ohngefähr 10,000 M.

Summa der Verpflegung andrer Corps = 2,431,473 fl.

Digitized by Google

Summa der Verpflegungskosten totalSumme:

1) Infanterie	= = =	11,594,400 fl.
2) Cavallerie	= = =	6,909,868 =
3) Andre Corps	= =	2,431,473 =
Summa Summarum	=	20,935,741 fl.

Betrachtungen.

a) die damalige Stärke der östreichischen Armee war also:

an Infanterie, und zwar regulaires Fußvolk 60 Regimenter nach dem Friedensstand zu 3126 Mann = = 187,560 M.

Grenzregimenter 17, jedes zu 5074 Mann = = 86,258 =

Summe der Infanterie 273,818 M.

an Cavallerie:

Carabiniers 2 Regimenter à 1340 M.		2,680 M.
Cuirassiers 8 Regimenter à 1095 M.		8,472 =
Dragoner 8 Regimenter à 1173 M.		9,384 =
Chev. leg. 8 Regimenter à 1280 M.		10,240 =
Uhlanen = = = =		1,968 =
Husaren 8 Regimenter à 1460 M.		11,680 =
Grenzhusaren = = = =		5,200 =
Summe der Cavallerie		49,624 M.

Die verschiednen Corps in III. sind angegeben zu = = = 29,182 M.

Stärke der ganzen Armee 352,624 M.

Digitized by Google

Im Jahr 1776 betrug der effective Stand *) nur = = = 243,917 M.
Die Armee war also in und nach dem baierischen Kriege vermehrt worden um 108,707 M.

Dahingegen waren

b) die Kosten der dienstleistenden Armee um 3,907,611 fl. gestiegen *);

c) seitdem ist die Armee und der Unterhalt derselben zahlreicher und kostspieliger geworden;

d) wie viel läßt sich nicht bey einem dauerhaften Frieden hieran ersparen und zu einem Schatz zurücklegen, der Oestreich bisher gefehlt und dieses Haus in den meisten Kriegen in eine lästige und dem wahren Interesse der östreichischen Monarchie allem äussern Ansehen nach gänzlich zuwiderlaufende Abhängigkeit von England gestürzt hat! — das ihm bey der Reichenbacher Convention (1790) nicht einmal Belgrad gönnte, sondern mit Preussen unerbittlich auf dem Status quo bestand.

*) S. Staats-Archiv Heft 34. S. 201.

**) Vergl. Staats-Archiv a. a. O. S. 200. Nro 31.

Digitized by Google

IV.

Verordnung des Kurfürsten Erzkanzlers, die Organisation des Erzkanzlerischen Kurstaates betreffend.

Carl von Gottes Gnaden, Erzbischof, des H. R. Reichs Erzkanzler und Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Nach einer erschütternden Veränderung, durch welche der Staat den größten Theil seiner Landen verlohren, und unvollständigen Ersatz erhalten hat, dessen Ertrag erst in der Zukunft ergiebig seyn kann, zum Theil auch an sich selbst ungewiß ist, zeigen sich neue Verhältnisse, welche neue Maßregeln erfordern. Schwer und schmerzlich ist es, sich von Einrichtungen zu trennen, welche seit vielen Jahrhunderten bestunden; schwer ist es, sich von so vielen Gegenständen treuer Anhänglichkeit zu sondern, und so vielen Gelegenheiten zu entsagen, durch welche der Nutzen und die Zufriedenheit so vieler rechtschaffenen Männer befördert, und Wohlthaten verbreitet wurden;

Aber Pflicht und Nothwendigkeit gebiethen:

1) die Ausgaben des Staates mit dessen Einnahmen auf eine dauerhafte Weise gleich zu stellen;

2) die innere Einrichtung der Verwaltung der gegenwärtigen verminderten Größe, und Bedürfnissen des Staates anzupassen, und

Digitized by Google

3) diejenigen Mittel anzuwenden, durch welche das Reichsgesetz den Unterhalt aller treuen Diener in zerstückelten Staaten sicher stellt.

Offenbar haben Wir diese Pflichten in Beziehung auf den — Uns von Gott anvertrauten — Kurstaat zu erfüllen.

Erster Abschnitt.

Von Organisirung des Erzkanzlerischen Kurstaates überhaupt.

§. 1.

Die Erzkanzlerische Kurwürde währet fort; allein der ehemalige Mainzer Kurstaat ist nicht mehr: dessen Dikasterien, Hofämter, Leibgarde, Hofkriegsrath, Jagdamt hören auf, indem sie ihre Beziehung auf das Ganze des alten Kurstaates hatten. Die Mitglieder dieser Stellen, und die Pensionisten, des ehemaligen Kurstaates erhalten ihre Sustentation nach den §§. 59 — 68 — 69 und 73 des Reichsschlusses verhältnißmäßig von Uns, und von denjenigen entschädigten Fürsten, die sich mit Uns in die Lande des ehemaligen Mainzer Kurstaates getheilt haben.

Die Organisation des neuen Reichs-Erzkanzlerischen Kurstaates ist auf dessen Kösten mit Zurechnung auf den Ertrag des Ganzen folgende:

§. 2.

Der Kurstaat im Allgemeinen ist in der Bestimmung der geistlichen Verhältnisse noch nicht vollständig gebildet.

Digitized by Google

In Beziehung auf weltliche Verhältnisse hat derselbe im Allgemeinen:

1°) ein Ministerium,
2°) eine Militair-Verfassung,
3°) ein Oberappellations-Gericht,
4°) eine Universität,
5°) einen Hofstaat.

Insbesondere bestehet der Kurstaat aus den Fürstenthümern Aschaffenburg, Regensburg, und der Grafschaft Wetzlar.

Die Verfassung jeder dieser besonderen Theile wird der Gegenstand eines besondern Abschnittes seyn.

§. 3.

Die Ministerial-Stelle besteht in Folgenden: zwey Staats-Ministern; zwey Staats-Räthen; einem Kabinets-Secretair; vier Kabinets-Registratoren und Kanzellisten; einem Kanzleydiener hier, und einem zu Aschaffenburg.

Nebstdem gehören zu diesem Departement die auswärtigen Gesandten und Agenten.

§. 4.

Die Militair-Verfassung wird nach dem Reichsmatrikel, dem Steuerfuße, und den gegenwärtigen Verhältnissen des Kurstaates eingerichtet, welches zum Theil geschehen, und künftig gänzlich berichtiget wird.

§. 5.

Das Oberappellations-Gericht entscheidet in höchster und letzter Instanz in dem Kurstaate über die dahin gelangende Rechtsstreitigkeiten; sein Sitz ist Aschaffenburg;

Digitized by Google

es bestehet aus einem Präsidenten; einem Director; sechs Oberappellationsräthen, deren vier zugleich Mitglieder der Juristen-Fakultät auf dasiger Universität sind; einem Secretair; einem Kanzellisten, und einem Aufwärter.

Bey dieser obersten Justitzstelle werden zum dritten und letztenmale die Akten verhandelt, und entschieden.

§. 6.

Die Universität besteht in Aschaffenburg. Zu dem Fundus der ehemaligen Mainzer Universität wird, sobald es thunlich ist, ein neuer Universitätsfundus hinzukommen; dem Curator der Universität wird zugleich die Aufsicht über Studien und Schulwesen anvertraut.

§. 7.

So lange, bis die Staatsschulden bezahlt sind, und das Land sich von dem Unglücke des Krieges erholet hat, muß der Hofstaat aus guten Gründen auf beschränktem Fuße bestehen: nemlich zwey Hofämter, deren eines das Hofwesen in Regensburg, das andere die Schloßhauptmannsstelle in Aschaffenburg besorgt; 6 Kammerherrn; 4 Hofcavaliere; 1 Hofökonomie-Rath; 2 Kammerdiener; 1 Controleur; 3 Köche; 12 Livreebedienten.

Der Hofstall wird auf 20 Pferde eingeschränkt.

Zweiter Abschnitt.
Fürstenthum Aschaffenburg insbesondere.

§. 8

Das Fürstenthum Aschaffenburg hat:

1°) ein Gouvernement;

Digitized by Google

2°) ein Landes-Directorium;
3°) ein Oberlandesgericht.

a) Erste Instanz für alle Personen und Sachen, die nicht unter die Stadt- und Aemter-Gerichte gehören.

b) Vicedomamt Aschaffenburg;

c) die übrigen zu dem Fürstenthum Aschaffenburg gehörigen Ober- und Aemter;

d) Stadtrath.

§. 9.

Der erste Staats-Minister wird als Gouverneur des Fürstenthums Aschaffenburg nebst einem Staatsrathe die dasigen Geschäfte in solchen Fällen alsdann leiten, wenn Wir Uns in den Winter-Monaten in Regensburg aufhalten.

§. 10.

Das Landes-Directorium besorgt die Regierungs-Lehens- Finanz- Jagd- und Forst-Geschäfte. Es besteht aus einem Präsidenten; einem Direktor; sechs Direktorial-Räthen; einem Secretair; einem Protokollisten; zwey Kanzellisten, und einem Aufwärter.

§. 11.

Das Oberlandesgericht ist:
1°) Richter ohne Unterschied in allen Appellations-Sachen von den ersten Instanzen. Es ist
2°) Richter in Kriminalsachen, und hat
3°) die Oberaufsicht über dasiges Pupillar-Wesen.

Das Oberlandesgericht besteht aus einem Präsidenten; einem Direktor; sechs Oberlandesgerichts-Räthen;

Digitized by Google

einem Secretair; zwey Kanzellisten, und einem Aufwarter.

§. 12.

Das Vicedomamt Aschaffenburg, die Oberämter Lohr und Orb ꝛc. ꝛc. sind und bleiben in ihrer Verfassung.

Dritter Abschnitt.
Fürstenthum Regensburg.

§. 13.

Das Fürstenthum Regensburg hat:

1°) ein Gouvernement,
2°) eine Landes-Direktion,
3°) ein Oberlandesgericht,
4°) Stadtmagistrat und Aemter Stauf, Hochenburg, Wörth u. s. w.

§. 14.

Da Wir wahrscheinlich den Sommer-Aufenthalt in Aschaffenburg wählen werden, um dorten auch Unsere Regenten-Pflichten zu erfüllen; so wird in Unserer Abwesenheit ein Staats-Minister Gouverneur des Fürstenthums Regensburg seyn, dem alsdann ein Staatsrath als Gehülfe in den Geschäften zugegeben wird.

§. 15.

Das Landes-Directorium besteht aus dem Präsidenten; dem Vicepräsidenten; einem Direktor, und sechs Direktorial-Räthen; einem Secretair; zwey Kanzellisten, und einem Aufwärter.

Diese Stelle besorgt die Regierungsgeschäfte, die Cameralia Jurisdictionalia, Lehensachen, und die Ober-

aufsicht über's Steuerwesen in Betreff sämmtlicher mit dem Fürstenthum Regensburg vereinigten Reichsstifter und ehemaligen Reichsstadt.

Das Forstwesen insbesondere gehört auch unter das Landes-Directorium, und wird von einem Forstkommissair besorgt.

§. 16.

Das Oberlandesgericht besorgt:

1°) die Appellationssachen in zweyter Instanz,
2°) die Kriminal-Gerichtsbarkeit in dem sämmtlichen Fürstenthume Regensburg, sodann
3°) die Oberaufsicht über die Vormundschaften.

Es besteht aus einem Direktor; sechs Räthen; einem Secretair; zwey Kanzellisten, und einem Aufwärter.

§. 17.

Der Stadtrath besteht aus

a) dem Hausgerichte;
b) dem Stadtgerichte;
c) dem untern Vormundschaftswesen.

Der Stadtrath und die Landämter werden in der Folge bestimmte Vorschriften erhalten; sie werden eigentlich dahin gehen, daß jeder in gegenwärtigen Zeitumständen so viel Gutes wirke, als immer möglich ist, welches auch in Betreff der Reichsherrschaften auszuführen ist.

In Betreff der Personen und Sachen, welche nicht den städtischen und Aemtergerichten untergeben sind, wird eine erste Instanz besonders angeordnet werden.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.
Die Grafschaft Wetzlar.

§. 18.

Die Organisation dieser Grafschaft bestehet:

1°) aus dem Kurfürstlichen Oberpolizey- und Finanz-Direktor mit einem Aktuar.
2°) Aus der Appellations-Instanz.
3°) Dem Stadtrathe.

Wegen der Appellations-Instanz, und wegen bestimmter Beschäftigung wird die Entschließung nachfolgen.

Das Forstwesen wird unter der Leitung des Oberfinanz-Direktors von einem Forstkommissair besorgt.

Schluß.

Dieses sind die ersten Grundzüge der Organisation für den neuen Kurstatt des Kurfürsten Reichs Erzkanzlers; dermalen gehet der bisherige Geschäftsgang fort, und die neue Ordnung nimmt ihren Anfang mit dem 1sten December d. J.

Die Instruktionen für jede neu angeordnete — den Verhältnissen angemessene — Stelle werden mittlerweile eintreffen. Jedes Mitglied dieser Stellen beziehet vorerst seinen bisherigen Gehalt.

Unser herzlichster Wunsch gehet dahin, daß diese höchst nothwendig gewordene Organisation zu dem allgemeinen Wohle des teutschen Vaterlandes, zum Troste und zur Zufriedenheit treuer Unterthanen, und zu der Beruhigung rechtschaffener Staatsdiener beytragen möge. Es ist schwer, eine neue Ordnung der Dinge einzuführen;

Digitized by Google

die natürliche — an sich so löbliche — Anhänglichkeit an bisherige Verfassung, und die nicht sogleich zu berechnende Besorgnisse für die Zukunft streben ihr entgegen; wenn solche Veränderungen ohnvermeidlich werden, so gebiethet die Pflicht, mit Achtung, Schonung, und Beruhigung der Gemüther das Wohl des Staates zu retten; aus Achtung für die entschädigten Fürsten, aus Schonung für Hof- und Dikasterial-Personen des zertheilten ehemaligen Kurstaates enthalten Wir Uns vor Anfange Dezembers diejenigen Stellen zu besetzen, die nach Unserer oben erklärten Ueberzeugung den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen sind.

Die entschädigten Herrn Fürsten wollen Wir in vorzüglicher Zuneigung und Auswahl verdienstvoller Männer nicht hindern; so manche Hof- und Dikasterial-Personen wollen Wir nicht zurückhalten, wenn sie in gegenwärtigen veränderten Verhältnissen anderen verehrungswürdigen Fürsten ihre Dienste widmen, oder sich auswärts wegen persönlichen- oder Familien-Umständen in Ruhe setzen wollen.

Zur allgemeinen Beruhigung versichern Wir, daß Wir, mit möglichster Einschränkung aller Ausgaben, den jährlichen Ertrag des Kurstaates zu der Unterstützung treuer Staatsdiener verwenden werden, und daß diese Hilfe allen, vorzüglich aber ihren Wittwen und Waisen, und gering besoldeten Dienern zugedacht ist, welche ohnehin, so wie jeder Staatsdiener, auf Reichsschlußmässige Sustentation rechnen können.

Wir würden Uns um so viel glücklicher schätzen, wenn es Uns möglich wäre, allen Hof- und Dikasterial-Personen des zertheilten ehemaligen Kurstaates wirkliche Anstellungen bey der — oben festgesetzten — neuen

Digitized by Google

Organisation zu seiner Zeit angewiesen; da Wir alle schätzen, und herzliche Zuneigung und innige Achtung für so manche fürtreffliche Männer empfinden; aber jeder sieht von selbst ein, daß die gegenwärtigen Verhältnisse dieses nicht gestatten. Bey der so sehr verminderten Größe des Kurstaates würde die übermässige Zahl angestellter Personen, mit ihrem besten Willen, und ihren ausgezeichneten Talenten, dennoch den Geschäftsgang erschweren, und verzögern; das Gesetz der Einfachheit ist bekanntlich die Richtschnur aller zweckmässigen Organisation, und es ist erste Regenten-Pflicht, dasjenige zu beobachten, was dem Wohle des Staates nach richtigen und bewährten Grundsätzen beförderlich seyn kann. In Urkund dieser Verordnung haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und Unser geheimes Hofkanzley-Insiegel beydrucken lassen.

So gegeben Regensburg den 18ten July 1803.

(L.S.) Carl, Kurfürst.

V.

Musterhafte Jeversche Verordnung, die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friederica Augusta Sophia verwittwete und geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien, Frau zu Bernburg und Zerbst, Landes-Administratorin

der Rußisch Kayserl. Erbherrschaft Jever und des Rußisch Kaiserl. Sct. Catharinen Ordens Ritterin ꝛc. ꝛc.

Wenn die Beförderung des allgemeinen Bestens, so wie der Privatwohlfahrt jedes einzelnen Unterthans grösten Theils von der Redlichkeit, dem Fleiße und der Brauchbarkeit derjenigen abhängt, welche zu öffentlichen Aemtern in der Kirche und im Staate berufen sind; jene wiederum von dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und der Güte ihrer sittlichen Grundsätze; die letztern beide endlich von der gehörigen Richtung, welche ihre Kräfte, so wie ihre ganze intellectuelle und moralische Thätigkeit frühzeitig erhalten hat, und davon, daß sie die Gränzen und Pflichten der zu betretenden Laufbahn bey Zeiten kennen lernen: So haben Wir für nöthig erachtet, nachfolgendes über die Art und Weise zu verordnen, wie junge Leute zu öffentlichen Aemtern vorbereitet werden sollen.

So wie nun die fünf ersten Abschnitte dieses Gesetzes allgemeinen Inhalts sind, die folgenden aber lediglich auf diejenigen sich beziehen, welche als Rechtsgelehrte dem Dienste des Vaterlandes sich widmen wollen; so behalten Wir Uns vor, über die Qualificirung derer, die den wichtigen Beruf des Religionslehrers sich erwählt haben, eine specielle Verordnung annoch zu erlassen; indem dieser Gegenstand einer besondern Aufmerksamkeit bedürftig ist, je weniger es zu verkennen stehet, daß die Verbreitung ächter Religiösität in der Würdigkeit der Volks- und Jugendlehrer ihre festeste Stütze findet, und emehr Wir davon überzeuget sind, wie genau und wesentlich hiermit die bürgerliche Wohlfahrt selbst zusammen hängt.

1.

Den Lehrern der Provinzial-Schule wird zur Pflicht gemacht, mit Berücksichtigung der von dem Hochseligen Fürsten Johann August d. d. Zerbst den 30sten Novemb. 1731. gegebenen Vorschriften, sich aller unbedingten Aufmunterungen ihrer Schüler zum Studiren zu enthalten: damit nicht unbrauchbare Halbgelehrte aus denjenigen entstehen, welche als Handwerker, Künstler, Kaufleute und Landesbebauer ihren Platz in der bürgerlichen Gesellschaft vollkommen ausgefüllt haben würden. Die jungen Leute eignen sich hauptsächlich zum Studiren, welche, ausser der nöthigen Gedächtnißkraft, eine gesunde und scharfe Beurtheilungskraft und Anlage zum Selbstdenken verrathen. Die Lehrer sollen den Eltern, welche ihre Kinder zum Studiren bestimmen, die Fähigkeiten derselben der Wahrheit getreu anzeigen, so wie gebührend Vorhalt thun: „daß zwar diejenigen, welche sich „durch ihre Kenntnisse und Aufführung hervorthun würden, auf dereinstige Versorgung in ihrem Vaterlande, „soweit als es dessen Umfang und Kräfte und die unten „im 16. §. bekannt gemachte, künftig zu befolgende „Einrichtung erlaubten, sich Rechnung machen könnten; „daß jedoch unbrauchbare Subjecte ohne alle Nachsicht „und Ansehn der Person zurückgewiesen werden würden."

2.

Diejenigen, deren Entschluß zu studiren fest bleibt, sind ausser den eigentlich sogenannten gelehrten und philologischen Kenntnissen, ungesparten Fleißes zum systematischen Denken, und zum schriftlichen und mündlichen Vortrag in der Muttersprache, auch zu einer guten Handschrift anzugewöhnen. In erster Rücksicht sollen sie sowohl in gut geschriebenen Schriften die Gedankenreihe

aufsuchen, und die Begriffe einander zu- und unterordnen; als auch, so oft sie selbst etwas eigengedachtes aufschreiben, die Hauptsätze in einer natürlichen Ordnung zuvor entwerfen, und dadurch, den Fehler der Verworrenheit in den Begriffen so wie der Weitschweifigkeit und der Wiederholung in dem Vortrage vermeiden lernen, wodurch ihnen künftig in einem hohen Grade die Führung der Geschäfte erleichtert, und ihre ganze Brauchbarkeit erhöhet werden wird.

Für die zu verfertigenden Abhandlungen und Aufsätze mag der Lehrer zwar den Gegenstand hergeben: allein die eigentliche Ausführung sowohl der Hauptgedanken als des Einzelnen soll lediglich der eigenen Verstandes Thätigkeit der jungen Leute, besonders wenn sie sich der Zeit ihres Abgangs von der Schule allmählig nähern, überlassen bleiben.

3.

Diese Vorschrift soll besonders bey den schriftlichen Aufsätzen befolget werden, welche die Schüler zu den halbjährigen öffentlichen Prüfungen verfertigen. Ein anderer nothwendiger Theil der letztern besteht in kurzen mündlichen Vorträgen, über einen historischen oder andern Gegenstand. Zu den Prüfungen mögen die Lehrer den Schüler zwar vorbereiten, aber sie haben sich des Auswendiglernens und jedes falschen Scheines dabey sorgfältig zu enthalten. Den Prüfungen soll übrigens, ausser dem mit der Aufsicht über das Schulwesen beauftragten Consistorio, wenigstens Ein Mitglied der Regierung von Amtswegen beywohnen.

4.

Bevor ein junger Mensch auf die Universität abgeht, soll der Rector davon, so wie von dessen Fähigkeiten und

Betragen an Uns einen gewissenhaften Bericht erstatten, darinn die von selbigem in den Prüfungen der beyden vorhergehenden Jahre gefertigten Aufsätze beylegen, und zugleich bemerken: ob den Eltern oder Vorgesetzten des jungen Menschen, nicht weniger diesem selbst, der oben im 11. §. gedachte Verhalt geschehen sey oder nicht? Wir sind nun zwar nicht gemeinet, Jemanden wider seinen Willen von irgend einer selbst gewählten Lebensart, also auch nicht vom Studieren abzuhalten; Allein Wir wollen auf die nur erwähnte Weise über die Beobachtung Unserer wohlgemeinten Verordnung, und die dem Dienste des Landes gewidmeten Personen eine unverwandte Aufsicht führen, damit sich niemand mit Recht zu beschweren habe, wenn er dereinst seiner Unfähigkeit halber nicht befördert werden sollte.

5.

Wäre ein junger Mensch nicht in der öffentlichen Schule, sondern durch Privatlehrer zur Universität vorbereitet worden; so soll er solche gleichwohl nicht eher beziehen, als bis er von dem Rector allhier vorher wegen seiner Fähigkeit nach Anleitung der vorstehenden Vorschriften geprüft worden ist. Der letztere hat davon, wie der junge Mensch die Prüfung bestanden habe, gleichfalls an Uns zu berichten.

6.

Wer in hiesiger Herrschaft zu Civil-Bedienungen zu welcher eine juristische gelehrte Bildung erforderlich ist, befördert werden will, muß drey Jahr lang den Wissenschaften auf einer Universität fleißig obgelegen haben. Bey seinem Abgange von derselben hat er sich folgende Zeugnisse geziemend zu erbitten:

Digitized by Google

1) wegen seiner guten Aufführung auf der Universität von dem Rector oder Prorector derselben.

2) wegen fleißiger Besuchung der Collegien der Logik und des Natur-Rechts.

3) Zeugnisse über die Anhörung der Haupttheile des bürgerlichen Rechts und des Processes.

4) ein Zeugniß über das gehörte Relatorium, worin zugleich ausgedruckt seyn soll, wie viele Relationen schriftlich oder mündlich der Studirende gehalten habe?

5) Zeugnisse über wenigstens Ein fleißig besuchtes Examinatorium, so wie Disputatorium über rechtliche Gegenstände.

6) Wer endlich dereinst bey der Regierung und Cammer angestellt werden will, muß bescheinigen, daß er über die Mathematik, so wie über die Cameralistischen Wissenschaften ein Collegium fleißig besucht habe.

7.

Nach seiner Zurückkunft von der Universität hat sich der Candidat mit Vorlegung der gedachten Zeugnisse bey dem Landgerichte zur ersten Prüfung zu melden, welches sodann deshalb an Uns Bericht erstatten wird. Diese Prüfung, wozu der Präsident den oder die Examinatoren zu ernennen hat, geht zwar hauptsächlich nur auf die Theorie des Rechts und des Proceßes, soll aber nicht lediglich in Abfragung bloßer Definitionen und Divisionen, sondern mehr in Vorlegung von Rechtsfragen, welche jedoch nicht verwickelt seyn dürfen, bestehen, bey deren Auflösung der Candidat die gelernten juristischen Kenntnisse sowohl, als seine Beurtheilungskraft zeigen kann.

Digitized by Google

Hiernächst soll derselbe ein Testament und einen Contract schriftlich aufsetzen, wozu er von den Examinatoren die Daten erhalten wird.

8.

Das Landgericht hat von dem Ausgange der Prüfung seinen gewissenhaften Bericht an Uns zu erstatten und darin von jeder Unbilligkeit sowohl, als von einem übelangewendeten Mitleiden gleichweit entfernt zu bleiben. Fällt das Gutachten und Unsere höchste Entscheidung günstig aus, so hat das Landgericht den Candidaten zu befragen, ob er bey einem Advocaten, oder einer Justiz-Stelle hier oder auswärts, bey welchem und wo? durch practische Uebung zu den Geschäften sich zu formiren Gelegenheit habe oder nicht? Im letztern Falle ist er sogleich als Auditor bey dem Landgerichte anzustellen und gehörig zu verpflichten.

9.

Die Auditoren sind zuförderst in der Registratur zu gebrauchen, zum fleißigen Acten lesen und Besuchen der Landgerichts-Sitzungen anzuhalten, und alsdann dem Secretair als Gehülfen beyzugeben. Auf gleiche Weise können sie auch, in soweit es der Geschäftsgang und andere Umstände erlauben, im Consistorio gebraucht werden. Die Zeit, wie lange der Candidat Auditor bleiben soll, hängt lediglich davon ab, wie er sich zu den Geschäften anschickt.

10.

Bey besonderm Fleiße, einer rechtschaffenen Aufführung und vorzüglicher Application ist der Auditor als Referendar anzustellen. Dem vorgängig ist die zweite Prüfung, welche in folgendem besteht:

Digitized by Google

Der Candidat hat zu verfertigen:

1) einen schriftlichen Vortrag aus einer Civil-Sache in letzter Instanz unter Beyfügung des Definitivs mit Beweis- und Entscheidungs-Gründen. Der Ausdruck darin kann frey seyn, nicht in die Fesseln einer einzigen Periode eingezwängt.

Aus dem Vortrage muß, wenn auch das richtige Urtheil nicht getroffen wäre, doch die Anlage zum systematischen Denken, so wie gründliche juridische Kenntnisse hervorgehen.

2) eine Vertheidigungsschrift.

3) die Monirung einer Vormundschafts-Rechnung, wozu die Acten von der Regierung zu communiciren sind;

4) einen mündlichen Vortrag aus einer bis zur Revision gediehenen Sache, mit Beyfügung des von Gründen unterstützten Gutachtens darüber: ob das Rechtsmittel stattfinde oder nicht?

5) Sollen diejenigen, welche bey der Regierung oder Cammer angestellt werden wollen, annoch über einen unter Zuziehung des Deich-Inspectors ihnen vorzulegenden Fall, zu dessen Beurtheilung mathematische und cameralistische Kenntnisse erfordert werden, einen Vortrag machen, und hat der Deich-Inspector darüber besonders gutachtlich zu berichten. Es soll aber dem Candidaten hierbey nicht zugemuthet werden, eine die Sache erschöpfende Entscheidung zu geben, sondern aus dieser Prüfung soll lediglich soviel hervorgehen, ob er der Vorschrift des 6ten §. nro. 6. nachgekommen, und der Beurtheilung eines mathematischen Falles fähig sey?

Wenn zu vorgedachten Probeschriften bereits reponirte Acten genommen werden, so sind die nöthigen Ur-

Digitized by Google

theile und Schriften darin behörig zu versiegeln; Der Candidat hat zur Fertigung dieser Arbeiten eine Zeit von Sechs Wochen.

11.

Nach Prüfung dieser Arbeiten ist unter Einsendung derselben von dem Landgerichte an Uns fernerweit gutachtlich zu berichten. Wenn Wir Uns dadurch von den Fähigkeiten des Candidaten überzeugt haben werden, so wollen Wir seine Anstellung zum Referendar verfügen. Diese geschieht nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Selbstverfertigung der Probeschriften, vermittelst einer bloßen Instruction, ohne daß es einer besondern Verpflichtung weiter bedarf. Die Referendare arbeiten unter der Aufsicht eines Raths in den wichtigern Angelegenheiten: sie sind den Partheyen in gewissen Fällen als rechtliche Beystände zuzuordnen, — wie solches die nächst zu erlassene Erläuterung der hiesigen Gerichtsordnung genauer bestimmt — auch haben sie das fleißige Actenlesen sich angelegen seyn zu lassen. Sie sind gleichfalls nicht blos im Landgericht, sondern in soweit es die andern Geschäfte und die Umstände zu lassen, im Consistorio zu beschäftigen.

12.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß künftig kein Candidat des Rechts als Advocat oder Justiz-Bedienter in hiesiger Herrschaft angestellt werden soll, der nicht die vorgedachten Prüfungen überstanden, und nicht wenigstens Ein Jahr lang als Auditor oder als Referendar bey dem Landgericht, oder in der Expedition eines erfahrenen Practicus hier oder auswärts, oder bey einer auswärtigen Justiz-Stelle (worüber glaubhafte Zeugnisse beyzu-

Digitized by Google

bringen sind) gearbeitet habe. Jede Bitte um Dispensation von den Prüfungen wird als ein Bekenntniß der Unfähigkeit angesehen.

Dafern der Candidat lediglich bey einem Practicus gearbeitet hätte, so soll er von den wichtigern im Proceß vorkommenden Schriften, welche er unter dessen Anleitung gefertiget, als: Klagen, Antwort- und Einrede-Schriften, Beweisen und deren Salvation, so wie Vertheidigungs-Schriften, reinlich geschriebene Abschriften in Bereitschaft haben, damit Wir durch Vorlegung derselben, wenn Wir solche für nöthig erachten sollten, Uns Selbst überzeugen können, daß der Candidat seine Zeit wohl angewandt habe.

13.

Wer bey der Regierung oder Cammer als Referendar angestellt werden will, thut in der Regel Verzicht auf die Ernennung zum Advocaten, und kann lediglich zu seiner Zeit zu einer Beamten- Secretair- Registrator- Bürgermeister- oder Raths-Stelle befördert werden.

14.

Die Auditoren und Referendaren haben diese Einrichtung anzusehen als lediglich zu ihrem eigenen Besten getroffen, damit sie zu den Geschäften gebildet werden; Sie erhalten also für ihre Arbeiten keine Bezahlung. Sollte aber ein besonders geschickter und fleißiger Referendar, besonders wenn er bey der Regierung angestellt wäre, und längere Zeit daselbst gearbeitet hätte, zur vorzüglichen Erleichterung der Räthe des Collegii dienen, so behalten Wir es Uns vor, ihm einen billigen Antheil an den durch seine Thätigkeit mit verdienten Gerichts-

Digitized by Google

Sporteln anzuweisen, oder eine sonstige Belohnung zukommen zu lassen.

15.

Wir geben andurch den Unserer Regierung anvertrauten geliebten Unterthanen die Versicherung, daß bey Besetzung aller und jeder Civil-Bedienungen die Inländer, dafern sie nur die erforderlichen Kenntnisse und Aufführung besitzen, den Vorzug vor den Ausländern haben, so wie, daß diejenigen, welche sich bereits in Unseren und des Landes-Diensten befinden, bey bewiesenen vorzüglichen Kenntnissen und untadelhaftem sittlichen Betragen, ohne Ansehen der Person von niedern zu höheren und einträglicheren Stellen befördert werden sollen.

16.

Da auch die Anzahl der in hiesiger Herrschaft angesetzten und von dem Lande ihrer Versorgung hoffenden Advocaten unverhältnißmäßig zugenommen hat; So haben Wir beschlossen, dieser Vermehrung billige Schranken zu setzen, und nicht leicht einen neuen Advocaten zuzulassen, bevor nicht ein älterer abgegangen ist.

Von dieser Einschränkung aber wollen Wir diejenigen jungen Leute, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes entweder schon auf Universitäten sich befinden, oder davon zurück gekommen sind, oder in dem nächsten halben Jahr dahin abgehen, aus besondern Ursachen ausdrücklich ausnehmen, und selbigen, wenn sie nur sonst den vorgeschriebenen Bedingungen ein Genüge leisten, die Advocatur ertheilen.

Es haben aber die Eltern und Vorgesetzten solcher jungen Leute, welche dem Studium der Rechtswissenschaft

auf der Universität gegenwärtig obliegen, denselben von diesen Vorschriften zu ihrer Nachachtung die nöthige Nachricht zu ertheilen.

Zu mehrerer Urkund haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Landes-Administrations-Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Jever am 7ten Januar 1803.

F. A. S. v. n. g. F. z. Anhalt.

(L.S.)

J. A. C. von Kalisch.

G. S. Müller.

Digitized by Google

VI.

Inhalts-Anzeige
der ersten zehn Bände des Staats-Archivs.

In dem Vorbericht des ersten Hefts des Staats-Archivs erklärte ich meine Absicht, nicht bloß eine Zeitschrift für den Augenblick, sondern auch zum künftigen Gebrauch und zur Belehrung zu liefern. Ich freue mich, diesen vor Augen gehabten Zweck großentheils erreicht zu haben, wie mir dies wenigstens von angesehenen Geschäftsmännern mehrmals versichert ist, und worüber auch die öftern Allegationen des Staats-Archivs in gelehrten Schriften einen sprechenden Beweis geben. Für Pflicht halte ich es daher, den Gebrauch des Staats-Archivs möglichst zu erleichtern, und jetzt, da bereits zehn Bände, oder vierzig Hefte, davon erschienen sind, die Inhalts-Anzeigen derselben nochmal abdrucken zu lassen, indem die Umschläge der einzelnen Hefte, worauf bisher bloß der Inhalt angegeben war, als sogenannte Schmutztitel leicht verdorben, oder auch von den Buchbindern oft weggeworfen werden.

Zugleich kündige ich hiedurch die fernere Fortsetzung des Staats-Archivs mit dem Versprechen an, daß ich mich noch immer mehr bestreben werde, die Wünsche und Bedürfnisse der mannichfaltigen Leser desselben zu befriedigen.

Erster Band.

Erstes Heft.

Seite

I. Briefe des Grafen von Herzberg an seinen Monarchen über den zwischen Preußen und Frankreich zu schließenden Frieden, und über die Theilung von Polen; nebst der Antwort des Königs 7

II. Kurbraunschweigisches Gesandtschafts-Promemoria, betreffend die Rechtmäßigkeit der Beschwerden verschiedener teutscher Reichsstände über die Decrete der französischen Nationalversammlung; ingleichen, die gütliche Beylegung dieser Sache vom 19ten May 1791 21

III. Schreiben des Kurfürsten von Mainz an den Fürstbischof von Speyer, vom 4ten Apr. 1791 . . 30

IV. Verzeichniß der Reichsstände, welche ihren Antheil an den zuletzt verwilligten 50 Römermonaten, theils vollständig, theils zum Theil, theils gar nicht bisher in die Reichsoperationskasse bezahlt haben; nebst einem ungefähren Ueberschlag, was etwa annoch höchstens auf die lezten 50 Römermonate zu erwarten ist . . . 32

V. Anmerkung über eine in der teutschen Monatsschrift vom April 1793 befindliche Note, den Patriotismus des Herrn Fürstbischofs von Hildesheim und der exemten Hildesheimischen Landstände betreffend 42

VI. Letzte Rathschläge, oder politisches Testament eines Oesterreichischen Ministers an den Kayser Leopold I. 51

VII. Vertrag des Fürsten zur Lippe mit einigen seiner Agnaten und seiner Landschaft, bey Wiederantretung der Regierung geschlossen 74

VIII. Teutsche Reichs-Justiz 83

IX. Wäre die Vermählung eines teutschen Reichsfürsten mit der Tochter des Herzogs von Glocester eine Mißheurath? 91

X. Fortdauernde Verschwendung einiger französischen Prinzen 100

Digitized by Google

Seite

XI. Franz Ludwig, Fürst-Bischof von Bamberg und Würzburg. Muster eines guten Fürsten . . . 103

XII. Rechtliches Gutachten, die Uebergabe der Festung Mannheim an den Reichsfeind betreffend; von Karl Grafen von Strengschwerd 114

Zweytes Heft.

I. Beschluß der im vorigen Heft abgebrochenen letzten Rathschläge eines Oesterreichischen Ministers an K. Leopold. I. 133

II. Ist Preußens gegenwärtiges Verhalten mit seinen frühern Erklärungen im Widerspruch? 153

III. Bericht des kaiserlichen und Reichskammergerichts über den Recurs des Herrn Fürsten von Neuwied . . 180

IV. Ueber die Vortheile, welche eine Universität einem Lande gewährt, von dem Herrn Prof. Pfaff zu Helmstädt 203

V. Gesinnungen des kaiserlichen Hofes über die Beschlüsse des Wilhelmsbader Fürsten-Congresses, ausgedruckt in einem Schreiben des Kaisers an den Markgrafen von Baden, vom 8ten Decemb. 1794 216

VI. Schreiben des regier. Herzogs von Braunschweig-Lüneburg an den Hrn. Grafen von Westphal, kaiserlichen Gesandten am niederrheinischen Kreise, den Hessen-Casselschen Separatfrieden betreffend 227

VII. Etwas über die gräflich Strengschwerdsche Beurtheilung des vorstehenden Schreibens 231

VIII. Königlich dänische Verordnung, die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit betreffend, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau. Kopenhagen, den 18ten Decemb. 1795 253

Drittes Heft.

I. Schreiben des evangelischen Theils des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts an das Corpus Evangelicorum in der Frorieppschen Sache, vom May 1795 . 261

Digitized by Google

Seite

II. Rechtfertigung der Landstände der Grafschaft Lippe in Betreff des Verfahrens bey der Gemüthskrankheit ihres Fürsten und Landesherrn, aus Original-Acten verfaßt vom Landsyndicus Hofbauer 274

III. Vergleich zwischen den Grafen und Herrn zur Lippe und den Ständen der Grafschaft Lippe in pto. tutelae vom 21. März 1667 295

IV. Anderweiter Vertrag zwischen dem Fürsten zu Lippe-Detmold und den Lippe-Detmoldischen Landständen, vom Nov. 1795 303

V. Teutscher Fürstenbund vom Jahr 1785 . . 306

VI. Vorstellungen der Kurtrierischen Landschaft, die Bewaffnung der emigrirten Franzosen und deren Gegenrevolutionsplane betreffend, an den Kurfürsten von Trier 314

VII. Herzoglich Zweybrückisches Promemoria, die am 23. Nov. 1795 geschehene und noch dauernde eigenmächtige und unbefugte Verhaftnehmung des Herzoglichen Ministers von Salabert betreffend, vom 26. Febr. 1796. 346

VIII. Auszug aus einem Schreiben des Kurfürsten von Cölln an seinen Comitial-Gesandten, den Freyherrn von Karg, die Arretirung des Zweybrückischen Ministers betreffend 350

IX. Mündliche Eröffnung des Kurbrandenburgischen Comitial-Gesandten, Hrn. Grafen von Görz, an den Kaiserl. Concommissair, Freyherrn von Hügel, die Arretirung des Hrn. von Salabert betreffend 365

X. Fürstbischöflich Regensburgische Consistorial-Verordnung wider die unenthaltsamen Kleriker des Regensburger Kirchsprengels 367

XI. Etwas von der Lütticher Sache . . . 376

XII. Actenstücke, die der Reichsstadt Goslar von dem Hrn. Reichsgrafen von Wallmoden-Gimborn, als kommandirenden General der Königlich Großbrit. alliirten Armee, angemuthete Aufnahme einer Anzahl franz. Kriegsgefangenen betreffend 382

XIII. Actenstücke, den Hildesheimer Convent betreffend 392

Digitized by Google

Seite

Viertes Heft.

I. Verfolg der Vorstellungen der Trierschen Landschaft an ihren Kurfürsten, die Bewaffnung der emigrirten Franzosen und deren Gegenrevolutionsplane betreffend 397

II. Fernere Actenstücke, die der R.St. Goslar angemuthete Aufnahme französ. Kriegsgefangenen betreffend . 424

III. Etwas über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte, wenn von evangelischen geistlichen Gerichten unheilbare Nichtigkeiten begangen worden sind . 435

IV. Resolution des geistlichen Departements zu Berlin an die Conventualen im Kloster Bergen bey Magdeburg 444

V. Schilderung der jetzigen Reichsarmee, nach ihrer wahren Gestalt 448

VI. Teutsche Zeitungen in Paris 474

VII. Dienstentlassung des Hofrichters und Landraths von Berlepsch in Hannover 475

VIII. Geschichte der Entdeckungsversuche des Verfassers der Germania, nebst Beantwortung der von demselben dem Herausgeber des Staats-Archivs gemachten Vorwürfe 487

IX. Würtembergischer nicht-ratificirter Friede mit Frankreich vom Jahr 1795 504

X. Vorstellung und Bitte mehrerer Bürger zu Nürnberg an den Magistrat daselbst in Betreff der traurigen Lage ihrer Vaterstadt 507

Zweyter Band.

Fünftes Heft.

I. Actenstücke, die Beschwerden des schwäbischen Kreises über das General-Commando der Reichsarmee betreffend 3

1) Schreiben des Erzherzogs Carl an die Schwäbische Reichsversammlung vom 3ten Aug. 1796.

2) Antwortschreiben der allgemeinen Schwäbischen Kreisversammlung an den Reichsgeneralfeldmarschall, Erzherzog Carl, vom 13ten Aug. dieses Jahrs 4

Digitized by Google

Seite

3) Schreiben des Schwäbischen Kreisconvents an des Kaisers Majestät, vom 15ten d. M. u. J. . 10

II. Freymüthige Gedanken eines Preußischen Patrioten, bey Gelegenheit der unbedingten Fruchtsperre in den Preußischen Staaten 18

III. Merkwürdiges Schreiben der Calenbergischen Landschaft an die Königliche Regierung zu Hannover, betreffend die Landständische Concurrenz zur Ausübung des landesherrlichen Rechts des Kriegs und der Bündnisse, vom 10ten März 1795 39

IV. Fernere Beyträge zur Dienstentlassungs-Geschichte des Hofrichters und Landraths von Berlepsch zu Hannover 68

1) Auszug eines anderweiten Antrags des H.R. und L.R. v. B. vom 29sten Dec. 1794

2) Schreiben der Calenbergischen Landschaft an die Königl. Regierung, das Votum des Hrn. v. Berlepsch betreffend 79

3) Vorstellung des H.R. v. B. an die Regierung vom 30. Jul. 1796, nebst einer nöthigen Vorerinnerung und zwey Anlagen 89

4) Schreiben desselben an den Hrn. Staats-Minister von Lenthe zu London 105

V. Anzeige einer interessanten Schrift 109

VI. Recept für gute Monarchen; von einem berühmten Philosophen 111

VII. Note, die Fürstlich Neuwiedsche Recursache betreffend 114

VIII. Sonderbares Requisitionsschreiben eines französischen Officiers an den Prediger Schellenberg zu Bierstadt, unweit Wißbaden 117

IX. Entdeckung des Verfassers der letzten Rathschläge an K. Leopold I. 118

X. Readmissions-Diplome zu den Niedersächsischen Kreistagen für die Reichsstädte Hamburg und Bremen . 121

XI. Nachtrag zu Nro. IV. 127

Sechstes Heft.

I. Getreue Darstellung und Beurtheilung der Handlungen der Reichsversammlung bey ihrer unlängst gefährdeten Sicherheit 129

Digitized by Google

Seite

II. Actenstücke, die Berufung des Würtembergischen Landtags betreffend 152

1) Vorstellung und Bitte des landschaftlichen grössern Ausschusses um Einberufung einer allgemeinen Landesversammlung, vom 28. Jul. 1796 . . 152

2) Herzogliches Decret auf die landschaftliche Vorstellung vom 9ten August 1796 156

3) Herzogl. Befehl an sämmtliche Magistrate und Schultheissen der Städte und Aemter des Landes, die Einberufung zu einer allgemeinen Landesversammlung betreffend, vom 4. Sept. 1796 157

4) Gedanken über die Wahl der Abgeordneten zum Würtembergischen Landtage 159

III. Vortrag des Raths zu Nürnberg an die Bürgerschaft daselbst, über die Frage: ob die Stadt sich der Hoheit des Königs von Preußen, als Markgrafen von Brandenburg, unterwerfen wolle? 173

IV. Staats-Subjections- und Exemtions-Vertrag zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und der Reichsstadt Nürnberg 178

V. Recept für Despoten, von einem berühmten Philosophen 190

VI. Anstedelung des Ordens von la Trappe in Teutschland 192

VII. Merkwürdiges Schreiben des Herzogs von Würtemberg Durchl. an Se. Kaiserliche Majestät, wegen eines mit Frankreich zu treffenden Accommodements, vom 23. Jun. 1796, nebst der kaiserlichen Antwort vom 10ten Jul. d. Jahrs 205

VIII. Actenstücke, betreffend die dem Syndicus Guden, als Schatzdeputirten der Stadt Münden, ertheilte Dimission, nebst einer nöthigen Einleitung 215

1) Schreiben der königl. und kurfürstl. Landes-Regierung zu Hannover an die Justizkanzley daselbst, vom 16ten Novemb. 1782 221

2) Antwortschreiben der Justizkanzley, nebst einem Postscript, vom 7ten Dec. 1782 227

3) Königliches und Kurfürstliches Entscheidungs-Rescript, vom 7ten Jan. 1783 236

Digitized by Google

Seite

IX. Resolution der Königlichen und Kurfürstlichen Regierung zu Hannover an den Hrn. Hofrichter von Berlepsch auf dessen Vorstellung und Bitte vom 30sten Jun. 1796 . 239

X. Antrags-Promemoria des Herrn Hofrichter, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch, an den größern Ausschuß der Calenbergischen Stände vom 25sten Nov. 1796 . 241

XI. Teutsche Reichs-Justiz 247

XII. Erklärung des Herausgebers des St. A., einen verdienten Staatsmann betreffend 256

Siebentes Heft.

I. Schreiben der Cellischen (Lüneburgischen) Landschaft an die Königliche Regierung zu Hannover, die Einverleibung der Landregimenter in die Feldregimenter betreffend, vom 8ten Decemb. 1794 257

II. Königlich-Preußische Declaration wegen Einziehung und künftiger Verwaltung der geistlichen Güter in Südpreußen und von der ehemaligen Republik Polen neuerlich acquirirten Provinzen 273

III. Warum wollte die Reichsstadt Nürnberg sich der Königlich-Preußischen Landeshoheit unterwerfen? . . 281

IV. Schlözer und Diezel 311

V. Vorstellung der Fränkischen Kreisversammlung an des Kaisers Majestät, die Königlich-Preußischen Besitznehmungen in dem Fränkischen Kreise betreffend, vom 20. Jul. 1796 328

VI. Vertrauliche Eröffnung der Erzherzoglich-Oesterreichischen Reichstags-Gesandtschaft an die Comitial-Gesandtschaften der geistlichen Reichsstände, Secularisationen betreffend 358

VII. Gegen-Eröffnungen der Fürstbischöflich Würzburgischen Comitial-Gesandtschaft 362

VIII. Ueber den verfassungsmäßigen Einfluß der Wirtembergischen Landstände auf die Verwaltung des Herzoglichen Cammerguts 367

IX. Kaiserliche Requisitionen 375

Digitized by Google

Seite

X. Status passivus, betreffend die zinsbaren und unzinsbaren Schulden, welche den Kupfer- und Quecksilber-Fundis ꝛc. ꝛc. zur Last geblieben sind.

Achtes Heft.

I. Ueber Endigung der Staatsdienste, von dem Herrn Prof. Bischof zu Helmstedt 385

II. Politik eines geistlichen teutschen Reichsfürsten . 439

III. Noch einige Rückerklärungen auf die vertrauliche Eröffnung der Erzherzogl. Oesterreichischen Comitial-Gesandtschaft, wegen bevorstehender Secularisationen . 444

1) Schreiben des Kur-Trierischen Ministers, Freyherrn v. Duminique, an den Reichstags-Gesandten Freyherrn von Lynker 444

2) Lettre de Msgr. le Coadjuteur B. de Dalberg sur la declaration orale du Ministre directorial autrichien 450

3) Kur-Köllnische Rückäußerung . . . 452

4) Kurbraunschweigisches Ministerial-Rescript, die Erwiederungen einiger kathol. geistl. Reichsstände betreffend 456

IV. Zum Regentenleben des letztverstorbenen Fürstbischofs von Speyer, August Philipp Carl, Graf von Limburg-Vehlen-Styrum 458

V. Geschichte der Entfernung des Herzogl. Wirtembergischen Ministers v. Wöllwarth von seinem Amte . . 481

VI. Erklärung über eine in dem vorigen Hefte des Staats-Archivs S. 312 gemachte Bemerkung . . . 503

VII. Nachtrag zu dieser Erklärung 519

Digitized by Google

Seite

Dritter Band.

Neuntes Heft.

I. Kaiserliches Handschreiben an die Kurfürsten, die königlich Preußischen Besitznehmungen in dem Fränkischen Kreise betreffend, vom 7ten September 1796 5

II. Actenstücke, den Hildesheimer Convent betreffend 45

III. Ungrund eines sich verbreitenden gefährlichen Gerüchts, nebst einigen Bemerkungen 97

IV. Teutsche Reichs-Justiz 102

V. Noch einige Actenstücke zur Rechtssache des Hrn von Berlepsch 109

VI. Dürfen Buchhändler ihre Bücher blos verkaufen, oder auch verleihen? 118

Zehntes Heft.

I. Auch der Sachsen-Hildburghausensche Adel weigerte sich anfangs des Beytrags zu den Kosten des Reichskriegs 122

1) Herzoglich Sachsen-Hildburghausensches Rescript an die landsässige Ritterschaft, in Betreff des Beytrags zum Reichskrieg.

2) Herzoglich Sachsen-Hildburghausensche Steuer-Ordnung.

II. Antrags-Promemoria des Land- und Schatzraths von Berlepsch, vom 17. Jan. 1793, die Abstellung verschiedener Landesbeschwerden betreffend 155

III. Anfang desjenigen Voti, wodurch Hr. von Berlepsch den vorstehenden Antrag unterstützt hat 177

IV. Sind Hazardspiele und besonders Zahlenlotterien öffentlich zu dulden? 186

V. Nachschrift zum kaiserlichen Handschreiben, die Brandenburgischen Besitznehmungen in Franken betreffend, vom 23sten September 1796 197

VI. Verhandlungen des kurfürstlichen Collegiums über diesen Gegenstand 200

Digitized by Google

Seite

VII. Königlich Preußische Verordnung, die Nichtbefolgung der Erkenntnisse des Reichshofraths in den Brandenburgischen Territorial-Irrungen betreffend . . . 221

VIII. Schreiben des Kur-Trierischen Staats- und Cabinets-Ministers, Freyherrn von Duminique, an den Herausgeber des St. A. 224

IX. Nachricht von der durch Landstände bewirkten Neutralität der Grafschaft Bentheim 234

X. Aufforderung an Teutschlands Regenten, das Geschenknehmen obrigkeitlicher Personen von ihren Gerichts-Eingesessenen betreffend 244

Eilftes Heft.

I. Landsyndicus Möschel, oder Schrecklichkeit der Cabinets-Criminal-Justiz 249

1) Einleitung.
2) Erste Inquisition.
3) Gefängliche Abführung nach Potsdam.
4) Des Probstes Opfergeld Charakter und Benehmen.
5) M. zweiter Arrest und Gefangenschaft.
6) Untersuchungs-Commission.
7) Entlassung aus dem Arrest, und nachherige Versetzung nach Braunschweig.

II. Verfolg der Actenstücke, den Hildesheimer Convent betreffend 281

5) Die Abstimmungen sämmtlicher Herren Bevollmächtigten auf den hohen Directorial-Vortrag. Hildesheim, dem 25sten Februar 1797.

III. Ueber die Verstandeskräfte und Regierungsfähigkeit des Herrn Fürsten Friedrich Carl zu Wied-Neuwied . 319

IV. Zuruf an Regenten, oder kleines, doch nützliches Taschenbuch zum Nachdenken in Stunden der Einsamkeit und der Erholung. Aus der Briefstasche eines Reisenden 356

V. Darf der Ausdruck: unveräusserliche Menschenrechte in Satzschriften bey dem Reichskammergerichte nicht gebraucht werden? 365

Digitized by Google

Seite

VI. Kurbraunschweigische Verordnung, die Erlegung des Stations-Geldes betreffend, vom 16. Octob. 1797 369

Zwölftes Heft.

I. Beschluß der Actenstücke, den Hildesheimer Convent betreffend 373

1) Holsteinische nachgetragene Erklärung.

2) Beantwortung der Holsteinischen Erklärung vom Magdeburgischen Directorio.

II. Ueber die Verstandeskräfte und Regierungsfähigkeit des Hrn. Fürsten Friedrich Carl zu Wied-Neuwied . 396

III. Der Adel in Wirtemberg 413

IV. Kloster-Unruhen in Sct. Gallen 430

V. Ueber die Dienstentlassung verschiedener fürstl. Neuwiedscher Räthe 454

VI. Actenstücke, die Abstellung Wirtembergischer Landesbeschwerden betreffend 460

1) Herzogliche Resolution vom 17. März 1798.

2) Schreiben der landschaftl. Deputirten an ihre Committenten.

3) Danksagung der landständischen Deputation für die Herzogl. Resolution vom 17. März 1798.

Vierter Band.

Dreyzehntes Heft.

I. Skizze zum Ueberblick des jetzigen Zustandes der öffentlichen Angelegenheiten 1

II. Votum des Referenten am kais. Reichs-Cammergericht, die Verstandes-Kräfte und Curatel-Bestellung des Fürsten von Neuwied betreffend 20

III. Bestand der katholischen Geistlichkeit im Bisthum Hildesheim, und deren ohngefähren Einkünfte . . 95

Digitized by Google

Seite

IV. Ueber die Negociation zu Selz 102

V. Einige Bemerkungen, dem gesammten Corps der Hildesheimischen Ritterschaft in ihrer Versammlung am 20. April 1799 zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt von Moritz von Brabeck; nebst einem Wort von Demselben. Mit Anmerkungen und einer Nachschrift des Herausgebers 109

Vierzehntes Heft.

I. Entwurf der Helvetischen Staatsverfassung, mit Anmerkungen und den bey der in der National-Versammlung von Basel den 15. März 1798 geschehenen Annahme getroffenen Aenderungen 161

II. Historische Darstellung der, die Neutralität der Schweiz betreffenden Thatsachen 204

III. Schädlichkeit der Aufkündigungsklauseln in den Bestallungen der Justiz-Beamten auf den adlichen Gütern, von dem Herrn Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg 223

IV. Ueber üble Administration und Landtags-Indolenz in dem Hildesheimischen. Eine Correspondenz zwischen den Deputirten der Hildesheimschen Ritterschaft und dem Freyherrn von Siersdorff 230

V. Geheime Convention, welche am 5. Aug. 1796 (18. Termidor des J. IV.) zu Berlin zwischen Se. Majestät dem König von Preußen und der französischen Republik abgeschlossen worden 258

VI. Ist Vertheidigung des Hauses Oesterreich, im Betreff des Gesandtenmordes, nöthig? — Nebst einigen Anmerkungen und einer Nachschrift des Herausgebers . 253

VII. Berichtigungen zu Heft XIII. Nr. 3 . . 275

Funfzehntes Heft.

I. Neue weise Einrichtung in den Pfalzbaierschen Landen; oder Instruktionen der General-Landes-Direction für die Churfürstl. Baierisch- und Neuenburgische Lande zu Mün-

Digitized by Google

Seite
chen, dann der Landes-Direction der obern Pfalz, Sulzbach und Leichtenberg zu Amberg 278
II. Ueber die Verbindlichkeit der Steuerfreyen, zur Bezahlung der Kriegesschulden zu concurriren 309
1) Circulare der ritterschaftlichen Deputirten des Hochstifts Hildesheim an ihre Comittenten, die Uebernehmung eines Theils der Kriegesschulden betreffend, vom 27. Nov. 1792 309
2) Promemoria, einen Vergleich über den Rechtsstreit in pcto. fixi betreffend, vom Herrn Landsyndicus Crome 320
3) Promemoria des Hildesheimischen Domcapitels 334
III. Geheime Artikel zu den Friedensverträgen der französischen Republik mit dem Herzog von Wirtemberg und dem Markgrafen von Baden 336
IV. Kur-Pfälzische Religions-Declaration vom 9ten März 1799 346
V. Replik des Markgrafen von Baden auf das von dem Kaiser unter dem 8. Dec. 1794 in Betreff der Beschlüsse des Wilhelmsbader Convents an denselben erlassene Antwortschreiben, vom 19ten Jan. 1795 372
VI. Heillose Justizverzögerung 380
VII. Noch einige Aktenstücke, den Hildesheimer Convent, besonders die Verbindlichkeit der Landstände und Unterthanen, die Kosten der Demarcations-Armee zu bestreiten, betreffend 383
VIII. Ein Wort über Untersuchungen bey angeschuldigten Verbrechen der beleidigten Majestät. Bey Gelegenheit der Rechtssache des Hrn. v. Brabeck zu Söder; vom Hrn. Prof. Grollmann zu Gießen 387

Sechszehntes Heft.

I. Votum des Correferenten bey dem Reichskammergerichte über die Verstandeskräfte des Hrn. Fürsten zu Wied-Neuwied 397
II. Geschichte der kurpfälzischen Religionsdeclaration. Von dem Hrn. Legations-Rath Höffelein zu Stuttgard 434

Digitized by Google

Seite

III. Abwiegung der Vortheile und Nachtheile, die aus der Annahme oder Nichtannahme der entworfenen neuen Religionsdeclaration für die kurpfälzische reformirte Kirche entspringen 480

IV. Einige Actenstücke, die Ermordung der französischen Gesandtschaft bey Rastadt betreffend 507

V. Hohes Alter, Freyheit und Unabhängigkeit der Stadt Hildesheim. Von dem Hrn. Stadtsyndicus Hostmann zu Hildesheim 516

VI. Erneuerte Marggräflich Badische Rangordnung der höheren Dienerschaft 528

Fünfter Band.

Siebzehntes Heft.

I. Einige Aktenstücke, die Einführung eines Militair-Zwang-Systems in dem Hannöverschen betreffend . . 3

II. Pfalzneuburgischer Deputations-Abschied über die Neuburgischen Landes- und Regierungs-Verhältnisse; d. d. München den 5. Oct. 1799 22

III. Aktenstücke, die Friedens-Verhandlungen zwischen Oesterreich und Baiern in den Jahren 1744 und 1745 . 55

IV. Aktenstücke, die in dem Herzogthum Wirtemberg zwischen dem Regenten und der Landschaft entstandenen höchstgefährlichen Irrungen betreffend; nebst einer Einleitung . 72

A) Circulare des großen landschaftlichen Ausschusses an die allgemeine Landes-Versammlung . . 78

B) Vorstellung der Landesversammlung, wegen Organisirung des Landsturms 86

C) Landesfürstliches Ausschreiben 89

D) Reichshofraths-Conclusa 96

V. Aufhebung der Leibeigenschaft in dem diesseits des Rheins belegenen Theil des Hochstifts Speyer . . . 100

Digitized by Google

Seite

Achtzehntes Heft.

I. Verfolg der geheimen Actenstücke, die Friedens-Verhandlungen zwischen Oesterreich und Baiern in den Jahren 1744 und 1745 betreffend 105

II. Noch einige Actenstücke, die Einführung eines Militair-Zwang-Systems in dem Hannöverschen betreffend . 145

Einleitung, nebst einem Zusatz des Herausgebers.

1) Königl. und Kurfürstl. Rescript an die Calenbergische Landschaft, vom 2. Dec. 1796.

2) Stärke der Cavallerie und Infanterie, mit Ausschluß des Mittel- und Unter-Staabes, sowohl im Frieden, als auch, wie dieselbe ins Feld rückt, und sich hiezu formirt.

3) Unterhaltungskosten eines Regiments Infanterie.

4) Ausrechnung der Kosten, welche zur Unterhaltung des Militair-Etats jährlich erforderlich sind.

5) Königl. und Kurfürstl. anderweites Rescript vom 20. Apr. 1798.

6) Plan zur Completirung der Königlichen Truppen.

III. Aus dem Wirtembergischen 176

IV. Entwurf einer litterarischen Censur-Verordnung für Deutsche; von dem Hrn. Geheimen Regier.-Rath Frhrn. von Drais 183

V. Erklärung über eine Bemerkung in dem vorigen Hefte des Staats-Archivs, die mögliche Revolutionirung eines Theils von Schwaben betreffend . . . 229

VI. Anfrage und Bitte. Sie betrifft eine anscheinende Ungleichheit in Erkennung und Verweigerung der Processe bey dem Reichskammergericht in Dienst-Entlassungs-Sachen 231

Neunzehntes Heft.

I. Relation eines Ober-Appellations-Raths zu Celle an den vollen Rath, in Betreff verschiedener Königlichen und Ministerial-Rescripte wegen Befreyung der Englischen Commissarien von der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ein Ehrendenkmal des Tribunals zu Celle . 233

Digitized by Google

Seite

II. Votum des Hrn. Reichs-Cammergerichts-Assessors von Balemann, die Verstandes-Kräfte des Fürsten von Wied-Neuwied betreffend 273

III. Ein Blick auf Baiern. Licht und Finsterniß daselbst im Kampf 320

1) Maximilian Joseph II., Kurfürsten von Pfalzbaiern, ans Ohr und Herz gesprochen.

2) Noch etwas, Maximilian Joseph den II. an Herz und Vernunft gesprochen.

IV. Verlust und Gewinn des Hauses Oesterreich in Italien durch den Frieden von Campo Formio . . . 332

1) Politischer Zustand der vormaligen Oesterreichischen Lombardey.

2) Politischer Zustand der Staaten der Republik Venedig vor der letzten Revolution.

3) Politischer Zustand der dem Hause Oesterreich zugefallenen Provinzen der ehemaligen Republik Venedig.

4) Politische Vergleichung der Staaten, welche Oesterreich in Italien verloren, mit denen, welche es auf dem festen Lande von Venedig, und auf der Ostküste des Adriatischen Meers erworben hat.

V. Uebertriebene Empfindlichkeit und Anmaßung der fürstlichen Hofkammer in einem geistlichen teutschen Reichslande 344

VI. Etwas über die Fortdauer des zur Beschützung der nördlichen Demarcations-Linie aufgestellten Truppen-Corps. Nebst einem Nachtrag 349

Zwanzigstes Heft.

I. Verfolg der geheimen Aktenstücke, die Friedensverhandlungen zwischen Oesterreich und Baiern in den Jahren 1744 und 1745 betreffend 361

II. Erläuternde Antwort auf Lord Robert Fitzgerald's Bemerkungen über die Aufbringung neutraler Schiffe, von C. E. von Schmidt-Phiseldek, Assessor im Königlich-Dänischen General-Landes-Oeconomie- und Commerz-Collegio zu Copenhagen 385

Digitized by Google

Seite

III. Erklärung des vorigen landschaftlichen Ausschusses an den Herzog von Wirtemberg über die Mission des Buchhändlers Cotta nach Paris; nebst einer historischen Einleitung 403

IV. Reichskammergerichtliche Erkenntnisse in den Hildesheimischen Landes-Processen 442

V. Ehrenrettung des Syndicus Hostmann zu Hildesheim 452

VI. Abgedrungene Erklärung und unterthänige Bitte Canonici Senioris et Praesidis Capituli Sti. Joannis, Franz Leopold Goffaux in Hildesheim; der hochfürstlichen Landesregierung unterthänigst übergeben. Hildesheim, den 17. Nov. 1800 489

Sechster Band.

Ein und zwanzigstes Heft.

I. Baiern 1

Vorerinnerung.

1) Vortrag des geheimen Referendair v. Utzschneider über einen Landtag in Baiern.

2) Churfürstliches Postulats-Rescript an die landschaftl. Verordnung in Baiern d. d. 11. Horn. 1800. (Höchstmerkwürdig!)

II. Beyspiel eines Policey-Convents verschiedener benachbarten Reichsstände 39

III. Aktenstücke, den neuesten wirtembergischen Landtag betreffend, nebst einer Einleitung 55

IV. Vergleichung der durch den Frieden mit Frankreich entstehenden Verlusts-Masse der erblichen teutschen Reichsstände mit der Masse der geistlichen unmittelbaren Reichslande und Güter, die zu Entschädigungen übrig bleiben; nebst einer Vorerinnerung des Herausgebers und einigen Bemerkungen des Verfassers 89

V. Vorschlag zu einer Veränderung der teutschen Staats-Constitution 94

Digitized by Google

Seite

VI. Bekanntmachung des Syndicus Hostmann zu Hildesheim 108

Zwey und zwanzigstes Heft.

I. Beschluß der Aktenstücke, den neuesten wirtembergischen Landtag betreffend 114

II. Entwurf einer neuen Erklärung der Landesfreyheit in Baiern 144

III. Kriegssteuer-Verordnung für die Baierschen und Pfalz-Neuburgischen Lande 170

IV. Herzoglich Wirtembergische Kriegssteuer-Verordnung 179

V. Die politischen Revolutionen (wie sie entstehen und ihnen vorgebeugt werden könne). 194

VI. Fortsetzung. (Daß sie ein großes Uebel seyn, und daß kein vernünftiger Mann, kein guter Bürger und kein Menschenfreund sich mit geflissentlicher Herbeyführung einer Revolution befassen könne.) 209

Drey und zwanzigstes Heft.

I. Die Verhandlungen des Herzogs von Wirtemberg mit dem landschaftlichen Ausschusse über die neueste französische Contribution 225

II. Geschichte der neuesten Vorfälle in Neuwied . 308

III. Große Gefahr für die katholische Religion in Teutschland 342

IV. Grundlagen des in Rastadt zu schließenden Reichs-Friedens, enthaltend die Hauptartikel des zu Campo Formio unterzeichneten Friedens, die nun in Rastadt durch den daselbst versammelten Congreß ratificirt werden sollen . 348

V. Nicht-ratificirter Friedensschluß zwischen Frankreich und der Grafschaft Erbach 358

VI. Beendigung der Rechtssache des Freyherrn von Brabeck 362

VII. Authentische Berichte über den Revult zu Neuwied am 10. März 1801, und connexe Umstände vom Sergeant Heyder, als jetziger Kommandant des Fürstlichen Militairs 370

Seite

Vier und zwanzigstes Heft.

I. Beschluß der Verhandlungen des Herzogs von Wirtemberg mit dem landschaftlichen Ausschusse über die neueste französische Contribution 385

II. Edelmuth und Gerechtigkeitsliebe des Kurfürsten von Trier, bewiesen in der Rechtssache des ehemaligen Hofraths und landschaftlichen Syndicus de Lassaulx . 443

III. Sonderbares Gesuch um ein noch sonderbareres Attestat an Seiten des Hofgerichts-Assessors von Duve ad acta desselben Klägers gegen das löbliche Collegium Deputatorum des Fürstenthums Lüneburg Bekl., wegen Miteigenthums und Einsicht der gesammten landschaftlichen Registratur 449

IV. Spanische Inquisition in Baiern unter der Regierung Karl Theodors 453

V. Grundzüge zu einer neuen Organisation fränkischer Kreismannschaft, bis zu allgemeiner Ratification der Reichsmatrikel 470

VI. Pragmatischer Auszug des Vertrags zwischen dem Hochmeisterthum und der Ballei Franken, d. d. Ellingen, 5ten Jan. 1789 485

VII. Schreiben des Herrn Fürsten zu Wied-Neuwied an seinen Agenten zu Regensburg, d. d. Montrepos, 23sten Jun. 1801 496

Siebenter Band.

Fünf und zwanzigstes Heft.

I. Des Freyherrn von Drais Beantwortung einiger Einwendungen gegen seinen Entwurf einer litterarischen Censur-Verordnung für Deutsche 1

II. Deputations-Receß der evangelischen Grafen in der Wetterau, Franken u. Westphalen, vom 10. Sept. 1792 11

Digitized by Google

Seite

III. Betrachtungen über das wahre Interesse des evangelischen Wesens in Deutschland, und über die Vergrößerungs-Absichten des Hauses Oesterreich, besonders in Schwaben 19

IV. Neuester Zustand des Activ- und Passivhandels von Oesterreich. (von dem k. k. Hofrechnenkammer-Präsidenten zu Wien, Herrn Grafen von Zinzendorf.) . 32

V. Schluß des fränkischen Reichs-Kreises, den Reichs- und Kreis-Wehrstand, insbesondere den gesetzlichen Fuß der Mannschaftsstellung betreffend. Nürnberg, den 14. Febr. 1795 63

VI. Zugabe zu dem in dem Staats-Archiv, Heft 21, Nr. V. concentrirten Vorschlag zu einer Veränderung der deutschen Staats-Constitution; von v. S. 81

VII. Ueber Bayern 104

Sechs und zwanzigstes Heft.

I. Ueber die Ermordung der französischen Gesandten bey Rastadt . . . . . Seite 113—264

Sieben und zwanzigstes Heft.

I. Salzburgische Kriegssteuer-Verordnungen . . 265

II. Mémoire sur les Finances Belgiques . . 292

III. Instruction für den österreichischen Gesandten nach Salzburg, zur Wahl eines dortigen Erzbischofs, vom J. 1744 308

IV. Anzeige der vorzüglichsten Resultate der Verhandlungen des am 6ten Jan. 1799 eröffneten und am 31sten März geschlossenen Churfächs. Landtags . . . 319

V. Actenstücke, die über die neuerliche Wahl eines Kurfürsten und Erzbischofs von Kölln und Fürst-Bischofs von Münster entstandenen Irrungen betreffend . . 334

VI. Kann Deutschland bey seiner gegenwärtigen Lage hoffen, seine politische Existenz lange zu erhalten? und wird die deutsche Nation, wenn es das Schicksal von Polen erfahren sollte, dabey verlieren oder gewinnen? . . 360

Digitized by Google

Seite

VII. Haben die protestantischen Einwohner des Hochstifts Hildesheim Ursache, die Secularisation desselben zu wünschen? 392

Acht und zwanzigstes Heft.

I. Mémoire sur les Finances Belgiques (Beschluß) 393

II. Actenstücke, die über die neuerliche Wahl eines Kurfürsten und Erzbischofs von Kölln und Fürst Bischofs von Münster entstandenen Irrungen betreffend. (Fortsetzung) 414

III. Entwurf einiger wohlmeynenden, doch unmaßgeblichen Gedanken, ob und wie dem immediaten Reichs-Grafen-Stand noch zu helfen seyn möchte. Von einem unmittelbaren Reichsgrafen zu den Zeiten K. Carls VI. verfaßt 458

IV. Brüderliche Zwistigkeiten im herzoglichen Hause Wirtemberg vom Jahr 1793 507

V. Merkwürdiges Patent des Königs von Schweden, als Herzogs von Pommern, die Verbesserung der städtischen Verfassung in Pommern betreffend 511

VI. Französische Friedens-Anträge an das Haus Oesterreich vom Jahr 1796, durch den verstorbenen geheimen Rath von Zwanziger in Nürnberg . . . 514

Achter Band.

Neun und zwanzigstes Heft.

I. Vorschläge, wie die mindermächtigen Stände in Schwaben, Franken und am Rhein durch einen freywilligen Schritt die Inkonvenienzen einer Theilung Deutschlands verhüten oder doch vermindern können . . . 1

II. Hoch- und Deutschmeisterische Visitation der Balley-Franken 38

Digitized by Google

Seite

III. Auszug eines Entschädigungs-Projekts, welches der kaiserliche Hof dem Kurfürsten von der Pfalz im Junius 1801 mitgetheilt hat 54

IV. Politische Resignation in das wahrscheinliche Schicksal von Deutschland und daher rührende Regierungs-Vernachlässigung der mindermächtigen Reichsstände . . 64

V. Verzichtsurkunde des Herzogs Ludwig Eugenius von Wirtemberg auf die Successionsfähigkeit der mit seiner Gemahlin Sophie, Gräfin von Beichlingen, erzeugten Kinder, vom 23. Aug. 1763. Nebst den Garantie-Acten von England, Dänemark und Preußen 68

1) Renunciationsacte des Herzogs Ludw. Eugen von Wirtemberg ꝛc. ꝛc. d. d. Lausanne, den 23. Aug. 1763.

2) Schreiben des Herzogs Ludw. Eugen. v. Wirtemb. an seinen Bruder, den regier. Herzog.

3) Vorschläge des Herz. Lud. Eugen. v. Wirtemb. zur Versorgung seiner unstandesmäßigen Gemahlin und Kinder, nach der Renunciation auf deren Successionsfähigkeit.

4) Antwortschreiben des regier. Herzogs v. Wirtemb. an den Herz. Ludw. Eugen. d. d. Ludwigsburg, den 12. Septbr. 1763.

5) Acceptationsacte des regier. Herzogs v. Wirtemb., die Renunciation dessen Bruders, des Herz. Ludw. Eugen v. Wirtemb., auf die Successionsfähigkeit seiner unstandesmäßigen Nachkommenschaft betreffend, d. d. Ludwigsburg, den 12. Septbr. 1763.

6) Concept der wechselseitigen Versicherung der Herzoge Ludwig Eugen und Friedrich Eugen v. Wirtemb.

7) Königl. Preußische Guarantie der Renunciation des Prinzen Ludw. Eugen v. Wirtemb. auf die Successionsfähigkeit der mit der Gräfin von Beichlingen erzeugten Kinder.

8) Königl. Großbrittannische und Churbraunschweigische Guarantie-Acte über die Renunciations- und Acceptations-Urkunden vom 23. Aug. und 12. Sept. 1763.

Digitized by Google

Seite

die Succeſſions-Unfähigkeit derer von dem Prinzen Ludw. Eugen v. Wirtemb. aus der Ehe mit der Gräfin von Beichlingen erzeugenden Kinder betreffend.

9) Königlich-Däniſche Guarantie der Renunciations- und Acceptationsurkunden vom 23. Aug. und 12. Septbr 1763, die Succeſſionsunfähigkeit derer von dem Prinzen Ludw. Eugen v. Wirtemb. aus der Ehe mit der Gräfin von Beichlingen erzeugenden Kinder betreffend.

VI. Einige Actenſtücke, die Aufnahme proteſtantiſcher Bürger in Baiern betreffend 97

VII. Inſtruction der neuangeordneten Churfürſtlichen Commiſſion in Kloſterſachen 111

VIII. Koſtenbetrag der kaiſerlichen Local-Commiſſion zu Frankfurt am Main, vom Jahr 1713 bis 1731 — über eine Million Gulden!!! 121

Dreißigſtes Heft.

I. Inſtruction für den Superintendenten der Kirchengemeinden Augsburgiſcher Confeſſion in den kaiſerlich königlichen Erblanden 127

II. Berathſchlagungs-Punkte über ein gemeinſchaftliches Zucht- und Arbeitshaus im fränkiſchen Kreiſe . 156

III. Geheime Eröffnungen von England an Preuſſen im Jahr 1743 über die vorgehabten Secularisationen zu Gunſten Baierns durch den engliſchen Geſandten, mit den Antworten Königs Friedrich von Preuſſen . . . 165

IV. Merkwürdige Erklärung des engliſchen Geſandten an den König Friedrich den Großen von Preuſſen beim Wiederausbruche des Kriegs nach dem Breslauer Frieden, mit König Friedrichs Antworten 166

V. Antrag der Königinn Maria Thereſia von Ungarn und Böhmen an verſchiedene Fürſten und Stände des Reichs zur Aufrechthaltung der Stifter und der deutſchen Reichsverfaſſung aus dem Jahre 1744 170

Digitized by Google

Seite

VI. Relationen des königlich ungarischen und böhmischen Gesandten, Freyherrn vom Palm d. d. Bamberg den 27sten Sept. 1744. über die von dem Herrn Fürsten von Bamberg betriebene deutsche Gegenunion wider Frankreich, Preussen und Baiern und Kaiser Carl den siebenten . 173

VII. Ueber die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. 185

VIII. Vorstellung der Pfalz-Neuburgischen Landstände an das Landmarschall-Amt 231

IX. Satyrischer Kupferstich 242

X. Natives Geständniß des Grafen von Wurmbrandt (Kais. Wahlkommissär zu Aichstädt) über sich und die lectiones zu Regensburg; aus einem Briefe v. J. 1725 an den Reichsvicecanzlar, Grafen von Schönborn 244

Ein und dreißigstes Heft.

I. Fortsetzung der Salzburgischen Kriegssteuer-Verordnungen 245

II. Ueber den Thalweg des Rheins, in Hinsicht auf Grenze zwischen Frankreich und Deutschland; über die auf beiden Rheinufern angelegten Zölle, Mauthen, und die den zwey Städten Maynz und Kölln zustehende Stapelgerechtigkeit. 262

III. Instruction für des fränkischen Kreises General-Quartiermeister und General-Marschkommissär . . . 287

IV. Förmliche Ankündigung eines nahen Justiz- und Regierungs-Banquerouts einer reichsständischen Regierung, aus — Mangel an Papier, Federspulen und Siegellak!!! — 305

V. Merkwürdige Vorstellung der Breuberger Unterthanen an den Fürsten von Löwenstein, wegen der Taxungebühr und der schläfrigen Justiz der mitherrschaftlichen gräflich-Erbach-Schönbergischen Regierung in König . . . 308

Digitized by Google

Seite

VI. Musterhafte Verordnungen des Kurfürsten von der Pfalz 311

VII. Ueber die Verminderung der Zahl der Assessoren des Reichskammergerichts 318

VIII. Von den Landständen des Herzogthums Wirtenberg, nach dem darüber zum Gebrauche der Landschaft von Johann Jakob Moser, als damaligem Landschaftsconsulenten, im Jahr 1752 verfaßten Aufsatze . . . 322

Zwey und dreyßigstes Heft.

I. Der deutsche Ritterorden und die französische Ehrenlegion; zwey Seitenstücke verschiedener Art, mit einigen Grundsätzen des verewigten Churfürsten Maximilian Joseph von Cölln, als Hoch- und Deutschmeisters 381

II. Ueber das Finanz- und Schuldenwesen des fränkischen Kreises im Jahr 1791 394

III. Ueber die Controlle beym fränkischen Kreis-Kassir-Amt 415

IV. Erinnerungen, die nothwendige Errichtung eines neuen Rhein-Kreises und dessen Organisirung betreffend . 421

V. Wie es bey deutschen Fürstbischofswahlen hergeht? . 481

VI. Befund der Conscription in Ungarn vom Jahre 1786. 490

Neunter Band.

Drey und dreyßigstes Heft.

I. Ein Wort über Besoldung der Staatsbeamten, mit besonderer Hinsicht auf die Kaiserliche und Reichskammergerichts-Kanzley 3

Digitized by Google

Seite

II. Ueber die nothwendige Gehalts-Erhöhung der Mitglieder des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts . . 27

III. Ueber den Handel und die Manufakturen der Reichsstadt Nürnberg 45

IV. Votum des gräflichen Hauses Schönborn de communicato 23sten Febr. 1790, als beym Fränkischen Kreise die Rede von einer Fruchtsperre war . . . 87

V. Verordnung, wie es mit der Besetzung der Staatsämter in der Grafschaft Castell gehalten werden soll. 1797 . 93

VI. Muß der Besitzer eines weltlichen deutschen Reichslands zum wenigsten Reichsgraf seyn? 98

VII. Merkwürdiges Manifest des regierenden Grafen von Isenburg-Wächtersbach an seine dortigen Unterthanen, in Abwesenheit seines Regierungskollegiums erlassen, mit einer Probe aus dem Isenburg-Wächterbachischen Staatsrecht 103

Vier und dreyßigstes Heft.

I. Warum wird jetzt Churmainz erhalten, und warum werden Churtrier und Churcölln secularisirt? . 113

II. Reichthum der vom Kaiser Joseph dem zweyten aufgehobenen Klöster 138

III. Beiträge zur Kenntniß des teutschen Ritterordens und zur Statistik des Hoch- und Teutschmeisterthums in Franken 143

IV. Die Alpenstraße über den Simplon, gedacht von Julius Cäsar, und ausgeführt von Buonaparte . . 157

V. Merkwürdige Correspondenz zwischen den Prinzen Ludwig Eugen und Friedrich Eugen von Wirtemberg mit ihrem Bruder, dem regierenden Herzog, und dem herzoglichen Geheimenrathscollegium, die Finanzzerrüttungen im Jahre 1777 betreffend 161

Digitized by Google

Seite

VI. Interessantes Memorial des kaiserlichen Reichshofraths an Kaiser Joseph den Zweiten, wegen Auszahlung der Besoldung in baarem Geld, und nicht in Banknoten . 191

VII. Authentische statistische Angaben in Zahlen, über Einnahme, Ausgabe und Kriegsstaat der österreichischen Monarchie, aus dem Jahre 1776 . . . 198

VIII. Lord Nelson im Joachimsorden der Grafen von Leiningen-Westerburg! — 204

IX. Neue Art, die Todesstrafe in einem Gesetzbuch zu bestimmen; von P. J. A. Feuerbach. Fragment einer Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zum Bayrischen Criminalgesetzbuch 207

X. Revenüenertrag des Herzoglich Sachsen-Coburgischen Hauses, nach sechsjährigem Durchschnitt . . 218

Fünf und dreißigstes Heft.

I. Beschluß der merkwürdigen Correspondenz zwischen den Prinzen Ludwig Eugen und Friedrich Eugen von Wirtemberg mit ihrem Bruder, dem regierenden Herzog, und dem herzoglichen Geheimenrathscollegium, die Finanzzerrüttungen im Jahre 1777 betreffend 225

II. Kurpfälzische Verordnung, die Auflösung des geistlichen Raths betreffend 287

III. Ueber die Stimmung der Einwohner der zur Entschädigung bestimmten Länder 302

IV. Ueber den Inn-District 307

V. Die Postgeheimnisse 317

VI. Renunciations-Urkunde des Fürsten zu Wied auf die Landes-Regierung 324

VII. Merkwürdige Reichshofraths-Conclusa, die wider den Fürsten v. Salm-Kyrburg wegen angeblicher Verfertigung falscher Banknoten verhängte Untersuchung betreffend . 333

Digitized by Google

Seite

Sechs und dreyßigstes Heft.

I. Ueber die vier mit Frankreich vereinte Departements auf dem linken Rhein-Ufer, deren Handel und die Rhein-Zölle. 337

II. Ueber die muthmaßlichen Folgen der jetzigen teutschen Staats-Veränderungen 368

III. Entwurf einer Verordnung des Oberrheinischen Kreises gegen Vagabunden, Diebe und Räuber . . . 387

IV. Ueber die Einberufung neuer an das Reichs-Kammer-Gericht präsentirter Assessoren 405

V. Das osnabrückische Domcapitul beschließt durch Mehrheit der Stimmen, daß es weder dem Landesfürsten, noch dem ihm vorgesetzten Richter, noch dem Kaiserlichen Reichshofrathe pariren wolle 416

VI. Politische Land-Karte, oder Abbildung des gegenwärtigen sittlichen und politischen Zustandes einer Republik . 423

VII. Warnung, dem teutschen Reiche nichts zu creditiren, und sich um dasselbe nicht mehr verdient zu machen . 425

VIII. Etwas über den Elsflether Weserzoll . . . 430

IX. Weiser, den Schweizern ertheilter, aber von diesen unbefolgt gebliebener Rath 436

X. Einführung einer Uniform für die Besitzer adlicher Güter in den Königl. Preussischen Landen . . . 444

Zehnter Band.

Sieben und dreyßigstes Heft.

I. Bericht des interimistischen Magistrats zu Goslar, auf oft wiederholten Befehl der Königlichen Organisirungscommission, über den vorigen und jetzt verbesserten Zustand des

Digitized by Google

Seite

Goslarschen Stadtwesens, in Vergleichung mit dem neuesten, besonders in Betracht der Finanzen . . . 1

II. Contrast der politischen Verhältnisse Frankreichs zu dem heiligen römischen Reiche teutscher Nation, in den Jahren 1552 und 1802 35

III. Was wird aus Teutschland werden? 39

IV. Ueber die vier mit Frankreich vereinte Departements auf dem linken Rhein-Ufer ꝛc. 55

V. Bemerkungen über das fränkische Kreismilitairwesen, mit Blicken auf den zerrütteten Reichswehrstand . . . 75

VI. Revenüen-Etat der Grafschaft Limburg in Franken, Sontheim- und Schmiedelfeldischen Antheils . . . 101

Acht und dreyßigstes Heft.

I. Ueber die vier mit Frankreich vereinte Departements auf dem linken Rhein-Ufer ꝛc. 103

II. Kaiserliche Laudemialgelder in Teutschland und Italien, und großer Verlust, den der Reichshofrath daran leidet. 129

III. Von der Steuerfreiheit des kaiserlichen Reichshofraths und der Reichskanzlei 137

IV. Ueber die zu Frankfurt am Mayn mit den dortigen katholischen geistlichen Stiftern und Klöstern vorgegangene Veränderungen. Ein Schreiben vom 12. Febr. 1803 . 142

V. Ueber die Schweiz und ihr neuestes Bundessystem . 170

VI. Neuestes Beispiel des Stolzes der päbstlichen Hierarchie selbst in Frankreich 199

VII. Würkungen der durch Frankreich und Rußland mehrern teutschen Reichsständen ertheilten Appellations-Privilegien. 204

Digitized by Google

Seite

Neun und dreyßigstes Heft.

I. Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Preußischen Entschädigungs-Ländern 207

II. Merkwürdige Reichshofrathserkenntnisse. . . 226

III. Merkwürdiges Werbreglement 238

IV. Bevölkerung der vier Welttheile 241

V. Ueber die Verfassung des Preußischen Staats . . 246

VI. Ueber die Beybehaltung der Bettelmönche . . 291

VII. Sonderbares Beispiel und sonderbare Beweise der Toleranz verschiedener Religionsverwandten in Teutschland . 299

VIII. Darf ein teutscher Reichsstand auf Kosten des gemeinen Wesens ein Schauspielhaus erbauen? . . 301

IX. Erforderniß des kais. königlichen Hofs zu seiner Unterhaltung im Jahr 1704 303

X. Noch etwas über den Elsflether Weserzoll; zur Berichtigung des Aufsatzes im 36sten Hefte des St. Arch. S. 430 bis 36 308

XI. Des verstorbenen Reichshofraths von Senckenberg Gedanken über den niedern Adel in Teutschland, das Wirzburgische Herzogthum Franken und das kais. Landgericht daselbst. 315

Vierzigstes Heft.

I. Merkwürdige Reichshofrathserkenntnisse. (Fortsetz.) . 319

II. Ueber die ältern Bewerbungen des fürstlichen Hauses Nassau-Sarbrücken um eine virilStimme . . . 359

Digitized by Google

Seite

III. Was kostete das östreichische Militair zu Anfang der 1780ger Jahre? — 364

IV. Verordnung des Kurfürsten Erzkanzlers, die Organisation des Erzkanzlerischen Kürstaats betreffend. . . 378

V. Musterhafte Jeversche Verordnung, die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit betreffend . . . 387

VI, Inhaltsanzeige der ersten zehn Bände dieses St.-Archivs 399

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0036747416

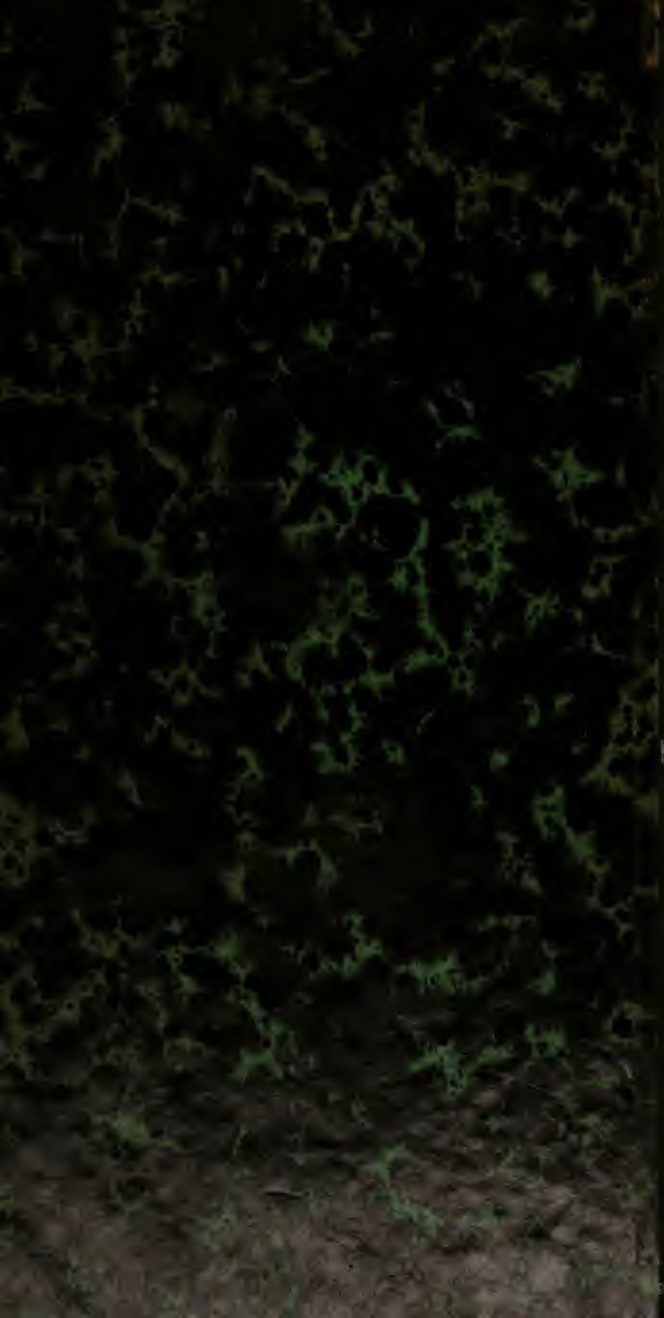
Digitized by Google